MASTER
NEGATIVE
NO. 93-81277-6

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

PHILIPPI, FRIEDRICH

TITLE:

EINFUHRUNG IN DIE URKUNDEN-LEHRE...

PLACE:

BONN

DATE:

1920

Master Negative #
93-81277-6

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

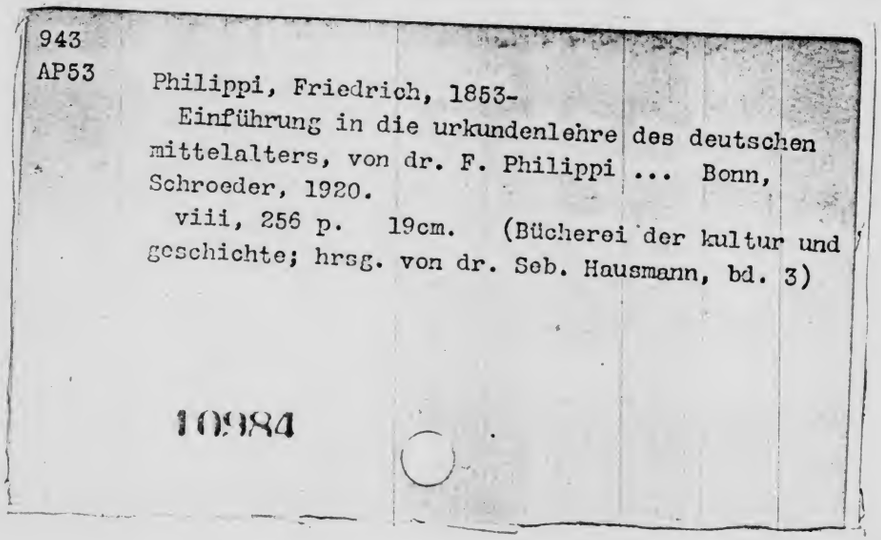

943
AP53

Philippi, Friedrich, 1853-
Einführung in die urkundenlehre des deutschen mittelalters, von dr. F. Philippi ... Bonn, Schroeder, 1920.
viii, 256 p. 19cm. (Bücherei der kultur und geschichte; hrsg. von dr. Seb. Hausmann, bd. 3)

10984

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 1x
IMAGE PLACEMENT: IA ~~IA~~ IB IIB
DATE FILMED: 4-12-93 INITIALS MCG
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

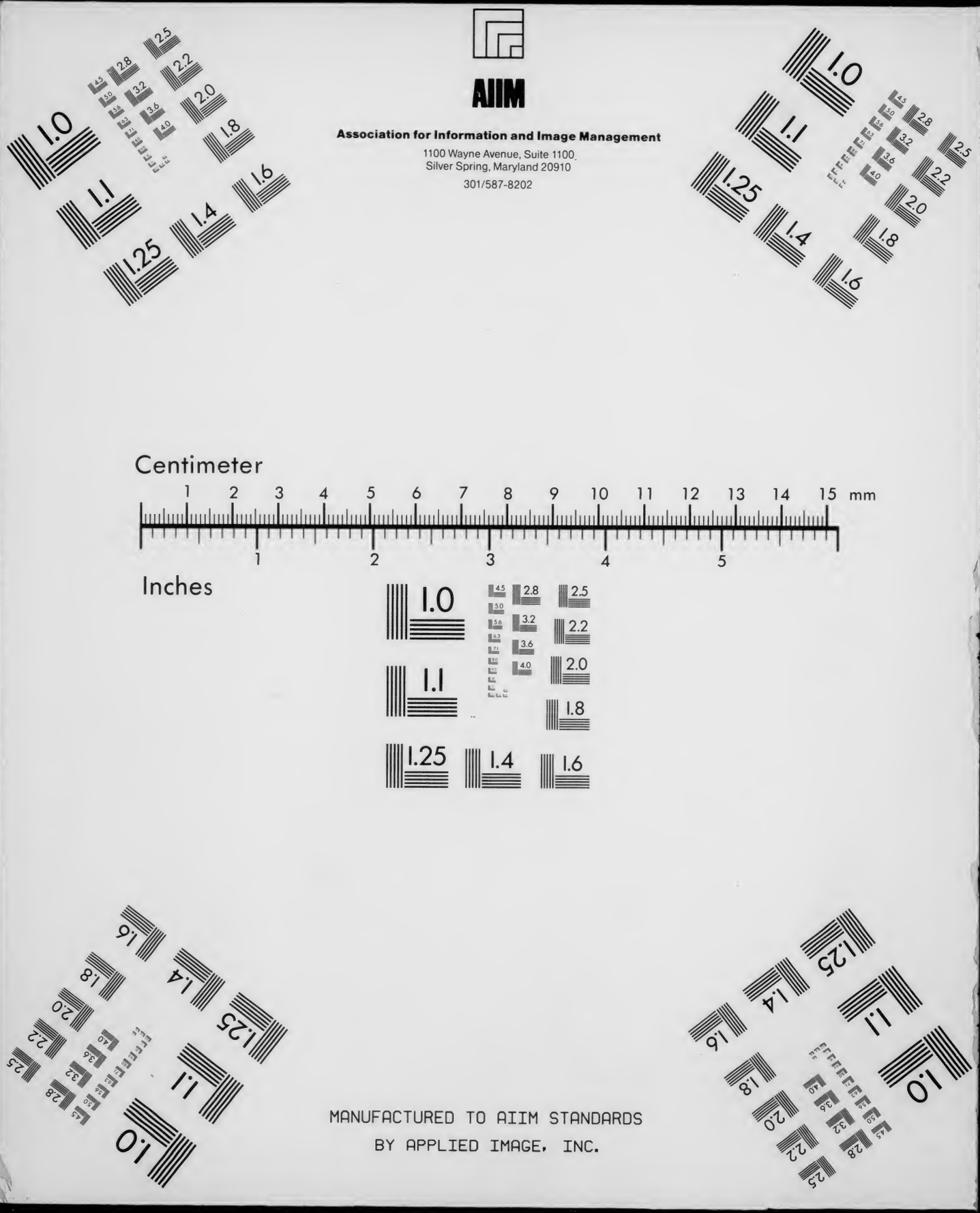
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Dr. F. Philippi,

Urkundenlehre

943 AP53

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

The
Nathaniel Currier Fund
for the
increase of the Library
Established 1908

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
SEP 1 4 1943			

C28 (449) M50

Bücherei der Kultur und Geschichte

Herausgegeben von

Dr. Seb. Hausmann
Privatdozent an der Universität München

Band 3

Philippi, Einführung in die Urkundenlehre des deutschen Mittelalters

---

Kurt Schroeder :: Bonn und Leipzig :: 1920

Einführung in die

Urkundenlehre

des deutschen Mittelalters

Von

Dr. F. Philippi
Geh. Archivrat, Universitätsprofessor in Münster i. W.

Kurt Schroeder :: Bonn und Leipzig :: 1920

21-9794

Alle Rechte vorbehalten

943
AP53

Oct. 7, 1921 - ARW
Art

Im Gedenken

an meine beiden Söhne, die Kompagnieführer
im 1. Westf. Infanterie-Regiment Nr. 13

Fritz,
gefallen unbesiegt bei Neuve-Chapelle
am 12. März 1915

und

Heinz,
gefallen sieghaft beim Damen-Wege
am 31. Juli 1917

gearbeitet

und ihrem Andenken

gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 1

I. Einleitung 3

II. Geschichte der Diplomatik 9

III. Das Äußere der Urkunden 23

1. Stoffe 23
   - A. Papyrus 23
   - B. Pergament 26
   - C. Papier 30
   - D. Wachstafeln, Diptychen 38
   - E. Stein und Metall 41

2. Schreiben, Schreibgeräte und Schreibstoffe 43
   - A. Tinte 47
   - B. Farben 49
   - C. Schreibgeräte 51

3. Schrift 55
   Buchstaben S. 55, Satzzeichen S. 58, Rechtschreibung S. 59, Abkürzungen S. 63, Tironische Noten S. 65, Zahlen S. 67.

4. Sprache 70
   - A. Latein 70
   - B. Deutsch 74
   - C. Fremdsprachen 80
   - D. Formeln usw. 31
   - E. Datierung 87

IV. Beglaubigung 94

1. Unterschriften, Notariat 106

2. Zeugen 114

Seite

3. Siegel 123
A. Einleitung 123
B. Stoff und Befestigung der Siegel 132
C. Form der Siegel 148
4. Andere Beglaubigungen (Zerter, Festuca) 154
V. Einzelne Urkundenarten 157
1. Kaiserurkunden I 160
2. Papsturkunden 169
3. Kaiserurkunden II 183
4. Privaturkunden 191
VI. Anhänge 203
1. Wie soll man Urkunden edieren? 204
2. Über die Behandlung beschädigter und verblaßter Urkunden und Schriftstücke 221
3. Über die Behandlung der Siegel alter Urkunden . . . 230
Anmerkungen 236
Sachregister 249

Vorwort.

Die im folgenden enthaltenen Ausführungen geben wesentlich den Inhalt von Vorlesungen wieder, die ich seit Jahren an der hiesigen Universität gehalten habe.

Sie bezweckten nicht, ein Lehrbuch dem Zuhörer in die Feder zu diktieren, denn an solchen ist kein Mangel und das Breßlausche Handbuch[1]) bietet insbesondere in der neuen Auflage nicht nur alles, was man billigerweise von einem solchen Buche fordern kann, sondern es enthält darüber hinaus an mehreren Stellen auch noch selbständige Weiterführungen der Forschung.

Vielmehr sollten diese Vorträge und sollen dementsprechend auch die folgenden Darlegungen zunächst einen allgemeinen Überblick über den Stand der Forschung auf diesem kleinen Gebiete, dieser Hilfswissenschaft der Geschichte geben, daneben aber auch auf die Zusammenhänge der gesamten Kulturentwicklung, die sich gerade auf ihm besonders klar erkennen lassen, ja fast aufdringlich bemerkbar machen, hinweisen. Einen weiteren Zweck meiner Vorträge, auch Anschauung durch Vorlegung von besonders kennzeichnenden Beispielen zu gewähren, können diese gedruckten und nur mittelbar zum Leser redenden Darstellungen nicht erreichen. Ich habe vielmehr von der Zugabe von Abbildungen bis auf einige unbedingt zum Verständnisse notwendigen Beigaben im Texte selbst Abstand genommen, weil einerseits in älteren Veröffentlichungen solche bildlichen Erläuterungen auch zu diesen Darlegungen in guter Auswahl und Ausführung zu Gebote stehen[2]) und andererseits ein solches Verfahren auf Preis, Umfang und Format dieses

Buches in unliebsamer Weise eingewirkt haben würde, ohne doch auch bei reichlicher Gabe den nötigen Nutzen zu gewähren.

In der Form habe ich mich bemüht, allgemein verständlich zu schreiben und den Inhalt im großen und ganzen so anzuordnen, daß auch der Leser, welcher ohne Vorkenntnisse im einzelnen an das Buch herantritt, der Darlegung wird folgen können.

In der Anführung des Schrifttums habe ich mir möglichste Beschränkung auferlegt, bin aber bemüht gewesen, auch ältere, noch heute wichtige Werke und Einzelabhandlungen zu berücksichtigen, zumal wenn die Verfasser in diesen Werken die Forschung durch Beibringung neuer Gesichtspunkte gefördert haben. Dagegen ist bewußt von der in der heutigen Wissenschaft so beliebten Bevorzugung der neuesten Bearbeitungen, eben weil sie das Neueste darstellen, abgegangen worden: die neuesten Bücher und Bearbeitungen sind mit Rücksicht auf ihre Bedeutung und ihren inneren Wert, nicht aber mit Rücksicht auf das Jahr ihres Erscheinens — soweit sie mir zur Kenntnis kamen — herangezogen und angeführt worden, besonders wenn diese Bücher die Möglichkeit gewähren, die Kenntnis zu vertiefen, in den Stoff einzudringen und den einzelnen besonders beschäftigende Gesichtspunkte weiter zu verfolgen.

Als Leser und Benutzer habe ich nicht nur den jugendlichen Hochschüler, der sich dem Studium der Geschichte widmet, im Auge gehabt, sondern auch die weite Masse der Gebildeten, die den Wunsch hat, sich über das Urkundenwesen des deutschen Mittelalters zu unterrichten.

Daß ich als Geschichtsforscher — nicht als Rechtsgelehrter — schreibe, muß noch erwähnt werden. Ich betrachte die mittelalterliche deutsche Urkunde in erster Linie als das, was sie für uns Nachlebende im wesentlichen darstellt, als Geschichtsquelle.

I. Einleitung.

Eine jede wissenschaftliche Darlegung sollte billig mit der genauen Begriffsbestimmung des zu behandelnden Gegenstandes beginnen. Geschähe das regelmäßig, so würden viele wissenschaftlichen Fehden unterbleiben, die lediglich dadurch hervorgerufen werden, daß zwei auf gleichen oder benachbarten Gebieten arbeitende Gelehrte verschiedene Begriffe mit demselben Ausdrucke belegen und so in stetem, gegenseitigen Mißverstehen einander unnötig und ohne Nutzen für die Wissenschaft bekämpfen.

Der neuen deutschen Forschung auch der geschichtlichen, nicht nur der juristischen gilt die Urkunde als die schriftliche Festlegung einer Rechtstatsache in bestimmter durch ihren besonderen Zweck und die jeweilige Sitte bedingten Form.[3])

Diese Tatsache ist auch vom Geschichtsforscher unbedingt festzuhalten und bei der Behandlung von Urkunden stets in erster Linie zu betonen, weil nur dadurch der richtige Standpunkt für eine Beurteilung und Wertung des einzelnen Stückes gewonnen werden kann, selbst in dem Falle, wenn man die Urkunde nur als Geschichtsquelle benutzen will, ja ich möchte sagen gerade dann, wenn man sie als Geschichtsquelle benutzen will. Nur unter diesem Gesichtspunkte wird man das in den Urkunden meist als Beiwerk auftretende Tatsachenmaterial richtig verwenden können. Es liegt da eine gewisse Ähnlichkeit mit den Heiligenleben vor. Die Urkunden bieten wie die

Heiligenleben meist als Hintergrund und Ausschmückung der in ihnen behandelten Hauptsachen vielerlei für den Geschichtsforscher belangreiche Angaben. Aber weder der Urkundenschreiber noch der Verfasser der Heiligenlegende fühlte sich bei der Wiedergabe dieser für ihn nebensächlichen Dinge als verantwortlicher Berichterstatter. Er gab sie, wie sie ihm mitgeteilt waren oder ihm im Gedächtnisse lebten, ohne vorherige gewissenhafte Prüfung, da sie für ihn ja nur Nebendinge darstellten. Wie für den Legendenschreiber die Erbauung seiner Leser nicht nur der Haupt-, sondern oft der einzige Zweck seiner Arbeit war, so hatte der Urkundenschreiber wesentlich die möglichst klare und möglichst beweiskräftige Feststellung einer Rechtstatsache im Auge, das andere war für beide unwesentliches Beiwerk.

Ich habe bei diesem Gedanken etwas länger verweilt, weil er bei älteren Forschern nicht immer mit der nötigen Schärfe und Klarheit berücksichtigt worden ist, sie vielmehr vielfach die Urkunden wesentlich, ja allein als Geschichtsquellen angesehen und behandelt haben, ein Verfahren, welches selbstverständlich eine richtige Schätzung dieser Überlieferungen der Vorzeit sehr beeinträchtigen, ja fast unmöglich machen mußte.

Aber auch aus einem anderen Grunde muß diese Begriffsbestimmung besonders betont werden. Die heutige Rechtsprechung und die heutige Wissenschaft legt nach alter Überlieferung dem Worte Urkunde einen weiteren Begriff unter. Die heutige Rechtsprechung versteht unter Urkunde mehr oder weniger jedes tatsächliche Beweismittel. Nun ist nach der gewöhnlichen Auffassung unserer Zeit, wie sie hier festgehalten werden soll, zwar jede Urkunde ein Beweismittel, aber nicht jedes Beweismittel eine Urkunde. Im Rechtsleben, und zwar nicht nur in der Rechtsprechung, sondern auch in den meisten neueren Gesetzbüchern erscheint das Wort in der alten, viel weiteren Bedeutung. Denn sowohl in den altdeutschen Glossen

wie noch im Sachsenspiegel hat das Wort die Bedeutung testimonium. Erst spät, etwa seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts begegnet die Sitte, das Wort zur Bezeichnung der früher regelmäßig und später noch oft Briefe oder Handfesten benannten „Urkunden" im neueren Sinne zu verwenden.[4])

Einer anderen Erweiterung des Begriffes Urkunde begegnen wir bei den Geschichtsforschern: sie verwenden oft genug für eine Geschichtsquelle, die als Beweis einer geschichtlichen Tatsache dienen kann, den Ausdruck Urkunde, ja sie übertragen denselben auch auf Denkmäler jeder Art, z. B. Inschriften, Münzen, Bilder usw. ohne jeden Rechtsinhalt, wenn sie nur die Erhärtung einer geschichtlichen Tatsache ermöglichen, und sprechen demzufolge von urkundlichen Feststellungen. Aber es ist festzuhalten, daß, wenn man auch von einem weiteren Begriffe des Ausdrucks „Urkunde" spricht, es sich dennoch in Wirklichkeit nur um die Aufrechterhaltung der alten Bedeutung des Wortes handelt, die im Sprachgebrauche des täglichen Lebens im Laufe der letzten Jahrhunderte eine Verengerung erfahren hat, während Rechtsgelehrte und Geschichtsforscher den Ausdruck noch in seinem alten, ursprünglichen Sinne verwenden.

Ebenso wie im Deutschen Urkunde, von „erkennen" herstammend, ein Ding bezeichnet, an welchem man etwas erkennen oder eine Person, durch welche eine Erkenntnis einwandfrei übermittelt werden kann, so bedeutet das lateinische Wort documentum einen Gegenstand, welcher eine Erkenntnis vermittelt, und zwar selbsttätig, da es von docere = lehren, nachweisen herkommt. Diese Bezeichnung ist aktivisch, die deutsche passivisch. Man hat sie aber nicht zur Bezeichnung der Urkundenlehre benutzt, sondern den ursprünglich griechischen Ausdruck diploma. Von ihm schreibt sich die Bezeichnung Diplomatik her. Zunächst beschränkt bei den Römern für Staatsurkunden gebraucht, welche ihren Empfängern und

Inhabern besondere Vorteile gewährten, kam das Wort im Mittelalter für Urkunden aller Art in Übung. Es hat seinen Ursprung von der alten Form bestimmter Urkunden, besonders der testamenta, der Urkunden mit Zeugen (testes), die auf zusammengeklappte, „gefaltete" und dann versiegelte Wachstafeln geschrieben zu werden pflegten. Ich werde weiter unten auf sie noch mehrfach zurückzukommen haben.

Wird so der Begriff Urkunde für das Folgende in eingeengterem Umfange vorausgesetzt, als im Rechtsleben und im Sprachgebrauche der Gelehrten, so erfährt er im Gegensatze dazu in einer Hinsicht eine Erweiterung. Nicht nur die Schriftstücke, welche eine Rechtstatsache enthalten, sollen in der Folge eine Berücksichtigung und Besprechung finden, sondern auch die Erlasse und Verfügungen von Behörden, welche mit ihnen gleiche äußere Form haben. Diese Erweiterung des Begriffes hat nicht nur die Überlieferung, der Gebrauch, hervorgebracht und gewissermaßen geheiligt, sondern er ist auch durch die Gleichheit der äußeren Gestalt in sich berechtigt und begründet. Beide Arten von Schriftstücken haben die Form des Briefes, eine Form, welche der Urkunde seit dem Altertum vielfach bis auf den heutigen Tag anhaftet und ihr derart das Gepräge aufdrückt, daß wir für ihre Erforschung ebensowohl Urkunden im eigentlichen Sinne (Diplome und Privilegien) wie im übertragenen Sinne (Verfügungen und Verordnungen, Mandate) verwenden können und müssen, wenn auch nicht zu übersehen ist, daß der Inhalt auf die Gestaltung der äußeren Form zum Teil bestimmend eingewirkt hat, indem inhaltlich wichtigere Urkunden auch äußerlich ausdrucksvoller gestaltet wurden, als unbedeutende Verfügungen oder einfache Anordnungen. Auch hat die Briefform sich nicht immer und überall gleichmäßig rein erhalten, sondern ist vielfach in die Gestalt einer allgemeinen Kundmachung ohne bestimmte Empfänger übergegangen. Jedenfalls aber hat man im Mittelalter diesen

Zusammenhang noch lebhaft empfunden und Urkunden, wie oben bemerkt, deutsch als Briefe, lateinisch als litterae bezeichnet.

Wenn jedoch für die Begriffsbestimmung und eine richtige Beurteilung der Urkunden das strenge Festhalten an ihrem juristischen Charakter eine Hauptbedingung ist, so darf dennoch, wie aus den obigen Bemerkungen hervorgeht, im Rahmen dieser Betrachtungen auch die Tatsache nicht außer Acht gelassen werden, daß die Urkunden des Mittelalters heutzutage nur noch selten und in Ausnahmefällen als rechtliche Beweismittel zur Geltung kommen; sie werden vielmehr in so großem Umfange als Geschichtsquellen verwertet, daß auch dieser Gesichtspunkt bei ihrer Besprechung und Behandlung nicht ganz außer Acht gelassen werden darf. Und zwar nimmt die Heranziehung von Urkunden zu diesem Zwecke in der Neuzeit einen immer größeren Umfang an, seit die Geschichtsforschung nicht mehr ihre einzige oder auch nur vornehmste Aufgabe darin sucht, die großen „Aktionen" der Völker und ihrer Vertreter in ihrem Verlaufe darzustellen, sondern sich mehr und mehr dem gesamten Leben der Vorzeit zuwendet, und zwar nicht nur dem geistigen, kulturellen Leben, zu dessen Erkenntnis das Schrifttum den Stoff bietet, sondern auch dem täglichen materiellen Leben, dessen Erkenntnis den spärlichen darüber auf uns gekommenen Quellen mit vorsichtig horchendem Ohre abgelauscht werden muß; und zu diesen Quellen, die oft nur tropfenweise rinnen, gehören die Urkunden mit ihren bisher nur gar zu wenig beachteten gelegentlichen Angaben und Andeutungen. Nicht nur dem Genealogen und dem Erforscher der großen weltbewegenden Ereignisse gewähren die Urkunden reichen Stoff für seine Arbeit, sondern auch vor allem dem Wirtschaftsgeschichtler, wie z. B. Alfons Dopschs[5]) neue Veröffentlichungen gelehrt haben; nicht minder für staatsrechtliche

Forschungen, für das Aufspüren der Grundlagen unserer jetzigen Standes- und Verfassungsverhältnisse bieten die Urkunden kräftige Handhaben, die allerdings erst nach und nach in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Denn sie bereiten in der Ausdeutung der in ihnen vorkommenden Fachausdrücke die größten Schwierigkeiten, die noch dadurch erheblich vergrößert werden, daß der Forscher ohne weiteres und selbstverständlich der Versuchung unterliegt, diesen Fachausdrücken neuzeitliche Begriffe unterzulegen, und das trifft doch nur sehr selten wirklich voll zu. Die größte Schwierigkeit bietet sich der Urkundenbenutzung zu diesen Zwecken in den Fällen, in welchen die Fachausdrücke in älterer Zeit zwar im allgemeinen dieselbe Bedeutung haben, wie heutzutage, im einzelnen aber bestimmten Erweiterungen oder Beschränkungen unterliegen, welche ohne weiteres nicht erkennbar sind, sondern sich erst dem Auge des sorgsam und genau zusehenden Forschers offenbaren. Ich muß darauf unten bei der Behandlung der Urkundensprache noch zurückkommen.

II. Geschichte der Diplomatik.[6])

Schon aus den obigen Darlegungen über die Begriffsbestimmung geht klar hervor, welchen Einfluß Gebrauch und Herkommen auf die Urkundenlehre geübt haben. Noch größeren Einfluß aber auf die Ausgestaltung der Behandlung der Urkunde als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung, auf die Urkundenlehre als solche hat die geschichtliche Entwicklung dieser Betätigung gehabt. Diese geschichtliche Entwicklung macht es erst verständlich, daß die heutige Urkundenlehre nicht darauf ausgeht und nicht davon ausgeht, die allmähliche Entstehung, den allmählichen Werdegang einer Urkunde zu ergründen und zu schildern und daraus ihre äußere Erscheinung und ihre Eigentümlichkeiten zu erklären, sondern daß sie umgekehrt zunächst von der Feststellung der äußeren Gestaltung dieser Schriftwerke ausgeht und daran erst anknüpfend die innere Bedeutung und Begründung der so festgestellten äußeren Merkmale aufzufinden sich bemüht. Daß jede Urkunde etwas Gewordenes ist und erst allmählich entstanden ist, daß hinter ihr Vorarbeiten liegen, welche auf ihre Gestaltung eingewirkt haben, daß von dieser Einwirkung Spuren auch der fertigen Urkunde noch anhaften, alle diese fast selbstverständlichen, für die richtige Beurteilung daher auch äußerst wichtigen Überlegungen, sind erst im Laufe der Jahrhunderte langen Entwicklung der Urkundenlehre mit in Rechnung gestellt worden und haben auch heute noch nicht in der Darstellungsart der

Urkundenlehre den ihnen gebührenden Platz eingenommen. Daher ist es dringend notwendig, die geschichtliche Entwicklung der Urkundenforschung einleitend ihrer Behandlung vorauszuschicken.

Wie alle Wissenschaft ist auch die Urkundenwissenschaft, die Erforschung der Urkunden, zuerst veranlaßt durch die Forderungen des Lebens. Die Verwendung von Urkunden als gerichtliches Beweismaterial hat zuerst ihre Prüfung veranlaßt, und da den zur Prüfung berufenen Richtern die dazu notwendigen Sachkenntnisse mangelten, suchten sie die Hilfe der Gelehrten nach, mochten es nun Juristen an Hochschulen oder Geschichtsforscher sein. Das geschah in umfänglichem Maße und unter Heranziehung neuer wissenschaftlicher Gesichtspunkte erstmalig im 17. Jahrhundert. Der Wunsch also einer durch den Inhalt einer Urkunde bedrängten Partei in einem Rechtsstreite dieses unbequeme Zeugnis des Gegners zu entkräften und womöglich ganz aus dem Wege zu räumen, regte zunächst zu einer eingehenden Beschäftigung mit älteren Urkunden an. Und eine solche Beschäftigung erschien notwendig und gewährte Aussicht auf Erfolg, weil man schon von den Zeiten des Mittelalters her wußte, daß in Archiven zahlreiche falsche Urkunden lagerten und auch schon früh dazu gekommen war, vor Gericht herangebrachte Urkunden auf ihre Echtheit zu prüfen und in ihrer Echtheit zu beanstanden. Schon die lex Ripuariorum bedroht im 6. Abschnitt des 60. Titels die erfolglose Anfechtung einer Königsurkunde mit Todesstrafe[7]) und im Corpus iuris canonici findet sich ein decretum Papst Innozenz' III., welches Anweisungen gibt, wie als gefälscht angesprochene päpstliche Erlasse nachzuprüfen sind;[8]) zahlreiche andere Fälle von mehr oder weniger sachlicher und wissenschaftlicher Prüfung angezweifelter Urkunden bringt Breßlau a. a. O. S. 16 ff. bei. Aber es sind dies alles

ebenso wie die berühmte scharfsinnige Verurteilung der konstantinischen Schenkung durch Laurentius a Valla nur Einzelfälle, welche für sich alleinstehend keine weiteren Folgen hatten, auch nicht weitere Kreise, als die unmittelbar Beteiligten, zu eingehender wissenschaftlicher Prüfung von Urkunden auf ihre Echtheit anregten. Das erfolgte erst im 17. Jahrhundert und zwar zuerst durch Juristen in Deutschland, aber ohne gerade sehr nachhaltigen Widerhall, und dann mit dauerndem Erfolge durch Geschichtsforscher in Frankreich.

Die verwickelten und langatmigen Prozesse auf geschichtlicher Grundlage, welche vielfach im 17. Jahrhundert geführt wurden, um altdeutsche Rechtsverhältnisse, welche unter dem Einflusse des sich immer breiter machenden römischen Rechtes verzerrt, verschoben und verdunkelt waren, wieder festzustellen und zu klären, hat man sich gewöhnt, bella diplomatica zu nennen, weil in ihnen eben Urkunden und vor allem ältere Urkunden, die schwer zu beurteilen waren, die Hauptbeweismittel bildeten.

Zu den berühmtesten und für die Ausbildung der Urkundenbeurteilung wichtigsten gehört der Streit der Äbtissin von Lindau mit der als Reichsstadt sich fühlenden Stadt Lindau im Bodensee um die Oberhoheit. Ein Hauptbeweisstück in diesem Streite bildete eine von der Äbtissin beigebrachte Urkunde eines Königs Ludwig, die gefälscht war, obwohl die Ansprüche der sie beibringenden Partei nicht unbegründet waren. Der damaligen Wissenschaft fehlten jedoch alle Handhaben und Vorarbeiten zur Beurteilung eines angeblich 700—800 Jahre zurückliegenden Zeugnisses der Vorzeit. Sie mußte sich den Boden zur Lösung einer solchen Aufgabe erst selbst bereiten, und da war es der scharfsinnige rechtskundige Syndikus der Stadt Dr. Heider, welcher den fruchtbringenden Gedanken aussprach, daß ein Urteil über die Echtheit oder Unechtheit des vorgebrachten Beweismittels nur

auf Grund der Vergleichung mit gleichzeitigen und von derselben oder einen dieser nahestehenden Persönlichkeit ausgehenden Verfügungen gefällt werden könne. Er suchte daher Einsicht in ein solches Vergleichsmaterial zu gewinnen und ließ unter anderen an die Äbtissin des Reichsstiftes Herford in Westfalen, in deren Archive er solches Vergleichsmaterial vermutete, folgenden Brief durch Bürgermeister und Rat schreiben:

Hochwürdige auch Durchleuchtige und hochgeborne Fürstin! Ewer fürstlichen Gnaden seien unser underthänige Dienst bereit voran.

Gnädige Fürstin und Fraw.

Daß Ewer fürstlichen Gnaden wir mit disem ohnvermuethlich behelligen, geruehen dieselbe ungnädig nicht zu vermerckhen, und beschichet solches der Ursachen, weiln wir in Bernhardi Mallinkroths decani Monasteriensis libro de archicancellariis et cancellariis imperialis aulae pag. 23 den in der Beilage vermerckhten Tenor befunden haben.

Weil wir nun wegen eines privilegii Ludovici Germanici mit einem benachbarten catholischen Stand in weitläuffiger Rechts-Übung stehen, zu dero uns nun sehr vorständig sein und zu guether Nachricht dienen wurde, wann von dem privilegio, so ermelter Ludovicus Germanicus ausweis erstangezogenen Mallinkrotischen Berichts Ewer fürstlichen Gnaden hochloblichem Stift ertheilt, copias in formâ probanti haben könten, so haben wir uns verkhünet, Ewer fürstlichen Gnaden underthenig, wie hiemit beschichet, zuersuchen, Sie geruehen, die Gnad zu thun und uns von dem original des gemelten privilegii Ludoviciani ein vidimirte Abschrift sambt dem Abriß des sigilli und der subscription umb die Gebühr gnädig widerfahren zu lassen und solches folgends ohnbeschwert an Herrn Justum von der Borg churbrandenburgischen Weichgräf zu Minden (dem wir auch dises zur Bestellung zuschickhen) ohnbeschwert übersenden zu lassen. Der hat auch von uns Befelch, die hierüber gehende Ohncösten danckhbarlich zu entrichten. Ewer fürstlichen Gnaden werden uns hieran eine hohe Gnad erweisen, so umb Ewer fürstliche Gnad mir underthenig zu demeriren und zu rühmen ohnvergessenlich beflissen sein werden; dieselbe damit dem Obschutz des Allmächtigen zu allem hochgedeilichen fürstlichen Wolergehen getreulich, benebens zu Ewer fürstlichen Gnaden hohen fürstlichen Hulden und Gnaden uns underthenig befehlend.

Datum 10 Novembris Anno etcet. 1656.

Ewer fürstlichen Gnaden
underthänig gehorsambe
Burgermeister und geheimbe Rhät der
Keyserlich freien Reichs-Statt Lindaw
im Bodensee.

Die Äbtissin muß dem Gesuch auf Erteilung einer Abschrift Folge gegeben, die Mitteilung einer Siegelzeichnung aber unterlassen haben, denn es liegt noch ein zweites Schreiben der Lindauer Stadtbehörde vor, in welchem sie bittet: „nachdem uns einen saubern und genauen Abriß des Keyserlichen Sigells von bemeltem privilegio zu haben insonders hochnöthig sein will, es geruhen Ewer fürstlichen Gnaden uns auch denselben aus sonderbahrer fürstlicher Miltigkeit auf unsern Kosten gnedig abfolgen zu lassen".[9])

Den weiteren Verlauf der Angelegenheit vermag ich den mir vorliegenden Akten nicht zu entnehmen. Das Mitgeteilte genügt aber auch, um zu beweisen, wie richtig man in Lindau mit der Prüfung der Beglaubigung der zu beurteilenden Urkunde auf Grund der Vergleichung mit gleichzeitigen und

gleichartigen Stücken vorzugehen beabsichtigte. Einen Schritt weiter auf dieser Bahn durch die strenge Forderung, daß man das zu prüfende Stück nicht als Einzelerscheinung, sondern innerhalb des Rahmens, in welchem es entstanden ist, beurteilen und prüfen müsse, tat Conring, der bekannte Helmstädter Publizist, in seinem zu derselben Streitfrage veröffentlichten Gutachten. Aber es handelte sich bei all diesen so scharfsinnigen und klaren Untersuchungen und Darlegungen immer nur um Einzelfälle, eine Behandlung der älteren Urkunden als einer Gesamterscheinung lag auch diesen Erwägungen vollkommen fern.

Dazu sollte ein wissenschaftlicher Streit führen. Der Leiter des großartigen Unternehmens der Acta Sanctorum der sogenannten Bollandisten, einer Kongregation des Jesuitenordens, die sich die Sammlung und wissenschaftliche Beurteilung der Heiligenleben zur Aufgabe gemacht hatte, Daniel Papebroch hatte als Vorarbeit dazu eine Untersuchung über die Beurteilung älterer Urkunden auf ihre Echtheit verfaßt und erscheinen lassen, in welcher er sich sehr abfällig über die Königsurkunden früherer Zeit besonders die Diplome der Merowinger und Karolinger ausließ und dadurch die gelehrten Benediktiner, welche in ihren Archiven viele solcher Zeugnisse besaßen und für die ältere Geschichte ihres Ordens verwerteten, sehr aufbrachte. Die ganze Sache entbehrt nicht der Komik insofern, als den gelehrten Jesuiten das Unglück verfolgte, daß die beiden Urkunden, die er hauptsächlich seinen Behauptungen zugrunde legte, selbst Fälschungen waren. Der Hauptertrag für die Entwicklung der Wissenschaft war jedoch, daß der Benediktinerorden durch diesen auf ihn gerichteten Angriff sich veranlaßt sah, sein begabtestes und kenntnisreichstes Mitglied Dom Jean Mabillon unter Beihilfe der zur Erforschung der Ordensgeschichte eingesetzten Maurinerkongregation mit seiner Ehrenrettung zu beauftragen.

Dieser Gelehrte sah bald ein, daß eine Widerlegung Papebrochs nur auf Grund umfänglicher Vorarbeiten, welche die Eigentümlichkeiten der Urkunden früherer Jahrhunderte überhaupt darlegten, schlagend und durchgreifend erfolgen könne, während ein Eingehen auf seine Behauptungen im einzeln nur unfruchtbares Gezänk zur Folge haben würde. Ein solches Vornehmen einigermaßen auszuführen, gestatteten ihm die reichen Archive der französischen Benediktinerklöster, deren Bestände ihm ohne weiteres zur Verfügung waren. So hat er denn in der unglaublich kurzen Zeit von etwa sechs Jahren ein Lehrbuch der mittelalterlichen Urkundenlehre geschaffen, das für Jahrhunderte maßgebend war und auch heute seinen Wert noch nicht durchaus eingebüßt hat. Wie Athena aus dem Haupte des Zeus entsprang, wurde die Urkundenlehre als Wissenschaft oder Zweig der Wissenschaft mit einem Schlage geboren. Und ihre Eigenart hat der ganzen einschlägigen Forscherarbeit bis tief ins 19. Jahrhundert hinein die Wege gewiesen und ihre Züge aufgeprägt.

Diese Eigenart der Darstellung und die Fragestellung, welche ihr zugrunde liegt, läßt sich kurz dahin bestimmen, daß Mabillon von der Absicht, dem Wunsch ausging, für die einzelnen Urkundenarten z. B. für die Königsurkunden der verschiedenen Reiche, für die Papsturkunden usw. bestimmte kennzeichnende Merkmale aufzufinden und festzustellen, die zur Beurteilung maßgeblich benutzt werden könnten. Das war und blieb aber äußerlich, wie die beschreibende Naturwissenschaft. Eine innere Untersuchung der Urkunden wurde nicht versucht und die Vorgänge bei ihrer Entstehung, die dabei tätigen Personen wurden kaum gestreift. Diese Tatsache erklärt es, daß auch heutzutage die Urkundenlehre sich nicht die Darlegung des Werdeganges der Urkunden und damit ihren eigentlichen Wert als Geschichtsquelle gemeinhin zur Aufgabe stellt und dem Gange der Untersuchung zugrunde

legt, sondern darauf erst am Ende und gelegentlich eingeht, nachdem vorher beschreibend alle Einzelheiten der äußeren Erscheinung besprochen sind. Bei dem jetzigen Stande der Untersuchung und Forschung ist es auch sehr schwer in anderer Weise vorzugehen und auch ich kann aus dem ausgefahrenen Geleise nicht heraus. Es muß aber einmal die Zeit kommen, in der die Urkundenlehre von innen heraus zur Darstellung kommt; dann wird erst von einer wahrhaft wissenschaftlichen Auffassung die Rede sein können.[10])

Nach den grundlegenden Arbeiten Mabillons ging die Forschung zunächst in der einmal eingeschlagenen Richtung weiter und es lohnt nicht, an dieser Stelle ihr auf diesem Wege im einzelnen nachzugehen. Eine wirkliche Erweiterung und damit einen gewissen Fortschritt innerhalb dieses Rahmens brachten hauptsächlich die Arbeiten französischer Gelehrter, während die Deutschen die Systematisierung und Schematisierung bis zum äußersten trieben, so daß man nicht mit Unrecht den Göttinger Gatterer den diplomatischen Linné genannt hat. Und die Franzosen behielten auch im 19. Jahrhundert, unter ihnen selbst der mit Recht so hoch gefeierte Leopold Delisle diese Arbeitsweise bei, wenn auch bei letzterem der Einfluß der gleich zu besprechenden neueren deutschen Forschung nicht zu verkennen ist.

Auf diese deutsche Entwicklung hat der allgemeine Aufschwung, den unser Volk nach den Befreiungskriegen nahm, den wirksamsten Einfluß ausgeübt. Das schon vor den Freiheitskriegen erwachte bewundernde Interesse für die deutsche Vorzeit veranlaßte ein genaueres wissenschaftliches Studium derselben. Unter Führung und Anregung von Männern, wie dem Freiherrn vom Stein, bildete sich die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, welche sich von Anfang an auch eine Sammlung und Veröffentlichung der dentschen Königsurkunden zur Aufgabe gemacht hatte.

Dieses Unternehmen bot Gelegenheit und wurde Veranlassung in Deutschland, sich eingehender und umfassender mit der deutschen Königsurkunde und von dort ausgehend mit der mittelalterlichen Urkunde überhaupt zu beschäftigen.

Zu einer Veröffentlichung von Urkunden freilich kam es in dem nächsten halben Jahrhunderte nicht und konnte es auch nicht kommen, weil der zu bewältigende Stoff weder zusammengebracht noch überhaupt durchweg bekannt war. Schlummerten doch noch hunderte von Erlassen deutscher Könige, mit Argusaugen bewacht, nicht nur in deutschen, sondern auch in ausländischen Archiven. Sie galt es herbeizubringen und prüfend zu beurteilen. Zunächst beschränkte sich der wesentlich und anfänglich mit dieser Aufgabe betraute Pertz auf das gedruckt vorliegende Material, aber weder er noch seine Mitarbeiter und Nachfolger konnten sich der Erkenntnis versagen, daß die meist wissenschaftlichen Ansprüchen wenig entsprechenden älteren Drucke eine genügende Unterlage weder für die Nachprüfung noch gar für die Neuveröffentlichung abgaben und daß sie ferner in ganz erheblichem Maße der Vervollständigung bedurften. Zu beiden Zwecken mußte nach Möglichkeit auf die in den Archiven hinterlegten Urschriften zurückgegangen werden.

Bei diesen Sammelarbeiten ergab sich dann weiter, daß man die Urkunden der einzelnen Kaiserfamilien, ja oft der einzelnen Kaiser nicht über einen Kamm scheren könne, sondern je nach ihrer Sonderart einzeln behandeln müsse.

Der erste, welcher in dieser Richtung bahnbrechend vorging, war Theodor Sickel, der die Karolingerurkunden als Einheit zu behandeln unternahm.[11]) Eins der vielen Verdienste dieser Arbeit, vielleicht das Hauptverdienst ist das, daß Sickel seit den älteren Zeiten zum ersten Male wieder eingehend und sachverständig die Schriftvergleichung in den Dienst der Urkundenprüfung stellte. Er begnügte sich nicht, die

Schrift des in Frage stehenden Stückes durch Vergleichung naheſtehender auf ihre Zeitgemäßheit im allgemeinen zu unterſuchen, ſondern er begann auch mit Erfolg dem einzelnen Schreiber der einzelnen Ausfertigung nachzugehen. Zwar konnte und wollte das nicht immer ſoweit gelingen, daß der Namen des betreffenden Kanzleibeamten ſich ergab — das war meiſt nur zu erreichen, wenn er ſeinen Namen ſelbſt in den betreffenden Urkunden nannte —, aber das Verhältnis des einzelnen Schreibers zur Kanzlei ſeines Herrſchers ließ ſich dennoch erkennen, die Zeit, während welcher er für ihn arbeitete, ließ ſich annähernd feſtſtellen, und die einzelnen Schreiber ließen ſich daher, wenn auch nicht mit Namen anſprechen, doch mit Bezeichnungen belegen, welche die Beziehungen des Einzelnen zur Kanzlei überhaupt und deren jeweiligem Vorſtande klar zum Ausdrucke brachten. Welch ein wertvolles, ja beinahe untrügliches Mittel zur Prüfung der Echtheit der betreffenden Urkunden dadurch gewonnen iſt, braucht nicht erſt hervorgehoben zu werden; zu erwähnen aber iſt, daß ein ſolches Kriterium nur für den Fall verwendbar erſcheint, wenn die Urkunden wirklich auf geordnetem Wege, d. h. in einer wohl eingerichteten Schreibſtube zuſtande gekommen und von Beamten des Ausſtellers geſchrieben worden ſind, was, wie unten noch darzulegen iſt, ſelbſt bei den deutſchen Königen nicht durchweg der Fall war, geſchweige denn bei den niederen Gewalten; nur die päpſtliche Kurie hat ihre Ausgänge ſtets und ausſchließlich durch eigene Beamte fertigen laſſen.

Bei ſolchen Unterſuchungen ergab ſich nun von ſelbſt die Notwendigkeit, den Werdegang der Urkunden, ihre allmähliche Entſtehung zu unterſuchen und bei der Nachprüfung zu berückſichtigen. Das hat auch Sickel in umfänglichen Maße getan, indem er das Kanzleiperſonal einzelner Herrſcher ebenſo wohl zuſammenſtellte und nach Möglichkeit perſönlich kennzeichnete, wie auch die Vorgänge in der Schreibſtube bei der

Ausfertigung der Urkunden ſich zu vergegenwärtigen ſuchte, aber er tat das immer nur für den Einzelfall, eine umfängliche Unterſuchung über derartige Verhältniſſe von allgemeineren Geſichtspunkten aus hat er nicht geführt.

Auf derartige Erwägungen wurde Julius Ficker bei ſeiner Beteiligung an der Sammlung der Königsurkunden, an den Regesta imperii[12]) geführt. Als er die Urkunden zu dieſem Zwecke nach ihren Daten aneinanderreihte, ſtieß er wie ſeine Vorgänger und Mitarbeiter auf die Schwierigkeit, daß verhältnismäßig viele Königsurkunden in ihren Datierungen Orte namhaft machen, an welchen der König zu dem daneben genannten Zeitpunkte ausweislich anderer Diplome nicht geweilt hat. Solche Feſtſtellungen hatten Fickers Vorgänger veranlaßt, die Echtheit der betreffenden Stücke nicht nur anzuzweifeln, ſondern wohl auch überhaupt zu verneinen. Gegen ein ſolches Vorgehen ſah ſich Ficker veranlaßt, grundſätzlich Einſpruch zu erheben, weil er in dieſen ſcheinbaren Unregelmäßigkeiten das Walten eines Geſetzes, eine Geſetzmäßigkeit feſtſtellte. In weitaus den meiſten einſchlägigen Fällen hat der König an dem ſcheinbar irrtümlich genannten Orte kurz vor der in der Urkunde angegebenen Zeit, aber niemals nachher geweilt. Da nun in den Diplomen der Ort meiſt mit actum, die Zeitangabe mit datum eingeleitet wird, lag die Erklärung dafür auf der Hand: Die Kanzlei hatte an dem Orte, an dem der Entſcheid durch den König gefällt worden war, an welchem mündlich die Rechtstatſache feſtgeſtellt worden war, die darauf ſprechende Urkunde nicht mehr fertigſtellen können; ſie war erſt Tage, Wochen oder Monate nachher ausgeſtellt worden. Den Tag der Ausſtellung gab alſo das Datum, den Ort der Verhandlung das actum. Dieſe beiden an ſich gar nicht zueinander in Beziehung ſtehenden Vermerke in den Urkunden ſtimmen nun zwar zufällig meiſtens zueinander, weil die Kanzlei gewöhnlich bald nach der Verhandlung

die darüber sprechende Urkunde hergab; eine Forderung aber der Übereinstimmung ist sachlich durchaus ohne Berechtigung und stellt sich nur als eine unbegründete Folgerung aus der Beobachtung zahlreicher Fälle eines Zufalls dar.

Aus dieser Beobachtung und weiteren Feststellungen über Zeugenreihen in Urkunden, sowie über Nachtragungen einzelner Angaben, auf welche noch zurückzukommen sein wird, leitete Ficker mit Recht die Forderung ab,[13]) man dürfe solche äußere Unstimmigkeiten einzelner Teile von Urkunden zueinander nicht einfach dadurch aus der Welt schaffen, daß man die Urkunden als unecht beiseite schöbe, vielmehr seien gerade solche Erscheinungen höchst willkommene Handhaben, um den Werdegang und die allmähliche Entstehung eines uns zunächst als einheitliches Ganzes gegenübertretenden Schriftstückes gleichsam zu belauschen. Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, wie erst durch solche Feststellungen eine wirkliche verständnisvolle und eingehende Nachprüfung des scheinbar so spröden Stoffes angebahnt wurde, wie erst dadurch dem pulsierenden Leben, welches auch die Urkunden geschaffen hat, sein Recht geworden ist. Ganz abgesehen von der durch solche Untersuchungen gewährleisteten Möglichkeit, aus den Urkunden allerlei Tatsachen und Vorgänge herauszulesen, welche den früheren Bearbeitern bei ihrer oberflächlichen Beschäftigung mit diesem Stoffe verschlossen bleiben mußten.

Die gleichzeitig oder bald nachher veröffentlichten Kanzleiregeln[14]) gewährten, wenn sie auch meist nur in Bruchstücken, die ein gütiges Geschick gerettet hat, erhalten sind, willkommene Handhaben zu einer weiteren Vertiefung dieser Studien.

Neben diesen beiden Geschichtsforschern ist dann unter den deutschen Gelehrten die Urkundenwissenschaft dem Rechtslehrer Heinrich Brunner[15]) den größten Dank schuldig. Wenn auch seine scharfsinnigen Unterscheidungen der einzelnen Urkundenarten als Träger eines Beweises für die darin niedergelegte Rechtstatsache (notitia) oder als Mittel zur Durchführung des Rechtsgeschäftes selbst (carta) dem tieferen Eindringen neuerer Forschung nicht voll Stand halten sollten,[16]) so hat er dennoch sich das bleibende Verdienst erworben, eine klarere Bestimmung der einzelnen Urkundenarten je nach ihrem Zwecke und ihrer rechtlichen Bedeutung verlangt und angebahnt zu haben. Denn auch der Geschichtsforscher darf, wenn er ein richtiges, vollständiges und klares Urteil über mittelalterliche Urkunden fällen, vor allem aber sie als Geschichtsquellen richtig bewerten will, niemals außer acht lassen, daß ihre rechtliche Bedeutung und ihre rechtliche Bestimmung nicht nur in erster Linie, sondern einzig und allein die maßgebenden Gesichtspunkte bei ihrer Ausfertigung bildeten.

Aus diesem skizzenhaften und nur in groben Zügen gezeichneten Abrisse der Geschichte der Urkundenerforschung während der letzten dreihundert Jahre bleibt es dem Leser überlassen, sich ein Bild davon zu machen, wie weit und nach welcher Richtung die Forschung noch näher schürfen kann. Er möge genügen, um zu zeigen, auf welchem weiten Wege man endlich dazu gelangt ist, die Urkunde richtig anzusehen, als ein allmächtig gewordenes Erzeugnis menschlicher Tätigkeit, welches die Spuren seiner Entstehung und seines allmählichen Wachstums in den meisten Fällen noch deutlich, ja in vielen Fällen auch absichtlich zur Schau trägt, und den Leser aufzufordern, bei etwaigen einschlägigen Arbeiten, die dadurch für die tiefere Erkenntnis sich bietenden Handhaben bereitwillig und dankbar zu benutzen.

Ehe jedoch des weiteren die einzelnen, für die deutsche Urkundenforschung hauptsächlich in Betracht kommenden Urkundenarten mit Erfolg besprochen werden können, muß von den Einzelheiten der Urkunden als solcher, von ihren stofflichen Grundlagen, ihrer äußeren Erscheinung und ihren einzelnen Bestandteilen im allgemeinen gehandelt werden, um

von allen den Bezeichnungen und Vorstellungen, die bei der Besprechung der Urkundenarten als bekannt vorauszusetzen sind, Anschauung und Begriff zu vermitteln.

Und zwar ist das um so notwendiger, als die meisten Gegenstände und Begriffe, welche dabei in Betracht kommen, uns heute zwar noch geläufig und bei uns in Gebrauch, trotzdem aber auf einer anderen Stufe der Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte angelangt sind, so daß man vielfach zu Mißverständnissen geführt werden würde, wenn man den gleichen Bezeichnungen auch gleiche Vorstellungen unterlegen wollte.

III. Das Äußere der Urkunden.

1. Stoffe.[17]

Bei wenigen Gegenständen mittelalterlicher Forschung drängt sich so unmittelbar die Erkenntnis der Abhängigkeit unserer deutschen Kultur von dem Kulturkreise des Mittelmeeres und der Beeinflussung dieses Kreises wieder durch die alten Kulturvölker des Ostens auf, wie bei der Behandlung der Stoffe, aus welchen die Urkunden des Mittelalters bestehen.

In Frage kommen dabei Papyrus, Pergament und Papier in erster, sowie in zweiter Linie und nebensächlich Wachstafeln aus Holz und Elfenbein, schließlich Stein und Metall (Bronze).

A. Papyrus.

Der älteste uns bekannte Beschreibstoff, um diesen deutlichen, aber geschmacklosen Ausdruck zu gebrauchen, ist der oder das Papyrus. Zwar sind für Griechenland durch Herodot[18] auch Schriften auf Tierhaut (*διφθέρα*) bezeugt, aber im wahrscheinlichen Ursprungslande des Papyrus, in Ägypten, ist dieser Pflanzenstoff schon Jahrtausende früher zur Ausfertigung von Schriftstücken üblich gewesen.

Man hatte lange über Herkunft und Zubereitung des Papyrus, verleitet durch unklare oder mißverstandene Nachrichten darüber, die Plinius der Ältere in seiner großen Encyklopädie[19] auf uns gebracht hatte, sich ganz verkehrte

Anschauungen gebildet; erst die massenhafte Einführung solcher alten Schriftstücke aus den schier unerschöpflich erscheinenden Fundgruben Ägyptens in jüngster Zeit haben erneute, selbständige Untersuchungen veranlaßt, die eine starke Richtigstellung der bis dahin gutgläubig übernommenen, aber auch falsch ausgelegten Überlieferung veranlaßten.

Das Papyrus wurde aus einer dicken Schilf- oder Rohrstaude dadurch hergestellt, daß man sie der Länge nach in feine Streifen zersägte. Diese Streifen konnten nur eine beschränkte Länge haben, weil jedesmal die Knoten des Stammes dieselben aus sich heraus in etwa 15—20 cm lange Absätze teilten. Die Breite war verschieden, je nach der Stellung der Scheibe zum Durchmesser: die mittleren waren die breitesten, nach dem Rande zu wurden sie von selbst schmaler. Diese Streifen wurden nun mit der Langseite nebeneinandergelegt und unten oder hinten durch rechtwinklig untergeklebte gleichartige Streifen verbunden. Dieses Verfahren hatte zur Folge, daß die Papyri nur von geringer Breite sein konnten, in ihrer Länge aber sozusagen unbeschränkt waren. Zur Aufbewahrung wurden sie meist gerollt (volumina); so auch die darauf geschriebenen Urkunden, während von Schriftstellern wenigstens vom 4. Jahrhunderte an auch schon gefaltete und in Buchform zusammengeheftete kürzere Blätter gebraucht wurden.

Die Herstellung wird wohl in verschiedenen Ländern betrieben worden sein. Die Hauptfabriken aber befanden sich in Ägypten, wo sie bald staatlich monopolisiert wurden. Diese Staatsanstalten übernahmen von den Ptolemäern die Römer und die Aufsichtsbeamten versahen die fertigen Rollen mit einem Stempel, der sich ab und zu noch auf der Rückseite von Papyrusurkunden findet, und zwar seit der Eroberung Ägyptens durch die Araber auch in arabischer Sprache.

Wie schon vorher gesagt wurde, ist der Gebrauch des Papyrus im Osten und in Griechenland schon sehr frühe, für

Deutschland aber überhaupt nicht nachweisbar, weil dieser Schreibstoff, als man in unserem Vaterlande zu schreiben begann, sogar schon in den Ländern seiner früheren Verbreitung in Abgang zu kommen anfing. Deutsche Königsurkunden auf Papyrus gibt es nicht, nur ältere Merowingerurkunden bis gegen Ende des 7. Jahrhunderts lassen sich auf diesem Stoffe geschrieben nachweisen. Dagegen haben sowohl italienische Private wie italienische Behörden und ganz besonders die päpstliche Kanzlei bis tief in das Mittelalter hinein an ihrem alten Brauch festgehalten und man kann wohl als Regel im allgemeinen aufstellen, daß alle päpstlichen Erlasse bis zum Jahre 1000 auf Papyrus geschrieben sind, daß aber von dieser Zeit an nach und nach immer mehr Pergament verwendet worden ist, so daß etwa nach 1060 (1057) kein Papyrusstück mehr nachweisbar ist. Begegnet also vor dem Jahre 1000 eine Papsturkunde auf Pergament, so ist sie ebenso in ihrer Echtheit anzuzweifeln wie eine Papyrusurkunde aus der Zeit nach 1060, während in den dazwischenliegenden sechzig Jahren beide Stoffe mehr oder weniger gleichmäßig und gleichwertig nebeneinander in Gebrauch sind. Es war die Not, welche diesen Umschwung veranlaßte; denn die Herstellung des Papyrus hörte offenbar im 10. Jahrhundert in Ägypten unter dem Drucke der Araberherrschaft, sowie dem Wettbewerb des Pergaments und des Papiers allmählich ganz auf.

Im allgemeinen muß man diesen Vorgang, soweit Deutschland in Frage kommt, als ein Glück betrachten, denn nur verschwindend wenige der zahlreichen in unser Vaterland gesandten Papyrusstücke vermochten dem rauhen Klima standzuhalten,[20]) die bei weitem meisten sind entweder spurlos vergangen oder nur dem Inhalte nach durch rechtzeitige Entnahme von Abschriften auf das widerstandsfähigere Pergament erhalten, ein Zustand, welcher der Verfälschung Tür und Tor öffnete.

B. Pergament.

Der zweitälteste für das deutsche Mittelalter in Betracht kommende Urkundenstoff ist das Pergament. Name und Ursprung wird wieder nach einer Angabe des älteren Plinius[21]) auf die kleinasiatische Stadt Pergamum, die Residenz der Könige aus Eumenes' Geschlecht, zurückgeführt, deren berühmte Bibliothek neuerdings wieder entdeckt und in ihren Grundzügen durch Ausgrabungen wieder nachgewiesen ist. Und gerade diese Bibliothek soll die Veranlassung zur Erfindung des neuen Beschreibstoffes gewesen sein. Als Eumenes die Bücherei einrichtete, bedurften seine Gelehrten größerer Massen Papyrus', um die einzuordnenden Bücher zu schreiben oder schreiben zu lassen. Dadurch aufmerksam und mit Rücksicht auf seine alte Bibliothek in Alexandria eifersüchtig gemacht, soll der damalige Ptolemäer die Ausfuhr des Papyrus aus Ägypten gesperrt und damit Eumenes gezwungen haben, einen anderen Stoff für die Bücher seiner neu zu begründenden Bibliothek zu beschaffen. Die Nachricht klingt etwas legendenhaft und widerspricht insofern dem bekannten Tatbestande, als Leder in bestimmter Form in der griechischen Welt schon vor Herodot zur Herstellung von Schriftstücken benutzt worden war. Pergament aber gehört im weiteren Sinne zum Leder; denn es ist besonders bearbeitete und dadurch haltbar gemachte Tierhaut. Falls also etwas Wahres an der Nachricht des Plinius ist, so kann das nur darin bestehen, daß man derzeit notgedrungen die Herrichtung von Tierhäuten zu Schriftstücken vervollkommnet hat. Wie weit aber damals das im Mittelalter angewandte Verfahren schon voll ausgebildet war, wird sich wohl niemals feststellen lassen.

Eine Nachprüfung mittelalterlicher älterer Pergamente läßt ohne weiteres erkennen, daß man, solange man zurückgreifen kann, für verschiedene Zwecke verschiedene Sorten

dieses Stoffes hergestellt hat: für Briefe und Urkunden einseitig, für Bücher (codices) beiderseitig möglichst gleichmäßig bearbeitete Blätter. Beide Formen wurden bei den Romanen (Italienern, Franzosen, Spaniern) ziemlich gleichmäßig nebeneinander erzeugt, die letztere Form in Deutschland fast ausschließlich; sie wurde daher in unserem Vaterlande regelmäßig nicht nur für Bücher, sondern auch für Niederschrift von Urkunden verwendet. Man hatte sich nämlich offenbar vom Papyrus her, dessen Rückseite sich schlecht zum Beschreiben eignete, gewöhnt, Urkunden nur einseitig zu beschreiben, mochten sie auch später auf Pergament oder Papier ausgefertigt werden. Daher genügte tatsächlich für Urkunden die sorgfältige Bearbeitung der einen Seite, der sogenannten Innen- oder Fleischseite.

Denn jede Haut ist außen anders gebildet, als innen. Während dem eigentlichen Hautkern, der als Leder benutzbar ist, innen fett- und fleischhaltige Schichten vorgelagert sind, ist außen eine verhältnismäßig dickere und gröbere Oberhaut aufgelagert, in welcher die Behaarung ihre Wurzeln hat. Die Innenseite (Fleischseite), an sich zarter und weicher, eignet sich besser zum Schreiben, als die härtere und widerstandsfähigere Außenseite, die Haarseite. Sie von den Haaren und der Oberhaut so zu reinigen, daß man darauf ordentlich schreiben kann, macht viel mehr Arbeit, als die entsprechende Herrichtung der Innenseite. Auch ist es leichter, der Innenseite eine weiße Farbe zu verleihen.

Dieses Bleichen erreichte man durch Bearbeitung mit Kalk, später wohl auch mit Alaun. Man erhöhte zunächst bei den Romanen, später aber offenbar auch in Deutschland diese Wirkung, indem man eine ganz dünne Kreide- oder Kalkschicht auftrug, die jedoch wenig haltbar ist und oft abblättert oder beim Schreiben dadurch angegriffen wird, daß die Buchstaben sich mit den betreffenden Stellen zusammenpappen und dann

leicht herausfallen, so daß nur Vertiefungen ihren ehemaligen Platz erkennen lassen. Man kann das besonders bei päpstlichen Bullen des 13. und 14. Jahrhunderts beobachten.

Auf diesen sachlichen Unterlagen beruht der Unterschied des sogenannten italienischen und deutschen Pergaments. Man könnte es wohl richtiger Urkunden- und Buchpergament nennen, weil beide Sorten sowohl in Deutschland wie in Italien gefertigt wurden; nur der Gebrauch war insoweit ein verschiedener, als das sogenannte italienische Pergament nur für Urkunden taugte, für Bücher aber keine Verwendung finden konnte.

Es ist übrigens das Buchpergament, auch das deutsche, nicht immer so gut hergerichtet, daß seine beiden Seiten gleich weiß und gleich glatt sind. In sehr vielen und besonders älteren Pergamentbänden lassen sich die verschiedenen Seiten der Häute noch deutlich unterscheiden. Die Fleischseiten sind weißer und glatter, die Haarseiten dunkler und rauher. Bei Urkunden aber ist die Bearbeitung der Außenseite oft so oberflächlich, daß nicht nur die Höcker, aus welchen die Haare hervorwuchsen, stehen geblieben sind, sondern sogar noch Reste der Behaarung sich deutlich feststellen lassen; auch diese Beobachtung ist besonders oft bei päpstlichen Bullen des 13. und 14. Jahrhunderts zu machen.

Außer diesen beiden Hauptarten gab es nun im Mittelalter noch zahlreiche andere Sorten des so beliebten Beschreibstoffes. Es würde aber zu weit führen, wenn ich an dieser Stelle alle einzeln besprechen wollte, was sich auch deshalb nicht empfiehlt, weil wir nicht mit allen Namen, die uns überliefert sind, klare Begriffe zu verbinden im Stande sind. Nur das sei erwähnt, daß es neben den kräftigen dicken Sorten mindestens seit dem 15. Jahrhundert eine sehr feine und dünne Art gegeben hat, die in Form, Durchsichtigkeit und Verwendung unseren feineren Briefpapieren sehr ähnlich sah, auch ihnen den

Namen „Velin“ vererbt hat. Auf ihr sind stets die päpstlichen Breven geschrieben; aber auch andere briefähnliche Kundgebungen von Leuten, die Geld hatten und etwas auf sich halten zu müssen glaubten, sind auf diesem eleganten Beschreibstoff geschrieben, so beispielsweise und bezeichnenderweise die Quittungen der reichen Städte Augsburg und Nürnberg über Reichssteuern während des 16. Jahrhunderts. Weiter verdient noch etwa bei der Urkundenlehre die Beobachtung der Erwähnung, daß Prunkausfertigungen von Königsdiplomen auf purpurgefärbtem Pergamente gefertigt wurden. Die Färbung wurde nicht etwa durch Überstreichen hervorgebracht, sondern durch Eintauchen der ganzen Blätter in Purpurfarbe; es ist das aus der Beobachtung zu schließen, daß Vorder- und Rückseite stets gleich stark gefärbt erscheinen.

Über die Zeit, während welcher Pergament für Urkunden in Gebrauch war, sind nur allgemeine Angaben zu machen, selbst wenn man unser Vaterland allein in Betracht zieht; denn die Verwendung des Papiers bürgerte sich im Westen und Süden eher und schneller ein, als in den, Moden und Fortschritte langsamer nachmachenden, nördlichen und östlichen Gegenden. Soviel kann und muß jedoch gesagt werden, daß, wie schon oben angedeutet, von Anfang der Schreibertätigkeit an unter unseren Vorfahren zunächst Pergament — abgesehen von den vereinzelt verwendeten Wachstafeln — ausschließlich in Gebrauch war, bis etwa von den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts an sehr langsam und allmählich Papier an seinen Platz trat. Aber wirkliche Urkunden, denen man längeren Bestand wünschte, sind während des 14. Jahrhunderts nur in ganz seltenen Ausnahmefällen auf diesem leichter vergänglichen Stoffe ausgefertigt worden, häufiger Briefe, für welche er im 15. Jahrhundert regelmäßig in Gebrauch war, während auch in diesem Zeitraume Papierurkunden immerhin noch zu den Ausnahmen gehören. Obwohl von da an die

Verwendung von Papier zu jeder Sorte von Schriftstücken immer mehr überhand nahm, findet dennoch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts Pergament noch für Urkunden aller Art Verwendung, wenn auch feste Regeln über den Verlauf dieser Entwicklung aufzustellen nicht möglich ist. Äußere Merkmale für Pergamente verschiedener Zeiten anzugeben, hält sehr schwer, weil die Entwicklung der Herstellung offenbar keine einheitliche ist, d. h. weil die zweifellos aus dem römischen Altertum stammende Kunstfertigkeit des Pergamentmachers (Parminters) weder durch die Jahrhunderte sich gleichbleibt, noch etwa von dem hohen Standpunkte des Altertums während der frühesten Jahrhunderte des Mittelalters herabsinkt, um dann erst mit der sogenannten Renaissance wieder belebt zu werden, sondern im allgemeinen und in einzelnen Ländern Schwankungen unterliegt. Erst auf breiter Grundlage vorzunehmende Einzeluntersuchungen könnten da Klarheit schaffen. Nur eine von mir gemachte Beobachtung über karolingisches Pergament möchte ich beibringen: das Pergament des 9. und teilweise noch des 10. Jahrhunderts sowohl in Urkunden wie in Büchern ist meist sehr dünn geschabt; so sehr, daß man die Spuren des Schabeisens oft noch deutlich erkennen kann. Ebenso erkennbar ist das Bestreben, beide Seiten der Häute möglichst sorgfältig zu behandeln, was auch bei den Königsurkunden meist so gut durchgeführt ist, daß die Fleisch- und Haarseite voneinander kaum zu unterscheiden sind; bei Büchern ist das allerdings nicht immer der Fall.

C. Papier.

Der dritte wichtigste mittelalterliche Beschreibstoff, dessen ich schon im Vorigen als Nebenbuhlers und Verdrängers des Pergaments Erwähnung tun mußte, ist das Papier.

Schon der Name bezeichnet es als Ersatz für Papyrus,

und es scheint diesen Stoff im näheren Orient nach den neueren Forschungen wirklich, etwa im 9. Jahrh. n. Chr., abgelöst zu haben.[22])

Obwohl Papier jetzt derart regelmäßig bei uns zur Anfertigung von Schriftstücken dient, daß man die Ausdrücke Papiere und Schriftstücke im Sprachgebrauche des täglichen Lebens oft gleichbedeutend anwendet, und sich dementsprechend über seine heutige Herstellungsart aus jedem Konversationslexikon eingehend unterrichten kann, war man über Alter, Herkunft, Bestandteile und Zubereitung der ältesten Papiere noch vor 30—40 Jahren nur sehr schlecht unterrichtet und im wesentlichen auf die Arbeiten von Wehrs aus dem Ende des 18. Jahrhunderts angewiesen.[23])

Erst die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts brachten von zwei verschiedenen Seiten Aufklärung. Zuerst wandte sich der selbst einer alten Papierfabrikantenfamilie entstammte Briquet 1886[24]) gegen die alte festeingewurzelte Fabel, daß die älteren Papiere aus Baumwollen- und nicht aus Leinenlumpen gefertigt seien. Veranlassung zu dieser Legende hatte wohl die alte Bezeichnung „carta bambacina“ gegeben, welche jetzt von der vorderasiatischen Stadt Bambyke abgeleitet wird, wo eine Papierfabrik gewesen sein soll.

Briquets Untersuchungen wurden fast gleichzeitig durch die Wiener Gelehrten Wiesner und Karabacek bekräftigt. Wiesner, der Botaniker,[25]) brachte durch mikroskopische Untersuchungen der noch dem 10. Jahrhundert z. T. angehörigen Papiere von El-Faijum den Nachweis, daß schon diese aus Leinenfasern bestehen, ein Ergebnis, welches der Archäologe Karabacek[22]) in seiner Untersuchung über „Das arabische Papier“ im folgenden Jahre 1887 unter anderem durch Mitteilung von Photographien älterer Papiere, auf welchen aus dem schlecht bearbeiteten alten Blatte noch Bindfadenreste herausgucken, bestätigte. Da diese und ähnliche Papiere Auf-

zeichnungen, welche bis ins 10. Jahrhundert zurückreichen, tragen, ist Herstellung von Leinenpapier durch Araber für so frühe Zeit unwiderleglich erwiesen. Ob die Araber diese Kunst von den Chinesen durch Vermittlung vorderasiatischer Völker überkommen haben, scheint noch nicht endgültig untersucht und festgestellt; es ist jedoch nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich. In demselben Buche des gelehrten Wiener Forschers findet sich eine sehr lehrreiche Darstellung eines arabischen Papiermachers, welche dem Jost Amannschen Holzschnitt der „Papyrer" aus seiner Reihe der Darstellungen deutscher Handwerker des 16. Jahrhunderts gegenübergestellt, vortrefflich erweist und erläutert, daß die handwerksmäßige Erzeugung des Papiers im alten Osten und Westen vor Erfindung und Einführung des Maschinenpapiers durchaus die gleiche, nämlich folgende war:

Nachdem die zur Papierherstellung bestimmten Lumpen zu einer gleichmäßigen Breimasse zerstampft und zerrieben, auch zur Erlangung einer gleichmäßigen weißen Farbe gereinigt und gebleicht waren, wurden sie in ein größeres Gefäß, im Westen in einen Holzbottich, eine „Bütte", im Osten in einen gemauerten Trog geschüttet und daraus dann mit eigens dazu hergestellten Rahmen dünne Lagen „geschöpft", die, nachdem sie abgetrocknet waren, die Papierbogen abgaben.

Diese Schöpfrahmen bestanden aus Drahtgeflecht, welches in einen viereckigen Holzrahmen eingespannt war; durch seine Maschen konnte das Wasser aus der breiigen Masse abtropfen, auf ihm konnte der ausgespannte Bogen trocknen und sich festigen. Das Drahtgeflecht drückte sich dabei gewöhnlich leicht in der darauf lagernden Masse ab und ist, wenn man das Licht durchscheinen läßt, bei älteren Papieren gewöhnlich deutlich zu erkennen.

Als Papier stärker in Aufnahme kam, Handelsartikel, und zwar ein gesuchter Handelsartikel wurde, boten diese

Drahtgeflechte oder richtiger gesagt, die Eindrücke, welche sie im Papier hervorriefen, eine günstige und später gern benutzte Gelegenheit, Urheberzeichen (Warenmarken) auf ihnen anzubringen und dadurch das eigene Erzeugnis gegen den auch damals schon oft unlauteren Wettbewerb zu schützen.[26]) Diese Versuche blieben jedoch meist Versuche, weil die Warenzeichen, Wasserzeichen genannt, damals noch keinen gesetzlichen oder gar internationalen Schutz genossen und daher ohne jedes Bedenken nachgeahmt wurden. Immerhin aber gewähren trotzdem diese Zeichen gewisse Anhaltspunkte für die Feststellung der Herkunft und Güte der Waren, seit sie, wie es scheint, zuerst an der Genuesischen Küste und in der Romagna von den dort arbeitenden Fabrikanten am Ende des 13. Jahrhunderts angenommen worden waren. Vor allem aber sind sie fast die einzigen Handhaben zur Erforschung der Verbreitung und allmählichen Vervollkommnung des Gewerbes, denn die Geschichtsquellen enthalten ebenso, wie die älteren Urkunden, nur ganz spärliche gelegentliche Nachrichten darüber, die kaum bis ins 14. Jahrhundert hinaufreichen. Aber mühsam ist diese Forschung, denn die dazu zu benutzenden Grundlagen sind über die ganze zivilisierte Welt zerstreut und erst der unentwegte und überlegte Sammeleifer des schon erwähnten Genfer Gelehrten Briquet hat mit seinem großen einschlägigen Werke[27]) festen Boden unter die Füße gegeben und so mit den alten Fabeln der Ravensburger und der Holbein aufgeräumt. Leider scheinen aber die ältesten Papiere Wasserzeichen noch nicht zu haben, so daß deren Geschichte und Entwicklung wohl in Dunkel gehüllt bleiben wird. Ich wenigstens habe weder in den wenigen erhaltenen Papierbriefen Kaiser Friedrichs II. noch in den Bruchstücken seines Registers im Neapolitaner Archiv Wasserzeichen entdecken können. Auch Briquet bringt von diesen ältesten Papieren keine Nachrichten.

Über die Herstellungsweise des Papiers, wie wir sie für das ganze Mittelalter anzunehmen haben, unterrichten besonders die Mitteilungen von Karabacek. Gebraucht wurde es erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters wenigstens in Deutschland. In Italien muß man schon mindestens am Ende des 12. Jahrhunderts Papier, und zwar auch für Urkunden verwendet haben, denn Kaiser Friedrich II. verbot 1231 (Constitutiones Siculae ed. Carcani I, 78) den Gebrauch dieses Stoffes für instrumenta publica, d. h. doch wohl für Urkunden der Notare, damit die cartae bombycinae nicht durch Alter der Gefahr der Zerstörung unterlägen. Seine eigene Kanzlei benutzte Papier gelegentlich zu Briefen, deren wir zwei aus den Jahren 1228 und 1230 (in den Staatsarchiven von Wien und Lübeck) überkommen haben. Auch sein berühmtes Register im Staatsarchiv zu Neapel, in welchem sich die oben angezogene Verfügung findet, besteht aus diesem Stoffe. Aber es ist nur der Einfluß des Südens, welcher diesen ausnahmsweisen Gebrauch veranlaßt hat und erklärt, denn es vergeht mehr als ein Jahrhundert, ehe weitere Papierschriftstücke aus der Reichskanzlei hervorgingen.[28]) Das beginnt erst wieder um die Mitte des 14. Jahrhunderts bei Karl IV. häufiger vorzukommen, hier auch wieder offensichtlich unter der Einwirkung des Auslandes, und zwar des Westens, Flanderns und Frankreichs. Aber auch die Luxemburger verwenden den jüngeren und vergänglicheren Schreibstoff noch nicht zu eigentlichen Urkunden, für welche längere Wirkung und daher längere Erhaltung Voraussetzung war, sondern nur für kurzlebige Verfügungen und Mitteilungen: für Erlasse (Mandate) und Briefe.

Seit jener Zeit finden sich dann ganz allmählich und zunächst wohl als aus der Not des Augenblicks geborene Aushilfen Papierurkunden von Privaten, so ist mir im Staatsarchiv Münster eine Verpfändung an einen Herrn von

Escheberg aus dem Jahre 1362 als älteste wirkliche Urkunde auf Papier bekannt.[29])

Das schließt aber nicht aus, daß gleichzeitig minder wichtige Aufzeichnungen auf diesem Stoffe gemacht wurden, so besonders Rechnungen, in erster Linie Stadtrechnungen, z. B. eine Mindener Stadtrechnung als Einzelblatt von 1365,[29a]) die Osnabrücker von 1358 auf mehreren Blättern,[30]) die Aachener Rechnungen auf Papierrollen von 1373 (von 1354 bis 1373 sind diese Aufzeichnungen nicht erhalten), während[31]) z. B. in Hamburg diese Abrechnungen noch bis 1562 auf Pergament niedergeschrieben sind.[32])

Aber auch bei anderen Aufzeichnungen, als da sind Entwürfe für Schreiben und Urkunden, Protokolle, Briefbücher, ja sogar Satzungs- und Stadtbücher kam der Gebrauch des kostspieligen Pergaments außer Übung und der des Papiers in Mode. Wenn die Protokollbücher Kaiser Heinrichs VII.[27]) aus diesem Stoffe bestehen, so ist das wohl daraus zu erklären, daß sie in Italien entstanden sind, aber in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrh. mehren sich die Fälle, in welchen Entwürfe von Verträgen, Aufzeichnungen von Forderungen als Grundlage von Verhandlungen, Zeugenverhöre und ähnliche amtliche Schriftstücke, welche aber nicht abschließende Urkunden sind, auf Papier gefertigt wurden. Genauere Nachweisungen darüber stehen jedoch nicht zu Gebote. Im allgemeinen kann man also sagen, daß Papier seit etwa 1350 mit dem Pergament erfolgreich in Wettbewerb zu treten beginnt, wenn auch zunächst nur für berichtende und ähnliche Aufzeichnungen und nicht für Urkunden. Seit 1400 nimmt es für derartige Schriftstücke immer mehr überhand, so daß es um 1500 das Pergament fast vollkommen verdrängt hat. In diesem Jahrhundert wird es auch allmählich immer häufiger zur Ausfertigung von Privaturkunden verwendet, während obrigkeitliche Dokumente jeder Art damals noch fast ausschließlich auf dem alten bewährten,

dauerhafteren Stoffe geschrieben werden. Erst im 16. Jahrhunderte und den folgenden kommen auch obrigkeitliche und öffentliche Urkunden auf Papier vor, aber Pergament bleibt daneben noch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts, ja in manchen Gegenden auch länger noch in Gebrauch.

In diesem etwa 500 Jahre dauernden Wettstreite zwischen Pergament und Papier hat also der neuzeitliche Stoff erst im 19. Jahrhundert vollkommen die Oberhand gewonnen.

Diesem allmählichen Eindringen des Papiers über die Alpen und den Rhein in das innere Deutschland entspricht auch die Ausbreitung der Papierfabriken. Ob das Gewerbe des Papiers durch auswärtige Arbeiter in Deutschland begründet worden ist, wie das Druckergewerbe umgekehrt von Deutschland aus durch Deutsche in Italien, Spanien und Frankreich eingeführt wurde, ist mit dem augenblicklich zu Gebote stehenden Quellenstoffe nicht zu entscheiden, aber es ist sehr wahrscheinlich. Sichere Nachrichten über Papiermühlen in Deutschland scheinen sich erst vom Ende des 14. Jahrhunderts an erhalten zu haben. So errichtete Ulman Stromer 1390 eine Papiermühle, welche durch Wasserkraft getrieben wurde, in Nürnberg; aber noch 1382 soll man in Nördlingen das bessere Papier aus Mailand bezogen haben.[33])

Die ältesten sicheren Nachrichten über die viel besprochenen Ravensburger Papiermühlen stammen erst aus dem Jahre 1407. Es ist mir jedoch nicht zweifelhaft, daß gelegentliche Notizen in Rechnungen, besonders Stadtrechnungen, noch ältere Erwähnungen von deutschen Papiermühlen zutage fördern werden. Das erscheint ja als eine in der Geschichte der Gewerbe immer wieder zu machende Beobachtung, daß ihre Anfänge in Dunkel gehüllt sind, weil man in jenen Zeiten weder Veranlassung noch Mittel hatte, solche Neuerscheinungen und Fortschritte zu besprechen, wie sie heutzutage unsere Zeitungen und Zeitschriften

bieten. Auch wurden diese Unternehmungen meist zunächst in so kleinem Maßstabe und mit so geringen Mitteln begonnen, daß sie urkundliche Aufzeichnungen in Verträgen, Verleihungen und dergleichen nur selten veranlaßten und nötig machten. Ein sehr bezeichnendes Gegenstück zur Entwicklung der Papierfabrikation bietet das jetzt fast unser Wirtschaftsleben beherrschende Eisengewerbe: auch über seine Anfänge wissen wir so gut wie nichts.

Zu einer kritischen Beurteilung der alten Papiere dient die Kenntnis der darin angebrachten Marken, der sogenannten Wasserzeichen. Es ist oben S. 33 darauf hingewiesen, daß in das Drahtnetz der Schöpfrahmen Einzeldrähte eingeflochten zu werden pflegten, welche bestimmte Zeichen darstellten, die sich ebenso wie das Drahtgerippe selbst in das Papier eindrückten und sichtbar werden, wenn man das Papier gegen das Licht hält oder auch nur auf einen dunklen Untergrund legt. Diese Zeichen umfassen fast den ganzen Kreis menschlicher Anschauungen und Vorstellungen und sind zweifellos als Ursprungszeichen anzusehen, welche den einzelnen Sorten Absatz gewinnen und gewährleisten sollten. Da sie aber weder in der einzelnen Gemeinde noch gar im ganzen Vaterlande den Schutz des Gesetzes genossen, hat fast jede Marke, welche sich gut einführte, sofort Nachahmung gefunden, wobei allerdings häufig kleine absichtliche oder unabsichtliche Änderungen und Zusätze sich bemerkbar machen. Aus diesem Grunde erklärt sich das häufige Vorkommen einzelner Zeichen, wie des Ochsenkopfes und des Buchstabens p mit allen möglichen Zusätzen und Abweichungen. Der Ochsenkopf ist der Reihe der in alter Zeit gern gewählten Tierkreiszeichen (Wage, Wassermann usw.) entnommen. Buchstaben und ganze Namen finden sich schon in der Frühzeit (Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert), verschwinden dann aber fast ganz wieder, um in der Renaissancezeit wieder aufzutauchen. Beliebt waren besonders Wappen und

Wappenzeichen der Ursprungsstädte (Adler von Frankfurt, Bischofstab von Basel, Geierkopf von Freiburg i. B., Kreuz von Konstanz, Horn der Stadt Horn=Lippe, Lilien bei französischen Städten usw.), aber auch der Landesherren (lippische Rose). Wir besitzen jetzt in Briquets großartig angelegter Sammlung Les filigranes. Dictionnaire historique des marques du Papier Paris und Leipzig 1907 ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zum Studium und Verständnis dieser Dinge.

D. Wachstafeln, Diptychen.

An weiteren Stoffen zur Aufnahme von Urkunden sind noch Wachstafeln und Steine zu erwähnen.

Den Wachstafeln, deren Ursprung ebenfalls in den alten Orient zurückgreift, hat man verhältnismäßig spät die Aufmerksamkeit zugewendet, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß sie selten gebraucht und in noch selteneren Fällen erhalten sind.

Sie sind wohl eine Umformung der babylonischen Tontafeln, werden jedenfalls bei griechischen und römischen Schriftstellern mehrfach als Stoff für einen vertraulichen Briefwechsel erwähnt, sind aber auch nach Ausweis der aus dem sinkenden Altertum erhaltenen Einzelstücke zu Quittungen und Schulheften verwendet worden. Man hat sowohl in Herkulaneum wie in den siebenbürgischen Goldbergwerken eine größere Zahl dieser Schriftstücke aus dem Altertum gefunden. Sie sind im Corpus inscript. latinarum Band IV mit Beigabe von Abbildungen z. T. durch Th. Mommsen selbst, z. T. durch Zangemeister näher behandelt worden.

Sie stellen sich als Holztafeln dar, die unter Beibehaltung eines rundumlaufenden Randes in der Mitte leicht ausgehöhlt sind, um einen dünnen Wachsüberzug oder Wachsaufguß aufzunehmen, in welchen mit dem Schreibstift (stilus) die Schrift eingeritzt zu werden pflegte. Das Wachs zeigt jetzt auch bei den mittelalterlichen Stücken meist schwarze Farbe; es erscheint jedoch zweifelhaft, ob das die ursprüngliche und gewollte Färbung ist, sie könnte sehr wohl durch Verschmutzung im Laufe der Jahrhunderte entstanden sein.

Gewöhnlich sind die Täfelchen paarweise, öfter aber auch noch zu zahlreicheren Gruppen zusammengeordnet und buchartig mit durch den hinteren Rand durchgezogenen Lederriemen oder durch Drähte verbunden. Die einzelnen Stücke sind dabei häufig aus demselben Blocke (codex, truncus) herausgesägt, so daß sie genau aufeinanderpassen. So heißen sie diptycha oder auch triptycha usw. Gleiche Anordnung und Anlage findet sich auch bei den mittelalterlichen und noch jüngeren Stücken.

Die Schrift wurde aber auf diesen Holz= oder Elfenbeintafeln nicht immer in Wachs geritzt, sondern wir haben auch Berichte, daß Briefe unmittelbar auf die Fläche selbst mit Tinte geschrieben waren, oder daß statt des Wachses Pergamentblätter ein= und aufgelegt waren, zur Aufnahme der Schrift bestimmt.[34])

Die Tafeln waren im Altertum gewöhnlich sehr einfach ausgestattet, aber es gab auch Prunkstücke, die statt aus Holz aus Elfenbein mit kostbarem Bildschmuck bestanden und zu Geschenkzwecken Verwendung fanden.

Solche Kunstwerke kamen als Vermächtnisse in Kirchenschätze und dienten dort zur Aufzeichnung vor allem von Wohltätern oder Würdenträgern, deren man bei der Messe gedenken wollte. Daher finden sich in diesen Diptychen Bischofslisten und andere Namenreihen; sie wurden bei den Seelenämtern auf den Altar gelegt. In Chroniken oder ähnlichen Quellen sind uns Nachrichten darüber erhalten, daß man auch noch im Mittelalter, dem Brauch der klassischen

Zeit folgend, die tabulae zu Briefen verwendete. Wenn auch derartige Briefe uns nicht erhalten sind, so geben doch Bilderhandschriften wie der Lustgarten der Herrad von Landsberg und die Minnesingerhandschriften in Stuttgart und Heidelberg Kunde von dem Weitergebrauch der tabulae bis ins hohe Mittelalter im Leben des Einzelnen,[35]) während zahlreiche Stadtarchive in allen Teilen Deutschlands noch Wachstafeloriginale bewahren, die zur Einzeichnung von Notizen, von Urkundenentwürfen und Rechnungsansätzen Verwendung gefunden haben. In Archiven geistlicher Stiftungen und herrschaftlichen Registraturen sind diese Schriftstücke mir viel seltener begegnet. Ich kenne nur wenige Beispiele aus Mittel- und Süddeutschland.[36])

Der Grund der verhältnismäßig weiten Verbreitung ist in der Bequemlichkeit der Handhabung zu suchen. Die Tafeln waren besser aufzubewahren und einzustecken als einzelne Pergamentblätter, weil sie widerstandsfähiger waren; vor allem aber ließ sich von ihnen die Schrift leicht ausreiben, um sie für erneuten Gebrauch fertig zu machen. Dementsprechend sind auf vielen der auf uns gekommenen Stücke unter der jetzt daraufstehenden Schrift noch Spuren gelöschter Buchstaben zu erkennen. Es ist nicht immer leicht, diese flüchtig hingeworfenen Züge zu entziffern. Ist die Wachsmasse, wie gewöhnlich, dunkel oder gar schwarz, so empfiehlt es sich, sie mit weißer Kreide einzustäuben, die man von der Oberfläche mit einem Tuche so wegwischt, daß die weiße Masse nur in den vertieften Buchstaben zurückbleibt; dann erleichtert der hierdurch hervorgerufene Farbenunterschied die Lesung.

Zum Schlusse muß jedoch noch einmal besonders hervorgehoben werden, daß im Mittelalter die Diptychen wohl niemals zur Ausfertigung wirklicher Urkunden verwertet worden sind, sondern nur zu allgemeinen Mitteilungen oder zur Festhaltung von Tatsachen ohne Beglaubigung gedient haben,

während im Altertum gerade die testamenta auf Wachstafeln geschrieben und in ihnen vielfach besiegelt und versiegelt worden sind. Es ist darauf bei der Besprechung der Siegel noch zurückzukommen.

Die Nachahmungen der Wachstafeln in Metall, welche im Römerreiche z. B. zur Ausfertigung der sogenannten Militärdiplome (tabulae honestae missionis) in Gebrauch waren, sind hier nicht weiter zu behandeln, weil ähnliche Erscheinungen für das deutsche Mittelalter nicht bekannt geworden sind.

E. Stein und Metall.

Zu den Beschreibstoffen älterer Zeit sind ohne jeden Zweifel auch noch Steine und Metalle zu rechnen.

Bekannt sind die staatsrechtlichen Urkunden des Altertums, die in Stein gehauen als Inschriften an geweihten Orten oder öffentlichen Plätzen Aufstellung fanden, um jedermann zugänglich zu sein, aber auch von jedermann ständig im Gedächtnis gehalten zu werden. Aber auch sie sind wohl nur als unbeglaubigte Abschriften aufzufassen und nicht als wirklich beglaubigte Ausfertigungen der betreffenden Stücke. Die maßgebenden Ausfertigungen waren in den Archiven in Rom hinterlegt.

Nicht anders sind die in Stein gehauenen Papsturkunden in römischen Kirchen zu beurteilen, wie L. Schmitz-Kallenberg in einem Aufsatze im Jahrbuche der Görresgesellschaft 1902 S. 588 ff. in Verneinung entgegenstehender Annahmen J. von Pflugk-Hartungs wohl unwiderleglich dargetan hat.

Für Deutschland sind mir genau entsprechende Beispiele nicht bekannt. Weihinschriften von Kirchen sogar aus früher Zeit (Schwarz-Rheindorf)[37]) liegen vor, aber sie sind auch inhaltlich keine Urkunden im eigentlichen Sinne. Die vom

zweiten Engelbert Erzbischof von Köln 1266 den Juden erteilten Vorrechte und Versicherungen, deren steinerne Tafel jetzt sich in der Schatzkammer des Doms aufgestellt findet, scheinen nie in beglaubigter Form ausgestellt worden zu sein. Eine auf die Türwandung aufgemalte Speyerische Vorrechterteilung Kaiser Heinrichs V. vom 11. August 1114 hat H. Wibel im Archiv für Urkundenforschung VI S. 234 ff. eingehend besprochen. Sie scheint sich insofern einer wirklichen beglaubigten Ausfertigung genähert zu haben, als auch Siegelabbildungen beigegeben waren, aber eine Siegelabbildung kann nicht als Beglaubigung gelten, wie das Siegel selbst. Die im Mittelalter gebräuchlichen Beglaubigungen sind aber gerade so, wie die Beglaubigung durch die Schrift, auf anderen Beschreibstoff zugeschnitten und berechnet, als Stein und Metall; es war also einfach tatsächlich unmöglich, derartige Urkundenabschriften zeitgemäß zu beglaubigen.

Dementsprechend sind auch die wenigen Urkunden zu beurteilen, welche hin und wieder sich in Deutschland verstreut auf Metall eingraviert finden. Sie sind als zum Gedächtnis aufgestellte Wiedergaben, nicht aber als beglaubigte Ausfertigungen anzusehen. Am bekanntesten sind die den Mainzer Bürgern 1135 von Erzbischof Adelbert erteilten Freiheiten; sie sind auf den ehernen Türen des Doms eingegraben. Das soll aber nicht einmal gleichzeitig, sondern nachträglich geschehen sein.

Auch die bei Reliquien und vor allem in Särgen höherer Geistlichen häufiger sich findenden Bleitäfelchen mit Inschriften tragen durchaus nur Nachrichten- und nicht Urkundencharakter, obwohl auf ihnen vielleicht ein Siegelabdruck sich hätte anbringen lassen. Aus der Tatsache, daß das, wie es scheint nie versucht worden ist, ergibt sich schon genug von selbst, daß für solche Schriftstücke die Urkundeneigenschaft überhaupt nicht in Anspruch genommen war.[38])

In noch erheblicherem Maße gilt die Auffassung für in Holz geschnittene urkundliche Nachrichten. Schon die Vergänglichkeit dieses Stoffes ließ den Gedanken, ihn für wirkliche Urkunden zu verwenden, kaum aufkommen.

2. Schreibgeräte und Schreibstoffe.

Nachdem so das allgemein Notwendige über den Hauptbestandteil der Urkunde, den Beschreibstoff, dargelegt ist, bedarf es auch noch einer kurzen Behandlung der Schreibgeräte und Schreibstoffe im eigentlichen Sinne, welche bei der Herstellung mittelalterlicher Urkunden in Deutschland zur Anwendung gebracht worden sind, weil man nur dann, wenn man auch davon Kenntnis und von ihrem Gebrauche eine Vorstellung hat, in der Lage ist, diese Erzeugnisse älterer Jahrhunderte richtig einzuschätzen und zu beurteilen. Und diese Verhältnisse waren im mittelalterlichen Deutschland anders geregelt als heutzutage.

Man hat wohl scherzhaft den Verbrauch von Seife als Kulturmesser erklärt, die Verbreitung des Schreibens kann eine ernsthafte Betrachtung mit mehr Recht als Maßstab dafür anwenden.

Im klassischen Altertum war Lesen und Schreiben in den Kulturmittelpunkten, den großen Städten, ganz allgemein verbreitet. Mit dem Zusammenbruch dieser Kultur nahm auch die allgemeine Bildung ab und war im 8. und 9. Jahrhundert so abgeschwächt, daß Schreiben und Lesen in den zu jener Zeit der allgemeinen Kultur erschlossenen Gegenden Innerdeutschlands nicht mehr als allgemeine Güter, sondern als besondere Künste erschienen.

Von der Geistlichkeit freilich verlangte man, daß sie Lesens und Schreibens kundig sei; daß sie aber diesem an sich

so berechtigten Verlangen nicht immer in ihren Mitgliedern gerecht geworden ist, steht zu beweisen. Findet sich doch in der bekannten Lebensbeschreibung des Paderborner Bischofs Meinwerk, der ein Freund der Könige Otto III. und Heinrich II. gewesen war, zum Beweise der Frömmigkeit und Unabhängigkeit des Kirchenfürsten folgende reizende Geschichte mitgeteilt (Kap. LXXVII): Heinrich II. wollte sich an dem Bischofe reiben, wie er sich denn öfter einen Scherz mit ihm erlaubte. „Da er wußte, daß der Bischof vielfältig mit weltlichen Geschäften beladen mehr als einmal im Lateinlesen und Schreiben in Fehler des Barbarismus verfallen war, tilgte der Kaiser im Missale bei einer Kollekte für die Verstorbenen die Silbe Fa von famulis und famulabus mit Hilfe seines Kapellans, und bat den Bischof, er möge für die Seelenruhe seines Vaters und seiner Mutter eine Messe lesen. Als der Bischof daher unvorbereitet eine Messe zu lesen sich beeilte, sagte er, wie er es geschrieben fand, mulis et mulabus. Da er aber den Irrtum erkannte, verbesserte er durch Wiederholung der Worte, was er fehlerhaft gesagt hatte. Nach der Messe aber fuhr der Kaiser den Bischof an: „Ich habe dich gebeten, daß eine Messe für meinen Vater und meine Mutter, nicht aber für Maulesel und Mauleselinnen gelesen werde." Aber jener antwortete: „Bei der Mutter des Herrn, du hast dich wieder in gewohnter Weise über mich lustig gemacht, aber nicht in beliebiger Sache, sondern im Dienste unseres Gottes. Das werde ich rächen, wie mein Amt erheischt. Denn die ihm angetane Schmach wird nicht ungerächt vorübergelassen werden." Er bestrafte dann den Kapellan als Mitschuldigen.

An diese Geschichte des 11. Jahrhunderts, welche beweist, wie gering die Lesekunst und das Latein eines hohen Kirchenfürsten waren, reihe ich eine Beobachtung aus einer Urkunde des 14. Jahrhunderts. Im Jahre 1324 wurde Ludwig Jungherzog von Braunschweig zum Bischof von Minden gewählt,

und diese Wahlhandlung durch eine noch vorliegende von allen Beteiligten unterschriebene Urkunde nach Rom berichtet. Diese Unterschriften der Mitglieder des in Betracht kommenden Mindener Domkapitels sind zum Teil wirklich eigenhändig. Ein großer Teil der Herren läßt jedoch durch Amtsbrüder oder auch andere Geistliche mit der Begründung vertretungsweise unterzeichnen, weil sie nicht gewöhnt seien zu schreiben, „quia usum scribendi non habeo".

Wenn das nun schon am grünen Holz geschah, was war dann wohl am dürren zu beobachten? Unter den Laien war der Gebrauch des Schreibens noch viel weniger verbreitet und von ihnen wurde das Schreiben als eine besondere Kunst angesehen oder gar angestaunt.

Zunächst konnten selbst die meisten deutschen Herrscher, so sehr sie sonst als gebildet gepriesen werden, nicht schreiben. Von Karl d. Großen berichtet sein Lebensbeschreiber Einhart, daß er bis in sein spätes Alter vergeblich sich bemüht habe, Schreiben zu lernen und nachts unter sein Kopfkissen Wachstafeln gelegt habe, um in schlaflosen Stunden sich im Malen von Buchstaben zu üben; ähnlich berichtet Widukint von Otto I. und Otto von Freising von Friedrich I., daß sie zwar sehr gebildet gewesen seien, auch hätten lesen, aber nicht schreiben können; und daß das der gewöhnliche Zustand war, beweist die unten zu besprechende Art, wie die Könige auf ihren Urkunden die Unterschriften leisteten. Daß diese Zustände sich allmählich besserten, daß Friedrich II. selbst Bücher geschrieben und Karl IV. auch eigenhändige urkundliche Aufzeichnungen hinterlassen hat,[39]) darf nicht verschwiegen werden, ändert aber nichts an der Tatsache, daß die Laien, von den Fürsten an, in Deutschland während des Mittelalters mit der Feder schlecht oder gar nicht umzugehen wußten. Haben doch auch die Minnesänger, wie gelegentlich berichtet wird, ihre Werke nicht selbst geschrieben, sondern an ihre Schreiber diktiert, und Hartmann

v. d. Aue rühmt sich im Eingange seines „Armen Heinrich", daß er Bücher gelesen habe.

Erst im 13. Jahrhundert und zunächst im Umkreise der städtischen Kultur, gefördert durch die damals entstehenden und sich verbreitenden Stadtschulen, nahm die Schreibkunst mehr und mehr zu. Aber trotzdem galt sie auch noch bis zur Reformationszeit eben als Kunst, und Urkunden, die immerhin gut lesbar geschrieben sein sollten und mit einer gewissen Feierlichkeit ausgestattet zu werden pflegten, wurden daher nach wie vor durch besondere Sachverständige geschrieben. Bezeichnend ist, daß diese Briefschreiber im Französischen und Englischen Clercs, also Kleriker = Geistliche heißen. Es war die Schreibkunst eben von altersher als ein Besitz der Geistlichen angesehen worden, und dementsprechend werden unter den Berufsschreibern sicherlich viele Clerici gewesen sein, die nicht zu höheren Stellen und Weihen gelangen konnten, sondern mit den vier niederen Weihen vorlieb nehmend, ihren Unterhalt als Berufs- oder Lohnschreiber sich erwarben. Zu dieser Klasse gehörten auch zweifellos die meisten mittelalterlichen Notare (s. unten), die sich als Kleriker einer bestimmten Diözese ausweisen mußten. Sie wurden dieser Stellung in der geistlichen Hierarchie entsprechend in manchen Gegenden geradezu als clerici conjugati bezeichnet, weil die vier niederen Weihen ein Heiratsverbot nicht bedingten. Daß sie einen festen Trunk nicht scheuten, ist bekannt und wird unter anderem durch die niedliche Unterschrift unter einer Handschrift bestätigt, die Wattenbach mitteilt (S. 519 Anm. 6): Multum male scripsi quia multum bene bipsi.

Diese etwas weitläufigen Darlegungen über Schreiben und Schreibkunst im Mittelalter mußten gegeben werden, um mit Nachdruck darauf hinweisen zu können, daß die mittelalterlichen Urkunden samt und sonders — mit ganz geringen Ausnahmen — nicht von den Personen, welche sich als ihre

Urheber = Aussteller nennen, geschrieben sind, sondern von anderen Personen, über deren Namen, Herkunft, Stand und Bildung man nur in seltenen Fällen etwas erkunden kann. Wie sehr diese unzweifelhaft feststehende Tatsache die Beurteilung der einzelnen Urkunde erschwert, braucht ebensowenig hervorgehoben zu werden, wie die Wichtigkeit der Forschung neuerer Diplomatiker, welche die Feststellung der Schreiberpersönlichkeiten zum Ziele haben (oben S. 18). Denn nur, wenn man die Urkunde bis in die Stube des Schreibers, bis in die Kanzlei ihres Ausstellers verfolgt, erhält man wirklich festen Boden für ihre kritische Beurteilung unter die Füße.

A. Tinte.

Die Berufsschreiber des Mittelalters, welchen wir die überragende Mehrzahl der erhaltenen Urkunden verdanken, mag ihre Tätigkeit nun auf den engeren Umkreis eines Klosters oder einer Kanzlei beschränkt gewesen sein oder jedem, der sich ihrer bedienen wollte, zur Verfügung gestanden haben, wie wir es jetzt noch bei den öffentlichen Schreibern südlicher Völker sehen, arbeiteten im wesentlichen mit Tinte und Feder auf Papyrus, Pergament oder Papier, je nach Zeit, Ort und Bedeutung des von ihnen bearbeiteten Schriftstückes.

Das Altertum scheint wirkliche Tinte, d. h. eine dunkelfarbige Flüssigkeit, die zum Schreiben gebraucht, sich chemisch mit dem Schreibstoffe so verbindet, daß sie, indem sie trocknet, nicht abgewaschen, sondern nur abgekratzt (radiert) werden kann, nicht gekannt zu haben. Die ins Altertum zurückreichenden Schriftstücke sind, soweit eine Untersuchung stattgefunden hat, mit Rußtinte, d. h. mit Tusche geschrieben, einem Gemisch von Ruß und Gummi oder sonstigem Klebstoffe in verschiedenem Verhältnisse, welches die Chinesen zuerst angefertigt haben sollen.[40]) Ihnen wird aber auch der Versuch

zugeschrieben, dieses Gemisch durch weitere Zusätze haltbarer zu machen, d. h. gegen volle Auflösung durch Wasser zu schützen. Jedenfalls besitzen die als echte Tuschen bezeichneten chinesischen Fabrikate bis zu einem gewissen Grade diese Eigenschaft.

Die besten Tinten sind heutzutage noch immer die Eisen-Gallus-Tinten. Sie sollen zuerst von dem Bischofe Isidor von Sevilla († 636) in seinen Origines XVII 7, 38 klar erkennbar erwähnt sein. Jedenfalls ist ihre Wirkung in Handschriften aus dem 7. und den folgenden Jahrhunderten deutlich ersichtbar, während Untersuchungen der Schrift auf den pompejanischen Wachstafeln nach de Petra Kupferspuren nachgewiesen haben. Es würde das mit dem Rezepte des Dioskorides (um 54) in seiner Materia medica stimmen. Untersuchungen an deutschen Römerfunden, z. B. des Halterner Tintenfasses, haben dagegen als Inhalt hauptsächlich Tusche und kaum Tinte ergeben.[41])

Nach diesen Darlegungen hat man also die Tinten, mit welchen die Buchstaben auf mittelalterliche Pergamente, Papyri und Papiere aufgemalt sind, als Eisengallustinten anzusprechen, wie denn auch die zahllos erhaltenen Tintenrezepte offenbar durchgängig die Herstellung solcher Mischungen, wenn auch in verschiedener Zusammenstellung, im Auge haben.

Diese Tatsache aber schließt nicht aus, daß auch im Mittelalter gelegentlich Rußtinte, d. h. Tusche zum Schreiben gebraucht worden ist. Darüber sind eingehende Untersuchungen und Beobachtungen meines Wissens noch nicht angestellt. Ich persönlich habe mit Tusche geschriebene Stücke nur ganz selten und aus den spätesten Jahrhunderten des Mittelalters (15. und 16. Jahrh.), und zwar in Pommern gesehen. Wir haben also die Verwendung der Tusche durchaus als Ausnahme anzunehmen, trotzdem aber bei Verwendung von Reagentien und auch Wasser — zum Reinigen älterer Schriftstücke — stets die

Möglichkeit einer solchen Ausnahme im Auge zu behalten. Ich werde darauf unten in den praktischen Anwendungen noch zurückkommen.

B. Farben.

Neben der schwarzen Farbe der Tinte wurde im Mittelalter bei der Herstellung von Urkunden auch die bunte Farbe verwendet: selten zwar, aber immerhin doch so häufig, daß dieser Gebrauch hier nicht übergangen werden darf. Ich meine damit nicht die Färbung des ganzen Beschreibstoffes, wovon oben (S. 29) die Rede war, sondern die Herstellung der Schrift und etwa auf den Urkunden aufgemalter Bilder; denn solche begegnen gelegentlich bei besonders feierlich ausgestatteten Stücken.

Farbige Schrift ist sehr selten bei Urkunden. So sehr man Handschriften durch farbige, oft reichverzierte Anfangsbuchstaben größerer oder kleinerer Abschnitte im Mittelalter zu zieren liebte, so selten hat man diesen Schmuck bei Urkunden angewendet; sogar die rubrica,[42]) die in den Handschriften für einzelne Buchstaben und ganze Zeilen oder Überschriften so häufig begegnet, kommt in deutschen Urkunden kaum vor. Der Insasse des reichen Zisterzienserklosters Bredelar in Westfalen (Kr. Brilon), der alle Urkunden seiner Stiftung während der Jahrzehnte 1250—1270 etwa schrieb, verwendet, wohl in Erinnerung an früheres Bücherschreiben, sehr bescheiden die rote Farbe zur Verstärkung der stets von ihm recht elegant gemalten ersten Worte mit der Anrufung der heiligen Dreieinigkeit; weitere Beispiele sind mir jedoch nicht gegenwärtig.[43])

Aber Zeichnungen, ja farbige Bilder sind auf bestimmten Arten von Urkunden nicht ganz selten. In der Zeit und Kanzlei Ludwigs des Bayern wurde gelegentlich der Anfangs-

buchstabe des Kaisernamens L. als Gerüst einer „Miniatur" benutzt, wie das reizende Beispiel des großen Vorrechtbriefes für die Stadt Dortmund von 1332[44]) ausweist.

Farbige ornamentierte Leisten umrahmen das große Prunkstück, mit welchem Otto II. seine griechische Gemahlin Theophanu ausstattete. Sollte hier nicht griechische Sitte von Einfluß gewesen sein?[45])

Am häufigsten findet sich Bildschmuck auf den in allen möglichen Archiven Deutschlands verstreuten Ablaßbriefen, die vom Sitze der päpstlichen Kurie aus gesendet wurden, und den seltener auftretenden, festlich ausgestellten, genehmigten Supplikationen aus der päpstlichen Kanzlei.[46])

Beide Arten von Urkunden sind kaum als eigentliche Kunstwerke anzusprechen und finden daher in Kunstgeschichten weder Erwähnung noch Würdigung.

Die Ablaßbriefe, ausgestellt von an der Kurie gegenwärtigen Bischöfen und Erzbischöfen, die meist nur Titularbischöfe sind, weil ihre Sprengel in den Händen der Ungläubigen sich befanden, und wohl auch geldlich von ihnen ausgenutzt, waren schon am Ende des 13. Jahrhunderts feierlicher ausgestattet mit schön gemalten Buchstaben in der ersten Zeile. Sie waren eben, wie die an vielen Stücken noch erhaltenen Ösen und dergleichen beweisen, zum öffentlichen Aushang bestimmt und gebraucht; daher die prunkvollere Ausführung. Als der päpstliche Hof dann nach Avignon übersiedelte, müssen dort besondere „Briefmaler" für diese Art Schriftstücke sich ansässig gemacht und herausgebildet haben, denn die Art der Ausschmückung ist in ihrer Art einerseits einheitlich, andererseits handwerksmäßig und darin von der meist wirklich künstlerisch durchgeführten Buchmalerei deutlich verschieden.

Die Stücke fangen durchweg mit dem Worte Universis an und das U am Anfang bot in seinem Mittelraume eine bequeme Stätte für die Einfügung einer Figur, meist der des

Kirchenpatrons. Daran schlossen sich, wohl je nach der Summe, welche die Bittsteller aufwenden wollten, Rahmenverzierungen am oberen Rande und an den Seitenrändern. Dafür, daß die Umrahmung ganz durchgeführt wäre, indem der Rand auch unten zusammengeschlossen worden wäre, ist mir ein Beispiel nicht bekannt. Kräftige Umrißzeichnung, gefüllt durch wenig in sich modellierte oder abschattierte Farben, ist kennzeichnend für diese Blätter, die meist nur flott hingeworfen sind, aber der sorgfältigen und liebevollen Durcharbeitung, wie sie so viele Miniaturen kennzeichnet, ermangeln.

Ähnlich ist die technische Ausführung der Prunksuppliken. Während aber die gemalten Ablaßbriefe besonders in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Mode gewesen zu sein scheinen, wenngleich sich auch noch Beispiele aus dem 16. Jahrhundert nachweisen lassen, kenne ich gemalte Suppliken nur aus dem 15. und 16. Jahrhundert. In ihren ähnlich wie bei den Ablaßbriefen angeordneten Rahmenverzierungen spielt das Wappen des verleihenden Papstes und das Wappen des Empfängers meist die Hauptrolle; mehr oder weniger reizvolle Zieraten bilden ihre Umgebung und dienen zur Verbindung.

C. Schreibgeräte.

Die Tinte wurde im Mittelalter, wie bei uns, mit Federn auf den Beschreibstoff aufgetragen; aber es ist bekannt, daß die jetzt durchweg gebrauchten Metallfedern eine jüngere Erfindung sind, wenn auch neuere Funde und Forschungen erwiesen haben, daß sie schon länger bekannt und in Gebrauch gewesen sind, als man früher zu glauben geneigt war.[47]) Schon die Römer kannten Ziehfedern aus Metall und schon im 16. Jahrhundert erwähnt ihrer der Nürnberger Rechenmeister Johann Neudörffer; auch Stahlfedern wurden schon 1748 in Aachen angefertigt und von dort ausgeführt. Gleichwohl aber

wissen wir nichts von ihrem Gebrauch während des deutschen Mittelalters. Damals hat man nur das Rohr und den Kiel zum Schreiben verwendet.

Und zwar war die Rohrfeder das gebräuchliche Schreibgerät im klassischen Altertum und scheint es auch bis ins weite Mittelalter hinein geblieben zu sein. Wenigstens finden wir bei der Darstellung von Schreibenden, besonders von Evangelisten in Handschriften meist Rohre in ihren Händen, keine gefiederten Kiele. Es wäre ja möglich, daß diese Beobachtung durch die alte Überlieferung, welche in der mittelalterlichen Malerei noch so lange nachklingt, erklärt werden müßte, weil in Deutschland Rohr, das sich zum Schreibgeräte gebrauchen und verarbeiten ließe, nicht wächst. Warum sollen aber nicht auch Rohrfedern, wie so vieles andere bei uns, im Mittelalter eingeführt worden sein.

Der Kiel, die wirkliche Feder, von der Gans oder von dem Schwane entnommen, scheint im Altertum gar nicht oder nur wenig im Gebrauch gewesen zu sein. Als erste sichere Erwähnung dieses dann Jahrhunderte lang gebrauchten Schreibgerätes wird die Stelle in des Isidors von Sevilla († 636) Origines (VI, 14): „penna avis, cuius acumen dividitur in duo“ angegeben. Funde von solchen Federn sind erklärlicherweise nicht bekannt geworden.[47a])

Die Rohrfeder hat ihre großen Vorzüge: sie läßt sich so breit schneiden, wie eine neuzeitliche Rundschriftfeder und feiner zuschärfen als ein Gänsekiel, so daß die ganz dünnen Linien in Mittelalterhandschriften wohl auf den Gebrauch von Rohrfedern (calami) zurückzuführen sind.

Als weitere Schreibgeräte kommen Blei- und Buntstifte in Betracht. Sie wurden vor allem bei der Liniierung von Handschriften und Urkunden gebraucht, wenn dieselbe nicht als blinde Liniierung auftritt, d. h. mit dem Griffel eingedrückt

war, was bis in die späteren Jahrhunderte des Mittelalters noch geübt wurde.

Das eigentliche Blei, also ein Metallstift, wird schon als zu diesem Zwecke angewandt um 1174 erwähnt, wenn Johann von Tilbury sagt: regulam voco lineam illam, quae plumbo facta manum scriptoris rectam ducit; auch habe ich gelegentlich Bleistiftnotizen auf Urkunden des 13. Jahrhunderts beobachtet. Es ist aber nicht immer gut zu unterscheiden, ob solche Aufzeichnungen mit Metall, d. h. einem Blei- oder Silberstifte oder dem Schreibgeräte, welches wir heutzutage Bleistift nennen, dem Graphitstifte, ausgeführt sind. Silberstifte erwähnt schon Plinius (Hist. nat. XXXIII, 31), und der sog. Theophilus (um 1100) spricht von Metallstiften.[48])

Den Silberstift gebrauchten besonders Künstler, zumal er sich nicht für alle Unterlagen gleichmäßig eignet, Bleistift und später Graphit war in den Händen der Schreiber und Handwerker. Mit ihm soll die älteste Theophilushandschrift in Wolfenbüttel liniiert sein. Unmittelbare Erwähnung kann aber auch Feldhaus erst bei Gesner (de omnium rerum fossilium genere 1565) nachweisen.

Über Buntstifte, besonders den Rötel, der doch wohl auch im Mittelalter schon in Gebrauch war, vermag ich weder aus eigener Beobachtung noch auf Grund früherer Arbeiten etwas beizubringen; ich finde ihn weder bei Wattenbach noch bei Feldhaus, meinen sonstigen Gewährsmännern und Führern, erwähnt.

An weiteren Geräten der Schreiber verdient zunächst das Schreibpult der Erwähnung. Nicht an breiten Tischen mit bis zum Ellenbogen aufgelegtem Arme pflegte man im Mittelalter und wohl auch im Altertum zu schreiben, sondern auf besonders dazu hergestellten kleinen Tischchen mit schräger Platte, welche unseren heutigen Notenpulten ähneln. Sie stehen auf einem Ständer, der unten zu mehreren Füßen

ausgearbeitet zu sein pflegt, und haben eine so kleine Fläche, daß ein Auflegen des Unterarmes kaum möglich ist.*) Dementsprechend haben die mittelalterlichen Schreiber ihre oft großen Kunstwerke wohl freihändig geschrieben, da wir nirgendwo finden, daß sie den Arm etwa, wie der Maler mit einem Malstocke, unterstützt hätten. Diese Annahme bestätigen auch die zahlreichen Bilder von Schreibern in Handschriften, besonders die Evangelistenbilder in Bibelkodizes.

An und auf diesen Schreibpulten finden wir denn auch die übrigen dem mittelalterlichen Schreibkünstler unentbehrlichen Gerätschaften untergebracht.**) Den Zirkel, mit dem er die Entfernung für die Linien abmaß, das Lineal, mit dem er sie zog, das Messer, mit dem er Schreibrohr und Feder schnitt, ein Messer mit breiter abgerundeter Klinge zum Radieren und einen Bimsstein zum Glätten des Pergaments, einen Schwamm zum Abwaschen fehlerhafter Buchstaben, ein Sandfaß zum Bestreuen, wenn auch seltener, und vor allem den Behälter für die Tinte. Er erscheint in mannigfacher Form. Häufig in Gestalt eines Hornes und auch wohl wirklich aus der Spitze eines Tierhornes gefertigt. So gestaltet wurde er vom fahrenden Schüler und wandernden Schreiber am Gürtel getragen oder durch eine Öffnung im Schreibpult gesteckt. Es gab jedoch auch schon im Altertum metallene Tintenfässer mit sehr sorg-

*) Sie sind wohl ursprünglich für Rollen (volumina) bestimmt, deren Enden rechts und links frei herabfallen konnten.

**) Bei Wattenbach a. a. O. S. 207 die betreffende Stelle aus den Kartäuserfatzungen: ad scribendum vero scriptorium (Schreibpult), pennas, cretam (Rötel?), pumices duos (Schwämme), cornua duo (Tintenfässer für zweifarbige Tinte), scalpellum unum (Messer), ad radenda pergamena novaculas sive rasoria duo, punctorium unum (Zirkel?) subulam unam (Pfriem) et plumbum et regulam (Lineal) postea ad regulandum, tabulas (Wachstafeln), graphium (Griffel gleich stilus zu den Wachstafeln gehörig).

fältigen und künstlichen Verschlüssen, denen manchmal auch weitere Schreibgeräte beigepackt, und an welchen Vorkehrungen zum Anhängen an den Gürtel angebracht waren.[41])

3. Schrift.

Über die Schrift der Urkunden kann an dieser Stelle nur weniges zur allgemeinen Unterrichtung mitgeteilt werden, weil die Lehre von der älteren Schrift sich zu einer besonderen Hilfswissenschaft, der Paläographie, ausgebildet hat.

Für die deutschen Urkunden des Mittelalters kommt als Schriftgattung wesentlich nur die sogenannte fränkische oder karolingische Minuskel mit ihren Fortentwicklungen in Betracht; dazu noch einige Überbleibsel der älteren Kapital- und Unzialschrift in den Anfangszeilen und Anfangsbuchstaben, sowie für die älteste Zeit die römische Kurzschrift, die tironischen Noten. Gegen Ende des Mittelalters dringen schließlich noch die arabischen Ziffern ein.

Auch für das Mittelalter ist, wie für fast alle Zeiten, ein Unterschied zu machen zwischen der monumentalen Schrift, welche für Inschriften und Bücher in Anwendung kam, und der Schnellschrift (Kursive), die für Briefe und wohl auch für Urkunden gebraucht wurde. Denn die Urkunden, auch die sorgfältigst ausgestatteten Stücke, sind selten in Buchschrift ausgefertigt, meistens weisen sie eine etwas sorgfältiger durchgeführte Schreibschrift auf.

In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters hatten sich bei den verschiedenen deutschen Völkern, die sich auf dem Boden des zusammenbrechenden Römerreiches einnisteten, auch verschiedene Schriften entwickelt. Sie fristeten zwar teilweise noch bis ins 11. Jahrhundert hinein ihr Dasein, aber wurden dennoch im Laufe der Zeit alle von der fränkischen Minuskel besiegt und verdrängt.

Die Feststellung dieser Schriftart ist als ein Teil der Renaissancetätigkeit Karls des Großen zu bezeichnen. Aus Kapital- und Unzialbuchstaben suchte man sich gute Vorbilder zu verschaffen, und auch die sorgfältige und gut durchgebildete Schrift der Angelsachsen und Iren hat zu der neuen Schrift beisteuern müssen; aus der flotten Briefschrift der Kursive ist kaum etwas übernommen, höchstens einige später wieder aufgegebene Buchstabenverbindungen, sogenannte Ligaturen.[49])

Diese Zusammensetzung aus verschiedenen Bestandteilen brachte es mit sich, daß eine Reihe von Buchstaben sich in der Form sehr ähnlich sahen und leicht der Verwechslung unterlagen. Um sie besser unterscheiden zu können, ging man von der alten Gewohnheit, alle Buchstaben gleich hoch zwischen zwei Linien zu stellen, ab, indem man einige Züge oben und unten verlängerte, Ober- und Unterlängen einführte; so kam es, daß für die Schrift nicht mehr nur zwei, sondern jetzt vier Linien nötig wurden. Im 9. und 10. Jahrhundert sind die Ober- und Unterlängen in der Buchschrift sehr kurz und dehnen sich erst vom 11. Jahrhundert an mehr aus, als a und d, i und l in ihren Grundzügen vollständig gleich gezogen wurden.

Im 9. Jahrhundert war die Schrift gewöhnlich auch insofern wenig sorgfältig, als die Buchstabengruppen, welche je ein Wort bilden, kaum genügend zusammengefaßt und voneinander durch Zwischenräume ordentlich getrennt waren, was um so nötiger gewesen wäre, als man noch nicht gelernt hatte, die einzelnen Buchstaben so zu gestalten, daß sie nach vorwärts und rückwärts Verbindung halten konnten, die Buchstaben vielmehr im einzelnen unvermittelt nebeneinanderstellte, wie sie die alten Inschriften zeigen. Diese Gestaltung der Buchstaben verlangsamte die Tätigkeit des Schreibers und erschwerte die Tätigkeit des Lesers. Die weitere Entwicklung nun des Alphabetes ist wesentlich durch den Wunsch und das

Bestreben bedingt, die Buchstaben so zu verändern, daß sie mit allen anderen Buchstaben verbunden werden können, man also die zu einem Worte als einem Ganzen gehörigen Lettern in einem Zuge, ohne abzusetzen, malen konnte, wie es die bei uns gebräuchliche Schrift durchweg gestattet. Aber stets geht nebeneinander her eine sorgfältige, mehr gemalte Buchschrift und eine flotter hingeworfene Schreibschrift. Die Buchschrift war bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zu einer solchen Höhe der Ausbildung gelangt, daß sie Jahrhunderte lang beibehalten werden konnte und im 15. Jahrhundert von den ältesten Buchdruckern wieder zum Vorbilde für ihre geschnittenen und gegossenen Drucklettern gewählt wurde. Die Schreibschrift aber verflüchtigte sich immer mehr. Sie war schließlich vielfach so unschön und undeutlich geworden, daß man in der Renaissancezeit sie aufgab und in Italien auf die ältere Schrift des 11. Jahrhunderts etwa zurückgriff. Diese daher Renaissanceminuskel genannte Schriftart ahmt ihr Vorbild so gut nach, daß selbst namhafte Gelehrte in ihren zeitlichen Ansetzungen oft um etwa fünf Jahrhunderte auseinandergegangen sind, wie das Marburger Ammianus Marcellinus-Bruchstück ausweist, welches von Wattenbach ins 11.—12. Jahrhundert, von Stumpf-Brentano und Sickel ins 9.—10., von Rühl aber ins 15. Jahrhundert verwiesen wurde.[50])

Diese im Gegensatz zu der altüberkommenen eckig gezogenen Schrift als Rundschrift zu bezeichnenden Züge verdienen aber auch deshalb noch besondere Beachtung, weil sich in ihnen wiederum eine Zweiung der mittelalterlichen, bis dahin für alle Sprachen und Dialekte einheitlichen Schrift anbahnte. Sie wurde von den romanischen Völkern Europas und zuletzt auch von den Engländern angenommen, während in Deutschland die altüberkommene eckige Schrift beibehalten und noch weiter ausgebildet wurde.

Diese unsere deutsche Schrift hat also sowohl als Druck-

schrift wie als Schreibschrift ihre volle Daseinsberechtigung, denn sie ist organisch und unter klaren und richtigen Gesichtspunkten entwickelt. Es ist deshalb um so mehr zu bedauern, daß gerade jetzt in den Zeiten, in welchen wir so hart um unsere Selbsterhaltung ringen müssen, ein neuer Sturmlauf gegen sie begonnen hat, nachdem schon im 19. Jahrhundert unbegreiflicherweise unter Zustimmung, ja unter Führung der Brüder Grimm ein sehr erfolgreicher Versuch gemacht worden war, sie abzuschaffen. Erst das tatkräftige Eingreifen eines Mannes, wie Bismarck, hatte hier Halt geboten. Der gewöhnlich für solche Bestrebungen angeführte Grund, daß die Annahme der Rundschrift deutschem Wesen und deutscher Wissenschaft einen sichereren und größeren Einfluß im Auslande gewährleiste, kann nach früheren Erfahrungen nicht als stichhaltig angesehen werden. Wer im Auslande sich ernsthaft mit unseren Leistungen zu beschäftigen gewillt ist, wird auch unser Alphabet lernen und dann in ihm mehr das Deutsche als deutsch empfinden, als wenn es ihm sich in dem Gewande seiner Buchstaben darböte.

Obwohl es sehr verlockend erscheinen kann, der Entwicklung der Buchstaben im einzelnen nachzugehen, so muß dennoch hier davon abgesehen und dies als Sonderaufgabe der Paläographie überlassen werden.

Dagegen sind noch einige Worte über Satztrennung und Rechtschreibung in den Urkunden des deutschen Mittelalters zu sagen. Strenge und allumfassende Regeln lassen sich in dieser Beziehung selbstverständlich für ein so weites Gebiet nicht aufstellen, aber einige Beobachtungen sollen, um ein richtiges Urteil zu ermöglichen, mitgeteilt werden.

An Satzzeichen[51]) hatte das Mittelalter wohl aus der Erbschaft der römischen Grammatiker einen reichen Schatz überkommen und in älteren sorgfältigen literarischen Handschriften finden sich selbst Frage- und Ausrufungszeichen verwendet, wenn auch in einer etwas von der unserigen abweichenden Form. Als aber der gallorömische Einfluß zu schwinden begann, die Nachwirkungen der karolingischen Renaissance verklangen und damit wieder größere Barbarei in literis heraufzog, schwand die Kenntnis dieser Feinheiten und die Satzzeichen beschränkten sich auch in literarischen Handschriften, besonders aber in den Urkunden auf Kommata (Striche) und Punkte. Und auch diese wenigen Zeichen wurden nur zu häufig sorglos gehandhabt. Es ist daher nach dieser Hinsicht in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob der Schreiber des gerade in Frage stehenden Stückes es wirklich ernst mit der Verwendung der Interpunktion genommen hat oder willkürlich dabei verfahren ist. In päpstlichen Urkunden, die sich durch alle Jahrhunderte hindurch sorgfältiger behandelt erweisen, als andere Schriftstücke, ist es geraten, auf die Satzzeichen zu achten; bei der großen Menge der übrigen mittelalterlichen Urkunden wird man jedoch gut tun, keinen zu großen Wert auf die in ihnen angebrachten Satzzeichen zu legen, ja es wird bei ihrer oft willkürlichen und unüberlegten Verwendung manchmal nicht zu umgehen sein, bei der Drucklegung von ihnen ganz abzusehen, da eine Akribie nach dieser Richtung leicht in Hyperakribie ausarten und statt das Verständnis zu fördern, Verwirrung anrichten könnte.

Ähnlich verhält es sich mit der Rechtschreibung. Auch sie ist vielfach willkürlich. Auch sie hält in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters noch enger den Zusammenhang mit der Überlieferung des klassischen Altertums aufrecht und auch bei ihr macht sich später eine gewisse Barbarei geltend. Aber während bei den Satzzeichen die bare Willkür herrscht, hat die Barbarei in der Rechtschreibung Methode. Sie wird dadurch zu einer selbständigen und so in sich berechtigten Erscheinung, welche Beachtung verdient, zumal sie für die Kritik ein wertvolles Hilfsmittel abgeben kann. Als reine Willkür

erscheint in den meisten Urkunden — wiederum mit Ausnahme der päpstlichen — die Verwendung der sogenannten großen Buchstaben, von denen ja auch nur der Deutsche heute einen so überaus sinnvollen und praktischen Gebrauch macht. Sie finden sich nicht nur am Anfange von Worten nach Laune der Schreiber, sondern auch mitten in Worten angebracht, eine Gewohnheit, die man besonders in Königsurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, auch den sorgfältigst geschriebenen, beobachten kann. Sie nahm ihren Ursprung wohl von der Hervorhebung von ganzen Namen durch Anwendung von Kapitälchen oder anderen Versalien, um dann im Laufe der Zeit zu einer gedankenlosen Spielerei herabzusinken; immerhin ist sie auch in späterer Zeit noch am häufigsten bei Eigennamen zu beobachten. Also auch diese Eigenart mittelalterlicher Urkunden ist für deren Sinn im allgemeinen belanglos; da sie aber andererseits auch nicht, wie etwa falsche oder auch nur unserem Brauche widerstrebende Satzzeichen, das Verständnis erschwert, empfiehlt es sich, ihr einige Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie auch bei der Wiedergabe von Urkunden zu beachten, weil sie immerhin eine bezeichnende Eigenart einzelner Urkundenarten und auch einzelner Urkundenschreiber abgibt.

Eine weitere Besonderheit mittelalterlicher Urkunden stellt die Wiedergabe gleicher Laute mit einheitlichen Zeichen dar, welche im klassischen Latein der Ableitung und wohl auch der ursprünglichen Aussprache nach unterschieden werden. Es handelt sich dabei hauptsächlich im reinen Latein um die Laute ai = oi und ae = e.

Die spätere mittelalterliche Schrift zieht die Zeichen für c und für t fast gleichmäßig; in Urkunden des 14. Jahrhunderts sind daher häufig beide Buchstaben nicht mehr zu unterscheiden, so daß das Wort amicitia ebensowohl als amicicia wie als amititia gelesen werden kann. Aus dieser

Schreibergewohnheit entstand der Mangel an Verständnis für eine Unterscheidung der Silben ti und ci, die im 15. Jahrhundert deshalb fast vollkommen aufgegeben worden ist. Sehr ähnlich verhielt es sich mit e und ae; nur daß deren Gleichmachung sich durch Jahrhunderte hinzieht; aber auch diese Erscheinung hängt mit der eigentümlichen Entwicklung der mittelalterlichen Schrift zusammen.

In der sogenannten Karolingischen Minuskelschrift findet sich nebeneinander das sogenannte offene (*a*) a, welches einem u sehr ähnelt, und das geschlossene a, welches ungefähr der noch heute gebrauchten Form des kleinen (*a*) a entspricht. Mit beiden Formen des a hat man schon zeitig das nachklingende e zu einer sogenannten Ligatur verbunden: *æ* und æ. Aus der letzten Form entwickelte sich bald das sogenannte geschwänzte ę, dessen früheste Beispiele ich aus dem Ende des 9. Jahrhunderts kenne. Dieser Doppelbuchstabe vereinfachte sich dann im Laufe der Zeit immer mehr, indem das e darin stets stärker betont wurde und der Rest des a zu einem ganz unbedeutenden Häkchen (cedille) zusammenschmolz. So war denn im 12. und Anfange des 13. Jahrhunderts e und æ (= e) nur noch sehr schwer zu unterscheiden und wurde infolgedessen, da beide Formen auch gleich ausgesprochen wurden, je länger, je weniger unterschieden. Nur im Anfange des 13. Jahrhunderts begegnet im westlichen Norddeutschland noch ganz vereinzelt ę, æ, dann behält e allein das Feld, bis die Renaissancegelehrsamkeit den Unterschied von e und æ wieder lebendig werden ließ.

Eine weitere Eigentümlichkeit der Rechtschreibung des Mittelalters, welche durch seinen Mangel an Bildung hervorgerufen und zu erklären ist, besteht in der verschiedenartigen und oft willkürlichen Schreibung von lateinischen Wörtern griechischen Ursprungs. Diese Willkürlichkeit wird noch vermehrt und verstärkt durch die infolge des Itacismus vielfach

wechselnde Aussprache dieser Worte. κοιμητήριον erscheint als coemeterium, caemiterium, cemeterium, cimiterium, und diese verschiedenartige Wiedergabe des griechischen οι hat auch auf entsprechende lateinische Worte eingewirkt, so daß celum, coelum und cælum nebeneinander vorkommen. In einen ähnlichen Zusammenhang gehört die oft sich findende Schreibung Jhesus und Jherusalem, woran die Ähnlichkeit des griechischen Eta (*H*) mit dem lateinischen H die Schuld trägt.

Soviel über die Schreibart der lateinischen Urkunden! Die lautliche Wiedergabe deutscher Wörter ist noch willkürlicher und wechselvoller, als die der lateinischen. Für sie bestanden, als sie im Laufe des 13. Jahrhunderts zuerst versucht wurde, kaum Vorbilder oder Regeln. Zwar die Handschriften der Dichter, welche schon im 12. Jahrhundert in ihrer Muttersprache zu schreiben beginnen, lassen bereits eine gewisse Regelmäßigkeit der Rechtschreibung und auch das Streben auf Schaffung einer allgemeinen Schriftsprache im Gegensatz zu den von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt verschiedenen Mundarten nicht verkennen.

Jedoch das sind einerseits nur Ansätze und andererseits drangen diese Schriften nicht in weitere Schichten des Volkes, sondern blieben auf die Kreise der höfisch Gebildeten beschränkt.

Die Verfasser und Ausfertiger deutscher Urkunden, welche zunächst nicht an den großen Fürstenhöfen, an denen sich die Minnesänger und Romandichter drängten, lebten, sondern in den Städten und auf dem Lande, schrieben nach der allerdings noch kaum ausgesprochenen, aber an sich selbstverständlichen Regel: „Schreibe, wie du sprichst", man könnte auch sagen, wie du hörst. Je schärfer einer hörte, je klarer die vor ihm erklingenden Laute von seinem Ohr aufgefaßt wurden, um so entsprechender ist seine Rechtschreibung. Daß dabei die meisten Urkunden nicht genau eine bestimmte Mundart wiedergeben,

sondern eine Sprache reden, die in weiterem Umfange verstanden werden konnte, ist weiter unten bei der Behandlung der Urkundensprache im einzelnen auszuführen; hier ist nur auf die außerordentlich wechselnde Schreibart in deutschen Urkunden hinzuweisen, die durchaus noch nicht genügend untersucht und festgestellt ist. Ganz besonders gilt das von der Wiedergabe der Selbstlauter und der Doppelselbstlauter, unter welchen sich oftmals eine Dehnung verbirgt. Auch beginnt man schon zeitig im 14. Jahrhundert über dem u ein Zeichen anzubringen, um es von dem bei flüchtiger Schrift ganz gleichgezogenen n zu unterscheiden, ohne daß man darin unbedingt eine Diphthongierung*) zu sehen hätte. Aber auch über diese Eigentümlichkeiten mittelalterlicher Urkunden stehen abschließende Untersuchungen noch aus, so daß die Benutzung älterer deutscher Urkunden zu sprachgeschichtlichen, besonders lautgeschichtlichen Feststellungen noch sehr im Argen liegt.

Eine weitere Eigentümlichkeit aller mittelalterlichen Urkunden, besonders aber der lateinischen, ist die mehr oder weniger starke Verwendung von Abkürzungen.

Abkürzungen haben schon die Römer in Schriften und Inschriften vielfach in Gebrauch gehabt, besonders in der Form der jetzt wieder so stark in Aufnahme gekommenen Siglen. Wer kennt nicht die Abkürzung der römischen Vornamen durch den Anfangsbuchstaben, wer kennt nicht die Bedeutung der stolzen vier Buchstaben S. P. Q. R.? Diesen bekanntesten Beispielen reihen sich eine große Anzahl uns weniger geläufiger Verwendungen einzelner Buchstaben besonders auf Inschriften und Münzen an.[52]) Sie sind von dem Vorwurfe einer gewissen Willkürlichkeit nicht freizusprechen. Ihnen gegenüber stehen die Abkürzungen der mittelalterlichen Schreiber

*) Das heißt die Wiedergabe eines bei der Verlängerung mit- oder nachklingenden zweiten Selbstlauters.

unter dem Zwange einer größeren Sorgfalt, Vollständigkeit und Genauigkeit.

Aber auch das ältere römische Verfahren hat noch einen gewissen Einfluß auf den mittelalterlichen Brauch geübt, und zwar bemerkenswerterweise gerade im Umkreise religiöser und kirchlicher Begriffe. Denn in den kirchlichen Schriften erhielt sich der Einfluß römischer Kultur am kräftigsten, und in ihnen finden wir zuerst Abkürzungen wie dš = deus, dns = dominus, p̄r = pater, ihs = Iesus, x̄rs = Christus, ep̄c = episcopus usw. In diesen „Compendien" sind nur einzelne Buchstaben des Wortes wiedergegeben, nicht aber alle Buchstaben, wie es kennzeichnend für die eigentlichen mittelalterlichen Abkürzungen ist.[53])

In ihnen, soweit sie der guten Zeit angehören, finden sich alle lautlichen Bestandteile der durch sie ausgedrückten Worte wiedergegeben. Man ist bei ihrer Lesung also weder auf ein Erraten noch auf ein Kennen der Bedeutung des einzelnen Stückes angewiesen, sondern kann und muß mit Sicherheit aus den Zügen feststellen, welches Wort und welche Form des Wortes der Schreiber hat wiedergeben wollen. Das heißt, wenn in einem abgekürzten Worte Buchstaben als Buchstaben ausgelassen sind, so fehlen sie darum in seinem Gesamtbilde nicht, wie bei den Siglen, sondern sie sind durch anderweitige, ganz eindeutige Zeichen wiedergegeben. Die feststehende Bedeutung dieser Zeichen muß allerdings jeder, der sich mit mittelalterlichen Schriften beschäftigt, genau kennen und beständig vor Augen haben. Er darf nicht p = per oder par mit p̲ = pro oder p̊ = pre verwechseln. Er muß auch den Unterschied von 9 = us und 2 = ur stets klar vor Augen haben. Jeder aber, welcher dieses weit und fein ausgebildete System von Abkürzungen beherrscht, kann mit voller Sicherheit die Handschriften des hohen Mittelalters entziffern und lesen. Freilich nur des hohen Mittelalters, denn in den

letzten Jahrhunderten dieses Zeitraums vom Jahre 1300 etwa ab riß auch in den mittelalterlichen Schriften infolge des überhandnehmenden Schreibwerks Willkür ein. Man vernachlässigte oft die früher stets sorgfältig gegebenen Endungen und führte besonders in philosophischen und juristischen Schriften wieder Siglen ein, welche deren Entzifferung, besonders wenn sie dem 15. Jahrhundert angehören, nicht nur schwierig, sondern auch oft unsicher machen. Diese üblen Gewohnheiten griffen dann auch vielfach auf Urkunden besonders der geistlichen Gerichte und der Notare über und erschweren Lesung und Verständnis gerade dieser Schriftstücke häufig ungemein.

Erwähnung verdient schließlich noch in diesem Zusammenhange die Kurz- oder Schnellschrift der Römer, soweit sie auf mittelalterlichen Urkunden in Anwendung gekommen ist und die Wiedergabe der Zahlenwerte in ihnen.

Die Kurzschrift der Römer, bekannt unter der Bezeichnung der notae Tironianae, welche für unsere heutigen Stenographensysteme Vorbild und Ausgangspunkt geworden ist, kann selbstverständlich hier nur soweit behandelt werden, als sie auf mittelalterlichen Urkunden entgegentritt.

Sie ist früher über die Gebühr vernachlässigt worden, hat aber in den letzten 50 Jahren mehr die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen und wir sind über sie jetzt leidlich unterrichtet. Aber es gibt trotzdem immerhin nur wenige Gelehrte sowohl in Deutschland wie in Frankreich, welche dieses abgelegene Gebiet vollkommen übersehen. Und so war es auch in der Vorzeit. War Schreiben eine Kunst, die nur von Wenigen beherrscht wurde, so war Kenntnis und Anwendung der Notenschrift eine ganz besondere Kunst, die nur von Einzelnen aus diesen Wenigen besessen und geübt wurde. So haben die Noten — bewußt oder unbewußt — in den ersten Jahrhunderten des deutschen Mittelalters als eine Art Geheimschrift gegolten, deren Verständnis und Gebrauch

sich schon gegen Ende des 9. Jahrhunderts zu verlieren beginnt und im 10. Jahrhundert ganz schwindet.[54])

Dieser Eigentümlichkeit entsprechend, finden wir die Kurzschrift nur in sehr beschränktem Maße verwendet, und zwar hauptsächlich in den Unterschriften der beglaubigenden Kanzleibeamten von Königsurkunden aus dem 8. und 9. bis in die ersten Jahrzehnte des 10. Jahrhunderts. Aber schon in den letzten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts und im 10. Jahrhundert begegnen oft nicht mehr wirkliche Noten, sondern notenähnliche Gebilde, bei welchen man nicht einmal in jedem Einzelfalle mit Sicherheit entscheiden kann, ob sie wirklich Sinn haben sollen, oder nur notenartige Schnörkelverzierungen darstellen.[55])

Außerdem fanden diese Schriftzeichen bezeichnenderweise Verwendung bei der Aufnahme von Urkundenentwürfen nach Diktat. Es ist aber in der Sache selbst begründet, daß sich solche Aufzeichnungen nur in seltenen Fällen bis in unsere Tage gerettet haben.[56])

Schließlich besitzen wir ein Formelbuch aus der Zeit Ludwigs des Frommen, welches durchweg in Noten geschrieben ist, zwischen welche allerdings nicht selten auch Einschübe in gewöhnlicher Minuskel eingestreut sind. Es handelt sich dabei offenbar um Worte, besonders Namen und Amtsbezeichnungen, für welche dem notarius die Zeichen nicht geläufig und gegenwärtig waren.[57])

Diese Schrift nun setzt sich aus einzelnen Siglen zusammen, welche eine Gruppe von Buchstaben darstellen. Die in den Siglen zu einem einheitlichen Bilde zusammengearbeiteten Linien sind jedoch nicht die ganzen Buchstaben der gebräuchlichen Schrift der karolingischen Minuskel oder der älteren Kursive oder Unziale, sondern sie sind vertreten durch besonders kennzeichnende Züge dieser Buchstaben, die ihrerseits, wie schon angedeutet, nicht einem einzelnen Alphabete, sondern

verschiedenen entnommen sind, ein Grundsatz, den wir auch bei unseren heutigen Kurzschriften wieder befolgt finden. Dabei ist aber für die tironischen Noten noch besonders zu bemerken, daß in ihnen nicht, wie oben für mittelalterliche Abkürzungen dargetan, alle Buchstaben, aus welchen das Wort besteht, vertreten sind, sondern nur die für die Erkennung wichtigsten, wobei offenbar die Mitlauter stärker berücksichtigt sind als die Selbstlauter. Man hat bei genauerem Studium dieser Zeichen den Eindruck, daß die Schreiber derselben sich ihres Ursprungs, ihrer Bestandteile und ihrer Zusammensetzung nicht immer klar bewußt gewesen sind, sondern sie als Bilder einfach nachgemalt haben, ohne sich um ihre eigentliche Bedeutung und ihre Herkunft viel zu bekümmern. Konnten sie sich doch über diese Gebilde in den Lexica tironiana, welche sie einigermaßen nach der Buchstabenfolge aufführten, leicht unterrichten. Andererseits wurden aber durch eine solche unverstandene und unbedachte Wiedergabe die Bilder häufig entstellt, so daß nicht in allen Fällen eine sichere und allgemein anerkannte Lesung zu erzielen gewesen ist.[58])

Die Zahlenwerte sind in mittelalterlichen Urkunden nach Römerweise[59]) durch die bekannten Buchstaben zum Ausdruck gebracht und ebenfalls nach Römerweise häufig von Buchstaben mit Lautwert dadurch unterschieden worden, daß man sie zwischen zwei Punkte setzte oder oben und unten durch Striche einsäumte. Regelmäßig scheint dieses Verfahren jedoch nicht durchgeführt worden zu sein. Als besonderes Zahlzeichen im Rahmen dieser Gruppe ist das in der Anmerkung*) wieder-

---

*) 9

gegebene Zeichen zu erwähnen, welches noch im 8. Jahrhundert als 6 gebraucht wird.

Die große Errungenschaft der Ostwelt, die sogenannte arabische Zahl, die Ziffer im eigentlichen Sinne des Wortes, kam im Abendlande und damit bei den Urkundenschreibern nur sehr langsam und zögernd in Aufnahme.

Man könnte sich darüber wundern, weil erst diese Schreibweise schriftliches Rechnen ermöglichte, man daher glauben sollte, sie sei mit Freude begrüßt und sofort nach ihrem Bekanntwerden in Anwendung gebracht worden. Das ist aber nicht der Fall, und zwar offenbar deshalb nicht, weil man das altgewohnte Rechnen auf den Rechentafeln, den abaci, so bequem fand, daß man sich von dieser alten Gewohnheit nicht losreißen konnte und wollte. Geben doch noch die um 1500 im Drucke erschienenen sogenannten Margaritae philosophiae, die Lehrbücher für den Unterricht in den sieben freien Künsten, die Anweisung, am Rechentische zu arbeiten, obwohl in Europa schon seit dem Ende des 12. Jahrh. die (indischen) arabischen Ziffern in Gebrauch waren.[60])

Zuerst allerdings, wie es scheint, in Italien (und in Spanien?), welche unmittelbaren Verkehr mit dem Orient pflegten. Für 1143 sind sie in einem Wiener Rechenbuch (computus) aus Salzburg nachweisbar. Eine Münchener Chronik aus Regensburg bezeichnet die Jahre 1174/1197 mit Ziffern; die Handschrift ist spätestens 1201 geschrieben. Der italienische Mathematiker Leonardo Fibonacci (Pisano) empfahl ihre Verwendung in seinem 1202 abgefaßten Rechenbuche (liber abaci).

In Deutschland aber begegnen wir den „Ziffern" in einem etwas ausgedehnteren Gebrauche kaum vor 1350, vielleicht etwas eher im Süden und Westen, als im Norden und im Osten. Es ist da eine gewisse Übereinstimmung mit der Aufnahme des Papiers nicht zu verkennen. Aber in eigentlichen Urkunden möchten sie um diese Zeit kaum nachweisbar sein und auch nicht in Rechnungen,[61]) in letzteren nicht aus dem oben angeführten Grunde. In Jahreszahlen und Blattzählungen bei Büchern sind die Ziffern wohl zuerst gebraucht worden, aber im 14. Jahrhundert auch nur vereinzelt; leider scheinen darüber kaum eingehende Nachforschungen angestellt worden zu sein; jedenfalls sind sie mir nicht bekannt.

Ihre Form haben die indisch-arabischen Ziffern durch die Jahrhunderte im allgemeinen auffallend zähe bewahrt. Nur einige unter ihnen sind, und zwar wesentlich im letzten Jahrhunderte des Mittelalters, im 15., in erheblicher Weise abgewandelt worden.[62]) Es sind dies die Zeichen für 3, 4, 5, 7. Von ihnen hat die 3, allerdings nur im 12. und dem Anfange des 13. Jahrhunderts die Form wie in der Anmerkung*) und geht dann im 13. Jahrhundert zu dem jetzt gebräuchlichen Bilde über.

Die 4 hat hauptsächlich nur eine Wendung durchgemacht. Noch bis ins Ende des 15. Jahrhunderts stand sie aufrecht und fiel dann allmählich zu ihrer jetzigen Stellung nach vorn über. (Vgl. die Anmerkung.)**)

Die 5 hat stärkere Umgestaltungen erlebt. Im 12. und frühen 13. Jahrhundert erscheint sie ähnlich gezogen, wie Anmerkung***) zeigt. Im 15. Jahrhundert sah sie dagegen unserer jetzigen 7 sehr ähnlich, wurde dann hintenüber geworfen und mit einem oben angehängten Strich erweitert, eine Form, aus

---

*)

**)

***) 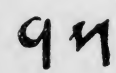

der sich nach und nach unter vielerlei Abwandlungen die heute gebräuchliche Form herausbildete.*)

Die 7 hat eine ähnliche Entwicklung durchgemacht, obwohl sie im 12. und 13. Jahrhundert schon einmal wie heutzutage gestaltet war. Im 15. Jahrhundert aber stürzte man sie, wohl um sie von der 5 zu unterscheiden, vornüber, eine Lage, aus der sie sich im 16. Jahrhundert wieder zu der früheren Stellung aufrichtete. (Vgl. die Anmerkung.)**)

Diese Umformungen der drei letzteren Zahlzeichen vollzogen sich wesentlich zur Zeit Dürers, auf dessen ja vielfach datierten Holzschnitten und Kupferstichen man diese Entwicklung hübsch verfolgen kann.

4. Sprache.

Ebenso wie bei den Urkunden des Mittelalters die Schrift im Rahmen des allgemeinen Schriftgebrauchs besondere Eigentümlichkeiten aufweist, ist ihre Sprache nicht durchaus die im gleichzeitigen Schrifttum zur Verwendung kommende, so daß nicht jeder, der Dichtungen und Prosastücke der Zeit vollkommen versteht und beherrscht, dadurch auch in den Stand gesetzt wäre, ohne weiteres gleichzeitige Urkunden auslegen und ausnutzen zu können.

A. Latein.

Das Latein der Urkunden macht zwar im ganzen die Abwandlungen des überhaupt im Mittelalter verwendeten

*) 7 7 5 5 5

**) 1 7 7

Lateinischen durch, aber es ist verhältnismäßig stärker und länger in die Fesseln des Vulgärlateins, des fränkischen oder gallischen Vulgärlateins geschlagen, als die Sprache gleichzeitiger Dichter und Gelehrter.[63])

Denn auch bei dem Latein der Urkunden müssen wir uns der alten tief eingewurzelten Anschauung entschlagen, als sei ihre Sprache ein verdorbenes Latein, die Sprache der Rohen und Ungebildeten, ein sogenanntes Mönchslatein.

Dieses Vulgärlatein vielmehr und das später gebrauchte mittelalterliche Idiom sind besondere Sprachen, Abarten zwar des Lateinischen, aber selbständige Abarten, die eigenen Regeln folgen, nicht aber bloß eine Verhunzung der edlen Sprache Ciceros darstellen, begangen von Halbgebildeten, die ihre Formen- und Satzlehre nicht voll beherrschen. Solche Barbarismen kommen — wie zu allen Zeiten — auch im Mittelalter, besonders am Ausgange desselben vor,[64]) aber selten, und sie sind keineswegs kennzeichnend für die ganze Masse.

Formfehler, falsche Konstruktionen, wie ut consecutivum mit dem Indikativ und ähnliches sind im eigentlichen Mittelalter durchaus nicht an der Tagesordnung.

Im Vulgärlatein freilich hat infolge der abgeschliffenen Aussprache die Endung vielfach ihre Bedeutung verloren, so daß z. B. ein einfaches u oder o an Stelle von um oder auch us tritt, darin darf man aber keine Verwechslung einer Nominativ- oder Akkusativ- mit einer Dativform sehen.

Man hat sich in letzter Zeit vielfach mit der Erforschung dieser Volkssprache und ihrer Einzelerscheinungen in Italien, Frankreich, Spanien und in den Alpenländern beschäftigt und die verschiedenen Stufen ihrer Abweichungen vom klassischen Lateinisch festgestellt, dabei aber auch bestimmte regelmäßige Entwicklungen beobachtet, die nicht nur bei Urkunden, sondern auch bei anderen in dieser Sprache abgefaßten Schriftstücken gleichmäßig sich bemerkbar machen. Diese Forschungen gewinnen

dadurch besondere Bedeutung und besonderen Reiz, daß sie zugleich den Ursprung der italienischen, französischen, spanischen und ladinischen Idiome aufklären. Die weitere Entwicklung dieser Sprachen in den romanischen Ländern hier zu verfolgen, liegt keine Veranlassung vor; es muß nur im allgemeinen bemerkt werden, daß diese Sprachen in den genannten Gegenden ebensowenig wie die deutsche Sprache einheitlich gesprochen wurden, sondern sich in eine Unzahl von Dialekten brachen und noch brechen, von denen z. B. das Norditalienische (Piemontesische) mit dem Provenzalischen (Südfranzösischen) mehr Ähnlichkeit und Verwandtschaft besitzt, als mit dem Süditalienischen, wie es in Neapel und in Sizilien im Gebrauch ist. Aber der Weg von der Mundart zur Schriftsprache, der ja in allen europäischen Ländern gegangen werden mußte, braucht an dieser Stelle nur für Deutschland verfolgt zu werden. Dagegen ist noch zu erwähnen, daß Spuren des Vulgärlateins sich auch in niederrheinischen [65]) und schwäbischen [66]) Gegenden sowie in der Reichskanzlei unter Karl dem Großen bei Urkunden zeigen, welche offenbar im Bestreben, wirkliches Schriftlatein zu bieten, von Romanen, besonders Italienern abgefaßt oder geschrieben sind.

Die Urkunden der Merowinger und der ersten Karolinger dagegen kann man wohl mit dem meisten Rechte als in Vulgärlatein abgefaßt bezeichnen.

Diesem Gebrauche machte die bewußte Wiederherstellung des Schriftlateins durch Karl den Großen ein Ende, der an seine Hofschule und später an die Klosterschule von Tours Gelehrte wie Petrus von Pisa und Paulus Diakonus aus Italien, sowie Alkuin aus England berief, bei denen die Überlieferung der alten römischen Grammatiker noch fortlebte und die ein gutes Latein selbst zu schreiben und ihren Schülern beizubringen vermochten. Sie waren es auch, welche den Hauptwert auf die Beachtung wirklich klassischen Schrifttums

legten, so daß der lateinische Unterricht nicht mehr lediglich auf Grundlage des kirchlichen Schrifttums und der späten Grammatiker erfolgte.

Und diesen Bestrebungen des großen Herrschers sind im Gegensatze zu so vielen anderen dauernde Erfolge beschieden gewesen. Dieses geläuterte Latein war es, welches die fränkischen Glaubensboten in dem neubekehrten Sachsen einführten, welches fränkische Geistliche in Verbindung mit den Angelsachsen und Schotten im rechtsrheinischen Franken, ja bis nach Schwaben und Bayern verbreiteten. Und nur dem Einflusse dieser Bestrebungen ist es zu verdanken, daß die Urkunden des hohen Mittelalters (von etwa 800 bis 1250), welche in Deutschland abgefaßt sind, im allgemeinen ein reineres Latein aufweisen, als die gleichzeitigen romanischen, besonders italienischen Urkunden, und daß die deutschen Königsurkunden im 9., 10. und auch noch im Anfange des 11. Jahrhunderts viel weniger Einflüsse des Vulgärlateins aufweisen, als beispielsweise die gleichzeitigen Papsturkunden.

Die weitere bekannteste Bewegung zur Wiederherstellung klassischer Bildung und damit auch Verbesserung der lateinischen Ausdrucksweise in der vorzugsweise so bezeichneten Renaissance ist eine wesentlich italienische Erscheinung, deren Einfluß deshalb nur zögernd und unvollkommen in deutschen Urkunden sich geltend macht, weil bei ihrem Eindringen in Deutschland bei uns schon dem Gebrauche der Muttersprache bei weitem der Vorzug gegeben wurde.

Neben den bis jetzt besprochenen Fragen der Wort- und Satzbildung kommen auch noch sogenannte stilistische Fragen bei der Beurteilung des Lateinischen als der Sprache mittelalterlicher deutscher Urkunden in Betracht. Es ist in den letzten Jahrzehnten immer mehr beobachtet worden, daß der Satzbau und die Wortstellung in den sorgfältiger, man möchte sagen künstlerisch abgefaßten Urkunden bestimmten

Gesetzen des Wohlklangs (Rhythmus) unterliegen, über welche wir auch gleichzeitige Äußerungen besitzen. Man nannte das den cursus.

Es ist das ja nun an sich keine besondere und alleinstehende Erscheinung. Jeder, der etwas auf Stil in seinen mündlichen oder schriftlichen Äußerungen hält, legt unwillkürlich auf einen gefälligen Silbenfall, auf eine gefällige Stellung seiner Worte Wert. Für unsere neuzeitlichen Sprachen hat das mehr Schwierigkeiten, als für die lateinische, weil in unseren Sprachen vielfach die Stellung der Worte zueinander ihre Abhängigkeit dem Sinne nach zum Ausdrucke bringt, während dem Lateiner und seinem Lehrmeister, dem Griechen, die Gruppierung der Worte in einem Satze ganz freistand, und nicht nur bei den Dichtern, sondern auch in der Kunstprosa wesentlich rhythmischen Gesetzen unterlag. Es sind das Sprachkünste, welche schon von den griechischen Rednern und Rhetorikern angewendet wurden und von ihnen zu den römischen Grammatikern kamen, von denen sie sich wieder, wenn auch sehr abgeschwächt und verdünnt, in das Mittelalter herüberretteten. Eines von den vielen Beispielen, daß die Griechen das, was andere empfanden und tatsächlich ausübten, wissenschaftlich auf seine Grundlagen untersuchten und in ein System brachten. Auf Einzelheiten hier einzugehen, empfiehlt sich um so weniger, als unten bei der Besprechung der Formeln auf diesen Gegenstand sowieso zurückzukommen ist.

B. Deutsch.

Durch die Abhängigkeit der deutschen Bildung von der klassischen Kultur, wie sie ihr durch die Kirche, deren Sprache lateinisch war, vermittelt wurde, erklärt es sich vollkommen, daß die Deutschen mit der Schrift auch die Sprache ihrer Lehrmeister annahmen, die gewohnt waren, schriftlich sich

auszudrücken und auch schriftlich zu verhandeln, während dem Deutschen mündliche Verhandlung und mündliche Feststellung genügte, weil er Treue zu halten und Glauben zu gewähren pflegte.

Zudem war es ja auch die Kirche, welche das schriftliche Verfahren in Deutschland einführte und lange Zeit allein verwendete, als noch in der Volksversammlung, am Dinge, Privatabmachungen zwischen Laien mit vollem Glauben vorgenommen zu werden pflegten.

Daher ist das Deutsche als Urkundensprache kaum vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisbar und es sind bezeichnenderweise von und für Laien ausgestellte Urkunden, in welchen zuerst unsere Muttersprache begegnet. Ich lasse mich hier auf Einzelheiten der Untersuchung, welches Stück nun gerade und mit dem größten Rechte als die erste deutsche Urkunde anzusprechen ist, nicht ein.[67]) Die älteste und zugleich für lange Jahrzehnte einzige, wirklich deutsche, d. h. in deutscher Sprache abgefaßte Königsurkunde ist die Bestätigung eines Vertrages der Stadt Kaufbeuren mit einem Herrn v. d. Kemenathen aus dem Jahre 1240 durch König Konrad IV., eine Urkunde, bei welcher nur Laien beteiligt waren.[68]) Dann folgen deutsche Königsurkunden erst aus der Zeit Rudolfs von Habsburg. Aber sie sind noch selten und vereinzelt und nehmen an Zahl ganz allmählich zu, bis unter Ludwig dem Bayern eine gewisse Gleichstellung beider Sprachen in der Reichskanzlei zu beobachten ist, die sich unter den Luxemburgern festigt und dann immer mehr zu einer Bevorzugung der Muttersprache entwickelt, so daß nach 1450 lateinisch nur noch ausnahmsweise für besondere Urkundenarten in der Kanzlei geschrieben wird.[69])

Ähnlich, wenn auch erst in einem gewissen Abstande folgend, entwickeln sich die Verhältnisse der übrigen deutschen Urkunden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Geistlichkeit,

besonders die geistlichen Behörden am zähesten an ihrer altgewohnten Sprache, die ihnen für alle ihre Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte ohne weiteres den entsprechenden Ausdruck an die Hand gab, festhielten; auch in den instrumenta notariorum lebte die Sprache der Römer noch lange fort; waren ihre Verfertiger doch größtenteils Geistliche; wenn sie auch nur die niederen Weihen zu empfangen pflegten, ihre Bildung hatten sie doch wesentlich den Schulen der Geistlichkeit zu verdanken.

Was ist das nun aber für ein Deutsch, welches uns in diesen Schriftstücken begegnet? Ohne weiteres sollte man annehmen, es sei je die Mundart des Mannes, der sie schrieb, gewesen, und man könne aus ihnen daher unmittelbar den Dialekt der Gegend, in welcher sie auftreten, erschließen, oder umgekehrt aus ihren kennzeichnenden Eigentümlichkeiten die Herkunft und Heimat ihres Schreibers feststellen. Das ist aber keineswegs der Fall.

Freilich, wenn man die Sache ruhig überlegt, kann das kaum wundernehmen. Denn, wenn man sich die Beweglichkeit des mittelalterlichen literarischen Proletariats in Deutschland, wie sie uns z. B. die Platterschen Lebensbeschreibungen[70]) vor Augen führen, vergegenwärtigt, muß man geradezu die Überzeugung gewinnen, daß die meisten Urkundenschreiber nicht aus dem Orte ihrer Tätigkeit stammten, sondern dahin durch irgendwelchen Zufall verschlagen waren. Hätten sie dort nun Schriftstücke in der ihnen angeborenen Mundart gefertigt, so wären sie bald als unverständlich weggejagt worden; sie werden sich also bemüht haben, in der Sprache der Umgebung, in welcher sie lebten und für welche sie arbeiteten, zu schreiben. Bei solchem Bestreben mußte aber selbstverständlich eine Mischmundart als Ergebnis herauskommen. Und so finden wir denn auch tatsächlich die meisten älteren in mittelhoch- oder mittelniederdeutsch abgefaßten Dokumente nicht in irgend einer

örtlich scharf anzusetzenden Mundart geschrieben, sondern in einer Art „Messingsch", welches an den Grenzen von Ober- und Niederdeutschland auch hoch- und plattdeutsche Formen durcheinandermengt. Mit anderen Worten, fast alle älteren deutschen Urkunden weisen nicht das gesprochene Deutsch einer bestimmten Gegend rein auf, sondern sind schon von Anfang an in einer Art Schriftsprache abgefaßt, einer Schriftsprache allerdings, die meist nur für den einen Fall oder doch nur von einem Urkundenschreiber für seine höchsteigene Person und Tätigkeit geschaffen, von ihm allein gebraucht wird und mit ihm verschwindet, vielleicht aber nicht immer ohne auf die Umgebung oder sonst Außenstehende eingewirkt zu haben. Es wäre höchst erwünscht, wenn Sachverständige einmal daraufhin die Tätigkeit einzelner Personen, deren literarischer Nachlaß erheblicheren Umfang erlangt hat, z. B. die Urkunden einzelner Stadtschreiber genauer nachprüfen und untersuchen möchten. Als Ergebnis könnte sich da leicht herausstellen, daß nicht nur die kaiserliche und die sächsische (meißnische) Kanzlei, wie jetzt meist angenommen wird, unsere heutige Schriftsprache beeinflußt haben, auch nicht nur die Kölnische, Mainzer und andere Kanzleien, die sich erst die Umgegend eroberten und dann auf noch weitere Kreise wirkten, daran beteiligt sind, sondern auch noch Einzelpersonen dabei mitgetan haben.

Ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, an dieser Stelle nach dieser Richtung hin selbständige Forschungen vorzulegen, sondern muß es mit diesen allgemeinen Andeutungen bewenden lassen, wollte aber vor allem davor warnen, die älteren deutschen Urkunden in ihrer Bedeutung für die Mundartforschung zu überschätzen.

Über die spätere Entwicklung der deutschen Schriftsprache kann ich hier nur die Feststellungen H. Breßlaus als durchaus zutreffend wiederholen, wenn ich auch mit seiner vorher gegebenen Auffassung, wie aus dem Vorgesagten erhellt, nicht

voll übereinstimme. Es ergibt sich daraus auch, warum unsere Schriftsprache mit Recht als Hochdeutsch bezeichnet wird. Der genannte Forscher sagt Urkundenlehre II, 1^2 S. 390 ff.: „In der Reichskanzlei trifft man nur das oberdeutsche an; niederdeutsche Kaiserurkunden sind, wenn sie überhaupt echt sind, ganz bestimmt als von den Empfängern hergestellt anzusehen. Eine bestimmte Mundart ist unter Ludwig dem Bayern noch nicht als bevorzugt nachzuweisen; je nach der Herkunft der Schreiber herrscht in den Urkunden bald der schwäbische, bald der bayrische Dialekt vor; beide aber kommen nur selten ganz rein vor; vielmehr führt das Zusammenwirken von Beamten verschiedener Herkunft oder die Benutzung von Vorurkunden und Formularen der einen Mundart durch aus dem Gebiete einer anderen Mundart stammende Notare zu den verschiedensten sprachlichen Mischungen. Erst unter den lützelburgischen Kaisern bildet sich eine nahezu einheitliche Kanzleisprache aus, die auf einer — in Böhmen sich am natürlichsten ergebenden — Ausgleichung zwischen der obersächsisch-mitteldeutschen und der bayerisch-österreichischen Mundart beruht und zumal in den späteren Jahren Karls IV. immer deutlicher hervortritt. Sie wurde von Wenzel beibehalten, dann, nachdem unter Ruprechts kurzer Regierung eine Unterbrechung der Entwicklung eingetreten war, von Sigmunds Kanzlei wieder aufgenommen. Und nun war es von entscheidender Bedeutung, daß, während die herzogliche Kanzlei Friedrichs III. die steirisch-österreichische Mundart bevorzugt hatte, nach seiner Königswahl die neuorganisierte Reichskanzlei die Sprache der Urkunden seiner Vorgänger annahm und daß es dabei auch unter Maximilian blieb. Dem Vorbild der Reichskanzlei folgte die Urkundensprache in manchen fürstlichen und städtischen Schreibstuben; in anderen vollzogen sich analoge Bildungen. Mit den fränkischen Hohenzollern zog die mitteldeutsche Mundart in die Marken ein; sie blieb in deren Kanzlei auch auf niederdeutschem Boden die herrschende. In der Kanzlei der sächsischen Kurfürsten hatte sich etwa seit 1470 eine Sprache entwickelt, welche derjenigen der Reichskanzlei sehr ähnlich war; beruhte die letzte auf oberdeutscher Grundlage, näherte sich aber dem Mitteldeutschen in manchen Beziehungen, so ruhte umgekehrt die erstere auf mitteldeutschem Untergrunde, machte aber dem Oberdeutschen mancherlei Zugeständnisse. An die Sprache dieser beiden Kanzleien, der kaiserlichen unter Maximilian, der sächsischen unter Friedrich dem Weisen, schloß sich nun Luther in seinen deutschen Schriften seiner eigenen Äußerung zufolge an; er sagte, sie sei als eine gemeine deutsche Sprache geeignet, von Ober- und Niederländern verstanden zu werden. Es trifft zwar nicht zu, wenn er meint, daß schon vor ihm „alle Könige und Fürsten in Deutschland“ ihr nachgefolgt seien, aber seine eigene Wirksamkeit hat dazu beigetragen, dieser neuhochdeutschen Schriftsprache wie in der Literatur, so auch in den Urkunden zu vollständigem Siege zu verhelfen.“

Dieser Sieg wurde aber nur langsam erfochten, und nur Schritt vor Schritt eroberte sich die neue Schriftsprache das niederdeutsche Gebiet mit seinen ganz abweichenden, auf einer früheren Stufe der Lautverschiebung zurückgebliebenen Mundarten, und dieser Sieg wurde auch nicht erfochten, ohne daß die Besiegten manche Bresche in die Reihen der Sieger legten und sie zwangen, ihren Wortschatz vielfach und vielseitig aus dem Reichtum der Besiegten zu vervollständigen. Es ist hier nicht der Ort, dieser Entwicklung, welche den heutigen Wortvorrat der hochdeutschen Schriftsprache so viel reicher gestaltet hat, als Luther ihn zur Verfügung hatte, weiter zu verfolgen, weil er über den Rahmen dieser Darlegung zeitlich hinausgeht, aber das muß, um Mißverständnissen vorzubeugen, betont werden, daß das Niederdeutsche als eine in verschiedenen Gegenden verschieden entwickelte Schriftsprache noch fast das ganze 16. Jahrhundert hindurch das Schrifttum Norddeutsch-

lands beherrschte, wofür z. B. die niederdeutsche Bibelübersetzung des Doctor Pomeranus ein hervorstechendes Zeugnis ist, weil sie durch sich selbst beweist, daß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Luthers Sprache in Niederdeutschland noch kein Heimatsrecht erworben hatte.

Ihr Eindringen veranlaßte zunächst in den meisten Fällen eine seltsame Mischung, die deutlich erkennen läßt, wie ungewohnt die Sprache Luthers dem Norden war. In diesen halb hoch-, halb niederdeutsch abgefaßten Schriften kommen oft die wunderbarsten Formen vor, welche nur durch unverstandene und ungeschickte Versuche erklärt werden können, gewohnte plattdeutsche Worte zu hochdeutschen Formen umzupressen.

Ungefähr ein Jahrhundert dauerte das Hin- und Herwogen dieses Kampfes, denn noch im Anfange des 17. Jahrhunderts findet man von Privaten, ja auch von städtischen Behörden ausgehende Urkunden in Niederdeutschland vereinzelt in heimischer Mundart abgefaßt. Diese Entwicklung ist in ihren Einzelheiten leider noch nicht untersucht.

C. Fremdsprachen.

Es begegnen nun auch in Deutschland, sogar in der Kanzlei der Könige Urkunden, welche nicht in deutscher oder lateinischer Sprache, sondern in Fremdsprachen abgefaßt sind. Es handelt sich dabei zwar um verschwindende Ausnahmen; sie müssen aber dennoch hier eine kurze Erwähnung finden.

Zunächst wird für Friedrich II. berichtet, daß er sowohl in arabischer, wie in griechischer Sprache gelegentlich geurkundet habe.[71]) Er sandte nämlich 1240 einem Mitgliede der Kanzlei, dem magister Theodorus, ein Blankett mit dem Befehle, darauf in arabischer Sprache ein Beglaubigungsschreiben für Gesandte an den Bey von Tunis auszufertigen; dieses ist der

einzige Fall des Gebrauchs dieser Sprache, von dem wir Kenntnis haben, ob er der einzige geblieben ist, wissen wir ebensowenig, wie und in welcher Weise der Magister Theodorus den ihm gewordenen Befehl zur Ausführung gebracht hat.

Über die sogenannten griechischen Briefe Friedrichs II. ist eine kleine Literatur zu verzeichnen; trotzdem aber scheint die Frage, ob die Urkunden wirklich in der Fremdsprache aus der Kanzlei ausgegangen oder später durch Dritte übersetzt worden sind, noch nicht endgültig entschieden. Es kann jedoch auch einer solchen Entscheidung eine erhebliche Bedeutung nicht beigemessen werden, weil es sich, wie gesagt, um Ausnahmefälle handelt, die vielleicht durch neue Funde vermehrt werden könnten, aber auf keinen Fall an Bedeutung dadurch gewinnen würden. Daß von Maximilian I. und den anderen Habsburgern als Herzögen von Burgund französisch geschriebene Urkunden ausgegangen sind, sei nebenbei erwähnt.

5. Formeln usw.

Die im Vorigen gemachten Mitteilungen genügen jedoch nicht, um von der Sprache mittelalterlicher deutscher Urkunden in weiterem Sinne ein genügend abgerundetes Bild zu gewinnen. Denn wenn auch über den Stil besonders der lateinischen Urkunden oben schon einige allgemeine Bemerkungen gefallen sind, so ist derselbe doch im einzelnen derart an bestimmte Vorbilder gebunden, daß ein besonderes Eingehen darauf notwendig erscheint.

Mehr noch als heute galt es im allgemeinen für die Abfasser von Urkunden als Ehrensache, nicht nur im Rechtsinhalt klare und nicht mißverständliche Stücke zu liefern, sondern man war auch bestrebt, die äußere Form als Kunstwerk zu gestalten. Das ist nun den Kanzlern und ihren Hilfskräften an den Fürstenhöfen oder den Scholastikern bei

den Stiftern und in den Klöstern nicht durchweg in dem Maße gelungen, wie den Humaniſten des 15. Jahrhunderts, die ſich als Stiliſten nicht nur eines großen Ruhmes erfreuten, ſondern ſogar wie Poggio von einem Staate dem anderen abſpenſtig gemacht wurden.

Die wenigſten mittelalterlichen Urkunden beſtehen nur aus den rein notwendigen Angaben, die meiſten enthalten am Anfange und am Schluſſe rein rhetoriſche Teile, die oft in ſchwülſtigem Stile gehalten und mit allerlei Entlehnungen aus weltlichen und geiſtlichen Schriftſtellern verbrämt ſind. Sie bringen meiſt eine Rechtfertigung des folgenden im allgemeinſten Sinne, indem der eigentliche Inhalt der Urkunde als eine Erfüllung der Gebote Gottes eingeführt oder als die Verpflichtung eines Regenten erklärt wird. Ferner hat man dem tiefreligiöſen Sinne des Mittelalters folgend, meiſt ein ſo wichtiges Werk mit einer Anrufung Gottes begonnen, ein Brauch, von dem allerdings die päpſtlichen Urkunden in bemerkenswerter Weiſe abweichen. Dieſe invocationes divini numinis oder nominis wurden ebenſo gern und ſtark variiert, wie die darauffolgenden Anreden an den Empfänger mit Nennung des eigenen Namens und Titels, der zuerſt geſetzt wird, in den einzelnen Kanzleien erſt allmählich feſte Formen annahmen, die vollkommene Gegenſtücke zu intitulationes, adscriptiones und unſeren heutigen Anreden mit „Wohlgeboren, Hochwohlgeboren“ uſw. abgeben. Beſonders in der päpſtlichen Kanzlei hatten ſich für dieſe Begrüßungen (salutationes) ganz feſte Formen herausgebildet, welche dem gegenſeitigen Verhältniſſe des Ausſtellers und Empfängers vollkommen und ſorgfältig Rechnung trugen. Vielfach aber wird nicht der Empfänger als ſolcher angeredet, ſondern der Ausſteller wendet ſich an die, von welchen er die Ausführung und Befolgung ſeiner in der Urkunde gegebenen Entſcheidung oder übernommenen Verpflichtung erwartet (promulgatio). Auf dieſe

Anreden, welche im weſentlichen aus den Anreden des antiken Briefes ſich entwickelt haben, folgen gern die eben ſchon erwähnten Vorreden allgemeinen Inhalts (arrenga).

Dann pflegt eine Darſtellung der beſonderen Verhältniſſe, welche die Ausſtellung der Urkunde veranlaßt haben, gebracht zu werden (narratio) und darauf erſt der eigentliche Kern der Urkunde, die Willenserklärung des Ausſtellers (dispositio).

Am Schluſſe fügen ſich noch allerlei „Unterſchriften“, Zeugenaufführungen und in älteren Urkunden Zeugenunterſchriften (subscriptiones), Bekräftigungen (corroborationes) durch Unterſchrift, Siegel uſw., Strafandrohungen und Belohnungsverheißungen (sanctiones), vor allem aber die jeder ſorgfältig abgefaßten Willensäußerung ſo notwendige Datierung an. Sie iſt unbedingt notwendig, weil aus ihr erſt erſehen werden kann, wann das in der Urkunde kundgemachte Rechtsverhältnis in Kraft getreten iſt, wirkſam zu werden begonnen hat. Über die Berechnung des Datums in mittelalterlichen Urkunden, welche durchaus eigenartig iſt und insbeſondere von der bei uns heute üblichen ſtark abweicht, iſt unten (S. 87 ff.) in einer beſonderen Beigabe zu dieſem Kapitel einiges zu ſagen, hier ſoll die Formgebung der Urkunden, nachdem ihre Einzelteile kurz aufgezählt ſind, noch im allgemeinen in etwa verfolgt werden.

So gut wie noch heutzutage bei den hohen Errungenſchaften unſerer Kultur nicht nur Dienſtmädchen ſich eines Briefſtellers für Liebende bedienen, ſondern auch Beamte mit Vordrucken (Formularen) und allerlei Vorbildern (z. B. P. Krückmann, Rechtsatlas) bei Abfaſſung dienſtlicher Schriftſtücke arbeiten, haben ſich auch die Römer ſolcher Muſter bei ihrer amtlichen Tätigkeit bedient, und es iſt nur zu verſtändlich, daß die öffentlichen Urkundenſchreiber, die tabelliones und notarii in ihrer Kunſt Unterricht erhielten, und daß für dieſen Unterricht Lehrbücher geſchrieben wurden.

Aber auch in den einzelnen Schreibstuben der Könige, Päpste, weltlichen und geistlichen Fürsten, ja auch in Stiftern und Klöstern empfand man das Bedürfnis der Anlehnung und Nachahmung bei der Abfassung von Urkunden teils aus Rücksicht auf die Schönheit der Form, teils aus Besorgnis für die rechtlich bindende Kraft der Worte.

Aus diesen Wünschen und Bestrebungen heraus erwuchs im Mittelalter ein eigenartiges Schrifttum, die „Briefsteller und Formelbücher", wie sie Rockinger in seiner maßgebenden Veröffentlichung genannt hat.[72])

Ihre Entstehung wurde erleichtert und fand Unterstützung durch eine andere Einrichtung des Mittelalters, die Register, welche ich darum an dieser Stelle kurz streifen muß.

Für jede geordnete Verwaltung ist eine Sammlung der eingelaufenen und ausgegangenen Schriftstücke in irgend einer Form unbedingtes Bedürfnis, um die Stetigkeit der Geschäftsführung zu gewährleisten. Während man heutzutage meist die Eingänge aufbewahrt und entweder auf den freien Raum, den sie bieten, selbst die Entwürfe der Beantwortung setzt oder die auf besonderen Papieren geschriebenen Erwiderungen ihnen beifügt, hat man im Mittelalter bei geordneten Verhältnissen häufig Ein- und Ausgänge in besonders dazu angelegte Bücher eingetragen, meistens jedoch auch daneben die Eingänge selbst aufbewahrt und nur die Ausgänge gebucht, wohl aus dem Grunde, weil die Entwürfe ihrer Form nach sich weniger zur Aufbewahrung eigneten. Diese Registerbände boten sich nun von selbst den Nachgeborenen als Vorbilder dar und wurden auch als solche von ihnen benutzt. Was lag da näher, als auch für andere der Unterstützung bedürftige Schreiberseelen, aus solchen Büchern Auszüge zu machen, bei denen es nur auf die Form, nicht aber auf die Einzelheiten des Inhalts ankam. In diesen Auszügen ließ man daher die Namen weg und ersetzte sie durch die im Mittelalter gebräuchlichen Siglen

talis, ille oder N (= nomen), aus welch' letzterem unsere N. N. sich entwickelt hat.

Eine derartige Zusammenstellung ist die älteste und umfänglichste auf uns gekommene weltliche Formelsammlung des Markulf, deren Inhalt wohl ganz und gar aus Abschriften wirklich dem Verfasser zu Gesicht gekommener Stücke besteht. Sachlich aber stand nun auch dem weiteren Schritte nichts im Wege, daß ein solcher Sammler schöner Musterstücke sie durch eigene Machwerke vergrößerte, ja nach seiner Meinung vielleicht auch verbesserte. Und so entstanden in weiterer Folge jene Mustersammlungen von Urkunden und Briefen, denen wir im Frankenreich, aber auch, wenn freilich in späterer Zeit, in fast allen Gauen Deutschlands begegnen.

Es hat keinen Sinn, hier sie einzeln aufzuzählen und zu besprechen, und zwar um so weniger, als sie im allgemeinen ziemlich gleichartig gestaltet sind. Hervorgehoben mag werden, daß bezeichnenderweise eine in der Kanzlei Ludwigs des Frommen entstandene Sammlung (die sogenannten formulae imperiales) ganz in tironischen Noten (s. oben S. 66) geschrieben ist, also wohl als ein Geheimbuch der Kanzlei angesehen werden wollte, weil damals die Kenntnis der Noten nur in einem sehr beschränkten Kreise sich erhalten hatte.[73])

Aber dem hilfesuchenden jungen Kanzleibeamten war mit Vorbildern und Mustern, so willkommen sie ihm sein mußten, allein nicht gedient, er sehnte sich auch nach Anweisungen, in welchen ihm die einzelnen Teile der Vorlagen nach ihrer Bedeutung erläutert, in welchen ihm Rat und Hilfe gewährt wurde über den auch im Brief- und Urkundenschreiben so schweren Anfang mit seinen Anreden, bei denen man leicht fehlgreifen und damit den ganzen gewünschten Erfolg des Briefes gefährden konnte, und über den Schluß, der den bleibenden Eindruck hinterläßt. An solche Arbeiten machten sich zuerst im 11. Jahrhundert in Montekassino und daran

anschließend an der Juristenschule in Bologna Italiener mit Büchlein und Büchern, die sich als Artes dictandi, Summae dictaminis, Artes prosandi oder unter ähnlichem Titel einführten. In ihren Text sind dann entweder die Musterbeispiele eingestreut oder sie sind ihm als Anlagen angehängt.

Diese Arbeiten erweitern sich mehrfach zu vollkommenen Lehrbüchern, in denen alles, was für einen Kanzleibeamten wissenswert erscheinen kann, geboten wird. Eine der umfänglichsten, aber auch inhaltlich wertvollsten Arbeiten dieser Art ist die Summa de arte prosandi des Züricher Magisters Konradus de Mure, welche etwa 1275 angesetzt wird. Sie gibt unter anderem sachkundige Beschreibungen päpstlicher und kaiserlicher Privilegien, Bemerkungen über den Wert der Siegel, die auf der geistlichen Gesetzgebung, des Corpus juris canonici, fußend, im Schwabenspiegel wiederkehren, und andere Bemerkungen mehr, die auch noch heute für uns das Verständnis der mittelalterlichen Urkunden erleichtern und vermitteln; ich werde darauf unten bei der Besprechung sowohl der Siegel wie der Einzelurkunden noch zurückzukommen haben.

Neben diesen Darstellungen bestehen aber die reinen Mustersammlungen weiter und werden durch neue ergänzt, welche teils einen rein schriftstellerischen, teils einen mehr oder weniger geschäftsmäßigen Charakter tragen.

Man hat bei der großen Lückenhaftigkeit unserer mittelalterlichen Geschichtsquellen sich immer wieder verleiten lassen, diese Zusammenstellungen auf Ergänzungen unserer sonstigen Überlieferung durchzusehen, und es ist ja auch nicht zu bezweifeln, daß, wie oben angedeutet, manche Stücke auf wirklich ausgefertigte Vorbilder zurückgehen. Aber ebenso sicher ist es, daß eine große Zahl nur mehr oder weniger geschickte Erfindungen darstellt, die als solche nur erkannt werden können, wenn der Verfertiger einmal aus der Rolle fällt und zwei Personen miteinander in Verbindung bringt, die nicht gleichzeitig oder wenigstens nicht gleichzeitig in den ihnen beigelegten Stellungen gelebt haben. Das ist besonders bei den so überaus anregenden, ja manchmal erheiternden Briefen der Fall, welche sich auf Hildesheimer und Goslarer Verhältnisse im 11. Jahrhundert beziehen und zuerst von H. Sudendorf veröffentlicht und dann oft wiederholt sind.[74]) Auch gehört hierher die häufig benutzte Sammlung des Ulrich von Bamberg. Sie können nur mit der größten Vorsicht verwendet und jedes einzelne Schriftstück darin muß besonders und genau nachgeprüft werden, wenn man der Gefahr, eine Stilübung als einen wirklichen Brief oder eine echte Urkunde zu verwenden und so unbewußt und ungewollt die Geschichte zu fälschen, entgehen will.

A. Datierung.

Es erscheint hier am Platze, einige Bemerkungen über die formelhaften Zeitangaben in mittelalterlichen Schriftstücken einzufügen, welche sowohl von den bei uns, wie von den im Altertume gebräuchlichen wesentlich abweichen.

Die Benennung der Tage folgte in den ersten Jahrhunderten römischem Gebrauche secundum Nonas, Idus und Kalendas, und diesem Gebrauche ist die Kanzlei der Päpste im allgemeinen bis ans Ende des Mittelalters treu geblieben, wenn sie auch zwischendurch anderen in Italien üblichen Zählungen*) gelegentlich und in besonderen Urkundenarten Raum gegeben hat. Auch die königliche Kanzlei hat diesen Brauch lange, etwa bis zum Eindringen der deutschen Sprache beibehalten und von da an erst der Volkssitte Rechnung getragen.

Diese Volkssitte ging aus dem Gebrauche des mittelalterlichen Kalenders hervor, welcher zunächst sich neben und

*) Da diese in Deutschland kaum in Anwendung gebracht sind kann an dieser Stelle darüber hinweggegangen werden.

um den lateinischen Kalender als Gerippe und Grundstock entwickelte, ihn dann voll umrankte und wie der Epheu den Stamm, der ihm Stütze und Halt gibt, erdrosselte. Der „lieben Heiligen", die ja im Leben des Mittelalters, besonders auch des deutschen Mittelalters, eine so große Rolle spielten, gedachte man gern und häufig, am liebsten an den bestimmten Tagen, die ihrer Erinnerung besonders geweiht waren. Und so gab es keinen Heiligen, dem nicht ein Tag im Jahre besonders zugeteilt, und keinen Tag im Jahre, der nicht dem Gedächtnisse nicht nur eines, sondern einer ganzen Zahl von Heiligen gewidmet gewesen wäre. Und da die Tätigkeiten des täglichen Lebens ebensowohl für den Bauer wie den Bürger aufs Innigste mit diesen Heiligentagen in ihrem Beginne oder Beschlusse verbunden waren, muß eine große Zahl dieser Tage sich im Mittelalter dem Bewußtsein des Einzelnen viel fester eingeprägt haben, als heute die Monatstage, nach denen wir zeitlich unsere Tätigkeit einteilen.

Aber es war doch immer nur eine, noch dazu für verschiedene Lande und Gegenden je nach der Beliebtheit der Heiligen beschränkte Auswahl von solchen Festtagen, die man kannte, und es mußte daher ein Mittel gefunden werden, die zwischen diesen bekannten liegenden, an sich nicht näher bezeichneten Tage auch noch im einzelnen zu bestimmen; und dazu bediente man sich der altüberlieferten Wochentagbenennungen.

Diese Tage werden in mittelalterlichen Schriftstücken im allgemeinen ebenso, wie heutzutage, übereinstimmend in Deutschland und den Nachbarländern benannt, nur kommen zahlreiche, übrigens meist auch noch heutzutage nachweisbare mundartliche Besonderheiten vor. Dasselbe gilt auch für die Bezeichnung der Heiligentage selbst, vor allem die verschiedenen Marientage und die Festtage allgemeiner Art; darüber haben wir in den betreffenden Handbüchern[75]) vortreffliche Hilfsmittel und Nachweise, auf welche hier nur im allgemeinen hingewiesen werden kann. Dagegen muß eine lateinische Bezeichnung der Wochentage besondere Erwähnung finden, weil sie leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben kann und auch tatsächlich schon Veranlassung gegeben hat. Es ist die Bezeichnung mit feria. Bei ihrer Ausdeutung muß unbedingt von der Bedeutung feria als Wochentag ausgegangen werden, so daß also ein für allemal feria prima als dominica, als Sonntag verstanden werden muß, ebenso feria secunda als Montag, dies lunae usw. bis feria sexta = Sonnabend, Samstag oder Saterdag. Es wird nun in Urkunden gemeiniglich der dem eigentlichen Ausstellungstage, der als Wochentag gekennzeichnet wird, zunächst liegende bekanntere Heiligen- oder Festtag zur Bezeichnung benutzt, wenn nicht der Ausstellungstag selbst zufällig ein solcher ist, und zwar sowohl ein vorausgegangener wie ein folgender: also feria secunda post festum sancti Andreae apostoli. Dabei findet man in lateinischen Datierungen, die übrigens sehr oft auch sonst rein deutschen Urkunden angehängt sind, noch häufig die Beigabe proxima. Dieser Zusatz deutet meistens, jedoch nicht immer darauf hin, daß der genannte Heiligentag unmittelbar vorhergeht oder folgt.

Eine solche Bezeichnung erscheint umständlich, ja oft schwierig, aber sie ist dem Leben der Vorzeit durchaus angemessen. Sie setzt die Verwendung des Kalenders in weitem Umfange voraus. Wir haben aber dabei nicht notwendig, an geschriebene oder gedruckte Kalender zu denken, wie sie für einzelne Jahre schon seit 1448 nachweisbar[76]) sind, sondern es können auch jene auf Stöcken oder Brettern geschnitzten Kalender gebraucht worden sein, wie z. B. die skandinavischen Runenkalender.[77]) Im allgemeinen aber hat man anzunehmen, daß doch bei jeder Pfarrkirche auf dem Lande in einem der liturgischen Bücher auch ein zwar nicht auf ein einzelnes Jahr zugeschnittener Kalender vorgelegen hat, nach welchem man mit

Hilfe der sogenannten Sonntagsbuchstaben die Wochentage einfach berechnen konnte, während allerdings die Festlegung der beweglichen Feste (Ostern, Pfingsten und der von diesen Ansetzungen abhängigen Tage Trinitatis, Fronleichnam usw.) eine verwickelte Rechnung voraussetzte.

Diese unpraktische Anlage unseres christlichen Kalenders, gegen welche heute wieder besonders scharf angekämpft wird, erschwert für uns die Zurückführung mittelalterlicher Daten auf unsere Rechnungsart bedeutend. Die deutsche Literatur besitzt aber für diese Arbeit in Grotefends chronologischen Handbüchern (s. oben) so ausgezeichnete Hilfsmittel, daß auf die Einzelheiten dieser rein rechnerischen Tätigkeit hier nicht eingegangen zu werden braucht. Ebenso wie die Tagesbezeichnung ist nicht nur die Jahres*bezeichnung* im Mittelalter anders gehandhabt worden, als heutzutage, sondern auch der *Beginn* des neu zu zählenden Jahres war vielfach verschiedenartig und von unserem Brauche abweichend geregelt.

Schon die alten Völker kannten sogenannte Ären, d. h. Jahrzählungen, welche ein bestimmtes Ereignis zum Ausgangspunkte nahmen und einen beliebig langen Gebrauch gestatteten. Daneben waren im Altertum Serienzählungen im Gebrauch, die z. B. wie die Olympiadenzählung an die nach einer bestimmten Reihe von Jahren festbestimmte Wiederkehr eines allgemeinen Festes anknüpften. Aber weitaus gebräuchlicher war es, die Jahre nach den in denselben amtenden obrigkeitlichen Personen, mochten es nun Könige, Archonten oder Konsuln sein, zu benennen und zu zählen.

Von diesen drei Ärenarten findet man auch im Mittelalter Beispiele. Die verbreitetste Zählung dieser Art ist die eigentlich christliche. Sie hat jedoch sogar in der deutschen Königskanzlei erst im Laufe des 9. Jahrhunderts Eingang gefunden und sich dann auch nur allmählich durchgesetzt. Über die verschiedene Art ihrer Berechnung sind bei der Besprechung

der Jahresanfänge einige Worte mitzuteilen. Es ist ebenso bekannt, daß die jetzt gebräuchliche Rechnung auf den mehr oder weniger willkürlichen Ansätzen des Beda Venerabilis beruht, wie daß sie wohl nicht ganz richtig ist. Da sie jedoch seit über 1000 Jahren in der ganzen Christenheit in Gebrauch ist, denkt vernünftigerweise niemand daran, sie zu „berichtigen".

Eine der griechischen Olympiadenzählung ähnliche, im Mittelalter gebräuchliche ist die der Indiktionen. Es ist ein ebenso alle 15 Jahre sich wiederholender Zyklus, für welchen das Jahr 312, und zwar meistens der 1. September dieses Jahres als Ausgangspunkt gilt. Der Zyklus soll auf eine damals eingeführte, alle 15 Jahre sich wiederholende Steuereinschätzung im römischen Kaiserreich zurückgehen;[76a]) er ist während des ganzen Mittelalters auch in der deutschen Übertragung: „Römerzinszahl" als ergänzende Bezeichnung in Gebrauch gewesen, stellt aber nur für eine Reihe von urkundlichen Ausfertigungen, z. B. die sogenannten Mandate Kaiser Friedrichs II., die einzige Jahresbezeichnung dar.

Noch weiter verbreitet und erheblich wichtiger ist für das Studium mittelalterlicher Urkunden die Jahresbenennung nach dem Namen und Regierungsjahren von Herrschern oder Beamten. Sogar die Zählung nach Konsularjahren reicht noch bis ins Mittelalter hinein, da ganz alte päpstliche Urkunden Konsulnamen enthalten. Am wichtigsten aber sind die Regierungsjahre der Könige, Päpste, Erzbischöfe und Bischöfe, auch wohl weltlicher Fürsten und fürstlicher Äbte für die Alterbestimmung mittelalterlicher Urkunden. Nach den Jahren der Kaiser sind nicht nur durch das ganze Mittelalter hindurch deren eigene Urkunden zeitlich bestimmt, sondern auch die der Mitglieder des Reiches, darunter bis etwa 772 regelmäßig, dann aber noch häufig bis 1047 auch die der Päpste. Später sind die Erlasse der Häupter der christlichen Kirche nach ihren eigenen Regierungsjahren, und zwar die kleinen Ausfertigungen Jahr-

hunderte lang nur nach ihnen bestimmt, so daß man, wenn das Bleisiegel abgefallen ist, bei der häufigen Wiederkehr derselben Namen oft erhebliche Schwierigkeiten hat, sie zeitlich festzulegen, weil in ihrem Texte die Ordnungszahl des einzelnen Papstes nicht erwähnt wird. Auch bei Kaiser- und anderen Fürstenurkunden können solche Schwierigkeiten eintreten, aber deshalb nicht so leicht, weil bei ihnen meist auch noch neben den Regierungsjahren die christliche Zeitrechnung Anwendung gefunden hat.[77]) Diese kurzen Bemerkungen mögen an dieser Stelle genügen, um über die Jahresbezeichnungen in mittelalterlichen Urkunden im allgemeinen zu unterrichten; weitere gelehrte Jahresbezeichnungen nach astronomischen Angaben müssen einem genaueren Studium der betreffenden Handbücher vorbehalten bleiben.

Nur über die im Mittelalter gebräuchlichen Jahresanfänge möchte ich noch einige Andeutungen geben, weil ihre Kenntnis und die Berücksichtigung einer von unserem heutigen Gebrauche abweichenden Berechnung für die richtige Auffassung und Verwendung von Urkunden die allergrößte Wichtigkeit hat. Das Jahr mit dem 1. Januar zu beginnen, wie in Rom und heutzutage, war im Mittelalter erst spät und nur vereinzelt im Gebrauch gewesen. Als der weitaus am längsten und in den weitesten Kreisen übliche Jahresanfang ist der Weihnachtsanfang zu bezeichnen, durchaus entsprechend der Rechnung der Jahre nach der Geburt des Weltheilandes auch nach seinem Geburtstage. Als man aber mit einer auf uns abstoßend wirkenden Genauigkeit den Ausdruck incarnatio, Menschwerdung, preßte, kam man darauf, den 25. März als das Fest der Empfängnis zum Jahresanfange zu erheben. Andererseits nahm man aber die Heilwirkung des Lebens Christi für die Menschheit als erst mit seinem Opfertode und seiner Auferstehung eintretend an und wählte demnach Ostern, und zwar unter anderem den Osterabend, wenn wieder die am

Charfreitage verlöschten Kerzen der Altäre aufs neue angezündet werden, als Anfangstag eines neuen „Heilsjahres“ (annus salutis). Dieser letzte Ansatz erscheint ganz besonders ungeeignet, denn er gibt zu vielfachen Unklarheiten aus dem Grunde Anlaß, weil ja Ostern ein bewegliches Fest ist; daher kann es bei seiner Verwendung als Jahresanfang nicht ausbleiben, daß in jedem Jahre einige Tage am Anfang und Ende doppelt gezählt werden. Diese Rechnungsart macht daher bei ihrer Zurückführung auf unsere heutige Zählart besondere Schwierigkeiten. Auch im Mittelalter wurde man sich dieser Schwierigkeiten bald bewußt, so daß z. B. in der Kölner Erzdiözese diese Rechnungsart nur das kurze Leben etwa eines Jahrhunderts fristen konnte. Für die anderen Jahresanfänge, besonders den am 25. März, ergeben sich insoweit Weiterungen, als man bei ihnen im Verhältnisse zu unserer Zählung bald das vorhergehende, bald das folgende Inkarnationsjahr zahlenmäßig in Ansatz brachte. Besonders machte sich dieser Unterschied in Italien in den beiden Nachbarstädten Pisa und Florenz geltend, so daß der calculus Pisanus und der calculus Florentinus um ein Jahr voneinander abweichen. Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß man in England noch bis 1752 die Jahrzahl am 25. März erst umsetzte.

IV. Beglaubigung.

Oben S. 3 ist die für diese Betrachtung maßgebende Begriffsbestimmung des Wortes „Urkunde“ dahin festgestellt worden, daß darunter die schriftliche Festlegung einer Rechtstatsache in bestimmter, durch ihren besonderen Zweck und die jeweilige Sitte bedingter „Form“ verstanden wird.

In den bisherigen Darlegungen ist die „Urkunde“ als Schriftstück im allgemeinen in ihren äußeren Beziehungen und Bestandteilen behandelt worden. Es erübrigt nun noch, im einzelnen die durch ihren besonderen Zweck und die jeweilige Sitte beeinflußten Formen, und zwar wiederum zunächst im allgemeinen zu besprechen. Im einzelnen werden dann die im deutschen Mittelalter mehr oder weniger einheitlich gestalteten und dadurch sich aus der großen Menge besonders hervorhebenden Urkundenformen einzelner Aussteller ihre Erledigung finden.

Neuerdings von Juristen — für mittelalterliche Urkunden kommen besonders Heinrich Brunner [78]) und Karl Freundt [79]) in Betracht — ausgeführte Untersuchungen haben dazu geführt, als Zwecke der Urkunden erstens die Vollendung eines Rechtsgeschäftes und zweitens die Beschaffung von Beweismaterial für das Zurechtbestehen eines Rechtsgeschäfts anzunehmen. Man hat daher die Urkunden in dispositive Urkunden und Beweisurkunden eingeteilt und demgemäß die alten Ausdrücke notitia

auf die Beweisurkunde und carta auf die dispositive Urkunde bezogen. Aber keiner der Rechtsgelehrten, welche diese das tiefere Verständnis ungemein fördernde Unterscheidung gemacht und aufrecht erhalten haben, hat sich der Überzeugung entziehen können, daß auch die dispositive Urkunde in allen Fällen als Beweismaterial dienen kann, ja in vielen Fällen neben ihrer eigentlichen Bestimmung auch dienen soll, und daß auch umgekehrt die Beweisurkunde zur Vollendung eines Rechtsgeschäftes Verwendung finden kann. Dem wiederum entsprechend ist aus der subjektiven, erklärenden Form der Carta und andererseits der objektiven, erzählenden Form der Notitia ein unbedingt sicheres Unterscheidungsmerkmal für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht zu entnehmen.

Ich glaube, daß man auch in diesen Beziehungen eine hin- und herschwankende Entwicklung, auf welche von auswärts eindringende Vorbilder einen wesentlichen Einfluß geübt haben, annehmen muß. Nur aus einer solchen Entwicklung, die schließlich durch wohlüberlegte gesetzgeberische Vorschriften in feste Bahnen geleitet worden ist, kann man die im Mittelalter auftretenden Urkundenformen richtig verstehen und ihren Zweck klar darlegen. Solche Untersuchungen bereiten allerdings aus dem Grunde noch besondere Schwierigkeiten, weil Formen sehr schnell im Leben ihre eigentliche Bedeutung und ihren wahren Sinn verlieren und dann trotzdem noch ein Jahrhunderte langes Scheinleben führen können.

Wer die Entwicklung der römischen Urkunde an der Hand der neueren Darstellungen [80]) verfolgt, kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß sie entstanden ist aus einer objektiven, erzählenden Aufzeichnung (notitia) eines mündlich abgemachten Rechtsgeschäftes (stipulatio), wie ja das römische Recht nur ein mündliches durch gegeneinander gewechselte Erklärungen zustande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannte und nur auf Grund dieses dem dabei interessierten Geschäftsteilnehmer ein

Klagerecht (eine actio) zubilligte, das heißt nur den in dieser bestimmten äußeren Form abgeschlossenen Rechtsgeschäften gewährte der staatlich eingesetzte Richter seinen Schutz, indem er den dadurch Verpflichteten zur Ausführung seiner Verpflichtung zwang. Es galt also im Streitfalle dem Richter einwandfrei zu beweisen, daß das Rechtsgeschäft 1. den behaupteten Inhalt hatte und daß es 2. in der nun einmal durch die Sitte eingeführten und schließlich durch das Gesetz festgestellten Form zustande gebracht war.

Zu diesen beiden Zwecken war ein glaubwürdiger Bericht über den Vorgang zur Kenntnis des Richters zu bringen, um ihn zum Einschreiten zu bewegen. Die Glaubwürdigkeit suchte man nun auf verschiedenen Wegen einem solchen Berichte zu sichern, behielt daher immer zwei Gesichtspunkte im Auge, einerseits, daß der Bericht als wahrheitsgetreu erweisbar, und andererseits, daß er äußerlich gegen Veränderungen oder Verfälschungen gesichert war. Beides mußte gewährleistet sein, d. h. der Bericht mußte, wie wir es heute nennen, „beglaubigt" werden.

Den ersten Zweck erreichte man in Rom in alter Zeit dadurch, daß man die Verhandlung vor Zeugen vor sich gehen ließ, die im Streitfalle den Vorgang nach Inhalt und Form beweiskräftig erzählen, „bezeugen" konnten. Diese an sich naheliegende und zweckmäßige Maßnahme litt jedoch an zwei Schwächen: erstens konnte nach Jahren das Gedächtnis der Zeugen versagen und zweitens wurde es im Verlaufe von weiteren Jahren überhaupt unwirksam, wenn die Zeugen verstorben waren. Es konnte also nur für eine verhältnismäßig kurze Frist als eine wirklich einwandfreie Beglaubigung angesehen werden. Man muß sich dieser Schwierigkeiten schon zeitig bewußt geworden sein, denn schon die ältesten, uns einigermaßen bekannten römischen Urkunden sind nicht einfache notitiae, einfache Berichte über das Rechtsgeschäft mit Angabe

der Zeugen, welche bei seiner Errichtung (stipulatio) zugegen und zugezogen waren, sondern sie haben schon eine bestimmte, durch Jahrhunderte beibehaltene Form, welche auf ältere Vorbilder östlicher Kulturkreise zurückzuführen ist.

Schon die alten Babylonier kannten versiegelte Urkunden. Bei den Ausgrabungen sind Tontäfelchen in Form von Säcken gefunden worden, die mit ihren äußeren vorstehenden Rändern zusammengebacken und auf den Stoßflächen versiegelt waren. In ihnen sind die Urkunden in Gestalt von besiegelten oder unbesiegelten Täfelchen eingeschlossen, die selbstverständlich erst gelesen werden konnten, wenn die Schalen geöffnet waren, was nicht geschehen konnte, ohne die Siegel zu zerstören. Außerdem findet sich auf der Umhüllung eine zweite Ausfertigung der Urkunde eingeschrieben. Der ganze Brauch hatte also den Zweck, die in die Tontafeln eingeritzten Texte 1. durch die Siegel als richtig zu beglaubigen und 2. auch vor nachträglicher Verfälschung zu sichern. Man sieht hier also vor Jahrtausenden eine Beglaubigung in Übung, welche zwar umständlicher ist, als die heute gebräuchlichen, und einwandfrei sich immer nur in einem Falle ausnutzen läßt, weil die Einsichtnahme der eingeschlossenen Tontafel die Vernichtung der äußeren Hülle voraussetzt; sie gewährleistet dafür aber eine fast vollkommene Sicherheit, was sich von unseren heutigen Beglaubigungen, besonders bei ihrer leichten Handhabung, kaum wird behaupten lassen können.[82])

Ich habe diese Urkundenform hier eingehend erwähnt, weil entsprechenden Erwägungen die älteste römische Urkundenform, die man gewöhnlich als testamentum, d. h. das durch Zeugen (testes) bekräftigte Schriftstück mit Recht bezeichnet, offenbar ihre Entstehung verdankt. Ich finde keine Nachrichten oder Erwägungen darüber, ob es im einzelnen eine Erfindung des praktischen Römervolkes ist, welche die babylonische Sitte bewußt oder unbewußt nachahmt und erweitert, oder ob es

ein ihm aus dem Orient etwa durch seine Lehrmeister, die Griechen, überkommener Brauch ist. Es erscheint jedoch auch für vorliegende Untersuchung ohne Belang, wie sich dies im einzelnen abgespielt hat. Über die Form der testamenta ist nur zu sagen, daß sie aus zwei oder mehreren, im Rücken durch eine Art von Scharnier verbundenen Wachstäfelchen bestehen, die buchartig auf- und zugeklappt werden können. Der eigentliche Urkundentext pflegt auf den Seiten der Täfelchen zu stehen, welche beim geschlossenen (zusammengeklappten) Zustande nach innen zu liegen kommen und verschlossen durch die Versiegelung dem Blicke entzogen sind (scriptura interior). Für den gewöhnlichen Gebrauch war eine zweite Ausfertigung auf die Außenseiten geschrieben (scriptura exterior). So brauchten nur im Zweifels- oder Anfechtungsfalle die Siegel der Urkunde geöffnet und damit zerstört zu werden.

Des weiteren zeigte die römische Urkunde insoweit eine Verbesserung gegen ihr orientalisches Vorbild, als oft die Versiegelung bei ihr zur Feststellung der Zeugennamen dadurch benutzt wurde, daß neben den Siegelabdruck der Name geschrieben wurde. So konnte man im Streitfalle die Zeugen — soweit sie noch lebten — auch noch zur persönlichen Anerkennung ihrer Petschafte heranziehen.

Das Ganze aber gewährte doch auch noch nach Jahrzehnten oder Jahrhunderten eine große Sicherheit, wenn auch eine Fälschung der Besiegelung nicht im Bereiche der Unmöglichkeit lag. Immerhin war es nicht ausgeschlossen, daß man die Siegelabdrücke mit Abdrücken desselben Petschaftes auf anderen Urkunden verglich und damit ihre Echtheit und Unverletztheit feststellte.[83])

Man sieht, daß bei dieser Art der Beurkundung grundsätzlich allein die Versiegelung die Gewähr der Richtigkeit und Unverletztheit der Texte gab, während die Schrift als

solche keine Rolle spielte; wer sie ausgeführt hatte, mußte an sich rechtlich ganz ohne Belang erscheinen.

Und dennoch finden wir schon in den herkulaneischen Triptychen der Schrift eine besondere Bedeutung beigelegt, denn wir sehen in ihrer scriptura interior eigenhändige Unterschriften (subscriptiones) auftreten. Es sind also schon oder noch bei ihnen die Einflüsse anderer Beglaubigungsarten, als die bloße Versiegelung von Einfluß gewesen.[84])

Und diese entstammen, soviel man erkennen kann, dem griechischen Urkundenwesen.

Eine subscriptio, d. h. eine Beglaubigung durch eine unter die Erzählung von der Entstehung des Rechtsgeschäftes gesetzte eigenhändige Erklärung über die Richtigkeit dieser Erzählung kann nur bei einem Volke von hoher Kultur, in welchem alle diejenigen, welche Rechtsgeschäfte machen, auch schreiben können, in Aufnahme kommen und zur Regel werden. Dieser Fall trat bei den Römern verhältnismäßig spät ein, als die Kultur der Griechen ihren Höhepunkt schon überschritten hatte. Daher erklärt es sich von selbst, daß bei den Griechen früher als bei den Römern der Schrift der Urkunden als solcher Beachtung geschenkt, Bedeutung beigelegt und in ihr ein Mittel zur Beglaubigung von Schriftstücken gefunden wurde.

Man beschritt dabei nun schon frühzeitig zwei Wege, welche wiederum zwei Kulturstufen darstellen. Entweder ließ man die Urkunden von eigens zu diesem Geschäfte bestellten oder wenigstens staatlich bevollmächtigten Schreibern ausfertigen bzw. unterfertigen, wodurch diese anerkannten, daß die Stücke unter ihrer Aufsicht und Verantwortung geschrieben waren, und damit die Bürgschaft für die Richtigkeit des Textes übernahmen, oder man verlangte eigenhändige Ausfertigung bzw. wenigstens eigenhändige Unterfertigung der Personen, welche durch das in der Urkunde berichtete Rechtsgeschäft Verpflichtungen

übernahmen. Diese zweite Form war rechtlich bedeutend umfassender, wie die erstere, weil sie nicht nur die Gewähr für die Richtigkeit des Berichtes übernahm, sondern auch die Bereitwilligkeit für die Ausführung der in der Urkunde übernommenen Verpflichtung enthielt.

Wenn in dieser Form der Handschrift (chirographum) eine erhebliche Verbesserung der vorhin erwähnten Urkundenform des testamentum, der versiegelten Zeugenurkunde, nach einer Richtung zu sehen ist, so war sie doch andererseits dieser Form aus dem Grunde unterlegen, weil sie die Richtigkeit des Textes zwar bezeugte, ihn aber vor Verunechtung und Verfälschung nicht durchaus sicherte.

Es leuchtet ein, daß der Gebrauch, Urkunden eigenhändig zu schreiben oder auch nur zu unterschreiben, einen hohen Grad allgemeiner Bildung bei dem Volke voraussetzt, in welchem er sich findet. Er hat eine sehr weite Verbreitung der Schreibkunst zur Vorbedingung und sich daher im Altertume erst allmählich eingebürgert, konnte sich auch in den Zeiten des Verfalles nicht mehr halten und wurde durch die Einführung der Urkundpersonen, der Tabellionen, ganz oder teilweise ersetzt, über deren Nachkommen im Mittelalter unten näher zu reden ist.[85])

Während bei der besiegelten Zeugenurkunde nach dem Tode der Zeugen die Gewähr der „Echtheit" der Urkunde, d. h. der objektiven Richtigkeit ihres Inhaltes in den Siegeln lag und nur durch deren Vergleich mit anderen unzweifelhaft echten Abdrücken desselben Petschafts einwandfrei dargetan werden konnte, lag diese Gewähr beim Chirographum in der Schrift, sie konnte also auch nur durch Vergleichung der Schrift mit der Schrift von Aufzeichnungen derselben Hand, desselben Schreibers dargetan werden. Dementsprechend spielt im römischen Urkundenwesen der „Schriftvergleich" eine wesentliche Rolle und bei sorgfältiger Wiedergabe von Urkunden in Abschriften findet sich ein Wechsel der Schrift vermerkt. Werden doch in den Novellen Valentinians III. zum Codex Theodosianus am Ende mehrfach die Unterschriften mit „alia manu" oder „manu divina" eingeführt.[84 u. 86])

Eine solche Maßnahme aber setzt eine besondere Ausbildung und Ausgestaltung der Handschrift voraus, wie sie uns in unserer heutigen Zeit um so weniger verwunderlich erscheint, als wir heute ja nur mit unserem Namen unterschreiben, dessen Züge eigenartig zu gestalten, nicht schwer fällt. Im Altertum aber und auch noch in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters bedeutet subscriptio durchaus nicht die Namensunterschrift, wie bei uns. In vielen der ältesten Fälle haben die Unterschriften vielmehr den Namen des Unterschreibenden überhaupt nicht enthalten, wie ja denn auch die Briefunterschriften ihn schon aus dem Grunde nicht enthielten, weil er im Anfange zu stehen pflegt. Bruns in seiner ausgezeichneten Abhandlung über diesen Gegenstand drückt an mehreren Stellen seine Verwunderung über diese Anordnung aus, welche ja allerdings von unseren Gepflogenheiten abweicht, aber bei Lichte besehen, ist sie sehr geschickt, denn sie gibt dem Empfänger sofort beim Öffnen des Briefes Kenntnis vom Absender, ohne daß er erst den Schluß zu suchen braucht. Man hat diesem Bedürfnisse ja doch auch in der Neuzeit und im Dienstverkehre je länger je mehr Rücksicht getragen, indem man auf die Briefbogen „Köpfe" setzt, welche die abgebende Stelle oder Person kenntlich machen. So erscheint die altklassische Briefform natürlicher und im Gebrauche bequemer, als unsere heutige, welche wohl einer nicht angebrachten Scheinbescheidenheit, die sich nicht in den Vordergrund drängen will, ihren Ursprung verdankt.

Jedenfalls aber fehlen dem antiken Briefe am Schlusse die Absendernamen und wohl oft überhaupt ein Abschluß, ein Zustand, der bei Urkunden Bedenken erregen mußte, weil er

unberechtigte Nachtragungen ermöglichte. In dieser Gefahr liegt wohl auch der Grund, daß z. B. in den Briefen des jüngeren Plinius die Begrüßung des Eingangs am Schlusse in der Form vale als Abschiedsgruß wieder aufgenommen wird. Es ist hier nicht der Ort, diese Abschiedsgrüße in römischen Briefen näher zu behandeln; sie mußten nur erwähnt werden, weil sie auch die Grundlage von Unterschriften bilden, die zur Beglaubigung dienten, und zwar nicht nur im Altertume, sondern bis tief ins Mittelalter hinein in Gebrauch waren. Es genügt dafür, an das Monogramm des bene valete in den Papsturkunden zu erinnern, auf welches ich unten zurückzukommen haben werde.

Neben diesen symbolischen, man könnte auch sagen schematischen Unterfertigungen, welche als Beglaubigungen benutzt wurden, finden sich aber auch im Altertume die im eigentlichen Sinne „subscriptiones“ genannten Erklärungen des Ausstellers und, wie schon oben angedeutet, der „Urkundpersonen“. Sie enthalten auch den Namen, aber stets als Subjekt eines vollkommenen Satzes, der die Bedeutung der Unterschrift klar zum Ausdruck bringt.

Und in dieser Form sind sowohl die Unterschriften der besonderen Urkundenschreiber, der notarii, durch das ganze Mittelalter hindurch abgegeben, als die Unterschriften der Kanzleibeamten und auch der Aussteller in seinen ersten Jahrhunderten.

Unsere heutige Form der Unterschrift, die einfache Namensunterschrift, deren rechtliche Bedeutung häufig nicht die ihnen gegebene Form, sondern nur eine allerdings allgemein verbreitete Kenntnis des Gebrauchs, der Gewohnheit vermittelt, scheint sich erst auf Umwegen aus dem Gebrauche der spätrömischen Urkunde, die Zeugen auch unterschreiben zu lassen, entwickelt zu haben; und diesen Gebrauch ist man versucht

auf die alte Bekräftigung durch die manus adhibitio, die Bestärkung durch Handauflegung zurückzuführen. Man kann da folgende Entwicklungsstufen unterscheiden:

1. Die Zeugen versiegeln (s. oben), 2. die Zeugen untersiegeln, besiegeln, wie sich das vereinzelt auf den oft erwähnten herkulanensischen Quittungen beobachten läßt, 3. den Zeugensiegeln wird von beliebiger Hand zur leichteren Bestimmung der Name des Inhabers beigefügt, 4. die Zeugen fügen selbst den Siegeln ihre Namen bei, 5. die Zeugen lassen das Siegel fallen — wohl weil sie in vielen Fällen keins mehr besaßen — und unterfertigen nur mit ihrem Namen, 6. sie unterfertigen — weil sie nicht schreiben können — nur mit einem Zeichen, meist dem Kreuzeszeichen, und der Schreiber der Urkunde vermerkt ihren Namen dazu. So finden wir die Anwendung der Zeugenunterschrift in den Papyrusurkunden aus den letzten Jahrhunderten des Altertums und den ersten Jahrhunderten des Mittelalters besonders in Italien gestaltet; dieser Brauch verbreitete sich dann auch über Deutschland, vor allem seine Süd- und Westländer. Daß die Sitte im wesentlichen erst dem christlichen Zeitalter angehört, scheint die regelmäßige Anwendung des Kreuzzeichens zu beweisen.

Neben diesen die Unterschrift begleitenden und schließlich ersetzenden Kreuzzeichen finden sich bei Unterschriften auch noch anderweitige entsprechende Linienführungen im frühen Mittelalter, welche wir Rekognitionszeichen zu nennen pflegen. Sie begegnen sowohl bei den Unterschriften der königlichen Kanzleibeamten (daher Rekognitionszeichen), wie bei den Notaren in Schwaben während des 8. und 9. Jahrhunderts und nehmen ihren Ursprung wohl aus der Notariatspraxis als Vorläufer der späteren Notariatszeichen, auf welche unten noch zurückzukommen ist.[87])

Eine weitere Art, Urkunden zu beglaubigen, oder richtiger, ihren richtigen Inhalt einwand- und einspruchsfrei zu bewahren,

findet man, wie es scheint, zuerst in Babylonien und bald darauf auch in Ägypten; sie hat sich von da zunächst über das ganze Kulturgebiet des Mittelmeeres im Altertume verbreitet, um im Mittelalter im Norden und auch in Deutschland eine reiche Nachblüte zu erleben. Es ist die Aufnahme von Urkunden in öffentliche Registraturen.

Auch römische Urkunden finden wir vielfach in den Staatsarchiven zur Sicherung gegen Vernichtung und Verfälschung hinterlegt, aber ihre Aufnahme vor den Dekurionen der Munizipien, den Stadtverwaltungen und ihre Eintragung in deren Verhandlungsberichte (Protokolle), die sogenannten Gesta, erwähnen erst die Quellen der letzten Jahrhunderte, indem sie diese Eintragung zur Bedingung der Gültigkeit von Schenkungen machen. Die letzten Nachwirkungen dieser Gebräuche und Verordnungen glaubt man in Gallien im 7. Jahrhundert zu finden.[88])

In Deutschland leben sie in den sogenannten Schreinsbüchern der alten Römerstadt Köln, in den Bannrollen des ebenfalls in die Römerzeit zurückreichenden Metz, sowie später in den über ganz Deutschland verbreiteten Stadtbüchern wieder auf, ohne daß sich ein unmittelbarer Zusammenhang oder etwa ein Fortleben in Italien, welches die Brücke geboten hätte, nachweisen ließe. Es hat den Anschein, als ob ein naheliegender Gedanke selbständig wieder aufgelebt sei. Es ist darüber bei der Besprechung der „Privaturkunden" unten noch einiges zu sagen.

Damit wären die uns bei römischen Urkunden entgegentretenden Beglaubigungsarten erschöpft; sie kommen im deutschen Mittelalter alle neben- oder nacheinander ebenfalls zur Verwendung, vermehrt noch um eine weitere, die sogenannte Chirographierung, über welche unten für sich einiges mitzuteilen sein wird.

Es ist schon oben hervorgehoben, daß auch im Altertume das Aufkommen und die Verwendung der verschiedenen Beglaubigungen aufs engste mit dem jeweiligen Kulturzustande zusammenhängt; eine gleiche Beobachtung, wenn auch in umgekehrter Folge, läßt sich für das deutsche Mittelalter machen.

Die Schrift war zwar den Deutschen schon zu Tacitus' Zeiten bekannt, aber sie machten davon — fast möchte man glauben im richtigen Gefühle ihrer Gefährlichkeit — nur einen sehr sparsamen Gebrauch und kannten daher zunächst keine schriftlichen Verträge und Verpflichtungen, keine Urkunden. Sie schlossen ihre Rechtsgeschäfte mündlich vor der Volksversammlung ab, welche für die Richtigkeit und die Durchführung die Verantwortung übernahm: Zeuge und Richter zugleich.

Verstärkt und vergegenständlicht wurde die mündliche Erklärung häufig durch Sinnbilder, besonders bei Verkäufen und Übertragungen von Grundbesitz, ein Gebrauch, der sich bis tief ins Mittelalter erhielt, die verschiedensten Formen annahm und nach Aufkommen der Urkunden auch auf diese insoweit zuweilen einwirkte, als diese Symbole den Urkunden einverleibt wurden (festuca).[89])

Die Urkunde ist eben dem deutschen Wesen an sich fremd: erst beim Zusammenwirken mit den Römern und nur zögernd, wesentlich unter dem Einflusse der Kirche, die nach römischem Rechte lebend, die Urkunden nicht entbehren zu können glaubte, fangen die Deutschen zunächst in Italien an, auch sich für ihre Privatrechtsgeschäfte der Urkunden zu bedienen, und diese langobardischen und gotischen Urkunden zeigen dementsprechend keine eigenen Formen, sondern die Formen der spätrömischen Ausfertigungen, wenn auch im Laufe der Jahrhunderte bei den einzelnen Stämmen gewisse Eigentümlichkeiten sich herausbildeten.[90])

Und da ist es denn zunächst die Schrift, welche zur Be-

glaubigung dient, und zwar zumeist die Unterschrift des ausfertigenden Notars. Denn die Urkundenden konnten selbst zumeist nicht schreiben, und da galt denn für sie die Bestimmung des Codex Justinianus IV, 21, 17 (Krueger S. 161): Contractus venditionum vel permutationum vel donationum — non aliter vires habere sancimus, nisi instrumenta in mundum recepta subscriptionibusque partium confirmata et, si per tabellionem conscribantur, etiam ab ipso completa et postremo a partibus absoluta sint. Vgl. ebenda VIII 53, 30 ff. Aber auch Zeugen werden in ihnen aufgeführt.

1. Unterschriften, Notariat.

Es sind also zunächst über Unterschriften und Zeugen in Urkunden einige Bemerkungen zu machen.

Die Verwendung von Unterschriften Anderer wird, wie aus dem Vorhergesagten hervorgeht, veranlaßt durch die Tatsache, daß der Aussteller einer Urkunde, der in ihr eine Verpflichtung eingeht, die Urkunde nicht selber schreiben kann oder schreiben will. Im ersten Falle schreibt und unterschreibt sie ein Stellvertreter in seinem Auftrage, ein Verhältnis, welches manchmal symbolisch durch Überreichung von Tintenfaß und Feder zum Ausdrucke gebracht und eigens in der Urkunde erwähnt wird. Im zweiten Falle unterschreibt der Aussteller selbst und genehmigt damit die Aufzeichnung durch seinen Stellvertreter. Diese Unterschriften, welche übrigens im deutschen Mittelalter verhältnismäßig selten vorkommen, sind, wie in der Römerzeit, Erklärungen, allerdings mit Nennung des Namens; aber erst ganz spät tritt an ihre Stelle einfache Namensunterschrift.

Dieser uns jetzt so geläufige Gebrauch, durch einfache Namensunterschrift seine Zustimmung zu bezeugen, hat sich ganz allmählich eingebürgert und ich kenne bis jetzt keine

Untersuchungen, welche diese Entwicklung verfolgen. Sie scheint sich aber nicht in Deutschland abgespielt zu haben; denn wir finden einfache Namen als Beglaubigungen schon auf Papsturkunden aus dem 13. Jahrhundert,[91]) deren Bedeutung im einzelnen nur aus dem Platze, den sie auf der Urkunde einnehmen, erschlossen werden kann, und auf französischen Königsurkunden wohl schon aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.[92])

Von deutschen Königen hat zuerst Maximilian durch einfachen Namenszug seine Urkunden anerkannt, die deutschen Fürsten scheinen erst im 16. Jahrhundert langsam und zögernd seinem Beispiele zu folgen.[93])

Aus der Not heraus, daß Leute, die nicht schreiben konnten, schriftliche Erklärungen abgeben mußten, ist die Einrichtung der „öffentlichen Urkundenschreiber" der „notarii publici" geschaffen und zu erklären, der wir im deutschen Mittelalter begegnen. Im Altertume entstanden, wurde das Notariat zweimal in Deutschland zur Einführung gebracht, einmal, nachdem es schon vorher als Nachahmung eingedrungen war, durch die Gesetzgebung Karls des Großen, ohne sich dann dauernd halten zu können, zum zweiten Male durch den Gebrauch im 13. Jahrhundert mit dauerndem Erfolge.

Entstehung und Entwicklung dieser Einrichtung kann hier nur ganz kurz skizziert werden.[94]) Schon im römischen Reiche sind tabelliones, öffentliche Urkundenschreiber, nachweisbar (s. oben), welche wahrscheinlich öffentlich auf dem Markte ihr Gewerbe übten (forenses), wie man ja noch vor 40 Jahren in Süditalien unter großen Schirmen, gegen Regen und Sonne geschützt, solche Vertrauensleute des Volkes, die Feder in der Hand vor ihren mit Papieren beladenen Schreibtischen sitzen sehen konnte. Sie waren zunftmäßig organisiert (bildeten eine schola) und haben wohl in Prüfungen die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erweisen

müssen, worauf ihnen offenbar durch eine Vollmacht die Ausübung ihres Gewerbes gestattet wurde. Frühzeitig schon hat sich die königliche Gewalt ein Ernennungs- und Aufsichtsrecht über sie beigelegt, insbesondere, nachdem Karl der Große verordnet hatte, daß nicht nur jeder Bischof und Abt, sondern auch jeder Graf und insbesondere die Pfalzgrafen eigene Notare für ihre Sprengel anstellen sollten. Durch diese Maßnahmen haben, wie es scheint, die Notarii sowohl in Italien, wie in den Teilen Deutschlands, in welchen sie, wenn auch nur vorübergehend, zur Einführung kamen, eine Art von amtlicher Eignung angenommen, obwohl sie bei den Römern und vielfach in Italien in älterer Zeit wohl reine Gewerbetreibende privaten Charakters gewesen waren. Die Könige und Kaiser übertrugen ihr Recht, Notare zu ernennen, an immer weitere Kreise: an Pfalzgrafen, an Fürsten und Grafen, die zu Pfalzgrafen ernannt wurden, an Bischöfe und schließlich auch an Städte. Zuerst bezeichneten sich diese unmittelbar oder mittelbar vom Könige oder Kaiser ernannten Notare als notarii domni regis oder imperatoris, später regelmäßig als notarii publici imperiali auctoritate.

Ihnen zur Seite traten die aus den römischen Stadtnotaren (notarii regionales) und den Notaren der Kurie (notarii sacri palacii) hervorgegangenen, von den Päpsten ernannten Notare, die sich bald sehr weit verbreiteten, so daß gegen Ende des Mittelalters sich die meisten Notare als apostolica et imperiali auctoritate notarii publici bezeichnen. Sie waren durchweg Kleriker, d. h. sie besaßen soweit eine wissenschaftliche Bildung, wie sie die Annahme der vier niederen Weihen voraussetzt, der vier Weihen, welche eine Heirat nicht verbieten, so daß diese notarii in manchen Gegenden geradezu als clerici conjugati bezeichnet werden.

Daß in dieser ganzen Entwicklung das altrömische Tabellionat noch nachlebt, kann wohl keinem Zweifel unterliegen; es ist freilich durch die fränkische Gesetzgebung umgeformt und dem Beamtentume angeähnelt, ja vorübergehend angegliedert und andererseits von den Longobarden, als es offenbar schon im Absterben war, neu belebt worden; aber immerhin stellt diese Einrichtung der „öffentlichen Urkundenschreiber", deren Erzeugnissen eine gewisse öffentliche Glaubwürdigkeit zukam, keine Schöpfung des Mittelalters oder gar des deutschen Mittelalters, sondern eine Erbschaft der Antike dar.

Trotzdem aber kann man beobachten, daß auf diese Weise gefertigte Urkunden, die Notariatsinstrumente, im Mittelalter, und zwar zuerst in Italien, dann aber, nachdem sie um das Jahr 1300 ungefähr auch in Deutschland wieder Eingang gefunden hatten, auch dort eine besondere formale Ausbildung gewannen. Es ist nicht uninteressant zu beobachten, wie trotz Jahrhunderte langer Entwicklung der bei diesen Urkunden maßgebende Gesichtspunkt der Sicherung des Schriftbeweises stets im Auge behalten worden ist.

Wir haben dafür im Anfange der Entwicklung an der lex Ribuariorum und am Ende des Mittelalters in der Reichsnotariatsordnung von 1512 höchst kennzeichnende Beweise.

In der lex Ribuaria lautet der § 5 des LXI. (LIX.) Titels: Si autem cancellarius mortuus fuerit, tunc ei liceat qui rem comparavit cum tribus chartis, quas ipse cancellarius scripsit, absque pugna chartam suam super altario positam idoniare.

So lange der Notar (cancellarius) noch lebt, soll er selbst für seine Urkunden eintreten und haftbar gemacht werden, und zwar geht die Haftung so weit, daß er sich nötigenfalls zum gerichtlichen Zweikampf stellen muß. Nach seinem Tode aber gilt Schriftbeweis. Die eigentliche Beglaubigung des Stückes ist also die „Handschrift" der Urkundsperson.

Zwischen diesen ersten näheren Bestimmungen über das Notariat in Deutschland und der Notariatsordnung von 1512 liegt nun die ganze Entwicklung, die oben kurz skizziert worden ist. Aus dieser Ordnung lernen wir aber nicht nur die Form der Notariatsurkunden im einzelnen kennen, sondern auch den Zweck und die Bedeutung dieser Einzelheiten der Form. Sie geht auf alte Gebräuche zurück, denn schon die als Notariatsinstrumente anzusprechenden Urkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts, welche sich in Urschrift im St. Gallener Archive erhalten haben,[87]) zeigen die eigenhändige Schrift und beglaubigende Unterschrift eines Mannes, der sich zwar weder Notar noch cancellarius nennt, tatsächlich aber deren Tätigkeit ausübt und vielfach auch Zeichen seinem Namen beifügt, in welchen der Ursprung der Notariatssignale zu sehen sein möchte. Aber erst um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts scheint sich die seit der Zeit bis ans Ende beibehaltene Form endgültig ausgestaltet und festgesetzt zu haben; sie kam wohl als solche über die Alpen und Vogesen als ein fertiges Ganzes nach Deutschland.

Die Notariatsordnung Kaiser Maximilians beschreibt die Urkunden folgendermaßen[95]): „Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Übung und Gewohnheit eingeführt ist, daß in Aufrichtung der offen Instrumenten und ihrer Solennitäten die Form gehalten: Nemblich, daß im Anfang nach Anrufung des Göttlichen Namens, von dem alle Guttat kompt, die Jahrzahl unsers Heils, Römisch Zinszahl indictio genannt, der Name des öbersten Fürsten; dar nach Monat, Tage, Stund, Mahlstatt und an welchem Ort derselben; dann der Inhalt beschehener Handlungen, zudem die Zeugen dazu genommen, deren aller Namen und Zunamen klärlich beschrieben und zuletzt das Signet und Underschrift der Notarien, die allweg dazu erbetten und gefordert und von derselben Bittung oder Erforderung Anzeigung getan, gesetzt werde."

Durch diese „Solennitäten", besonders die eigenhändige Schrift oder wenigstens Unterschrift trägt nun zwar das Notariatsinstrument seine Beglaubigung an und in sich, aber diese findet noch durch eine anderweite Maßnahme ihre Verstärkung, über welche die Ordnung folgendes besagt:

„Fürter so befehlen wir, daß ein jeder Notarius in allweg geflissen sein soll, zu haben und mit höchstem Fleiß zu verwahren, auch nach ihm zu verlassen ein Protocoll, darin alle und jede Handlung, vor ihm ergangen, darzu er gebetten wird, durch ihn selbst und nit durch jemandts anders nach ihrer Ordnung beschrieben und der offen Instrumenten, so sie daraus gegeben würden, von Wort zu Worten gleichlautende Kopei registrirt zu behalten und zu verwahren, damit, ob die Instrument, so zuvor aus solchem Protocoll ausgangen wären, verlegt, verloren oder wann und so oft vor oder nach eines Notarien Tod andere Instrumenten von neuem auszugehen Not sind, oder der ausgegangen Instrument halben Argwohn, Verdacht, Irrung, Zwietracht oder Zweifel entstehen würden, daß man alsdann Zuflucht zu solchem Protocoll und Register haben mög. Und solches also zu halten soweit verstanden werden, daß die Protocoll, obgleich die Parteien, so darin gehandelt hatten, des verwilligten oder solche Handlungen vor unangesehen und nichtig haben oder auszutun begehren wollten, nicht sollen ausgetilgt, vernichtet oder cancellirt werden anders dann, daß solche Schrift leslich stehen bleibe. Ob vielleicht einem anderen, als fisco oder anderen etwas daran gelegen, daß die aufgeschriebene Handlung dermaßen geschehen wäre und aus dem Protocoll erwiesen werden möcht."

Die in dieser Verordnung gegebene Vorschrift, daß die Notarien die Eintragungen in ihre Register (Protokolle) eigenhändig machen sollen, hat offenbar den Zweck, um an dieser Handschrift durch Vergleich die Echtheit der etwa angezweifelten Ausfertigung selbst nachprüfen zu können; und daraus folgt

wieder, was auch der Augenschein lehrt und die Unterfertigungen deutlich sagen, daß im allgemeinen die Notarien gehalten waren, ihre Urkunden eigenhändig zu schreiben. Falls sie aber trotzdem, was sich gelegentlich beobachten läßt, die Urkunden durch andere, etwa ihre Gehilfen, schreiben ließen, wird das jedesmal ausdrücklich in der Unterschrift erwähnt, der Unterschrift, welche aber selbst stets eigenhändig ist. Man sah also bis in die späteste Zeit des Mittelalters die Beglaubigung der Notariatsinstrumente, wie in der Römerzeit, in der Schrift. Es kann daher nicht verwundern, daß den Notariatsinstrumenten bei den Gerichten volle Glaubwürdigkeit zugebilligt wurde, zumal ihre Nachprüfung nicht nur durch Vergleichung mit anderen Originalausfertigungen desselben Notars, sondern darüber hinaus noch mit der Eintragung ins Register ermöglicht und sichergestellt war. Hinzu kam weiter, daß die Vergleichung mit der sorgfältig gehüteten Registereintragung auch etwaige Verfälschungen zutage fördern mußte.

Neben diesen Sicherungen besitzt das Signet, das Notariatszeichen, geringen tatsächlichen Wert, besonders solange es noch aus der Hand gezeichnet wurde, was während des ganzen Mittelalters Brauch war. Für das Jahr 1342 ist jedoch eine Schablone nachzuweisen. Mit Stempeln aufgedruckte Signete kenne ich erst aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.[95a])

Ihr Aufkommen und ihren ursprünglichen Zweck vermag ich kaum vermutungsweise anzudeuten. Man ist versucht, in ihnen Bestrebungen zu sehen, die Schrift des Einzelnen besonders zu kennzeichnen, wozu in den Zeiten, in denen die Schreibkunst nicht weiter verbreitet war und nicht oft geübt wurde, besondere Veranlassung vorlag, weil sich damals nicht so leicht Besonderheit der Schrift des Einzelnen ausbilden konnte, wie bei ihrer häufigen Anwendung. Die Schreiber blieben zu leicht in dem rein Schulmäßigen stecken, ohne eine selbständige, eigenartige Handschrift ausgestalten zu können. Unter diesen Gesichtspunkten

versteht man es, daß die alten, z. B. ravennatischen mit flotter Schrift ausgefertigten Urkunden des 6. bis 8. Jahrhunderts ebensowenig solche Zeichen haben, wie die von Maaßmann in Faksimile veröffentlichten neapolitaner Dokumente.[90]) Dagegen begegnen schon auf den bei Tangl (Arndt) abgebildeten unbeholfenen St. Galler Traditionen derartige Zeichen[87]) (vgl. oben), die insoweit Ähnlichkeit mit den sogenannten Rekognitionszeichen der Königsurkunden haben, als sie sich an das subscripsi des Urkundenschreibers anlehnen oder es vertreten. Italienische Notariatsinstrumente des 13. Jahrhunderts aber zeigen im Gegensatze zu den späten deutschen die Signete an zwei Stellen: ganz am Anfange der ersten Zeile eingerückt und am Schlusse vor der beglaubigenden Unterschrift.[96])

Während die älteren Zeichen der St. Galler Urkunden, die doch wohl deutschen Ursprungs sind, in runden Linien durcheinandergezogene Schnörkel zeigen, bestehen die späteren italienischen Figuren meist in rechtwinkelig sich kreuzenden Linien, welche das Bild von Gebäuden, Pallisadenzäunen oder etwas ähnlichem wiederzugeben scheinen.

Die deutschen noch späteren Notariatszeichen machen eine aufsteigende Entwicklung durch. Während die Bilder aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vielfach noch aus Linienzieraten bestehen, die sich zu schematisch gezeichneten Blumen u. dgl. erweitern, beginnt von etwa 1350 eine reichere Entwicklung. Es sind, wie bei den Wasserzeichen der Papiere, Gegenstände aller Art, welche zu ihrer Ausgestaltung Verwendung finden; gleichzeitig aber kommt auch der Brauch auf, den Namen des Inhabers oder wenigstens dessen Anfangsbuchstaben in das Zeichen zu verflechten, und etwa seit 1450 findet sich in ihnen immer häufiger auch ein Sinnspruch angebracht. Sehr beliebt waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Signete, welche hauptsächlich aus den monogrammatisch durcheinandergeflochtenen Anfangsbuchstaben des

Vor- und Zunamens bestanden. Aber auch Baumstämme und Blumenzweige kommen oft vor. Diese Grundzüge der Anfangsbuchstaben des Namens und eines Sinnspruches, bandartig um ein Bild oder ein Symbol gelegt, bilden schließlich in späteren Jahrhunderten (17. und 18.) die Hauptstücke der meisten Notariatszeichen, wenigstens im Norden Deutschlands.[97])

Gesiegelt aber wurden Notariatsinstrumente an sich nicht, jedenfalls nicht von dem ausfertigenden Notare. Siegel, welche an solchen Urkunden sich vorfinden, eignen nicht den Notaren, sondern den Parteien, deren Rechtsgeschäfte die Notare schriftlich niederlegten. Sie stellen also eine an sich nicht notwendige weitere Bestätigung dar.

2. Zeugen.

Zu den Beglaubigungsmitteln des Notariatsinstrumentes gehören außer der eigenhändigen Schrift bzw. Unterschrift und dem Signet auch noch die Zeugen. Sie treten aber gegen die übrigen so stark betonten und scharf durchgebildeten Beweismittel ganz zurück und erscheinen fast als ein bedeutungsloser Überrest alter Gewohnheit.

Aber ihre Zuziehung hat in anderen Urkundenformen schon von den römischen Testamenten an eine hervorragende Bedeutung, so daß für verschiedene Urkundenarten ihre Benennung und vor allem die Form ihrer Benennung die einzige oder doch hauptsächliche Beglaubigung darstellt.

In älteren Zeiten und noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hatte man sich mit der Bedeutung der Zeugen, dem eigentlichen Zwecke ihrer Aufführung, der Art, wie sie zum Beweise der Echtheit nutzbar gemacht werden konnten, kaum beschäftigt. Man sah sie vom rein historischen Gesichtspunkte und nicht vom rechtlichen Standpunkte aus an. Man freute sich in den stattlichen Zeugenreihen der

Urkunden besonders des 12. und 13. Jahrhunderts Kunde zu erhalten von zahlreichen Männern, die sonst dem Dunkel der Vergessenheit anheimgefallen wären, und benutzt auch heute noch die Sorgfalt, mit welcher diese Massen, die manchmal bis auf hundert und mehr Namen anschwellen, in sich nach Rang, Stand und wohl auch Alter geordnet sind, mit Erfolg zu mancherlei Feststellungen über das Verhältnis der einzelnen Personen zueinander. Aber darüber, in welcher rechtlichen Eigenschaft diese Menge Menschen in den betreffenden Urkunden auftreten, hatte man sich früher kaum bekümmert, bis J. Ficker in seinen „Beiträgen zur Urkundenlehre" darüber eingehende Untersuchungen anstellte und nachwies, daß die Zeugen in sehr verschiedener Eigenschaft in den Stücken erwähnt werden können, oder mit anderen Worten, daß das Wort testis (Zeuge) nicht eine durchaus einheitliche Bedeutung hat, sondern verschiedene Beziehungen der so genannten Personen sowohl zu dem Rechtsgeschäfte, über welches sich die Urkunde verhält, wie dem Schriftstücke selbst bezeichnen kann.

Darüber, daß der Zweck der Zeugenberufung der ist, durch sie eine unparteiische Nachricht über ein in ihrer Gegenwart abgeschlossenes Rechtsgeschäft zu erhalten, herrscht Einstimmigkeit. Aber schon bei dem römischen Testamentum hat man die Beobachtung gemacht, daß ihnen nicht notwendig und nicht jedesmal der Inhalt des Rechtsgeschäftes bekannt gewesen sein muß und kann. Ihr Zeugnis beschränkte sich vielmehr bei den letzten Willensverfügungen, in welchen auf der ersten und zweiten Seite des Triptychons nur der Name des Testators stand, einzig auf die Tatsache, daß das betreffende Stück den letzten Willen einer bestimmten Person darstellte, der ordnungsmäßig in dem von ihnen versiegelten Triptychon niedergelegt war. Diese Zeugen waren somit Urkunds- und keine Handlungszeugen.

Also schon das römische Recht kannte zweierlei Arten von Zeugen.

Woher stammen die Zeugen aber überhaupt? Ist ihre spätere Bestimmung und Verwendung wirklich die ursprüngliche oder ist sie nur eine Umbildung, sozusagen eine Verengerung eines älteren Brauches?

Im altdeutschen Rechte wurden Rechtsgeschäfte, besonders Grundstücksübertragungen, mündlich vor versammelter Volksgemeinde, wenn sie zusammentrat, abgemacht[98]) und das römische Ziviltestament errichtete man gewohnheits- und vorschriftsgemäß calatis comitiis, d. h. vor der Volksversammlung, ebenso wie das militärische in procinctu vor versammelter Mannschaft, der Volksgemeinde in Waffen.[99]) Die gewöhnliche Erklärung dieses Brauches ist die, daß die private Erklärung durch die Zustimmung des Volkes zu einer lex erhoben worden sei, d. h. wohl richtiger, daß dieser privaten Willensäußerung vom zustimmenden Volke ebenso wie der von ihm erlassenen lex für ihre Durchführung der Beistand der öffentlichen Gewalt erst durch den Richter als Vertreter des Volkswillens und dann durch seine Exekutive zugesichert worden sei. Die einfache an sich unverbindliche Willensäußerung wurde durch die Zustimmung der Volksgemeinde eine rechtlich wirksame Verfügung, aus welcher dem dabei Interessierten ein Klagerecht (eine actio) erwuchs.

Ich möchte in den Zeugen der späteren römischen Testamente die Reste der comitia sehen und daraus dann auch es erklären, daß die testamenta auf dem Forum, dem Versammlungsort der comitia, errichtet und ursprünglich nur die patricii als Zeugen zugelassen wurden.

Eine ähnliche Entwicklung kann man auch in Deutschland verfolgen, wo die Grundstücksübertragungen oder -belastungen im öffentlichen Gerichte, an „echter Dingstatt", vor dem Richter und seinen Gerichtspersonen als Zeugen vorgenommen wurden.

Nach fränkischem Rechte nahm dann der Richter selbst die Investitur vor und wirkte sogar den Frieden, so daß ein Eingriff in die neugeschaffenen Rechtsverhältnisse einen Friedensbruch, ein öffentlich rechtlich zu verfolgendes und zu sühnendes Verbrechen darstellte.[100]) Auch im altdeutschen Rechte war nicht jeder Volksgenosse zum Zeugnis zugelassen, sondern nur der freie Mann, der sich durch seinen Besitz verbürgen konnte.

Diese Erwägungen möchten Aufschluß gewähren über die Entstehung des Gebrauches, Zeugen beim Abschlusse von Rechtsgeschäften zuzuziehen und eine Erklärung dafür geben, weshalb auch bei privater Zuziehung von Zeugen diese immer nur aus einem beschränkten Kreise genommen wurden.

Eine besondere Bedeutung hatte die Zeugenaufführung in den Zeiten, in welchen der Kulturzustand so tief stand, daß ein Schriftbeweis nicht durchgeführt werden konnte, sei es nun, daß die Schreibkunst noch nicht die genügend weite Verbreitung gefunden hatte, wie im Sachsenlande während des 9.—12. Jahrhunderts, oder daß die Kenntnis des Schreibens allmählich weiten Schichten wieder verloren ging, wie in dem gleichen Zeitraume in Süd- und Westdeutschland. Damals war auch die Siegelführung noch nicht allgemein verbreitet, obwohl die karolingische Gesetzgebung schon von den höheren Geistlichen Führung eines Siegels verlangt.[101]) Es war, wie Redlich treffend bemerkt hat, der Tiefstand des deutschen Urkundenwesens, und die Eintragung von Berichten über die Rechtsgeschäfte der Klöster und Stifter in Register und Traditionsverzeichnisse bot nur einen unvollkommenen Ersatz, weil diesen Eintragungen, als von einer der interessierten Parteien ausgeführt, eine volle Glaubwürdigkeit nicht zugebilligt werden konnte.[102]) Aber die in diesen notitiae, welche auch als Einzelaufzeichnungen bewahrt werden, aufgeführten Zeugen konnten bei richtiger Verwendung wenigstens

für einige Jahrzehnte einen gewissen Ersatz für ein besseres Beweismittel durch ihre Aussagen abgeben.

In älterer Zeit, als die Zeugen meist noch schreiben konnten oder man wenigstens von ihnen verlangen konnte, daß sie insoweit Hand anlegten (manum adhibere), als sie ein Kreuz zogen, wurde der Zuziehung von Zeugen auch eine noch über ihre Lebenszeit hinausgehende Bedeutung beigemessen, indem diese Unterschriften eine absolute Beglaubigung des Rechtsinhalts der Urkunde zu liefern schienen. Streng genommen konnte allerdings diesen Unterfertigungen eine solche Bedeutung nur zugebilligt werden, wenn sie wieder ihrerseits durch eine öffentliche Urkundsperson beglaubigt waren, wie man das heute verlangt, oder wenn andere Unterfertigungen derselben Personen zur Vergleichung und Prüfung herangezogen werden konnten. Das war aber meistens wohl kaum der Fall. Wenn man z. B. Marinis Papiri diplomatici durchblättert, so findet man keine Beglaubigung der zahlreichen signa der Zeugen und diese signa (meist Kreuze) sind so wenig selbständig und eigenartig, daß aus ihnen selbst eine Nachprüfung der Echtheit der Unterschrift kaum angängig erscheint.

So ergibt sich für die spätere römische Urkunde die Zuziehung der Zeugen zur Rechtshandlung und ihre Aufführung in der Urkunde zwar als ein Beglaubigungsmittel, aber doch nur ein Beglaubigungsmittel von sehr kurzbefristeter Wirksamkeit. Man ist sich dieser Tatsache in späterer Zeit, besonders am Ausgange des Mittelalters, wohl bewußt gewesen und hat diesem Mangel dadurch abzuhelfen sich bemüht, daß man die Zeugen vielfach mitsiegeln ließ.

Die für das Altertum nachweisbar zweifache Eigenschaft der Zeugen als Handlungszeugen oder Beurkundungszeugen tritt auch im Mittelalter wieder hervor und mancher Urkundenschreiber hat diesem Gesichtspunkte auch dadurch Rechnung getragen, daß er die Aufführung der Handlungszeugen mit dem Worte actum oder Sätzen wie: cum haec fierent einleitete, während er vor die Urkundenzeugen: Data sunt haec hiis testibus oder eine ähnliche Phrase zur Einführung setzte. Das sind jedoch immerhin Ausnahmen. Meistens sind die Einleitungen viel allgemeiner: huius rei testes sunt oder nur testes usw. Es bleibt dabei dem Leser und Benutzer überlassen, das Verhältnis der Zeugen zum Rechtsgeschäft der Urkunde und der Urkunde selbst festzustellen.[103])

Eine solche Feststellung ist aber besonders bei älteren und umfänglichen Urkunden eine unerläßliche Bedingung für richtige Benutzung ihrer Zeugenreihen. Wie viele Urkunden sind schon in ihrer Echtheit angezweifelt oder gar verworfen worden, weil die Zeugennamen sich mit den übrigen Angaben in ihnen nicht reimen wollten. Es kommt vor, daß Personen als Zeugen aufgeführt werden, die zweifelsohne an dem Tage, an welchem die Urkunde ausgestellt ist, schon verstorben oder in einer anderen Lebensstellung waren, als diejenige ist, welche ihnen in der Urkunde beigelegt erscheint. Wie das zu verstehen und zu erklären ist, kann man aus einzelnen lehrreichen Fällen schließen. Gibt es doch eine Urkunde des Bischofs Ortlieb von Basel vom Jahre 1152, in welcher der Aussteller zum zweiten Male als Zeuge erscheint, und zwar mit dem Zusatze tunc prepositus. Er hat also die Urkunde später ausgestellt, als das Rechtsgeschäft abgemacht war, und in die Zwischenzeit fällt seine Wahl zum Bischofe. Zu der Beurkundung war er freilich besonders geeignet, weil er eben bei der Rechtshandlung zugegen gewesen war, und dieser Tatsache ist durch seine Aufführung unter dem damaligen Titel ganz mit Recht Rechnung getragen worden. In diesem Falle sehen wir klar; wie viele andere ähnliche Fälle können aber vorliegen, in welchen der Urkundenschreiber nicht so sorgfältig verfuhr. Wie leicht kann, wenn die Ausfertigung einer Urkunde sich länger verzögerte,

einer der Zeugen gestorben oder in eine andere Lebensstellung getreten sein. Daher muß man sehr vorsichtig bei der Beurteilung solcher Unstimmigkeiten in Urkunden verfahren. Man darf sie nicht ohne weiteres zum Ausgangspunkte einer Verdächtigung nehmen, sondern man muß sie zu erklären versuchen. Die Einzelteile einer und derselben Urkunde stehen nicht durchweg in einer festen und unmittelbaren Beziehung zueinander; jeder hat seine besondere Bedeutung und seinen besonderen Zweck und muß von diesen Gesichtspunkten aus verstanden werden. Vor allem muß sich der Historiker jederzeit gegenwärtig halten, daß der Zweck einer Urkunde an sich nicht derselbe ist, zu welchem er ihn verwendet, nämlich als Geschichtsquelle zu dienen; sondern sie soll ein Beweismittel sein für die durch sie festgestellte Rechtstatsache; daraus folgt, daß die darin enthaltenen Einzelangaben zwar jede für sich glaubhaft sein wollen, in der Zusammenstellung aber, in welcher sie zufällig erscheinen, nicht übereinzustimmen brauchen und auch oft nicht mit derselben Sorgfalt und Genauigkeit aufgezeichnet sind, wie die rechtlich wichtigen Teile.

Die meisten besonders älteren Urkunden sind keine einheitlichen Gebilde, die innerhalb einer kurzen Zeitspanne entstanden sind. Sie sind vielmehr nach und nach geworden und die Zeit ihrer so allmählichen Entstehung kann sich über Jahre erstrecken, worüber wiederum einzelne Stücke selbst Auskunft geben, während viele andere sich darüber ausschweigen.

Im Cappenberger Archiv, welches im Staatsarchiv Münster bewahrt wird, liegen zwei Urkunden aus den Jahren 1198 und 1217 vor, welche die Schenkung eines Waldes durch den Grafen Gottfried von Arnsberg bestätigen; sie führen dieselben Zeugen wörtlich gleichlautend auf.[103a]) Gleich der erste, Arnold Graf von Altena, war 1217 sicher schon mehrere Jahre verstorben. Wie viele andere das Jahr 1217 erlebt haben, ist

ohne eingehende Untersuchungen nicht festzustellen. Auf keinen Fall aber kann man aus der Urkunde dieses Jahres mit Sicherheit darauf schließen, daß die darin genannten Zeugen alle damals noch lebten. Wir können das wissen, weil die Vorurkunde erhalten ist. In wie vielen anderen ähnlich liegenden Fällen ist aber eine solche Nachprüfung unmöglich?

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß man versucht sein kann, die Zuziehung von Zeugen zu Rechtshandlungen und ihre Aufführung in den darüber sprechenden Urkunden auf die alte — man könnte sagen — indogermanische Sitte zurückzuführen, privaten Willenserklärungen dadurch bindende Kraft und Klagbarkeit zu verleihen, daß man sie vor der versammelten Volksgemeinde abgab. Derartige Vorgänge sind nun bei mittelalterlichen Urkunden auch unmittelbar zu beobachten und nachzuweisen, und zwar in erster Linie bei Übertragung und Auflassung von liegendem Gute vor den zuständigen Gerichten: in Sachsen zunächst vor den Freigerichten, später auch den Gogerichten. Die in den darüber ergangenen Urkunden aufgeführten Zeugen sind die Vertreter der betreffenden Gerichtsgemeinde, bei den Freigerichten der Freigraf und die Schöffen, bei den Gogerichten der Gograf mit seinen Kurgenossen, den „Kornoten", die man wohl geradezu als Urkundpersonen bezeichnen kann.[104]) Das war aber nicht nur in diesem kleinen Umfange der Fall, sondern auch bei Rechtshandlungen, welche auf den großen Landgerichtstagen (placita, placita provincialia) getätigt wurden, hat man als Zeugen die den Umstand des Gerichtes bildenden Anwesenden aufgerufen, wofür die Urkunde von 1155 im Codex dipl. Anhaltinus ein klassisches Beispiel abgibt.[105]) Aber nicht in allen Urkunden kommt dieser Zusammenhang klar zum Ausdruck. Viele begnügen sich, wie schon oben angedeutet, mit der kurzen Bemerkung „huius rei testes sunt". In solchen Fällen ist man nicht nur zu dem Versuche berechtigt, sondern

sogar verpflichtet, dem inneren Grunde nachzuforschen, welcher die Heranziehung und Benennung gerade dieser Zeugen veranlaßt hat.

Denn die bis jetzt besprochene Beziehung ist zwar die nächstliegende, aber nicht die einzig nachweisbare oder gar denkbare Beziehung der Zeugen einer Urkunde zu ihrer Rechtshandlung. Zuweilen werden auch die Zeugen als Zustimmende (consentientes) aufgeführt, was voraussetzt, daß sie tatsächlich an dem Rechtsinhalte der Urkunden irgendwie beteiligt gewesen sind. Daß dieses Verhältnis ausdrücklich betont wird, ist wieder eine Ausnahme,[106]) seltene Ausnahme, aber sie berechtigt trotzdem bei ganz allgemeiner Erwähnung der Zeugenzuziehung zu der Frage, ob nicht auch in dem gerade vorliegenden Stücke gleiche Gesichtspunkte wirksam gewesen sind. Etwaige Beziehungen, besonders verwandtschaftliche Beziehungen zum Aussteller werden, wenn man einmal auf solche Dinge aufmerksam geworden ist, da nicht unwichtige Ausblicke eröffnen können.

Die Beziehungen der Zeugen einer Urkunde zu der darin verbrieften Rechtstatsache brauchten jedoch nicht privatrechtlicher Art zu sein, sie können auch öffentlich-rechtlich begründet sein. So finden sich unter den Zeugen der Bischofsurkunden meist die beamteten Mitglieder ihrer Domkapitel und die Häupter ihrer Dienstmannschaft, der Marschall, Drost, Schenk und Kämmerer aufgeführt. Sie sind Handlungszeugen im wahrsten Sinne des Wortes: es bedurfte ihrer Zustimmung, um die scheinbar einseitige Verfügung des Herrn rechtsgültig werden zu lassen. Und diese notwendige Zustimmung steigert sich noch zur selbständigen Verfügung in Fällen, in welchen den Fürsten nicht nur ein ständischer Beirat zugeordnet war, sondern geradezu von diesem die Regierungsgewalt entrissen war. So hatten die Rügener Dienstmannen ihren Fürsten Wizlaff II./III. die Regierung entzogen und die Leitung der Herrschaft, besonders ihrer Finanzen, in die Hand genommen. Die zu jener Zeit aber von der Zentralgewalt ausgestellten Urkunden sind im Namen des fast beiseite geschobenen Fürsten und unter seinem Siegel ausgestellt. Wer aber die eigentlichen Aussteller waren, verrät uns die Zeugenliste, ohne daß bei den stets wiederkehrenden Namen regelmäßig ihre Stellung als consiliarii vermerkt wäre.[107]) Etwas ähnliches läßt sich z. B. bei den Äbten Hermann und Themo von Corvey beobachten.[108]) In diesen Fällen kennen wir die Vorgänge genauer, welche die häufige Wiederkehr derselben Zeugennamen in den Fürstenurkunden veranlaßten. In wie vielen anderen Fällen können oder müssen wir aus ähnlichen Beobachtungen ähnliche Schlüsse ziehen, daß nämlich die Zeugen die eigentlichen Aussteller der Urkunden sind, ja für den Rechtsinhalt verpflichtet waren und ihm nicht allein zugestimmt hatten. Ganz entsprechend können sich unter den Zeugen auch die Bürgen verbergen, ohne daß das besonders vermerkt wäre.

Ich breche hier ab und begnüge mich mit diesen Beispielen; sie sollten nur zeigen, eine wie verschiedenartige rechtliche Bedeutung die Zeugenaufführung haben kann, ohne alle Möglichkeiten zu erschöpfen.

3. Siegel.

A. Einleitung.

Als das verbreitetste und daher auch wichtigste und kennzeichnendste Beglaubigungsmittel der Urkunden tritt im Mittelalter das Siegel hervor. Es wird ebensowohl zur Versiegelung, zum Verschlusse, wie zur Besiegelung, zur eigentlichen Beglaubigung verwendet.

Im ersteren Falle dient es zunächst dazu, den Inhalt des damit versiegelten Schriftstückes dem Empfänger vorzubehalten, anderen jedoch zu verheimlichen. Dadurch erfüllt

es die eine Aufgabe der Beglaubigung, eine Verfälschung der Urkunde zu verhindern, während es die andere Aufgabe, den Inhalt im ganzen auch für die spätesten Zeiten als echt zu erweisen, deshalb nur sehr mangelhaft zu übernehmen vermag, weil es beim Öffnen des Schriftstückes meistens vernichtet, im besten Falle aber jedenfalls stark beschädigt wird.

Im zweiten Falle, der Besiegelung, erfüllt es den Zweck der allgemeinen Beglaubigung, solange es noch ursprünglich mit der Urkunde verbunden ist, in weitgehendem Maße, vermag aber eine Verfälschung weder zu verhindern, noch erkennbar zu machen.

Der Name für dieses Zeichen der Beglaubigung: sigillum ist eine alte Verkleinerungsform des lateinischen signum, welches „Zeichen" oder „Bild" bedeutet. Dementsprechend ist unter sigillum zunächst ein kleines Bild, ein Figürchen zu verstehen, wie es als Verzierung auf Geweben oder Geräten vorkommt. Da nun auf den Steinen der Siegelringe (anuli) der vornehmen Römer solche Bildchen eingeschnitten waren, nannte man diese Bildchen insbesondere sigilla. Daß sie durch den Gebrauch zum Zeichen, zum Symbol dessen wurden, der sie auf seinem Fingerringe führte, ist daher eine später abgeleitete Bedeutung. Die sigilla sind also an sich nur die Bildchen der auf dem Steine abgebildeten Gegenstände oder Personen, und erst in übertragenem Sinne werden sie zum Zeichen ihrer Inhaber, ihrer Führer, wenigstens im römischen Altertume. Dem entspricht es auch, daß die antiken anuli nicht das Bild des Siegelführers aufweisen, sondern mit Vorliebe berühmte Götterbilder, dann aber auch alle möglichen anderen Persönlichkeiten, Figuren, Tiere, Geräte usw. wiedergeben, aber nicht den Siegelführer, den Inhaber. Diese Sitte kam erst im Mittelalter auf.[109])

Es ist oben schon angedeutet, daß die Beglaubigung durch das Siegel im deutschen Mittelalter bei weitem die gebräuchlichste

Beglaubigungsform gewesen ist, umgekehrt hat es außerhalb Deutschlands und in der Übergangszeit vom Altertume zum Mittelalter einerseits, wie andererseits in der neueren Zeit diese hervorragende Rolle nicht gespielt. Außerhalb Deutschlands, insbesondere in Italien und Frankreich, sowie im ausgehenden Mittelalter und der Neuzeit ist das auf dem Schriftbeweise im wesentlichen beruhende Notariatsinstrument erheblich wichtiger, als die Siegelurkunde in Deutschland im hohen Mittelalter, einer Zeit, für welche man das Siegel als das eigentliche und einzige Beglaubigungsmittel bei Urkunden ansehen und bezeichnen muß.

Der Schriftbeweis und der Siegelbeweis stehen in fortwährender Wechselbeziehung zueinander, weil sie in verschiedener Form vollkommen gleichem Zwecke dienen, dem Zwecke, durch ein persönliches scharf ausgeprägtes und somit sicher nachzuprüfendes Zeichen auch noch nach Jahrhunderten eine Untersuchung der Urkunde auf ihre Echtheit zu ermöglichen. Man erreichte das am vollkommensten, wenn der Aussteller durch eigenhändige Schrift bzw. wenigstens Unterschrift oder durch Beifügung eines ihm persönlich eignenden Zeichens, Handzeichens oder Siegels die Verantwortung für die Echtheit des Schriftstückes auf sich nahm.

Dieser Zweck aber konnte durch Schrift und Unterschrift nur in dem Falle wirklich erreicht werden, daß der Aussteller nicht nur schreiben konnte, sondern auch über eine kennzeichnende Schrift oder Unterschrift verfügte, die sich deutlich erkennbar von anderen Schriften unterschied. Das setzt aber eine hohe Stufe der Kultur voraus, einen Kulturzustand, in welchem so viel geschrieben wird, daß bei dem Einzelnen sich eine charakteristische Buchstabenbildung herausstellen kann und muß; in diesem Falle wird das Siegel, wie es ja heutzutage der Fall ist, überflüssig.

Die ältesten römischen Urkunden, die testamenta und

diptycha, sind versiegelt und teilweise untersiegelt (s. oben S. 103), aber später nimmt die Verwendung der Siegel mit der Ausbreitung der Bildung stark ab und die Anweisungen im Codex Justinianus über die Ausfertigung von Schenkungsurkunden erwähnen die Siegel nicht mehr, sondern sind lediglich auf den Schriftbeweis gegründet.[110]) Dementsprechend entbehren auch die aus den letzten Jahrhunderten des Altertums erhaltenen Papyrusurkunden durchweg der Siegel und sind durch Unterschriften beglaubigt.[111]) Als jedoch die Deutschen in den Bereich der römischen Kultur eintraten, taucht sofort das Siegel wieder auf, und zwar in den Merowingerurkunden neben den Unterschriften. Die Schreibkunst war eben nicht mehr so weit verbreitet, daß sie ein Mittel oder wenigstens ein durchschnittlich zuverlässiges Mittel der Beglaubigung hätte an die Hand geben können. Die Kultur hatte in Gallien einen solchen Tiefstand erreicht und in Innergermanien noch so wenig Fuß gefaßt, daß man auf das alte Mittel der Besiegelung für Urkunden zurückgreifen mußte.[112])

Als sich dann der Stand der allgemeinen Bildung in den romanischen Ländern wieder hob, trat die Bedeutung und Verwendung der Siegel zu Beglaubigungen stark zurück, während sie in Deutschland durch das ganze Mittelalter hindurch das Hauptbekräftigungsmittel bildeten und erst in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert allmählich in der Notariatsausfertigung einen Nebenbuhler erhielten.

Aus dieser Darlegung erhellt die ganz hervorragende Wichtigkeit der Siegelung für das deutsche mittelalterliche Urkundenwesen, eine Wichtigkeit, welche mich veranlaßt, hier umsomehr ihr eine eingehende Besprechung zu widmen, als das Verständnis dafür weiten Kreisen unter den Erforschern mittelalterlicher Geschichte, ja sogar unter den Bearbeitern und Herausgebern mittelalterlicher Urkunden mehr oder weniger abgeht.

Vollständige Klarheit über die Bedeutung und das allmähliche Aufkommen des Siegelns kann man nur dadurch gewinnen, daß man seiner Anwendung bis zu dem ältesten bekannten Vorkommen nachgeht; und das ist an sich selbst von großem Interesse, weil man dadurch einmal wieder inne wird, wie die Kultur des alten Orients so maßgebend durch Vermittlung der Mittelmeerkultur auf unsere Verhältnisse noch heute einwirkt, ja in ihnen lebendig fortwirkt, und weiter, weil man auf diese Weise erst wirklich ein Verständnis für das Wesen der Siegel gewinnen kann. Da ist es denn, wenn man nach der ursprünglichen Bedeutung des Siegels fragt, von größter Wichtigkeit, auch seine ursprüngliche Form kennen zu lernen. Die assyrisch-babylonischen Siegel enthalten stets den Namen ihres Inhabers, wenn auch zwischen symbolischen Darstellungen oder verbunden mit allerhand religiösen Formeln.[113])

Wie sehr aber gerade der Name des Inhabers von ausschlaggebender Bedeutung ist, ergibt die Tatsache, daß man zwar auch Siegelzylinder ohne Namen gefunden hat, daß diese namenlosen Steine aber alle eine deutlich erkennbare leere Fläche aufweisen, welche zur Aufnahme des Namens bestimmt war. Es handelt sich also bei diesen namenlosen Siegelsteinen um Handelsware, auf welcher der Name des Eigentümers, wenn sie einen gefunden haben würde, noch nachträglich eingeschnitten werden sollte.

Diesem Befunde entsprechend kann ich in diesen altorientalischen Siegeln also lediglich eine Vertretung der eigenhändigen Unterschrift sehen, welche durchaus unseren Farbstempeln entspricht. Daß heute neben den letzteren zu ihrer Vervollständigung noch Unterschriften in Anwendung kommen, erklärt sich einwandsfrei aus der Tatsache, daß heute die Kunst des Schreibens viel weiter verbreitet und viel einfacher zu handhaben ist, als das bei den alten Assyrern der Fall

war. Das älteste bis jetzt bekannte Vorkommen von Siegeln bieten die assyrisch-babylonischen Tontafelurkunden, über deren Form oben (S. 97) schon einiges mitgeteilt ist. Sie zeigen schon die beiden auch später nachweisbaren Formen der Besiegelung: die Untersiegelung und die Versiegelung. Leider ist gerade die äußere Form dieser Urkunden von den Fachmännern noch nicht zum Gegenstande selbständiger und eingehender Untersuchungen gemacht worden, so daß die Frage, ob die Untersiegelung älter oder jünger ist als die Versiegelung, noch ungelöst erscheint. Bei den römischen testamenta scheint die Versiegelung die ältere und stets angewandte Form der Siegelung gewesen zu sein, welcher sich erst später, nur gelegentlich angewendet, die Untersiegelung anschloß.

Die Versiegelung war zwar umständlicher, aber auch wirksamer als die Untersiegelung, denn sie beglaubigte den Text nicht allein, sondern sie schützte ihn auch nachhaltig gegen Verfälschung (s. oben S. 96). Um diesen Zweck zu erreichen, versiegelte der Aussteller überhaupt nicht oder wenigstens nicht allein, sondern er zog dazu unparteiische Zeugen oder auch eine richterliche Person heran, vor welcher das in der Urkunde berichtete Rechtsgeschäft getätigt war. Die Untersiegelung dagegen durch den Aussteller als den durch die Urkunde Verpflichteten gibt zwar die Beglaubigung der ganzen Urkunde durch denselben, schützt sie aber nicht vor Verfälschung in einzelnen Teilen, ja nicht einmal gegen den Wettbewerb einer sachlich gerade so berechtigten, aber verfälschten Neuausfertigung. Der Gedanke an solche Möglichkeiten hat wohl zur Versiegelung der Urkunden einerseits und andererseits zur Mitbesiegelung durch Zeugen und Gerichtspersonen geführt.

Nach diesen Erwägungen muß man daher geneigt sein, die Untersiegelung als die erste Form der Siegelung, die Ver- oder Einsiegelung als eine spätere Vervollkommnung zu

halten. Es fragt sich, ob eine genaue Untersuchung der Tontafelurkunden auf ihr Alter diese Annahme bestätigt. Sie kann hier selbstverständlich nicht ausgeführt werden.

Die Entscheidung dieser Frage wäre jedoch um so wichtiger, als, wie schon angedeutet, die Entwicklung bei den römischen testamenta den entgegengesetzten Verlauf genommen zu haben scheint. Sie bestehen aus zwei oder drei Wachstäfelchen, welche durch Drähte oder sonstige Scharniere miteinander verbunden, dann zusammengeschnürt und auf den Ritzen, mit welchen sie aufeinanderstoßen, versiegelt sind. Die Siegel gehören den in der eigentlichen Urkunde im Innern und ihrer zweiten Ausfertigung auf der Außenseite namentlich aufgeführten Zeugen an; gelegentlich siegelt auch der testator mit. Die Aufführung der Zeugennamen, die sich auf der Außenseite manchmal neben den Siegeln angebracht findet, scheint das Bindeglied zu sein, welches zur Untersiegelung, d. h. zum Aufdrücken des Siegels auf der Urkunde selbst zu ihrer Bekräftigung hinüberleitete.

Man hat nun die Zeugennamen auf den beiden Ausfertigungen der Urkunden im Innern und im Äußern (scriptura interior und exterior) als Unterschriften ansehen wollen, durch welche die Zeugen ihre Zustimmung zum Inhalte des Testaments gegeben hätten, aber offenbar mit Unrecht, denn sie zeigen keine persönlichen Merkmale, sondern entstammen der Hand des Urkundenschreibers: so dienen sie nur der Unterstützung des Gedächtnisses, nicht zur Beglaubigung.[114]) Dementsprechend hat es auch den Anschein, als ob der Abdruck der Zeugensiegel im Innern der Diptychen ursprünglich zu dem Zwecke angebracht war, um die äußeren Verschlußsiegel als echt durch Vergleichung nachweisen zu können, eine Maßnahme, welche ja die Sicherheit der Unberührtheit der scriptura interior noch erhöhen mußte. So wäre also die Besiegelung ursprünglich nur eine weitere Verstärkung der

Versiegelung gewesen, dagegen nicht ein selbständiges Beglaubigungsmittel. Die Besiegelung hätte also durchaus nicht ursprünglich den Zweck der Beglaubigung gehabt, insofern der Inhaber des gebrauchten Siegels dadurch für die Richtigkeit des Inhalts der Urkunde einzutreten verpflichtet war, sondern nur den Zweck der Verstärkung des rein äußerlichen Verschlusses, bei dem es ja ursprünglich ganz ohne Belang war, wer ihn vornahm, falls seine Persönlichkeit nur überhaupt eine Gewähr für Unversehrtheit des Verschlusses bot.

Der Abdruck des Siegels bei der Untersiegelung erfolgte unten am Ende des Urkundentextes, d. h. an der Stelle, an der beim Chirographum die beglaubigende subscriptio sich fand, die zwar nicht, wie es bei uns der Brauch ist, aus dem Namen des Beglaubigenden bestand, trotzdem aber ihn meistens in sich enthielt. Die Untersiegelung oder Besiegelung kann daher in Urkunden ohne Versiegelung mit Recht und ungesucht als die stumme, aber durchaus verständliche Genehmhaltung und Beglaubigung der sie tragenden Erklärung ausgedeutet und aufgefaßt werden, denn es ist nicht anzunehmen, daß der Abdruck eines im Fingerring angebrachten und somit sorgfältig behüteten Petschafts ohne Kenntnis und ausdrückliche Genehmigung des Inhabers geschehen wäre.

Daß man in der Frühzeit statt der Beglaubigung des griechischen Chirographums durch die Schrift zu dieser symbolischen Beglaubigung griff oder greifen mußte, erklärt sich wohl aus dem verhältnismäßig tiefen Kulturstande in dem damaligen Rom gegenüber so stark vorgeschrittenen Ländern, wie dem gleichzeitigen Griechenland und vor allem Ägypten. In den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung verbreitete sich dann in Italien griechischer Brauch und griechische Sitte noch weiter und durchdrang das ganze Geschäftsleben: kein Wunder, daß damit die Beglaubigung durch Besiegelung

wieder fast vollkommen zurücktrat und die subscriptio das ganze Urkundenwesen in ihren Bann schlug.

Der Ansturm und das Eindringen der Barbaren vernichtete diese Kulturblüte und diese Verfeinerung des Geschäftsverkehrs wieder fast ganz und damit kam dann die Besiegelung allmählich wieder in Gebrauch, um bis ans Ende des Mittelalters in Deutschland fast vollkommen das Feld zu behaupten (siehe oben S. 126). Dabei erhielt und behielt das Siegel in noch bei weitem größeren Umfange als im Altertume die Eignung als symbolische Vertretung der Person seines Besitzers, was auf seine Gestaltung einen maßgebenden Einfluß geübt hat.

Dieser weite Weg, den der Gebrauch des Siegels zeitlich und örtlich zurückgelegt hat, erklärt nun auch eine Reihe von Besonderheiten bei dieser Art der Beglaubigung.

Als man vor mehreren tausend Jahren noch seine Urkunden in feuchte Tontafeln einritzte, lag es nahe, sie mit einem geschnittenen Steine, der sich ohne weiteres in den Stoff der Urkunde selbst eindrücken ließ, zu besiegeln, d. h. zu beglaubigen. Auch in dem Wachs der Diptychen ließ sich ohne viele Umstände ein Intaglio zum Abdruck bringen, aber schon der Verschluß der aus Holz oder Elfenbein geschnittenen Wachstafeln bereitete Schwierigkeiten. Während die Umhüllung der Tontafeln ohne weiteres auf den Stoßflächen versiegelt und dann zusammengebacken werden konnte, mußte man bei den Wachstafeln zunächst Verschnürung anwenden, darauf die Verschnürung durch aufgeträufeltes Wachs festkleben und schließlich den Abdruck des Petschaftes auf diesem Behelf anbringen. Denn ein Behelf war dieses Verfahren allerdings, weil das Wachs sich niemals mit dem Holze zu einer Masse fest verbinden kann, nicht einmal so fest, wie wir es jetzt bei der Verwendung des Siegellacks zu bewerkstelligen vermögen.

Diese Schwierigkeiten der möglichst unlösbaren Verbindung

des Siegels mit der Urkunde vermehrten sich noch, als die Urkunden nicht mehr auf Wachstafeln, sondern auf Papyrus, Pergament und schließlich Papier ausgefertigt wurden. Bei der Wahl dieser Beschreibstoffe war ursprünglich auf Besiegelung keinerlei Rücksicht genommen, weil ihre Beglaubigung von vornherein und lediglich auf die Schrift gestellt war. Als das Siegel hinzutrat, trat es als Fremdkörper hinzu. Zuerst wohl zum Verschlusse, aber nicht zum Verschlusse im Sinne der Beglaubigung, sondern im Sinne der Sekretierung, der Geheimhaltung vor Unbeteiligten. Dabei scheint man in bewußter oder unbewußter Anlehnung an die Wachstafeln den Verschluß durch Umwicklung mit Schnüren, welche dann besiegelt wurden, ausgeführt zu haben. Eine umständliche und wenig erfolgreiche Maßnahme.[115])

So hat offenbar schon im Altertume der Wechsel des Beschreibmaterials der Urkunden die Besiegelung erschwert und den Zwang mit sich gebracht, auf allerlei Mittel und Wege zu sinnen, wie das Siegel mehr oder weniger unlösbar mit der Urkunde in Verbindung gebracht werden könne. Man hat dazu die verschiedensten Wege eingeschlagen, ohne doch jemals wieder eine solche Festigkeit, wie bei der ersten Benutzung von Siegeln im alten Oriente zu erreichen.

B. Stoff und Befestigung der Siegel.[116])

Als den Stoff, in welchem ein Stempel zum Abdrucke gebracht wurde, lernten wir schon im Altertume das Wachs kennen. Ihm trat aber schon bald nachher Metall zur Seite, allerdings zunächst nicht zur Versiegelung oder Besiegelung von Urkunden, sondern zum Verschluß von Waren. Genau so, wie wir heute Warenverpackungen, seien es nun einzelne Packen oder ganze Wagenladungen, mit durch Bleiklumpen zusammengehaltenen Verschnürungen (Plomben) vor

unberechtigten Eingriffen zu wahren versuchen (plombieren), so ist das auch im ausgehenden Altertume geschehen.[117]) Von hier aus scheint dann der Gebrauch auf Schriftstücke übertragen worden zu sein. Wie und wann, ist bis jetzt noch nicht festgestellt. Es ist jedoch wohl anzunehmen, daß man in wärmeren Klimaten das starre Metall, besonders das immerhin noch weiche Blei dem so leicht weich und flüssig werdenden Wachse bei Anlegung von Verschlüssen vorzog. In dem bei weitem kühleren Deutschland brauchte man diese Rücksicht nicht zu nehmen; so findet bei uns das Wachs mit seinen Abarten regelmäßig zur Siegelung Verwendung, Metallsiegel sind Ausnahmen.

Wachs. Das zu den mittelalterlichen Siegeln in Deutschland verwendete Wachs ist unter den Karolingern, soviel es scheint, reines Bienenwachs. Die einzige Beimischung besteht darin, daß der Honig nicht immer ganz daraus entfernt ist, so daß es in der Färbung manchmal bis ins Bräunliche hineingeht und vielfach undurchsichtig und streifig ist; von absichtlicher Beimischung jedoch scheint es sich freizuhalten.

Aber schon bei den Siegeln der sächsischen Kaiser treten schmutzig weiße Siegel auf, die blätterig werden, was auf eine Beimischung irgend eines mineralischen Stoffes hinweist. Sickel erklärt, solche Beimischungen schon bei Karolingersiegeln beobachtet zu haben,[118]) mir sind solche Stücke bislang nicht bekannt geworden; wie es denn ja überhaupt an einer auf umfänglichem Materiale aufgebauten Darlegung dieser Dinge noch mangelt.

Neben den naturfarbenen oder grauweißen älteren Siegeln findet man seit dem 12. Jahrhundert in lebhaften bunten Farben offenbar absichtlich hergestellte Stücke; zunächst rote, dann grüne, später auch blaue und schwarze; wirklich gelb- oder weißgefärbte Siegel sind mir nicht bekannt geworden. Die Beimischungen an Bolus oder ähnlichen Mineralien, durch welche diese Färbung

bewirkt wird, sind so stark, daß sie den Wachscharakter vielfach verdrängen. Man hat daher diesem Stoffe den in seinem Ursprunge noch nicht einwandfrei erklärten Namen Maltha beigelegt und war der Meinung, das Wachs sei darin überhaupt nicht vertreten. Eigens vorgenommene chemische Untersuchungen haben jedoch das Irrige dieser Anschauung erwiesen. Auch enthalten die zahlreichen aus dem Mittelalter erhaltenen Vorschriften zur Anfertigung von Siegelstoff stets als Bestandteil das Wachs.[119])

Diese Beimischungen sind wohl aus verschiedenen Gründen und zu verschiedenen Zwecken geschehen. Man wollte dadurch den Siegeln ein schöneres Aussehen, eine größere Härte und damit eine größere Haltbarkeit verleihen; eine oder die andere Beimischung (Leinöl) scheint auch im Gegensatze dazu ein leichteres Flüssigwerden haben bewirken zu sollen.

Nach allem, was man beobachten kann, ist dieses bewußte Färben des Siegelwachses nicht in Deutschland aufgekommen, sondern hierhin aus dem Westen, wohl auch aus dem Süden eingeführt. Vor allem scheinen die großen französischen Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser dabei die Urheber und Vermittler gespielt zu haben, ohne zunächst der Färbung im einzelnen Bedeutung beizulegen.

In späteren Jahrhunderten galten allerdings bestimmte Wachsfarben als Vorrechte bestimmter Personenklassen, und es haben sich seit dem 15. Jahrhundert zahlreiche Verleihungen von Königen und anderen hohen Personen an Niedriggestellte erhalten, durch welche die Berechtigung zur Verwendung einer bestimmten Wachsfarbe, besonders der roten, gewährt wird. Es sind das aber in sich bedeutungslose, auf die menschliche Eitelkeit rechnende Spielereien, die ebensowenig voll zur Durchführung gebracht werden konnten, wie die Bestimmungen einzelner Kanzleiordnungen über die Verwendung verschiedener

Siegelfarben bei verschiedenen Gegenständen der Ausfertigungen. Erwähnt muß hier noch werden, daß bei Siegeln, besonders größeren, offenbar aus Sparsamkeitsrücksichten schon seit dem 14. Jahrhundert manchmal mehrere Wachssorten verwendet worden sind. Billigeres ungefärbtes Wachs bildet die Hauptmasse, und ihr ist auf- oder eingelegt eine kleinere Platte vornehmlich aus rotem Wachse, welche den Abdruck des eigentlichen Petschafts aufnimmt. Auch dieser Brauch scheint aus dem Westen, aus Frankreich, zu stammen.

So ist das Wachs der eigentliche Stoff mittelalterlicher Siegel in Deutschland, und das jetzt durchweg gebrauchte Siegellack ist erst im 16. Jahrhundert unter dem Namen spanisches Wachs nachweisbar. Es fällt damit aus dem zeitlichen und örtlichen Rahmen unserer Aufgabe hinaus.[120]) Etwas früher als Siegellack scheinen sogenannte Oblaten in Gebrauch gekommen zu sein. Schon der Name gibt über den Stoff Auskunft. Es sind den Hostien (Oblaten) nachgebildete, aus feinstem Mehle gebackene flache Scheiben. Auch über deren Gebrauch fehlt eine auf genügendem Materiale fußende umfassende Untersuchung, die sich um so schwieriger gestaltet, als die Oblaten nicht an sich selbst und allein zur Ausprägung von Siegeln benutzt wurden und meist heute auch nicht benutzt werden, sondern nur als Unterlagen von Papierdecken. Sicher nachgewiesen sind sie seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, aber ich glaube mich nicht in der Wahrnehmung zu irren, daß auch schon bei Urkunden der Luxemburger Könige neben dem Wachse, welches zu aufgedrückten Siegeln gewöhnlich verwendet wurde, auch Oblaten in Gebrauch waren. Die Sache verlangt allerdings noch eine genauere Untersuchung. Jedenfalls aber ist soviel zu sagen, daß die Oblaten im Verhältnisse zum Wachse sehr selten im Mittelalter zur Verwenduug gekommen sind.[121])

Ebenso verhältnismäßig selten ist in Deutschland Metall

zur Siegelung gebraucht worden, und zwar, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur in der königlichen Kanzlei.

Dabei wurde Blei und Gold verwendet. Die Nachrichten über Silbersiegel sind nicht genügend beglaubigt; die Behauptung z. B., daß in Paderborn eine silberne vergoldete Bulle Kaiser Heinrichs II. sich bis ins 17. Jahrhundert erhalten habe, beruht auf einem Mißverständnis.

Daß auch dieser Brauch aus dem Süden in Deutschland eingeführt ist, steht fest. Ob er aber unmittelbar aus der Kanzlei der römischen Kaiser, von denen z. B. Justinian sicher eine Bleibulle gebraucht hat (Ewald Taf. 24, 9. 10 nach Schlumberger), übernommen wurde oder, was wahrscheinlicher ist, erst nach der Erneuerung des Kaisertums unter Karl dem Großen als Nachahmung byzantinischen Prunkes aufgekommen ist, bedarf noch näherer Nachprüfung. Jedenfalls haben neuere Untersuchungen H. Breßlaus unumstößlich nachgewiesen, daß schon die Karolinger mit Blei und Gold ihre Urkunden besiegelt haben. Dann scheint diese Sitte sich bis zum Schlusse des 11. Jahrhunderts fortzupflanzen, wenn wir auch nicht für alle Regierungen Belege besitzen.[122]) Im 12. Jahrhundert aber hat man offenbar die Bleisiegelung aufgegeben und außer den Wachssiegeln nur noch Goldbullen verwendet.

Neben den Königen und Kaisern haben in Deutschland sich nur einige wenige Bischöfe (Hildesheim?, Köln, Würzburg) in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters der Bleisiegel bedient; seit dem 13. Jahrhundert dagegen begegnet kein Beispiel mehr. Goldbullen aber hat man wohl aus ehrfürchtiger Scheu vor der Würde des Kaisertums in den niederen Schichten des Fürstenstandes nicht zu führen gewagt; wenigstens ist bis jetzt kein entsprechender Fall bekannt geworden.

Daß man auch in der päpstlichen Kanzlei den Bleibullen eine Bedeutung als Prüfstein der Echtheit beilegte, beweist die

Anweisung Innocenz' III. im Corpus iuris Canonici unter dem Titel de falsis.[123]) Trotzdem aber ist der eigentliche Zweck der Bullierung nicht der der Beglaubigung; denn in keiner päpstlichen Urkunde wird ihrer als Bekräftigung Erwähnung getan, wie das in fast allen übrigen besiegelten Urkunden geschieht, auch in den mit Blei- oder Goldbulle versehenen Erlassen der deutschen Könige und Kaiser. Der Zweck war vielmehr ursprünglich bei den Plombierungen der Urkunden derselbe, wie bei den Plombierungen der Waren: der Verschluß. Im einzelnen läßt sich diese Tatsache allerdings durch die Jahrhunderte weder verfolgen noch beweisen, weil so wenige Originale älterer päpstlicher Erlasse wegen der geringen Widerstandsfähigkeit ihres Beschreibstoffes, des Papyrus, erhalten sind; aber eine genauere Untersuchung der vorhandenen jüngeren Pergamentbullen erweist zur Evidenz, daß die langen unten aus den Bleibullen heraushängenden Fäden, die zum Teil noch verknotet sind, dazu bestimmt waren, um um die zusammengefalteten Stücke geschlungen zu werden, sie so verschließend. Freilich war das kein Verschluß, welcher den Inhalt des betreffenden Schreibens vor den Augen Unberufener schützte — er konnte und kann in vielen Fällen bequem ab- und wieder übergestreift werden —, sondern er diente nur dazu, die Urkunde zur Versendung in der Botentasche des Kursors handlich und bequem zu gestalten. Für wirklich und fest zu verschließende Urkunden bediente man sich zwar auch der Bullierung, aber in einer anderen Form, welche unten noch zu besprechen ist.[124])

In der kaiserlichen Kanzlei scheint jedoch, soweit ich es verfolgen kann, die Bullierung stets nur den Zweck der Beglaubigung gehabt zu haben, denn die Befestigung der Bleibullen an den Schriftstücken ist von der in der päpstlichen Kanzlei üblichen sehr verschieden; ich komme darauf noch im einzelnen zurück, bemerke die Tatsache jedoch hier besonders deshalb, weil daraus hervorgehen möchte, daß ein unmittel-

barer oder ursächlicher Zusammenhang zwischen der in beiden Kanzleien üblichen Verwendung der Metallsiegel nicht besteht.

Es ist in Urkundenbüchern und in sonstigem Schrifttum mehrfach zu beobachten, daß von „goldenen Siegeln" oder „Goldbullen" auch dann gesprochen wird, wenn es sich um Wachssiegel in Metallkapseln handelt. Solche Besiegelungen waren bei den Urkunden deutscher Kaiser seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im Schwange, sie gehen neben dem Gebrauche wirklicher Goldbullen, bei denen das Siegel selbst aus Metall besteht, her, haben aber mit ihm nichts gemein.

Damit möchte die Zahl der Stoffe, aus welchen Siegel an deutschen Urkunden des Mittelalters bestehen, erschöpft sein; denn Ton oder ähnliche Massen habe ich in unseren Archiven an Siegeln nicht angetroffen und die über die Verwendung desselben sich findenden Notizen beziehen sich nicht auf die Verhältnisse des deutschen Mittelalters.

Dagegen verlangen die Arten der Befestigung der Siegel auf und an den Urkunden eine etwas eingehendere Besprechung. Sie läßt sich jedoch kaum von Mitteilungen über die Gestalt der Stempel und die Art der Herstellung der Abdrücke aus ihnen trennen.

Allen im Mittelalter gebräuchlichen Stempeln ist es gemeinsam, daß sie, gewöhnlich aus Metall[125]) hergestellt, hauptsächlich aus einer Platte bestehen, in welche das Siegelbild, regelmäßig mit einer erklärenden Umschrift versehen, vertieft eingeschnitten ist, und zwar von der Gegenseite gezeichnet, so daß die daraus genommenen Abdrücke das Bild richtig erkennen lassen. Ihre nähere Einrichtung jedoch ist nach der Art der mit ihrer Hilfe herzustellenden Siegel: ob aus Wachs oder Metall, verschieden.

Jedenfalls muß man von den heutigen Vorstellungen eines Petschafts absehen, wenn man sich einen Begriff von einem mittelalterlichen Siegelstempel machen will, und darf

auch nicht an der Vorstellung des antiken Siegelringes (anulus) kleben bleiben. Freilich in Kaiserurkunden wird noch lange die Besiegelung mit dem Ausdrucke anuli impressio angedeutet und die wenigen erhaltenen Siegel der Merowinger sind von so geringem Durchmesser, daß man sie als Ringsiegel auffassen müßte, auch wenn nicht Kunde von einem so gestalteten Petschaft des Königs Childerich (458—481) durch den Grabfund in Dornick auf uns gekommen wäre.[126]) Die eigentlichen deutschen Königs- und Kaisersiegel[127]) seit Karl dem Großen haben aber eine so ausgedehnte Fläche, daß ihre Stempel nicht wohl in einem Fingerringe getragen worden sein können, trotzdem sie auch in den Urkunden als anuli bezeichnet werden. Es ergibt sich das auch aus den Abdrücken, welche niemals seitlich Ansätze eines Ringes, wohl aber häufig eine oben an den Stempel angelötete Öse und eine durch die Öse gezogene Kette[128]) erkennen lassen. Es ergibt sich daraus, daß die Stempelplatten verhältnismäßig dünn gewesen sein müssen, da sie offenbar an der Kette bei feierlichen Gelegenheiten vom Siegelbewahrer auf der Brust als Zeichen seiner Würde getragen worden sind. Man geht also wohl kaum fehl, wenn man ihnen im allgemeinen eine Form zuschreibt, wie man sie an den uns erhaltenen Siegelstempeln aus den späteren Jahrhunderten des Mittelalters[129]) beobachten kann. Es sind dies verhältnismäßig dünne Platten, auf denen hinten in der Linie eines Durchmessers ein niedriger Steg angebracht ist, der sich am oberen Ende verbreitert und dort gewöhnlich die oben erwähnte Öse zur Aufnahme der Kette aufweist. Es ist dabei jedoch zu bemerken, daß dieser Steg für die Frühzeit kaum vorauszusetzen ist. Denn er entstammt offenbar dem Wunsche, den Stempel auf der flachen Hand unverrückt festhalten zu können, wenn man auf ihn von oben die Siegelmasse hineindrückte, wie das im 13. und 14. Jahrhundert bei den Hängesiegeln offenbar Brauch war.[130]) Die Finger-

eindrücke auf der Rückseite dieser Siegel beweisen das zur Genüge. Die älteren sogenannten eingehängten Siegel sind aber zweifelsfrei so nicht hergestellt: fehlen ihnen doch die Fingereindrücke auf der Kehrseite. Am nächsten läge es also, die hierfür gebrauchten Stempel sich wie unsere heutigen Petschafte mit einem stielartigen Griffe versehen zu denken. Daß das aber nicht der Fall gewesen sein kann, lehrt die oben gemachte Beobachtung, daß sie hinten flach gewesen sein müssen, um auf der Brust getragen werden zu können. Näheres aber darüber auch nur vermutungsweise anzugeben, bin ich nicht in der Lage.

Die Griffpetschafte dagegen sind kaum vor dem Ende des 15. oder Anfange des 16. Jahrhunderts aufgekommen. Auf den reizvollen Kaufmannsbildern unseres großen Holbein finden wir sie in verschiedener Aufmachung. Das Bild des Georg Giese im Berliner Museum weist neben zwei Siegelringen ein ganz aus Metall geschnittenes Petschaft an einer Uhrkette auf, welches noch gotische Formen zeigt und einen Stempel mit gedrehtem Holzgriff, der unten eine Platte von größerem Durchmesser, am oberen Ende aber eine solche von sehr viel kleineren Abmessungen enthält, also wohl Formen für ein großes Siegel und ein kleineres Rücksiegel (s. unten). Ältere noch unzweifelhaft in gotischen Formen gefertigte Griffpetschafte sind mir nicht bekannt; dagegen habe ich es mehrfach beobachtet, daß ältere Stempelplatten mit Steg später, etwa schon im 16. Jahrhundert, in Holzgriffe eingelassen, also in eine neuzeitlichere Form gebracht sind. Diese Umänderung hat offenbar ihren Grund in einer anderen Mode der Siegelherstellung. Ich bringe sie mit den Siegelkapseln, den sog. Siegelmodeln in Verbindung.

In Deutschland finden sich nämlich seit dem 15. Jahrhundert, in Italien schon vom Ende des 12. Jahrhunderts an Siegel, welche in Holzschalen eingebettet und meist auch mit

einem auf die Schale eingepaßten oder gar mit einem Schraubengange befestigten Deckel versehen sind. In diese Schalen ist das flüssige Wachs eingegossen oder das angewärmte Wachs eingeknetet worden. Der so gefestigten Wachsmasse konnte von oben der Stempel aufgedrückt werden, was viel einfacher und bequemer war, als das frühere Einkneten des Wachses in den untenliegenden Stempel.

Zu diesem Verfahren scheint eine Übergangsstufe geführt zu haben, die bis ins frühe 14. Jahrhundert hinaufreicht. Man findet nämlich in jener Zeit und auch wohl schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts Siegel, bei denen rückwärts keine Fingereindrücke sichtbar sind, sondern andere, durch mancherlei wohl ursprünglich nicht zu diesem Zwecke bestimmte Instrumente hervorgerufene Vertiefungen. In etwas späterer Zeit ist dann die Rückseite des Siegels, des Wachsklumpens, nicht mehr mit der Hand oder den Fingern bearbeitet: die Abdrücke der Menschenhaut fehlen, die Form ist ganz regelmäßig und offenbar in einer Schüssel durch Gießen oder Kneten hergestellt. Schon bei dieser Behandlung des Wachsklumpens müßte es bequemer gewesen sein, den Stempel darauf von oben abzudrücken, als das Wachs in den Stempel einzupressen. Man ist aber, wie das so oft wahrzunehmen ist, offenbar erst sehr spät zu diesen bequemeren Vorgängen übergegangen, vielleicht erst, als man aus diesen Siegelmodeln, in welchen man die Wachsklumpen formte, um sie dann daraus zu entfernen, Siegelkapseln machte, in welchen die Siegelklumpen dauernd gebettet blieben.

Diese ganze Entwicklung hängt wohl aber auch mit dem Aufkommen der Rücksiegel, der sogenannten Sekrete, zusammen, über welche unten noch ein paar Worte zu sagen sein werden.

Vorher jedoch ist das so überaus wichtige Kapitel über die Befestigung der Siegel an den Urkunden zu behandeln.

Bei dem ersten Aufkommen der Siegel in Mesopotamien wurde der Stempel in die Masse, aus der die Urkunden selbst bestanden, eingedrückt. Bei der Untersiegelung der Wachstafeln konnte dasselbe Verfahren angewendet werden. Die Schwierigkeiten begannen erst bei der Versiegelung der Wachstafeln und der Papyrusurkunden. Sie wurden verschnürt und nun mußte zur Formung der Siegel ein besonderer Stoff verwendet werden; es wurde ganz folgerichtig Ton und Wachs um die Schnüre geknetet und dann darauf der Stempel abgedrückt: ein sehr unvollkommenes Verfahren, welches den Charakter eines Notbehelfes und einer nicht sachgemäßen Übertragung eines anderweiten Brauches an der Stirne trägt. Besonders bei der Verwendung von Ton muß es stets möglich gewesen sein, die Schnüre ohne Beschädigung des Siegels von der Papyrusrolle abzustreifen, es sei denn, daß bei der Umschnürung der Beschreibstoff stark zusammengepreßt worden war, wobei er aber unfehlbar leiden mußte. Bei der Verwendung von Wachs ließ sich schon eine bessere Verbindung mit der Unterlage, der Wachstafel, erreichen, aber auch diese war nicht so fest, daß nicht einem geschickten Menschen eine Entfernung und Wiederanbringung, ohne daß man es hätte erkennen können, möglich gewesen wäre; daher hinterlegte man im Altertum vielfach Urkunden bei Dritten oder bei Behörden (vgl. oben S. 103 ff.).

Diese Schwierigkeiten, welche beim Papyrus hervortraten, stellten sich ebenso oder in noch größerem Maße beim Pergamente ein.

Um mit dem Pergamente Siegel derart so zu verbinden, daß sie ohne Zerstörung des Bildes nicht gelöst werden konnten, wendete man mindestens seit der Karolingerzeit nach und nach verschiedene Verfahren an.

Zunächst machte man etwa 2—5 cm lange Kreuz- oder Sternschnitte und bog die dabei entstandenen Spitzen um,

so daß vier- oder mehreckige Löcher in den Urkunden entstanden, durch welche man das zum Siegeln bestimmte Wachs durchkneten konnte. Man glättete es dann so ab, daß es je nach der Größe des zu verwendenden Stempels auf beiden Seiten überstand und beprägte die Innenseite, so daß der Abdruck des Stempels auf die Schriftseite der Urkunde zu stehen kam, durch die Urkunde also auch, nachdem sie zusammengefaltet war, geschützt wurde. Auch diese Art der Siegelbefestigung war weder sicher noch besonders zweckmäßig. Das Siegel ließ sich ohne zu große Schwierigkeiten und ohne Beschädigung des Bildes abnehmen und anderweitig verwenden; es war das jedoch für die Urkunde, an die es befestigt war, nicht von Bedeutung, da es nur zu deren Besiegelung und nicht zu ihrer Versiegelung diente. Eine fälschende Veränderung in der Urkunde konnte also auch bei voller Schonung des Siegels vorgenommen werden, und wir haben Beispiele genug, daß man so vorgegangen ist. Insbesondere war das Verfahren beliebt, besiegelte Pergamente unter Erhaltung der Siegel ganz und gar zu radieren und neu zu beschreiben.[131])

Viel mißlicher aber war es, daß zu solchen Siegeln verhältnismäßig große und daher auch schwere Wachsklumpen verwendet werden mußten, welche die Urkunden erheblich belasteten und bei nicht sehr sorgfältiger Behandlung leicht einrissen.

Man begann also sich nach verbesserten Befestigungsarten umzusehen, bei denen man zunächst noch das Durchkneten der Siegelmasse beibehielt, aber die Verbindung enger herstellte und den Wachsklumpen dünner gestaltete. Man knetete nämlich in den Wachsklumpen Pergamentstreifchen ein, die man durch das Pergament der Urkunde durchzog und so eine festere Verbindung herstellte, bei der besonders der äußere überstehende Teil des Siegelklumpens verkleinert werden konnte.

Dann sah man ein, daß bei diesem Verfahren der äußere

Klumpen überhaupt entbehrlich war. Man zog die in den zu bestempeltenden Wachsklumpen eingekneteten Pergamentstreifen einfach durch das Pergament der Urkunde und befestigte so die Siegel bei größeren Urkunden, in dem man sie nach wie vor auf der Innenseite anbrachte, so daß auf der Außenseite nur die Pergamentstreifen sichtbar waren,[132]) während man bei kleineren Urkunden vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert die Siegel außen anbrachte. Dieses Verfahren erscheint im Ganzen zweckmäßig, aber das Siegel war, da es fest auf der Urkunde haftete, bei deren Gebrauch leicht der Beschädigung ausgesetzt. Außerdem aber nahmen bei dem allmählich sich vergrößernden Umfange der Stempel die so hergestellten Siegel einen großen Teil des Urkundenpergaments in Anspruch.

Da scheint man denn seit etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts durch die Vorbilder der Metallsiegel, der Bullen, dazu gebracht worden zu sein, das Anhängen der Siegel an die Urkunden einzuführen. Dieses Verfahren bot zwei Vorteile: es stellte den ganzen Raum des Pergamentes für die Beschreibung zur Verfügung und gewährte ähnlich, wie das bei den Bleibullen der Fall war, die Möglichkeit eines Verschlusses.[133])

Um auf das Einzelne einzugehen! Man schnitt in das Pergament am unteren Rande, den man bald durch Umbiegen eines schmalen Streifens verdoppelte und damit verstärkte, zwei oder mehrere Löcher, durch welche man die Fäden, Bänder, Schnüre und bald auch Pergamentstreifen zur Anhängung der Wachssiegel hindurchzog. Es fehlt noch an statistischen Nachweisungen über die einzelnen Befestigungsarten. Zunächst scheint man in unmittelbarer Nachahmung der päpstlichen Bullen Seidenfäden verschiedener Farbe verwendet zu haben. Da diese aber nicht immer zur Hand gewesen sein werden, griff man zu allen möglichen geeigneten Stoffen. Der nächstliegende, der Pergamentstreifen, der einfach von der Urkunde selbst entnommen werden konnte, erscheint verhältnismäßig spät und bürgert sich nur langsam ein, gewinnt aber schließlich im 14. und 15. Jahrhundert die Oberhand; ich habe ihn jedoch schon mehrfach, wenn auch nur vereinzelt, am Ende des 12. Jahrhunderts beobachtet.[134])

Die Art der Befestigung dieser Stoffe am Pergamente der Urkunde, die außerordentlich mannigfaltig ist, verfolge ich hier nicht im einzelnen, aber über ihre Befestigung im Siegel selbst muß ich einiges mitteilen.

Zunächst hat man diese Stoffe einfach in die zu bestempelnden Wachsklumpen eingeknetet, ohne doch, wie es scheint, bestimmte Regeln über die Länge der Fäden und die dadurch bedingte Entfernung des Siegels vom unteren Rande der Urkunde zu befolgen. Nur das Eine ist zu beobachten, daß die Fäden usw. meist unten aus dem Wachsklumpen wieder heraustreten, nicht also bloß von oben eine Strecke weit hineinreichen, sondern regelmäßig ganz durchgehen. Dazu begegnet man schon für das 12., besonders aber den Anfang des 13. Jahrhundert Beispielen, in welchen die Fäden usw. ganz unverhältnismäßig lang unten aus den Siegeln abhängen, so lang, daß man von unnützer Verschwendung zu reden versucht ist. Manchmal aber kann man auch beobachten, daß diese langen unteren Enden verknotet sind und wenn man dann die Siegel auf oder in die Urkunden legt und die abhängenden Fäden über sie streift, so wird man oft die Erfahrung machen, daß die untere Länge dieser Fäden so bemessen ist, daß man ihre ursprüngliche Verwendung zur Umschnürung der Urkunde annehmen muß; ich habe in meiner „Reichskanzlei unter den letzten Staufern" auf Tafel XII drei solcher Beispiele abbilden lassen. Die Übereinstimmung mit den päpstlichen Bullen liegt auf der Hand. Es handelt sich nicht um einen Verschluß, der die Einsichtnahme hindern sollte und konnte, denn die Um-

schnürung war ebenso leicht abgestreift wie wieder übergezogen, sondern nur um eine vorübergehende Zusammenhaltung zur Bequemlichkeit des Briefboten (cursor).

Diese Art der Siegelherstellung ist vom 13. Jahrhundert ab die für das deutsche Mittelalter gebräuchliche gewesen. Sie ist noch verfeinert worden. Man hat sie durch ein vereinfachtes Verfahren ersetzt, indem man vom unteren Rande der Urkunde durch Einschneiden — nicht Abschneiden — einen Pergamentstreifen abtrennte, der mit seinem äußersten Ende noch mit der Urkunde im Zusammenhang blieb, und darauf an ihn das Siegel anknetete. Es war das ein wenig empfehlenswertes und daher auch seltener und meist nur bei kleinen, an sich unwichtigen Urkunden angewandtes Verfahren.

Während man ferner ursprünglich die zur Anhängung der Siegel verwendeten Schnüre, Bänder usw. in die Wachsklumpen einknetete, ehe man sie bestempelte, hat man schon im 13. Jahrhundert angefangen, sich die Sache bequemer zu machen, indem man die Siegel aus zwei Teilen anfertigte, einem dicken Klumpen, welcher die Grundlage bildete und in welchen man die Fäden usw. von oben eindrückte, und eine dünne obere Fläche, welche man in den Stempel preßte und dann auf die untere Schale aufklebte. Dieses Verfahren kann man deutlich noch feststellen, in den Fällen, in welchen sich die beiden Teile im Laufe der Jahrhunderte wieder voneinander trennten. Man wird oft die Wahrnehmung machen, daß die Oberfläche des unteren Teiles durch kreuzweis übereinander laufende Ritzen gerauht ist, um die dünnere Oberschicht fester mit ihr verbinden zu können, ein Verfahren, welches in der kaiserlichen Kanzlei noch mindestens bis zum Ende des 16. Jahrhunderts beibehalten worden ist.

Hiermit möchten die im Rahmen dieser Betrachtung notwendigen Angaben über die Technik der Siegel erschöpft sein;

es erübrigt noch einiges über ihre äußere Erscheinung anzufügen.

Das mittelalterliche Siegel dient bewußt und ausgesprochenermaßen zur Beglaubigung: Et ut hec firmius credantur, et in huius rei maiorem firmitatem sigillum nostrum apposuimus und ähnlich lauten die Ankündigungen der Siegel in den mittelalterlichen Urkunden; aber es schützt die Urkunde nicht vor Verfälschung, da es nicht als Verschluß gebraucht wird, wie das regelmäßig bei den römischen testamenta und häufig bei den babylonisch-assyrischen Urkunden zu beobachten ist. Zum Verschlusse sind die Siegel im Mittelalter lediglich bei brieflichen Mitteilungen verwendet worden, also nicht zum Verhüten von Verfälschung, sondern zum Schutz gegen die Neugierde Unberufener. Vielmehr ist die „Beglaubigung" von Urkunden durch Siegel im deutschen Mittelalter sehr häufig genauer als eine Genehmhaltung der in der Urkunde niedergelegten Rechtstatsache durch den Siegelführer aufzufassen und als die Versicherung desselben, daß er die in dem Schriftstücke übernommenen Verpflichtungen auch erfüllen werde. Man findet das in den Dokumenten mehrfach ausdrücklich gesagt, z. B.: Westf. U. B. VII Nr. 23 von 1203: Ne ergo a nobis hoc rationabile factum in irritum postmodum ducatur, presens scriptum — sigilli nostri impressione communimus. — Nr. 1002 von 1259: Ut autem hec firma a nobis et a nostris heredibus ac rata permaneant, presentem paginam sub sigillis — — rogavimus et consensimus communiri. — Nr. 1025 von 1259: super quo ipsis plenam prestamus warandiam et sub sigillo nostro manifeste profitemur. — Nr. 1087 von 1262: Quam igitur donationem proprietatis — me perpetuo ratam habere presentium tenore sigillo consulum Montis Martis signato, quo contentus sum, quia proprium non habeo, publice protestor. — Nr. 1184 von 1265: Ut autem predicta

omnino inviolabiliter observemus, presentes litteras damus eidem domino nostro — in testimonium sigillorum — et nostri appensione munitas. — Nr. 1317 von 1269: Ne vero pium factum nostrum nos sive aliquis heredum nostrorum, quod absit, possimus infringere vel mutare, dicto conventui presentem litteram dedimus sigilli nostri munimine roboratam usw.

C. Form der Siegel.

Das mittelalterliche Siegel ist daher auch kein beliebig gewähltes Zeichen, welchem an sich keine Beziehung zu der es führenden Person innewohnt oder innezuwohnen braucht, wie bei den römischen anuli, sondern es ist aus sich selbst allein, und nicht etwa nur durch den beigesetzten Namen, wie in den Urkunden des babylonischen Altertums als Eigentum seines Inhabers zu erkennen.

Mit einem Worte: das Siegel stellt im Mittelalter ebenso wie zu allen Zeiten der Name, die es führende Person dar, es vertritt seinen Inhaber. Aus dieser Auffassung erklärt sich sowohl einerseits sein Bild, andererseits aber auch seine verschiedenen Verwendungen, denen wir im Mittelalter begegnen.

Es ist feststehender Brauch, daß das Siegel im Rechtssinn den Namen seines Inhabers in Umschrift oder Aufschrift für jedermann erkennbar zur Schau trage; nur sehr wenige Ausnahmen aus älterer Zeit und bei den Sekretsiegeln sind zu bemerken.[135]) Daneben aber enthält die Mehrzahl der mittelalterlichen Siegel die Darstellung ihrer Inhaber entweder tatsächlich oder in Sinnbildern. Und zwar tritt es um so deutlicher zutage, je älter die Siegel sind.

Freilich in der Karolingerzeit, als die Stempelschneidekunst noch nicht so entwickelt war, daß man sich es zutrauen durfte, ein als solches erkennbares Bild des Siegelführers herauszubringen, wählte man zur Aushilfe aus dem Altertum

überkommene geschnittene Steine. Aber auch in diesen Behelfen sieht man den Wunsch hervortreten, durch das Siegel die Person erkennbar zu machen, denn es sind in ihnen nur wirkliche Menschendarstellungen vertreten, nicht andere Gegenstände, wie Tiere, Pflanzen und dergleichen, die uns auf den antiken Intaglien so häufig begegnen; ja für die karolingischen Königssiegel sind in der Mehrzahl römische Imperatorenbildnisse ausgewählt.[136]) Vor allem aber fehlt auch ihnen nicht die Namenangabe in der allerdings später verschwindenden Form Christe protege N. N. regem oder ähnlich. Am Ende des 9. Jahrhunderts fing man darauf an, nach klassischen Vorbildern nun selbständig das Bild des Königs im Brustbilde zu schneiden und erweiterte infolge der bei den späteren Ottonen unter der Einwirkung des byzantinischen Einflusses entwickelten Prachtlust die Darstellung zur Aufnahme der ganzen Figur im Prachtornate und auf dem Throne sitzend, eine Auffassung, welche dann das ganze Mittelalter beherrscht und bis in die Neuzeit nachwirkt.[137])

Diese ganz skizzenartige Darstellung der Entwicklung des Königssiegels mag als Beispiel oder richtiger Paradigma dienen und genügen; denn die Siegel der niederen Gewalten geistlicher und weltlicher Würde entwickelten sich ganz ähnlich. Es erübrigt, deshalb darauf im einzelnen einzugehen.

Nur eine Erscheinung muß als für die mittelalterliche Entwicklung kennzeichnend noch erwähnt werden, das Auftreten der Wappen. Es kann hier selbstverständlich keine Darstellung der Wappenkunde gegeben werden, nur einige Bemerkungen, welche die Verwendung der Wappen als Siegelbilder erläutern, sind im Rahmen dieser Betrachtungen am Platze.

Wappen sind ursprünglich persönliche, später in den Familien erblich werdende Zeichen auf den „Waffen", dem Schilde und dem Helme. Sie kennzeichnen die Person ihres Führers und eigneten sich dementsprechend ganz besonders zur

Verwendung als Bilder auf Siegeln. Daraus erklärt sich ihr häufiges und sich immermehr verbreitendes Vorkommen auf ihnen. Ursprünglich nur von Personen, und zwar ritterlichen Personen, ihrer Form und Herkunft entsprechend benutzt, werden sie schon seit dem 13. Jahrhundert auch von anderen Personen, sogar Geistlichen und Frauen angewendet und gehen schließlich sogar auf juristische Personen, zuerst wohl Städte, dann aber auch auf Länder, Klöster und Korporationen, wie Zünfte, über. Daß dabei lediglich Brauch und Sitte mitspielt, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Ein wirkliches Wappenrecht hat es niemals gegeben, wenn auch mittelalterliche Gelehrte versucht haben, ein solches zu kodifizieren, und neuere ihnen darin nachfolgen.

Diese lebhafte Benutzung der Wappen als Siegelbilder hat sogar auf die Form der Siegel einen erkennbaren Einfluß geübt. Vom 13. Jahrhundert an bis ins beginnende 14. sind schildförmige (dreieckige) Siegel die große Mode: sie sind so sehr im Schwange, daß sogar Bildnissiegel in dieser Form vorkommen, wenngleich sie meist sinngemäß den Wappenschild allein enthalten. Aber ich sagte schon oben, daß auch der Helm mit seinem Schmucke einen Teil des Wappens ausmache. Daher kommt es, daß besonders im 14. Jahrhundert zahlreiche schildförmige Siegel begegnen, welche Helme mit Schmuck, aber keine Schildfiguren aufweisen. Ja, als man etwa um 1300 anfing, Helm und Schild zu der später gebräuchlichen einheitlichen Form des Wappens zu verbinden, setzte man sogar auch diese nicht selten auf schildförmige Siegel.

Da jedoch das Wappen zwar die Familie des Sieglers kundgab, seine Person aber nicht erkennen ließ, so fügte man, wie auch bei anderen Siegelformen regelrecht den Namen in einer Umschrift hinzu. Diese wies nach einigem Schwanken im 13. Jahrhundert später gemeinlich die Form auf: Sigillum N. N. usw.

Da nun das Siegel für die Beglaubigung mittelalterlicher Urkunden eine so wichtige, ja man kann ruhig sagen, die wichtigste Rolle spielt, ist es für jeden, der bei seinen Forschungen Urkunden als Quellen zu benutzen in der Lage ist, notwendig, sich von den verschiedenen Typen der Siegel und ihrem zeitlichen Vorkommen, von der Art und Form ihrer Aufschriften, welche gerade vom 13. bis 15. Jahrhundert eine ebenso lebhafte Weiterbildung erfährt, wie die Schrift selbst, eine genaue Kenntnis zu verschaffen.[138]) Dazu kann aber selbstverständlich an dieser Stelle keine Anleitung gegeben werden. Diese Kenntnis muß aus den besonderen Handbüchern der Siegelkunde gewonnen werden.

Die bis jetzt gemachten Mitteilungen behandeln die Siegel, die zur Beglaubigung ausgesprochenermaßen den Urkunden angeheftet worden sind. Daneben fand das Siegel aber noch, wenn auch in beschränktem Umfange Verwendung zum Verschlusse. Häufig gebrauchte man zu diesem Zwecke die gleichen Stempel, wie zur Beglaubigung; es finden sich aber auch eigens dazu bestimmte Typen. Sie sind bezeichnenderweise secreta genannt, zeigen häufig die Wappen, oft auch den Namen der Inhaber, aber in älterer Zeit sieht man auf ihnen auch symbolische Zeichen, wie eine Schwurhand oder nur Bestandteile der Wappen und entsprechend Umschriften wie: Per me secreta teguntur, Secreta mea michi, Clipeus domini de N., Galea domini de N., d. h. ohne Nennung der Person. Häufiger aber ist die indiskrete Form der Umschrift: Sigillum secretum oder auch nur Secretum N. N. Daher die für diese Siegel in Übung gekommene Bezeichnung Sekretsiegel.

Sie wurden nämlich schon im 13. Jahrhundert, als der Umfang der Hauptsiegel sich immer mehr vergrößerte, nicht mehr allein zum Verschlusse der Briefe, sondern auch zur Beglaubigung wirklicher — besonders kürzerer — Urkunden be-

nutzt und sind dann später offenbar aus verschiedenen Gründen und zu verschiedenem Zwecke auch mit den größeren Stempeln gemeinsam in der Weise zur Anwendung gekommen, daß sie den Abdrücken derselben auf der Rückseite beigedruckt wurden, ein Gebrauch, von welchem sie auch die Bezeichnung Rücksiegel erhielten.

Diese ganze Einrichtung und Entwicklung ist wohl so zu erklären, daß die Rücksiegel oder Sekretsiegel aufkamen, als die großen Siegel nicht mehr in der Hut ihrer Inhaber waren, sondern von ihnen ihren Schreibern, Notaren, Kanzleibeamten oder wie man sie sonst nennen will, zur Bewahrung und auftragsweisen Anwendung übergeben wurden, und man infolge davon das Bedürfnis empfand, für ganz persönliche Dinge oder solche Geschäfte, die ihrer Wichtigkeit halber persönliche Mitwirkung erheischten, einen eigenen, sorgfältig und persönlich gehüteten Stempel zu besitzen, der entweder allein zur Verwendung kam oder dem Abdrucke des größeren Siegels von der Rückseite beigedruckt wurde, um die eigene Mitwirkung und ausdrückliche Zustimmung des Sieglers deutlich zu machen.

Andererseits aber verfolgte und erreichte das Rücksiegel auch den Zweck, zu verhindern, daß echte Siegel durch Aufschneiden der Rückseite ohne Zerstörung der Bestempelung von der zugehörigen Urkunde gelöst und einer falschen oder gefälschten angehängt werden konnten. Einer gleichen Erwägung möchte die Schaffung der sogenannten Münzsiegel entsprossen sein, welche auf beiden Seiten eine gleich große Beprägung zeigen. Sie befriedigten außerdem die Prunksucht ihrer Inhaber und scheinen, da sie in Mittelitalien zuerst auftreten, die Metallbullen der Byzantiner nachzuahmen.[139])

Diese *Metallsiegel*, im engeren Sinne Bullen, sind nun im deutschen Mittelalter zwar nur vereinzelt im Gebrauche, es sind ihnen aber trotzdem einige Worte zu widmen.

Bleibullen lassen sich auch bei den Kaisern nur bis ins 11. Jahrhundert, ferner ganz vereinzelt bei Bischöfen und auch nur für jene Frühzeit nachweisen (s. oben S. 136). Für die Folgezeit kommen nur noch Goldbullen der Könige und Kaiser in Betracht.

Diese Metallsiegel sind in derselben Art, wie die nach ihrem Vorbilde geformten Hängesiegel von Wachs, an den Urkunden befestigt. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in den späteren Jahrhunderten durchweg seidene Fäden, teils in Strähnen geordnet, teils geflochten, Verwendung gefunden haben, während für das 11., wohl aber auch schon für das 10. Jahrhundert Fälle nachweisbar sind, in welchen ganz schwache und zur Schwere der Bulle in gar keinem Verhältnisse stehende Pergament- oder Lederstreifen gebraucht sind, von denen der schwere Bleiklumpen schon bald abgerissen sein wird.[140])

Daß schon die Karolinger mit Gold siegelten, ist neuerdings — obwohl Originale derart nicht mehr erhalten sind — von H. Breßlau[141]) einwandfrei festgestellt worden. Im übrigen verweise ich auf die einschlägige Fachliteratur, um hier nur noch anzufügen, daß die Färbung der Siegelfäden erst spät in Deutschland geregelt wurde und Bedeutung gewann. Erst unter Karl IV. scheint man der Auswahl derselben Beachtung geschenkt zu haben, obwohl der ausschließliche Gebrauch der rotgelben Fäden bei den päpstlichen Bullen jedenfalls in die Frühzeit des 13. Jahrhunderts ebenso zurückreicht, wie die daneben nachweisbare Verwendung einfacher Bindfäden bei Urkunden geringerer Bedeutung (s. unten).

Schauen wir zurück, so stellt sich jede Art der Beglaubigung letzten Endes als ein auf der Urkunde in irgend einer Form zum Ausdrucke gebrachtes *Bekenntnis* zur Sache dar, welches erkennen lassen soll, daß der Aussteller tatsächlich das Stück genehm gehalten hat, daß es sich also nicht um

einen von einem anderen gemachten Vorschlag, um einen Entwurf oder gar eine Spielerei handelt, sondern um eine Niederschrift, die rechtlich verpflichtet: einerlei, ob die Form berichtend (objektiv) oder subjektiv verpflichtend im Ausdrucke gefaßt ist.

So lange ein solches Bekenntnis mündlich oder schriftlich unbedingt als zuverlässig gelten konnte, bedurfte das Wort nicht der Bekräftigung durch den Eid und die Schrift nicht der Versicherung der Beglaubigung. Als jedoch das Mißtrauen sich zu regen begann, forderte der Richter die Stärkung des Wortes durch den Eid und die Beglaubigung eines schriftlichen Bekenntnisses durch ein immer wieder nachprüfbares Zeichen, dessen Verleugnung ebenso, wie der Bruch des Eidschwurs, Strafe nach sich zog. Freilich eine kriminelle Strafe veranlaßte die Nichtanerkennung der schriftlich gegebenen Versicherung an sich nicht, aber sie zog den Verlust einer auf Grund der Versicherung angestellten Streitsache nach sich.

Die in den Stromländern Vorderasiens zuerst nachweisbare und auch wohl aufgekommene Sitte, schriftlich niedergelegte Verpflichtungen mit eigener Hand zu unterschreiben oder im Unvermögensfalle mit einem sorgfältig bewahrten Namensstempel, den auch ein figürlicher Stempel ersetzen konnte, zu bedrucken, ist gleichmäßig der Ausgangspunkt der in der ganzen Folgezeit bis auf den heutigen Tag in Übung gebliebenen Sitte des Unterschreibens und Untersiegelns. Das Hin und Her, das stärkere Hervortreten der einen oder anderen Sitte je nach dem jeweiligen Stande der Kultur habe ich versucht, im Vorhergehenden für das deutsche Mittelalter zur Darstellung zu bringen.

3. Andere Beglaubigungen.

Neben diesen Beglaubigungen durch Schrift, Zeugen und Siegel kommt für das deutsche Mittelalter noch eine ganz

besondere Art von „Festigung“ in Betracht: das sogenannte „Chirographum“,[142]) auf deutsch der Zerter, Teilzettel (cartae divisae) usw.

Das Verfahren wurde vor allem bei zweiseitigen Verträgen angewendet, findet seine nächste Analogie im Kerbholze und ist dieser ursprünglichen Rechnungslegungsart vielleicht abgelauscht und nachgebildet. Es ist zuerst in England schon im 9. Jahrhundert nachweisbar, scheint von dort nach Lothringen übertragen worden zu sein, um sich von da über das übrige Deutschland zu verbreiten, ohne doch in irgend einer Zeit oder in irgend einer Gegend zu größerer Bedeutung gelangt zu sein.

„Dieser Notuln sind zwei eines Lautes und von einer Hand auf ein Blatt geschrieben, in der Mitte durch die Buchstaben . . . auseinandergeschnitten und jedem Teile eine übergeben worden“; so oder ähnlich lautet in Zertern des 15. Jahrhunderts die Beglaubigungsformel. Das Verfahren setzte also zwei gleichhändige und gleichlautende Ausfertigungen voraus, welche ursprünglich auf dasselbe Blatt Pergament oder Papier, und zwar die eine von oben nach unten, die andere von unten nach oben aufeinander zugeschrieben waren. Auf dem zwischen beiden sich ergebenden freien Raume wurden dann einzelne Buchstaben, z. B. das Alphabet, Worte wie chirographum, confirmatio testamenti und dergleichen oder in späterer Zeit heilige Namen wie Jesus Christus, Sancta Maria und ähnliches in großen Zügen eingefügt und dann das Blatt so durchschnitten, daß je an einer Ausfertigung die Hälfte dieser Aufschrift hängen blieb. In späterer Zeit verstärkte man oder ersetzte man diese Aufschriften dadurch, daß man den Schnitt nicht gerade führte, sondern zickzack- oder wellenförmig.

Der Zweck dieses Verfahrens war derselbe, wie beim Kerbholze: man wollte durch Zusammenlegung beider Teile

eine Nachprüfung der Richtigkeit des Inhalts ermöglichen. Die Gewohnheit, beide Ausfertigungen durch eine Hand schreiben zu lassen, gewährte auch noch Prüfung durch Schriftvergleichung, wie bei dem Notariatsinstrument und dem Notariatsregister.

Trotz dieser unverkennbaren Vorzüge des Verfahrens litt es aber dennoch auch an dem einen empfindlichen Mangel, daß das einzelne Stück an sich jeder Beglaubigung entbehrte und nur die Nebeneinanderstellung beider Ausfertigungen, wobei die Schnittlinien mit ihrer Schrift sich genau zueinander fügen mußten, eine Prüfung gestattete. Man hat diesen Mangel zeitig empfunden und manchmal die Chirographa noch gesiegelt; falls je der Vertragsgegner das auszuliefernde Exemplar siegelte, so war das dann eine gewöhnliche Urkunde, das ganze Chirographierungsverfahren also überflüssig und damit wertlos. Diese Tatsachen sind wohl die Veranlassung gewesen, daß diese Urkundenform, die ja an sich keine Hilfsmittel verlangte und sich durch Einfachheit auszeichnete, so wenig Boden gewinnen konnte.

Ein weiteres, allerdings sehr selten und nur in den ersten Jahrhunderten des hier behandelten Zeitraums angewandtes Beglaubigungsmittel war die sogenannte „Festuca", ein an die Urkunde angeheftetes Rechtssymbol.

Je nach dem Rechtsinhalte des Stückes wurde ein Messer, ein Halm, ein Baumzweig oder ähnliches der Urkunde am Ende an- oder aufgeheftet. Ein nur wenig zuverlässiger Brauch; es scheint kaum eine Urkunde nachweisbar, an der sich dieses Sinnbild erhalten hätte.[143])

V. Einzelne Urkundenarten.

Die Urkundenlehre des deutschen Mittelalters hat sich seit langem gewöhnt, drei Arten von Urkunden, und zwar nach den Ausstellern, zu unterscheiden: Kaiserurkunden, Papsturkunden, Privaturkunden.

Diese Einteilung der zu Millionen aus dem Mittelalter auf uns gekommenen Urkunden ist veranlaßt durch den Gang der Forschung. Wie am Anfang dargelegt ist, hat man sich systematisch und im großen zuerst mit den Erlassen der höchsten Gewalten der Christenheit, des Kaisers und des Papstes, sowie der Könige beschäftigt und ihre Eigenart festzustellen versucht. Sehr erklärlicherweise! nicht nur wegen der Bedeutung der maßgebenden Personen, sondern auch deshalb, weil für sie gewisse allgemeine Kennzeichen sich leicht feststellen ließen, weil in ihren äußeren Formen eine durch Jahrhunderte nachwirkende Überlieferung zutage trat.

Logisch und begrifflich unrichtig dagegen, daher irreführend und bedauerlich war es, daß man nur rein negativ verfahrend alle übrigen Urkunden mit der Bezeichnung Privaturkunden belegte, die weder an sich bezeichnend noch überhaupt zutreffend ist. Denn unter diesem Namen sind ebensowohl Urkunden begriffen, denen das Mittelalter öffentliche Glaubwürdigkeit zusprach, wie Urkunden von Privatpersonen, welchen eine unbedingte Glaubwürdigkeit an sich nicht zukam. Was

aber noch weniger eine Zusammenfassung einer solchen rechtlich und inhaltlich so verschiedenartigen Masse unter einen Begriff empfiehlt, ist ihre große Verschiedenheit in der äußeren Form, die in vielen Fällen sich als eine mehr oder weniger vollkommene Nachahmung der gleichzeitigen oder früheren Kaiser- oder Papsturkunde offensichtlich herausstellt, aber auch dabei durchaus der Willkür des Einzelnen und den Einfällen des Augenblickes unterliegt. Da jedoch auch die neuesten Bearbeiter dieses Gegenstandes, welche sich der mangelnden Berechtigung der Begriffsbestimmung und der äußerlichen, aber eben auch wirklich ganz äußerlichen und willkürlichen Begrenzung voll bewußt waren,[144]) sich nicht davon freizumachen vermochten, so muß auch hier wohl oder übel daran festgehalten und nach einer kurzen Darstellung des Werdeganges der Kaiser- und Papsturkunden einiges über „Privaturkunden" ausgeführt werden.

Führend für das ganze Urkundenwesen des deutschen Mittelalters waren die Kaiser- und die Papsturkunden, jedoch nicht jede für sich allein, sondern beide gemeinsam.

Denn wenn auch beide Urkundenarten eine in sich selbständige und getrennte Entwicklung durchmachten, so beeinflußten sie sich doch auch gegenseitig und gingen längere Strecken ihren Weg gemeinsam, ohne dabei ihre Selbständigkeit ganz aufzugeben. Dabei wird die Königs- oder Kaiserurkunde zuerst in eine selbständige, scharf umrissene äußere Form gegossen, die sie Jahrhunderte lang beibehält; die Papsturkunde dagegen, deren Äußerlichkeiten sich später und langsamer entfalteten, wird folgerichtiger entwickelt und hartnäckiger in ihrer Form beibehalten, zu einer Zeit, als schon die Kaiserurkunde formloser wird und sich äußerlich kaum noch von den Ausfertigungen niederer Gewalten unterscheidet. Daher soll im folgenden versucht werden, diese gegenseitige Beeinflussung der

beiden Haupturkundenarten des Mittelalters im Zusammenhange zu schildern. Die Ergebnisse eines solchen Verfahrens werden dann vielleicht eine sachgemäßere Behandlung auch der sog. Privaturkunden anbahnen.

Bevor jedoch in die Einzelbetrachtung dieser Dinge eingetreten wird, sind noch einige Vorbemerkungen notwendig. Zunächst über die Einteilung der Gesamtmasse in einzelnen Urkundenarten nach Inhalt und Form.

Denn nicht alle Urkunden desselben Empfängers und derselben Zeit entsprechen sich in ihrem Äußeren genau. Es sind vielmehr in den meisten Zeiträumen Unterschiede gemacht worden, je nach dem Inhalte und der Bedeutung der einzelnen Schriftstücke.

Freilich eine solche ausgedehnte Zahl von Urkundenarten, wie sie oft nach dem Inhalte im einzelnen unterschieden werden,[145]) möchte ich hier nicht zugrunde legen, sondern vor allem das Unterscheidungsmerkmal in der äußeren Form suchen.[146])

Eine solche ausgesprochene und systematisch festgehaltene Differenzierung findet sich besonders bei den Papsturkunden. Man teilt da dienstlich ein in die großen Prunkausfertigungen der Privilegien und die kleineren und einfacheren der Briefe. Der Hauptunterschied besteht darin, daß die große Prunkform Bestimmungen trifft: „in perpetuum", während die einfacheren kleineren Ausfertigungen Einzelverfügungen oder Einzelentscheidungen mit zeitlich beschränkter Wirkung enthalten. Auf die weiteren sachlichen, formellen und zeitlichen Unterschiede ist bei der Behandlung der Papsturkunden im einzelnen einzugehen.

Ein entsprechender Unterschied ist bei den Königsurkunden ebenfalls nicht zu verkennen, wenngleich er nicht so ausgesprochen durchgeführt und so folgerichtig festgehalten wird, wie bei den Papsturkunden. Auch über die Einzelheiten dieser Ausfertigungen

ist weiter unten im Zusammenhange zu sprechen. Hier muß nur hervorgehoben werden, daß man viel früher von dem Aussehen und den äußeren Kennzeichen der Prunkausfertigungen sich Kenntnis verschafft hat und verschaffen konnte, weil sie besonders für die ältere Zeit in viel größerer Anzahl erhalten waren, als die einfacheren Ausstattungen. Sie waren wichtiger und wurden sorgfältiger bewahrt, als die kleineren Erlasse von nur vorübergehender Bedeutung. Daher hat man noch vor etwa 60 bis 70 Jahren vielfach zufällig liegengebliebenen kleineren und einfacheren Ausfertigungen ein ungerechtfertigtes Mißtrauen entgegengebracht und sie in ihrer Echtheit grundlos verdächtigt.

1. Kaiserurkunden I.[147])

Die deutsche Königsurkunde des 8.—11. Jahrhunderts in ihrer großen Ausfertigung tritt uns schon bei Karl dem Großen, ja schon bei Pippin als fertiges Gebilde entgegen. Aus ihrem Äußeren geht hervor, daß sie ein bewußtes Prunkstück ist, daß sie auf den Beschauer Eindruck machen soll, einen Eindruck, wie er der unanfechtbaren Äußerung der höchsten Gewalt im Staate zukommt.

Schon die Schrift des Textes ist an sich größer und mit längeren Ober- und Unterlängen versehen, als es in sonstigen gleichzeitigen Schriftstücken üblich ist. Ob man darin eine Nachwirkung der alten Kursive der römischen Kaiserurkunde zu sehen hat, bleibe dahingestellt. Ein besonders feierliches Aussehen aber gewinnen diese Stücke durch am Anfange und am Ende vorgelegte Zeilen mit sogenannten verlängerten Buchstaben (litterae longiores oder oblongatae), einer wohl eigens für diese Urkundenarten erfundenen Zierschrift, die aber die sogenannte karolingische Minuskel zur Unterlage hat und nur sehr geringe Erinnerungen an die Kursivschrift der Merowingerzeit

durchblicken läßt. Daß man sich in den beteiligten Kreisen über den eigenartigen Charakter dieser in Anwendung gebrachten Schriftarten vollkommen klar war und sie bewußt benutzte, beweist der Umstand, daß die unterste Zeile, welche die Zeitmerkmale enthielt, in der gleichzeitig gebräuchlichen Buchschrift zugefügt zu werden pflegte.

Soviel über das allgemeine Aussehen.

Der Inhalt ist im ganzen subjektiv geformt, d. h. der König wird in der ersten Person redend eingeführt, aber der Schluß läßt in den meisten Fällen keinen Zweifel darüber obwalten, daß er die Urkunde nicht selbst geschrieben hat, sondern durch seine Beamten hat ausfertigen lassen.

Dabei ist es nicht immer klar ersichtlich, ob dieser Auftrag, die Urkunde im Namen des Königs herzustellen und dem Empfänger auszuantworten, für diesen Einzelfall besonders erteilt ist oder ob ein ein für allemal und dauernd den verantwortlichen Beamten übertragenes Amt vorliegt. Indessen je älter die Urkunden sind, um so mehr hat die Vermutung statt, daß der König selbst an ihrer Fertigung beteiligt war. Daher ist auch regelmäßig eine der verlängerten Unterschriftzeilen am Ende als Unterfertigung des Königs (Signumzeile) bezeichnet. Weil aber die Könige aus Karolingerstamm vielfach nicht schreiben konnten, hatte sich der Brauch herausgebildet, diese Unterzeichnung in der Form erfolgen zu lassen, daß der König in dem wohl byzantinischen Gebrauche entsprungenen Monogramme seines Namens einen dazu vorbehaltenen und vom Zeichner des Monogrammes ausgelassenen Strich zufügte. Diese Teilnahme des Königs ist an vielen Monogrammen deutlich zu erkennen, während bei anderen, besonders den späteren Jahrhunderten angehörigen Stücken ebenso klar festgestellt werden kann, daß die Könige, auf deren Namen sie lauten, auch auf diese Mitwirkung an der Ausfertigung ihrer Urkunden

Verzicht geleistet haben, so daß die Signumzeile zu einer reinen Formel herabsinkt.

Diesen Tatsachen gegenüber könnte die zweite in der älteren, feierlich ausgeführten Königsurkunde zu beobachtende Unterfertigung um so wichtiger erscheinen, die Unterfertigung der verantwortlichen Kanzleibeamten. Um nun die tatsächliche Bedeutung dieser Beglaubigung richtig einschätzen zu können, bedarf es eines weiteren Ausgreifens, denn ebenso wie die Ankündigung der Unterschrift des Königs Jahrhunderte lang als inhaltslose Formel mitgeschleppt wurde, entsprach die in subjektiver Form ausgesprochene Unterfertigung des Kanzlers schon seit dem Ende des 9. Jahrhunderts nur mehr in Ausnahmefällen den Tatsachen. Für diese Form der Königsurkunde ist im allgemeinen hier noch festzustellen, daß sie weder auf den Urkunden der Merowinger, noch gar der altrömischen Kaiserurkunden fußt, sondern wesentlich nach der privaten Notariatsurkunde gestaltet ist.

Die Bezeichnung Kanzlei[148]) für die Stelle der Ausfertigung von amtlichen Schriftstücken ist uns heutzutage ganz geläufig. Ihre Einführung aber und die eigentliche Bedeutung des Wortes wird den meisten Lesern dieser Zeilen kaum bekannt sein.

Cancellarius bedeutet im späteren Latein den Türsteher, der an den Schranken (cancelli) des abgeschlossenen Platzes der Beamten in der Basilika Dienst hat und von dort aus, wie man heutzutage sagen würde, den Verkehr des Publikums regelt, aber schon Cassiodorus gebraucht in seinen Variae das Wort zur Bezeichnung des Vorstehers der Kanzellisten, also im heutigen Sinne als Vorsteher einer beamtlichen Schreibstube. In dieser Bedeutung ist dann der Ausdruck unter den Karolingern aufgegriffen und durch das ganze Mittelalter bis zum heutigen Tage in Gebrauch genommen worden. Die

ältesten Kanzler, z. B. Pippins und Karls des Großen jedoch führten diesen Titel noch nicht, aber auch nicht mehr den Titel referendarius der gleichgestellten Merowingischen Beamten, der unmittelbar aus der Titulatur der römischen Reichsbeamten überkommen war. Die Karolinger stützten sich im Gegensatze zu den von ihnen gestürzten Merowingern durchaus auf das deutsche Element, während die Merowinger für Verwaltung und Verrechnung, überhaupt für die doch nun einmal unentbehrliche Schreiberei ihre darin vorgebildeten und gewandten gallo-romanischen Untertanen herangezogen hatten.

Unter den Galloromanen besaßen auch zahlreiche weltliche Personen einen gewissen Grad von literarischer Bildung, unter Deutschen dagegen war er nur bei den Geistlichen zu finden. So kam es, daß die Karolinger zum Schreibwerk Geistliche heranziehen mußten, und diese nannten sich nach den von ihnen empfangenen Weihen diaconi usw., und nach ihrer Tätigkeit notarii; den Titel aber der merowingischen Kanzler referendarius haben weder Pippin noch seine Söhne ihren Vertrauten verliehen.

Trotzdem also die Titulatur fallen gelassen wurde, ist die Organisation der Kanzlei ziemlich beibehalten und nur insofern straffer gestaltet worden, als bei den alten Königen mehrere Referendare nebeneinander Urkunden beglaubigten, unter den Karolingern aber je ein einzelner verantwortlicher Beamter an der Spitze einer größeren Zahl von Hilfsarbeitern steht, ohne daß diese Überordnung durch einen besonderen Titel auch äußerlich zum Ausdruck gekommen wäre, und zwar muß das um so mehr Wunder nehmen, als diese Kanzleileiter bis auf die Zeit Ludwigs des Frommen regelmäßig aus den Reihen der niederen Beamten, der notarii, zu ihrer verantwortungsvollen Stellung aufstiegen. Mit dieser Entwicklung hängt es wohl zusammen, daß diese höheren Beamten gelegentlich auch

selbst die Reinschrift von königlichen Erlassen ausgeführt haben, was bei den Referendaren der Merowinger in keinem Falle nach Ausweis der Schriftunterschiede zu beobachten ist. Und ebenso umgekehrt die Tatsache, daß sie je länger, je weniger die Urkunden eigenhändig beglaubigen (rekognoszieren), sondern durch Notare in ihrer Vertretung (ad vicem) beglaubigen lassen. Man hat hier offenbar eine lockere Organisation ohne scharfe Abgrenzung der Gewalten vor sich. Indessen hängt die häufige und endlich regelmäßige Stellvertretung der Kanzleivorstände wohl auch damit zusammen, daß sie öfter noch als früher, in diplomatischen Aufgaben Verwendung fanden und daher häufig längere Zeit aus der Umgebung der Könige abwesend waren. Wir erfahren auch von ihnen nicht, ob sie regelmäßig das königliche Siegel in Verwahrung gehabt haben, was für die Referendare der Merowinger ausdrücklich bezeugt wird.[149])

So lagen denn schon unter den ersten Karolingern Ansätze zu einer Verselbständigung des niederen Kanzleipersonals vor, die weiter durchgeführt wurden, als man allmählich begann, die verantwortliche Leitung der Kanzlei mit anderen Hofämtern, besonders der Leitung der Hofgeistlichkeit, der capellania, zu verbinden und so den capellanus, späteren archicapellanus zugleich zum cancellarius (archicancellarius) zu machen. Man begegnet hier auch der im Mittelalter so häufig zu beobachtenden Erscheinung, daß bei Beamtungen der Bezug des Einkommens (beneficium) der Ausführung des Dienstes (officium) gegenüber ganz in den Vordergrund trat und daß einzelne Männer möglichst viele Beamtungen in ihrer einen Hand zu vereinigen suchten, um ihr Einkommen zu erhöhen. Beide Bestrebungen führten gleichmäßig zur Übertragung der eigentlichen Arbeit (officium) an Stellvertreter, die im Laufe der Jahrzehnte selbständig wurden, während die eigentlichen Inhaber der Ämter sich mit den

Titeln schmückten und die Einkünfte genossen, aber die Arbeit anderen überließen.

So hörte denn schon im Laufe des 10. Jahrhunderts die regelmäßige wirkliche Teilnahme des Kanzleivorstandes, des cancellarius, der früher allerdings nicht nur dem Namen nach, sondern auch in Wirklichkeit die Kanzleigeschäfte leitete, an der Ausfertigung der Urkunden auf, obwohl die Urkundenschreiber nach wie vor die Formel unten anfügten: N. N. cancellarius ad vicem N. N. archicancellarii oder auch archicapellani recognovit. Die Teilnahme an der Fassung der Urkunden (dem sogenannten Diktat) hat sich allerdings je nach den einzelnen in Betracht kommenden Persönlichkeiten sehr verschieden gestaltet. Es kann hier jedoch um so weniger darauf näher eingegangen werden, als diese sehr schwer aufzuhellenden Verhältnisse jahrhundertlanger Entwicklung noch nicht genügend im einzelnen untersucht sind.[150]) Soviel aber steht fest, daß die ursprünglich aus den Bedürfnissen des Lebens geschaffenen und ihnen trefflich genügenden Formen der Königsurkunde, je länger je mehr an Inhalt verloren und um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts zu fast inhaltslosen, gewohnheitsmäßig mitgeschleppten Formeln herabsanken.

Dabei ist zu bemerken, daß für Außenstehende, d. h. die Empfänger und die Richter, denen vielleicht die Urkunden als Beweismittel vorgelegt wurden, nur das Siegel die Beglaubigung bilden konnte, weil der Vollziehungsstrich, selbst in den Fällen, in welchen der König ihn wirklich zusetzte, keinerlei kennzeichnende Eigenschaften trug, welche den Echtheitsbeweis durch Schriftvergleich hätten ermöglichen können, was ja erst recht bei den Kanzlerunterschriften, sobald sie aufhörten eigenhändig zu sein, nicht mehr zutraf. Diese letzten konnten also höchstens, wenn auch nur sehr unvollkommen, zur Beglaubigung der Schriftstücke gegenüber dem König selbst dienen, auf dessen Namen sie ausgestellt waren.

Die hier kurz skizzierte Organisation des königlichen Kanzleiwesens in Deutschland kann nun in ihrer Entwicklung und Verbildung im einzelnen nicht verfolgt werden. Es ist nur noch kurz zu bemerken, daß etwa seit Otto I. sich der Brauch entwickelt hatte, die oberste Leitung des Kanzleiwesens für Deutschland (archicancellariatus) dem Erzbischofe von Mainz zu übertragen, seit 1139 bezw. Anfang des 14. Jahrhunderts folgte dann die regelmäßige Übertragung der gleichen Stelle für Italien und Burgund an die Metropoliten von Köln und Trier, ein Brauch, der bis zum Ende des alten Reiches sich erhalten hat und in den langatmigen Titeln dieser Kirchenfürsten zum Ausdrucke gekommen ist.

Ehe der weiteren Entwicklung im 12. und den folgenden Jahrhunderten nachgegangen wird, muß noch auf die so spärlich erhaltenen einfacheren Urkunden, die Mandate, und zwar die offenen und die geschlossenen (Briefe), eingegangen werden.

Sie entbehren mehr oder weniger allen äußeren Prunks und sind auch in früherer Zeit mit gewöhnlicher Schrift (Buchschrift) ausgeführt. Bei der geringen Zahl der auf uns, besonders im Originale auf uns gekommenen Stücke vermag ich eine Regel oder gar eine Entwicklung in ihrer äußeren Form bis auf die Zeit, in welcher sie unter den uns erhaltenen Beständen die Mehrzahl bilden, nicht zu erkennen. Sie sind mit und ohne Datum, mit und ohne verzierte Schrift der ersten Zeile oder des Königsnamens nachzuweisen; sie entbehren wohl stets einer besonderen Beglaubigung durch Königs- oder Kanzlerunterschrift, aber nie der Besiegelung.

Gewöhnlich ist diese dem Brauche der Zeit entsprechend angebracht, also durch Aufdrückung und Einhängung, manchmal jedoch und zwar bei den geschlossenen Briefen war sie offenbar nicht auf dem Schreiben selbst befestigt, sondern auf dem zum Verschlusse benutzten Pergamentstreifen. So ist wenigstens das von Sickel in Kaiserurkunden in Abb. I, 7a abgebildete

Mandat Kaiser Ludwigs des Frommen an seinen Missus Badurad, den Bischof von Paderborn, zum Schutze des Klosters Corvey gestaltet. Es war, wie die Lücke in der Aufschrift aufweist, offenbar mit einem Pergamentstreifen — er ist jetzt verloren — umwunden, der nur dann einen Zweck verfolgen konnte, wenn seine beiden Enden auf der Rückseite versiegelt waren. Es ist die alte Verschlußform von Briefen, wie man sie auch bei Papyrusurkunden beobachtet hat.[150]) Daß sie die Schreiben zwar zusammenhielt, aber nicht erfolgreich verschloß, ist oben schon angedeutet. Auch hierin scheint nach Art der Papyrusurkunde[151]) — allerdings mir erst in Beispielen des 12. Jahrhunderts bekannt — dadurch eine Verbesserung eingeführt worden zu sein, daß man die Verschlußstreifen nicht einfach um die Schreiben herumlegte, sondern sie durch die fertig zusammengelegte Urkunde so durchzog, daß man Schnitte mit einem Messer hineinstieß, durch welche man die Siegelriemen legte und so der Möglichkeit, sie einfach abzustreifen, vorbeugte. Es ist das der einzige mir für das deutsche Mittelalter bekannt gewordene wirksame Urkundenverschluß,[152]) über ein in Italien besonders bei Papsturkunden gebräuchliches Verfahren ist später zu handeln, hier ist nur noch anzuführen, daß die uns so gebräuchliche Gewohnheit, Schreiben durch eine Umhüllung (Couvert) neugierigen Augen zu entziehen, sich erst im 16. Jahrhundert langsam entwickelt zu haben scheint, während der Verschluß mit durchgezogenen Pergamentstreifen in manchen Kanzleien (Bayern) noch bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts in Verwendung blieb.

Eine vielleicht an sich dem Leser selbstverständliche Eigenschaft der ältesten Kaiserurkunden verdient hier noch zum Schlusse eine besondere Erwähnung, weil sie der Forschung als ausschlaggebender Prüfstein der Echtheit dient: die besondere Eigenschaft, daß alle diese Stücke von den Vertrauten ihres Herrn, von den Beamten der königlichen Kanzlei ge-

schrieben sind. Wir werden bald sehen, daß bei einem weiteren Verfall dieser Behörde auch diese Regel, die in der päpstlichen Kanzlei während des Mittelalters durchweg aufrecht erhalten worden ist, in der königlichen durchbrochen wurde.

Da nun die Zahl der jeweils mit der Reinschrift der Urkunden betrauten Beamten eine beschränkte war, so ist es der Forschung insbesondere auf Sickels Anregung hin gelungen, fast für alle von ihm und seinen Nachfolgern für die Ausgabe in der Mommenta Germaniae bearbeiteten Stücke die Hand des sie ausfertigenden Notares durch Vergleichung festzustellen. Wenn auch die Namen dieser Beamten nur seltener durch einen glücklichen Zufall bekannt sind, so genügt doch schon der Nachweis, daß eine Reihe sonst einwandsfreier, zeitlich sich nahestehender Urkunden von derselben Hand geschrieben sind, um ihre Entstehung in der königlichen Kanzlei sicher zu erweisen und dadurch ihre Echtheit und Zuverlässigkeit im höchsten Maße wahrscheinlich zu machen.

So tritt auch bei diesen Stücken der Schriftbeweis in sein Recht, wenn auch nur tatsächlich, denn die Urkunden selber erwähnen die Reinschreiber nicht; ja sie täuschen sogar geradezu über die Eigenhändigkeit der Kanzlerunterfertigung und häufig die Vollziehung des königlichen Monogramms (s. oben S. 161).

Die ganze Entwicklung der älteren deutschen Königsurkunde ist also als ein Erstarrungsprozeß zu bezeichnen. Daß man auch in den beteiligten Kreisen sich dieser Tatsache wohl bewußt war, beweisen gelegentliche Besserungsversuche z. B. unter Heinrich III.,[153]) die aber bald wieder im Sande verlaufen. Die Überlieferung des Altertums war längst verblichen und der Widerwille gegen den Gebrauch der Schrift verhinderte eine durchgreifende sachgemäße Neuordnung.

Trotzdem aber vermochte unter den besonderen Verhältnissen des 11. Jahrhunderts dieses absterbende Institut auf

die Entwicklung und Neugestaltung der päpstlichen Urkunden einen erheblichen Einfluß auszuüben.[154])

2. Papsturkunden.

Ich muß jedoch, um diesen Vorgang darlegen zu können, hier zunächst einmal auf die päpstlichen Urkunden in großen Zügen eingehen. Sie bleiben noch viel mehr, als die Königsurkunden, in den Geleisen antiker Überlieferung, aber sie sind nicht Nachahmungen eigentlicher Urkunden, sondern von Privatbriefen. Dabei entbehren sie, eben dieser Überlieferung folgend, im Anfang meistens der Anrufung des göttlichen Namens, höchstens vertritt zeitweise ein Kreuz die Stelle dieser frommen Erinnerung. Sie beginnen durchweg mit dem Segenswunsch (Gruß) in alter Form und endigen auch mit einem solchen in der durchaus antiken Gestalt: bene valete! und zwar erscheint dieser Endwunsch ebenso, wie es für antike und spätantike Schriftstücke anzunehmen ist, eigenhändig geschrieben, bedeutet also eine Unterschrift. Die Beglaubigung ist somit auf Schriftbeweis gegründet. Sie liegt aber nicht allein in der Unterschrift des Ausstellers, welche dem Empfänger als Unterpfand der Echtheit dient, sondern sie findet auch noch einen weiteren Ausdruck in der Kanzleifertigung: Scriptum per manum N. N. Diese Art der Unterfertigung entstammt wohl dem Notariatswesen und bietet zwar auch den nachlebenden Geschlechtern und somit auch uns einen willkommenen Prüfstein der Echtheit, aber sie ist doch wohl in erster Linie eingeführt, um dem Aussteller die Möglichkeit zu gewähren, ihm zur Fertigung vorgelegte Stücke unbedenklich zu unterfertigen. Der Schreiber übernahm durch diese Selbstnennung dem Aussteller gegenüber die Haftung für die Zuverlässigkeit seiner Arbeit. Das bezog sich aber nur auf die Schrift (scriptum), also die Reinschrift. Daher muß die zweite Kanzleibeglaubigung,

die ein noch viel zäheres Leben als die Scriptum-Zeile hatte, die Datum per manum-Zeile eine Beziehung auf den Inhalt der Urkunde, das Diktat, gehabt haben. Diese Frage ist jedoch noch nicht endgültig geklärt, so will auch ich mich hier mit dieser Andeutung genügen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß der konservativen Anschauung des Papsttums entsprechend in seinen Urkunden die alte Kursive viel länger fortlebt, als in der Königsurkunde, und erst nach langen Kämpfen um das Jahr 1000 der siegreichen Karolinger-Minuskel das Feld räumt.[155]) Zur selben Zeit aber waren auch schon andere Veränderungen mit ihrem Äußeren vor sich gegangen. Insbesondere hatte das strenge Festhalten an der Unterfertigung durch zwei Beamte neben der Papstunterschrift allmählich aufgehört. Es muß da eine Art von Auflösung in der Kanzlei Platz gegriffen haben, so daß, als um die Mitte des 12. Jahrhunderts Heinrich III. deutsche Päpste in Rom einsetzte, und diese deutsche Kanzleivorstände nach sich zogen, das Vorbild der deutschen Königsurkunde Einfluß gewann und bedeutsame Änderungen auch im äußeren der Papsturkunde herbeiführte.

Schon oben ist gesagt worden, daß die alten Kanzleibeglaubigungen zusammenschrumpfen; die Angabe des Schreibers fiel zunächst weg — um allerdings später an anderer Stelle wieder aufzutauchen —, die Datum per manum-Unterschrift aber verband sich endgültig und unlöslich mit den Zeitangaben der Datierung. Neu dagegen war eine dem Monogramme der Königsurkunde entsprechende Unterfertigung, die sogenannte rota: eine kreisförmige Figur mit verschiedenen Einschriften und die Monogrammatisierung der früher eigenhändigen Papstunterschrift: bene valete. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß die Päpste diese Monogramme jemals ganz eigenhändig gemalt haben und für die Vermutung, daß sie darin, wie die Kaiser in ihren Signa einzelne Striche gezogen hätten, fehlt

jede Handhabe. Die später allmählich aufkommenden Kardinalunterschriften erscheinen als Nachbildungen der Rekognitionszeilen in Königsurkunden. Durch alle diese Zutaten gewinnen die früher recht unscheinbar ausgestatteten Papsturkunden gerade in der Zeit, als der Glanz der Kaiserurkunde erblaßt, an äußerem Ansehen und es setzt sich für sie ungefähr um das Jahr 1150 ein Schema fest, welches etwa 400 Jahre in Gebrauch blieb. Es ist in allen seinen Einzelheiten wohl durchdacht und war als so ausgeklügeltes Ganzes dem Mittelalter wohl bekannt, wie eine von Winkelmann in seinem Buche über „Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen" des 13. Jahrhunderts S. 34 ff. mitgeteilte Beschreibung ausweist. Sie lautet: „Ein gewöhnliches Privilegium wird in solcher Form gefertigt: Servus servorum Dei[156]) bis zum Worte imperpetuum muß mit verlängerten Buchstaben geschrieben werden. Imperpetuum muß als INPPM abgekürzt geschrieben werden und die oberste Zeile bis zum Ende ausfüllen. Der eigentliche Text ist dann so zu schreiben, wie andere, mit Seidenfäden bullierte Stücke[157]) geschrieben werden, mit der Ausnahme jedoch, daß der erste Buchstabe eines jeden Satzes vergrößert ausgeführt sein muß. Und man muß darauf achten, daß die unterste Linie des Privilegiums vollbeschrieben ist, so nämlich, daß das amen, amen durch Auseinanderziehen der Schrift bis an den Schluß derselben Zeile reiche. Die Rota aber soll mit der Unterschrift und dem Übrigen so ausgeführt werden, wie es das ausgemalte und ausgeschriebene Beispiel hierunter zeigt.*) Dennoch aber soll die genannte rota sozusagen mitten[158]) auf das Blatt gemalt werden, und zwar soll nur eine Linie freigelassen werden zwischen den Buchstaben des Textes und der rota. In die rota soll nichts

*) Dieses Schema fehlt bei Winkelmann und daher wohl auch in seiner Vorlage.

eingeschrieben werden, bevor das Privilegium nicht gelesen und durch den Papst mit dem Kreuzzeichen gezeichnet ist;[159]) nachher sollen alle Eintragungen zwischen dem Kreuze und den Umfassungslinien der rota geschehen, wie in der folgenden rota geschrieben ist.*) Und das data soll ans Ende über dem Umbuge gesetzt werden unter die Zeichen der Kardinäle, wie im folgenden Schema geschrieben ist.*) Die Unterschriften der Kardinalbischöfe aber sollen unmittelbar unter der Unterschrift des Papstes stehen, welche lautet: Ego Clemens [catholicae ecclesiae episcopus subscripsi] wie im folgenden Schema.*) Auf der linken Seite aber, d. h. auf dem vorderen Teile der Schrift sollen sich die Kardinalpriester unterschreiben, auf der anderen rechten Seite die Kardinaldiakonen. Jeder einzelne Kardinal muß mit eigener Hand und mit einem Kreuz- oder anderen Zeichen unterfertigen, wenn er ein anderes gebraucht." Diese, wie der Vergleich mit den erhaltenen Originalen[160]) lehrt, durchaus getreue Beschreibung findet eine freilich nicht durchweg richtige Ergänzung durch die Lehrbücher, welche Rockinger veröffentlicht hat auf S. 111 (ars dictandi Aurelianensis) und S. 509 (poetria des Johannes Anglicus). Die erste Stelle gibt gewünschten Aufschluß über die rota im einzelnen und das benevalete-Monogramm mit folgenden Worten: „Nachdem dieß geschehen ist" (d. h. der Text in der angegebenen Form geschrieben ist), „soll auf der rechten Seite vom Beschauer eine Figur eingetragen werden, welche die Worte bene valete enthält, auf der rechten Seite**) die rota, welche aus zwei [konzentrischen] Kreisen besteht und zwischen diese Kreise ist der Psalmvers zu schreiben, welchen sich der Papst erwählen wird; und mitten in die rota werde das Zeichen des Kreuzes gesetzt, dessen

*) Siehe Anmerkung auf vorhergehender Seite.
**) Hier heraldisch und nicht vom Beschauer aus bezeichnet.

Arme nur bis zum inneren Kreise reichen sollen." Die folgende Bemerkung über den weiteren Inhalt der rota beruht auf einer Verwechselung mit der Rückschrift der Bleibullen. Darauf heißt es richtig weiter: „zwischen der rota und dem Monogramme sollen Namen und Zeichen der Kardinäle eingeschrieben werden. Ans Ende des Blattes ist der Name des Kanzlers, sowie Art und Zeit zu setzen, wo und wann die Urkunde geschrieben ist: Data Rome per manum cancellarii N. V. Kalendas Novembris, incarnacionis Dominice anno, indictione tali, pontificatus domini pape N. anno tali." Ebenso gibt die zweite Stelle folgende Bemerkungen über die Unterschriften usw. am Ende der Bullen. „Ans Ende wird manchmal ein Zeichen (rota) gesetzt, manchmal nicht. Wenn es gesetzt wird, sollen auf der rechten Seite des Privilegiums zwei Kreise sein, von welchen der eine den anderen einschließt, und zwischen beide wird im oberen Teile ein kleines Kreuz gemacht. Und nach dem Kreuze wird ein Psalmvers geschrieben: Dominus illuminatio mea usw. als Umschrift oder ein anderer Vers nach dem Willen des Papstes." Die folgenden Bemerkungen über den weiteren Inhalt der rota sind ebenso irrig, wie die beigefügten Beispiele.

Diese alten Aufzeichnungen, welche freilich sachlich nichts enthalten, was man nicht aus den erhaltenen Originalen auch selbst ableiten könnte, sind deshalb so wertvoll, weil sie die Absichten erkennen lassen, welche die einzelnen Eigentümlichkeiten der Stücke hervorbrachten, und die Reihenfolge der Eintragungen wenigstens für einige derselben betonen, so daß man erkennen kann, wie sie sich gegenseitig bedingen.

In dieser ausführlichen und dementsprechend ebenso kostbaren wie zeitraubenden Ausstattung konnten nun selbstverständlich auch in der Zeit, in welcher sie zur vollen und feststehenden Ausgestaltung gekommen war, nicht alle Erlasse der päpstlichen Kanzlei ausgegeben werden. Und so finden wir

denn neben diesen großen Privilegien ebenso, wie in der kaiserlichen Kanzlei, die Mandate als einfachere Formen (litterae) vertreten. Eine scharfe, regelmäßig festgehaltene Form scheint für sie sich etwas später als für die Konsistorialbullen (privilegia), etwa um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts festgesetzt zu haben. Auch über die Feinheiten ihrer Ausstattung würden wir aus ihrer Untersuchung selber und allein kaum volle Klarheit gewinnen, wenn nicht auch über sie aus dem Mittelalter die höchst interessante Aufzeichnung sich erhalten hätte, welche Deslisle auffand, und Winkelmann a. a. O. S. 34 nach ihm mitteilt; sie stammt allerdings erst aus der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, eine genaue Nachprüfung aber der Stücke des 13. Jahrhunderts erweist, daß sie auch für jene frühere Zeit schon zutreffend ist: „Es ist zu bemerken, daß die einen Briefe des Herrn Papstes mit Seidenfäden, die anderen mit Hanffäden bulliert werden. Diejenigen aber, welche mit Seidenfäden bulliert werden, müssen den Namen des Papstes in großen Buchstaben zeigen mit einem verzierten ersten Buchstaben, der nicht ganz schwarz ausgefüllt ist, indem die übrigen Buchstaben dieses Namens von einer der vorgezogenen Linien zur anderen reichen,*) entweder verziert mit Blumen oder ohne sie (folgte Beispiel). Und an der Stelle: Dilecto filio usw. muß das D groß geschrieben werden. Die Grußformel salutem et apostolicam benedictionem wird in allen Briefen abgekürzt: Salt' et apl'cā ben'. Der Buchstabe aber des ersten Wortes, welches unmittelbar nach ben'. folgt, muß immer in allen Briefen groß geschrieben sein, z. B. Ad audientiam usw. außer in den einfachen Briefen, wo er aber mittelgroß sein muß, z. B. Conquestus usw.

*) Es handelt sich wohl um blinde Linien für die Begrenzung der Oberlängen.

Weiter ist zu merken, daß in den Briefen mit Seidenbullierung das Abkürzungszeichen über den Hauptwörtern irgendwie verschnörkelt sein muß, wie oben bei den Briefen. In den Briefen mit Hanffäden aber soll es immer ein einfacher Strich sein.

Weiter ist zu bemerken, daß in den Briefen mit Seidenfäden ein t, wenn es mit einem s zusammentrifft, etwas von ihm abgerückt werden muß wie tes—timonium u. dgl. Ebenso wird mit dem t verfahren, wenn es in demselben Worte mit c verbunden wird wie dilec—to. Weiter ist zu bemerken, daß das N in der Formel: Nulli autem oder S in der Formel: Si quis autem usw. immer in allen Briefen, in welchen die Formeln Verwendung finden, größer und verlängert, wie es der Formel entspricht, gezogen werden muß.

Weiter merke, daß in päpstlichen Briefen nicht alle Abkürzungen in Gebrauch sind, wie pro, pre und ähnliche auch das Zeichen für con oder ur.[161])

Weiter soll sich nirgendwo ein Loch oder eine sichtbare Naht zeigen.

Weiter merke, daß die Briefe, welche mit Hanffäden bulliert werden, den ersten Buchstaben des Papstnamens vergrößert zeigen müssen und die übrigen in gewöhnlicher Höhe wie BONIFACIUS. Wo gesagt wird dilectis filiis, hat das d folgende Form zu zeigen (folgen Beispiele) und so bei den ähnlichen (soll wohl heißen Satzanfängen).

Weiter merke, daß die Zeitangabe in allen apostolischen Briefen entweder vollständig in ein und derselben Zeile stehen muß oder auf zweien so verteilt, daß in der ersten Ort und Tag (Datum Laterani, Kalendis Januarii), in der zweiten das Pontifikatsjahr (Pontificatus nostri anno septimo) steht. Wenn eine andere Anordnung stattgefunden hat, ist der Brief zu verbessern. Z. B. wenn Datum

Laterani, Kalendis in einer Zeile, und das Folgende in einer anderen Zeile stände oder umgekehrt; oder der Brief erschiene verdächtig.

Weiter merke, daß in apostolischen Briefen alle Eigennamen von Personen und Orten, sowie die Bezeichnungen von Ämtern und Würden immer mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben werden müssen, wie: Petrus, Canonicus, Episcopus und ähnliches.

Und da hier der Zeitangaben Erwähnung geschieht, so ist davon zu sagen, daß zu bemerken ist, daß das Datum geschrieben wird nach den Nonen, Iden und Kalenden der Monate."

Auch diese Zusammenstellung ist für uns deshalb wertvoll, weil sie uns zeigt, daß die auch durch gute Beobachtung festzustellenden Unterschiede zwischen den reicher ausgestatteten und daher mit Seidenfäden bullierten Gnadenbezeugungen (litterae de gratia) und den schmucklos ausgefertigten richterlichen Entscheidungen (litterae de justitia) ganz systematisch durchgeführt worden sind. Aber sie macht uns auch mit Eigenheiten, z. B. dem Fehlen von bestimmten Abkürzungen, bekannt, auf die man aus sich selbst heraus wohl schwerlich gekommen wäre. Einzelheiten dieser Angaben waren und sind auch wohl noch heute schwer verständlich; ich habe darauf unten noch zurückzukommen.

Was ist nun aber das Gesamtergebnis? Wie sind diese Erzeugnisse der päpstlichen Kanzlei als Urkunden beglaubigt? Die großen sog. Konsistorialbullen, von denen oben eingehend gesprochen wurde, trugen ihre Beglaubigung außer in der sorgsamen Aufrechterhaltung ihrer Form mit allen ihren Einzelheiten in den zahlreichen Unterschriften, die in der Frühzeit jedenfalls eigenhändig waren, später aber auch noch besonders in den Kreuzen am Anfange jeder Unterschrift eigenhändig zu

sein vortäuschten;*) die Bleibulle kam hinzu, ohne daß sie ursprünglich der Beglaubigung halber angehängt war.

Bei den zuletzt besprochenen kleinen Ausfertigungen scheint jedoch jede unmittelbare Beglaubigung zu fehlen. Jedenfalls bieten für uns zur Prüfung der Echtheit nur die äußeren Formen und die Bulle einen Notbehelf, der durch die kleinen Eigenheiten eine gewisse Verstärkung und Erweiterung erfährt.[162]) Sollte das wirklich auch für die gleichzeitige Kanzlei der Fall gewesen sein? Sollte sie kein Zeichen auf den Schreiben haben anbringen lassen, welches den Schriftbeweis der Echtheit in irgend einer Form ermöglichte? Vielleicht genügte die Kanzleischrift als solche bei der immerhin beschränkten Zahl der gleichzeitig beschäftigten Reinschreiber (ingrossatores). Es scheint fast so; es scheint aber auch, daß man schon in der Frühzeit des 13. Jahrhunderts, als diese Formen sich gefestigt hatten oder gar durch eine nicht auf uns gekommene Anordnung vorgeschrieben worden waren, die Nachprüfung sich dadurch zu erleichtern suchte, daß man den ausführenden ingrossator oder scriptor verpflichtete, sich an einer freilich etwas versteckten Stelle durch einige Zeichen zu erkennen zu geben und damit ausgesprochenermaßen die Verantwortung für seine Arbeit zu übernehmen. Denn daß das der Sinn und Zweck der am Ende der Plica, des Umbugs, auf den Bullen zu beobachtenden Buchstaben oder Namen war, kann ja nicht wohl bezweifelt werden, weil an eben derselben Stelle Jahrhunderte lang, wie sich unten ergeben wird, der Name des ausfertigenden scriptor eingetragen zu finden ist. Aber das ist nicht die einzige Bemerkung, welche diesem Zwecke dient: seit der Mitte des 13. Jahrhunderts findet man auch auf der entgegengesetzten

*) Daß in ihnen eine Nachahmung der Unterschriften der Notariatsurkunden zu sehen ist, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Es handelt sich jedoch nicht um reine Zeugen, sondern um Zustimmung oder gar Genehmigung aussprechende Berater.

Seite der Urkunde unter dem Umbuge ähnliche Zeichen, die sich durch Vergleichung mit späteren Beispielen als die Bemerkungen über die zu zahlenden oder gezahlten Gebühren (Taxvermerke) nachweisen lassen. Endlich tauchen schon um ungefähr dieselbe Zeit Eintragungen auf den Kehrseiten der Urkunden auf, welche auf die Registrierung hindeuten, und andere kleine Angaben auf der Vorderseite, die zunächst einer festen Regel nicht unterworfen zu sein scheinen, aber dennoch die ersten Anfänge der später zu beobachtenden zahlreichen Namen auf päpstlichen Bullen darstellen.

Es ist in dieser übersichtlichen Einführung nicht möglich, das immer neue Auftreten weiterer Bemerkungen auf den päpstlichen Bullen im einzelnen zu verfolgen; ich kann es mir aber nicht versagen, etwas näher auf ein sehr unterrichtendes Heftchen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts einzugehen, welches einerseits eine Anleitung dazu enthält, welche Schritte man am päpstlichen Hofe zur Erlangung einer Bulle, und zwar zunächst einer Pfründenverleihung, zu tun habe, andererseits aber bei der Gelegenheit eine genaue Darstellung von der allmählichen Entstehung eines solchen Schriftstückes unter Nennung der zahlreichen mitwirkenden Beamten gibt, der Beamten, welche sämtlich durch Eintragung ihrer Namen oder bestimmter Zeichen auf den Urkunden selbst ihre Spuren zurückgelassen haben.

Es ist die von L. Schmitz-Kallenberg nach einer Niederschrift im Staatsarchive Münster herausgegebene und als Practica cancellariae apostolicae benannte Anweisung.

Ich kann selbstverständlich aus der nach verschiedenen Richtungen interessanten Schrift nur einen knappen Auszug geben.

Nach einer eingehenden Anweisung über die Anfertigung der Eingaben (supplicatio, Supplik) zur Erlangung freigewordener oder zur Anwartschaft auf etwa freiwerdende

Pfründen folgt eine Beschreibung der Art, wie päpstliche Urkunden ausgefertigt werden (modus expediendi litteras apostolicas).

Nach Fertigstellung der Eingabe in der den Anforderungen entsprechenden Form kommt es zunächst darauf an, die Genehmigung des Gesuchs (signatura) zu erlangen, und zwar sind zur Zeit der Abfassung der Anweisung ums Jahr 1496 berechtigt zur Genehmigung durch signatura der Papst selbst, der mit dem Anfangsbuchstaben seines bürgerlichen Namens hinter dem Worte fiat seine Genehmigung erteilt, der referendarius, der schreibt: Concessum in presencia domini pape ut petitur N. N., sowie der Vizekanzler, der die Wendung gebraucht: Concessum de mandato domini nostri pape, ut petitur N. N. Dabei wird bemerkt, daß ein besonderer Beamter, der datarius, den Tag der Vorlegung der Eingabe auf derselben vermerkt, und zwar zur Erhaltung des Vorzugs sowohl auf die genehmigten, wie noch nicht genehmigten Gesuche, wobei der Unterschied besteht, daß genehmigte Gesuche ihm vom Papst und Referendar selbst zur Beifügung der Zeitnotizen zugesandt werden, während noch nicht oder vom Vizekanzler genehmigte Stücke ihm wohl vom Bittsteller selbst eingereicht werden mußten. Um nun aber zunächst einen Entwurf und dann eine Reinschrift der dieser Genehmigung entsprechenden Urkunde zu erhalten, hat der Gesuchsteller noch eine große Reihe von Schreibstuben aufzusuchen, weil nicht, wie heutzutage, ein Gesuch im geregelten Geschäftsgange seine Erledigung fand. sondern vom Gesuchsteller selber weiterbefördert werden mußte.

Zunächst handelte es sich darum festzustellen, daß die genehmigte Eingabe in die drei Bücher 1. de vacantibus über die freien Pfründen, 2. distributionum über Zuteilung an einen Beamten zur Registrierung und 3. de dimissis über Herausgabe der Eingabe an das Vizekanzleriat zu weiterer

Verarbeitung eingetragen und in die Geschäftsräume des Vizekanzlers abgegeben war.

Dort wird das Stück erneut in einen anderen liber distributionum eingetragen, wodurch der Bearbeiter für den auf Grund der genehmigten Eingabe anzufertigenden Urkundenentwurf bestimmt wird. Um bei diesem den Entwurf beantragen zu können, erhält man zum ersten Male die genehmigte Eingabe wieder in die Hand und zahlt die ersten Gebühren. Die bei der Abfassung dieses Entwurfs zu beobachtenden Einzelheiten übergehe ich.

Es gilt nun, die Reinschrift nach dem Entwurfe anfertigen zu lassen. Dazu muß man unter Vorlegung der Supplik und des Entwurfes den „Rescribendarius" aufsuchen, welcher einen von den 101 päpstlichen Schreibern, die allein berechtigt sind, päpstliche Bullen auszufertigen, mit der Reinschrift durch Notierung seines Namens auf der Rückseite des Entwurfes beauftragte.

Nachdem der Schreiber die Urkunde selbst ausgefertigt hat, setzt er seinen Namen außen ans Ende (vom Beschauer rechts) auf den Umbug und geleitet den Bittsteller mit der Urkunde zum Rescribendarius, oder läßt ihn zurückgeleiten; dieser setzt dann vorne (vom Beschauer links) seinen Namen mit der (ersten) Taxe und der ersten Silbe des Monatsnamens, in welchem sie taxiert ist, darauf und zwar mit den Namen von noch vier anderen Beamten. Die darunter zuerst genannte Unterschrift des Computators scheint eine Überprüfung der Taxe des Reskribendarius anzudeuten; die anderen drei Unterschriften von Abbreviatoren werden sich auf die Zahlung der zweiten Taxe beziehen, während die Nachprüfung der Reinschrift noch einem besonderen Beamten oblag, ohne daß er zeichnete. Jedenfalls wird in diesem Stadium die erste Taxe als Entlohnung an den Schreiber abgeführt, noch vermehrt durch eine allerdings verhältnismäßig geringe

Zahlung für das Pergamentblatt. Darauf wird die zweite Taxe bezahlt, welche etwas niedriger ist, als die erste und noch durch einen Nachlaß von fünf Karlin verringert wird, einen Nachlaß, der wieder eine besondere Notiz (d[imissis] V) auf dem Umbuge links vom Beschauer hervorruft. Nachdem diese Zahlungen geleistet sind, bekommt der Bittsteller zum ersten Male die allerdings immer noch nicht fertiggestellte Urkunde in die Hand. Die auf ihr bis jetzt eingetragenen Namen dienen weniger der Beglaubigung nach außen für die etwaige Verwendung der Urkunde zum Beweismittel, als vielmehr der Beaufsichtigung der einzelnen bei der Fertigung des Stückes tätigen Beamten; denn die eigentliche Beglaubigung nach außen durch die Anerkennung des Vizekanzlers und die Anhängung des Bleisiegels, der Bulle, erfolgt erst, nachdem der Beweis erbracht ist, daß der Gesuchsteller die nötige Vorbildung zur Ausübung der Pflichten besitzt, welche die erbetene Pfründe bedingt. Es ist nicht notwendig, auf die Einzelheiten dieses Nachweises, der nötigenfalls durch Bestehen einer Prüfung erbrocht werden muß, einzugehen; es ist nur zu bemerken, daß er wiederum eine Namensaufschrift auf dem Rücken der Urkunde hervorruft.

Mit der Eingabe und den Nachweisen über die genügende wissenschaftliche Vorbildung, für welche man wieder eine Zahlung zu leisten hat, ist die Urkunde nunmehr wiederum dem Beamten (Abbreviator) vorzulegen, welcher den Entwurf gemacht hat, damit er die Übereinstimmung der Ausfertigung mit diesem Entwurfe nachprüft. Ist nichts auszusetzen, so bescheinigt er diesen Befund durch seinen Namen auf der Rückseite in der Mitte des unteren Randes, wo später die Bullenfäden durchgezogen werden und übergibt das Stück dem Custos cancellariae, der ihre richtige Ausstattung im übrigen nachprüft. Sind Mängel zu finden, so ordnet dieser Beamte Neuausfertigung an, sonst aber nimmt er Eingabe und Ur-

kunde an sich, um sie in der Kanzlei „expedieren", d. h. vollziehen zu lassen. Von ihm kann man gegen ein Geringes die Eingabe zurückkaufen. Der Kustos legt die Urkunde dem Vizekanzler vor, der auf den Vorderrand ein langgezogenes L. schreibt, welches „Lecta" bedeutet, und auf den Hinterrand den Anfangsbuchstaben seines Vornamens zur Bekundung seiner Genehmigung setzt. Hier haben wir also die eigentliche Beglaubigung, welche dem datum per manum der alten Papsturkunde und dem Rekognitionsvermerke der Königsurkunde genau entspricht.

Die so genehmigten Urkunden werden dann zusammengerafft und dem plumbator zur Anheftung der Bleibullen übermittelt. Um Unterschleife zu verhüten, soll er weder lesen noch schreiben noch lateinisch verstehen können. Welche Bullenfäden aber, ob Hanf- oder Seidenfäden, er anwenden soll, ersieht er aus der Ausführung des ersten Buchstabens vom Papstnamen: ist dieser einfach ausgeführt und vollschwarz gezogen, so ist Hanf anzuwenden. Es handelt sich also um eine einfach ausgestattete Bulle de iustitia; ist dagegen dieser Buchstabe verziert, innen weiß und schwarz umrandet, so wird Seide verwendet, denn es handelt sich um eine reicher ausgestattete Bulle de gratia.[163]) In der Plumbaria wird dabei eine neue Taxe neben dem Schreibernamen auf dem Umbuge durch Haken aufgeschrieben und sofort zu einem Beutel (bursa) beigetrieben. Danach wird unter dem Umbug der Fertigungsvermerk: expedita mit den Daten zugefügt.

Damit ist jedoch die Urkunde noch nicht erledigt: sie gelangt vielmehr noch in die Schreibstube, in der das „Bullenregister" geführt und die erste vom Reskribendarius angesetzte Taxe bezahlt wird — unter Zusatz von allerhand Trinkgeldern. Auch ist die Abschrift der Bulle in das Bullenregister gesondert, je nach der Länge des Stückes, den Registerschreibern zu vergüten. Dann ist endlich die Urkunde soweit gefördert, daß sie ausgehändigt werden kann.

Es handelt sich hier um die gewöhnliche, oben S. 137 besprochene Bullierung. Verschlossen versandt wurden hauptsächlich die Eidesformeln für höhere Geistliche Diese Verschlüsse wurden dadurch hergestellt, daß man die Fäden, an welchen die Bulle angebracht werden sollte, derart durch Löcher in den Rändern der zusammengefalteten Urkunde zog, daß sie nicht auseinander geklappt werden konnte, ehe nicht die Bleibulle abgenommen oder der Faden zerschnitten war.

Die in der Anweisung folgenden Bemerkungen über die Schritte, die man weiter zu tun hat, um in den Genuß der erbetenen Pfründe zu gelangen, übergehe ich hier ebenso wie die Anweisung darüber, wie ähnliche Urkunden in einem anderen Geschäftsgange, d. h. durch die Camera apostolica, erlangt werden können. Auch sollen hier nähere Angaben über weitere Ausfertigungen der päpstlichen Kanzlei, wie die Breven und Motu-proprio unterbleiben.

Ich habe mich bei diesen Darlegungen länger aufgehalten, weil sie ein lebendiges und einwandfreies Bild von dem allmählichen Werden einer Urkunde gewähren.

3. Kaiserurkunden II.

Die Urkunden, besonders die mittelalterlichen Urkunden sind eben keine einheitlichen Gebilde, die mit einem Schlage entstehen, wie Athena aus dem Haupte des Zeus, sie sind vielmehr langsam erwachsene Erzeugnisse vieler zusammenwirkender Kräfte, deren Tätigkeit selbstverständlich oft Spuren auf ihnen zurückgelassen hat, Spuren, die beachtet sein wollen, wenn man zu einer richtigen Beurteilung der schließlich als einheitliches Ganzes hervortretenden Urkunde gelangen will.

Dabei trägt es wenig aus, daß das hier besprochene Beispiel erst aus den letzten Zeiten des Mittelalters stammt, denn wir besitzen 250 Jahre ältere Anweisungen aus Friedrichs II. sizilianischer Kanzlei, die zwar sehr viel einfachere, aber im Grunde genommen genau gleichartige Einrichtungen und Vorgänge erkennen lassen. Es soll daher hier auch nur darauf hingewiesen, sie aber nicht so ausführlich mitgeteilt werden.[164])

In einem Punkte unterschieden sich allerdings die beiderseitigen Vorschriften wesentlich: die jüngere verlangt eine große Zahl von Unterschriften auf der Ausfertigung; die ältere sizilianische weiß davon nichts. Bei ihr ist vielmehr die einzige für den Außenstehenden erkennbare Beglaubigung, das Siegel.*)

Und wirklich entspricht dieser Beobachtung über die Gepflogenheiten der sizilianischen Kanzlei in der Tat nicht nur der Befund der sizilianischen, sondern auch der kaiserlichen bezw. deutschen Erlasse dieses Herrschers überhaupt, denn die bei ihm zu beobachtenden Unterfertigungen des Magister Philippus und des berühmten Petrus de Vinea, sind rein vorübergehende Erscheinungen und insbesondere die letztere ein Wiederaufnehmen der aus der päpstlichen Kanzlei stammenden Datum per manum = Unterfertigung.[165])

Auch alle weiteren deutschen Könige des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts begnügen sich damit, ihre Urkunden durch die Siegel beglaubigen zu lassen und erst die Luxemburger Könige nehmen die Beglaubigung durch Unterschriften von Kanzleibeamten auf. Diese Sitte ist ihnen wohl zuerst aus Frankreich zugekommen, wo Karl IV. ja seine Erziehung genossen hatte, aber letzten Endes gehen auch diese

*) Es ist weiter unten nachzuweisen, daß gerade in der Kanzlei Friedrichs II. das Register als Beglaubigung eine große Rolle spielte

Gepflogenheiten der französischen Kanzlei auf päpstliche Vorbilder zurück.[166])

Es sind diese Unterschriften jedoch zunächst so kleine unscheinbare Notizen, daß sie früher kaum Beachtung gefunden haben. Sie erwähnen in erster Linie die für die Urkunde überhaupt verantwortliche Person, mag es nun der Kaiser oder einer seiner Vertrauten gewesen sein, welcher den Auftrag (mandatum) zur Ausfertigung der Urkunde gab, ferner den für den Inhalt im einzelnen verantwortlichen Beamten, aber kaum den Schreiber. An seiner Stelle wird dagegen der Registrator genannt, wodurch zum Ausdrucke kommt, daß der Aufnahme der Urkunden ins Register in der kaiserlichen Kanzlei eine erheblich größere Bedeutung beigemessen wurde, als in der päpstlichen.

Auch diese Erscheinung hat wohl in alten Überlieferungen ihren Grund. Diese Zusammenhänge lassen sich jedoch erst bei einer allgemeinen Besprechung der Register aufdecken.

Hier muß es genügen, die gegenseitige Beeinflussung von Kaiser- und Papsturkunde nachgewiesen zu haben, die sich noch vielmehr aufdrängt, wenn man die Handschriften der Urkundenschreiber untersucht: Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß eine Anzahl der am Hofe Friedrichs II. mit der Ausfertigung von Urkunden beschäftigten Notare in der päpstlichen Kanzlei gelernt haben, und man ist versucht aus der großen Ähnlichkeit der Schrift die Vermutung abzuleiten, daß geradezu Mitglieder der päpstlichen Kanzlei in den Dienst Friedrichs II. übergetreten sind.[167])

Schon aus dieser Darlegung folgt, daß die alte feierliche Ausfertigung kaiserlicher Privilegien fast ganz aufgehört hat; sie werden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts immer seltener und kommen im 15. Jahrhundert kaum noch vor. Auch enthalten diese späteren Stücke zwar die meisten Bestandteile der alten Prunkausfertigungen. Da aber das Verständnis für

ihre Bedeutung verloren ging, sind sie durcheinander geworfen und tatsächlich meist ohne Bedeutung, wenn auch einzelne Erzkanzler, wie der Brandenburger Albrecht, gelegentlich eigenhändig unterfertigen. Auch sie konnten die Gebühren gebrauchen.

Den Übergang bildeten die Wirren des 12. Jahrhunderts, als die Kanzlei verfiel, die Gesuchsteller sich ihre Urkunden selber fertigten und bei Hofe nur beglaubigen ließen; es scheint damals an genügend geschulten und durchgebildetem Kanzleipersonal gemangelt zu haben. Auch wird man sich die Kosten haben ersparen wollen. So haben im 13. nnd den folgenden Jahrhunderten die meisten Königsurkunden keine besonderen Merkmale, wodurch sie sich scharf von den Urkunden niederer Gewalten unterschieden.

Überprüft man die hier in großen Zügen dargestellte Entwicklung, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß die Urkundentechnik seit den Römerzeiten eine starke Verschlechterung durchgemacht und erst im 13. und 14. Jahrhundert selbständig sich wieder emporgearbeitet hat, aber nicht unter neuen Gesichtspunkten, sondern unter dem alten Grundsatze des Schriftbeweises. Während die älteren Urkunden streng an dem Vorgehen festhielten, als seien die Urkunden wirklich selbst auch von den Gewalten, unter deren Namen sie gehen, geschrieben, machte man in den späteren Jahrhunderten den Tatsachen soweit Zugeständnisse, als man nach und nach zwar nicht in den Urkunden, aber auf den Urkunden alle die Beamten sich nennen ließ, welche bei ihrer Herstellung vom Konzepte bis zur Reinschrift und Siegelung beteiligt waren.

Man war wohl verschiedener Meinung darüber, welche Bedeutung diese Notizen haben, welche Zwecke sie verfolgten, ob sie zur Nachprüfung der Tätigkeit der einzelnen Beamten beigesetzt wurden, oder ob sie ihnen bei der Ausschüttung der Gebühren ihren Anteil sichern sollten.

Die kurzen Angaben lassen selbst darüber kaum etwas erkennen, aber schon die mehrfach betonte Pflicht zur Namennennung läßt darauf schließen, daß sie Überwachungszwecken dienen und die Haftbarmachung ermöglichen sollen.

Auf solche Annahmen führt auch noch eine andere beim mittelalterlichen Urkundenwesen, besonders bei Päpsten und Kaisern ausgebildete Einrichtung, das Registerwesen.

Es ist mir nicht möglich, mich damit hier eingehend zu beschäftigen oder gar es erschöpfend zu behandeln, aber seine grundsätzliche Bedeutung muß dennoch im Zusammenhange dieser Betrachtungen gestreift werden.[168])

Jede geordnete Verwaltung — staatliche sowohl wie private — muß jederzeit in der Lage sein, zeitlich zurückliegende Verhandlungen und Entscheidungen wieder einzusehen. Heutzutage verwahrt man zu diesem Zwecke die Eingänge und Ausgänge geordnet längere Zeit auf. Das hat man in früherer Zeit oft — und zwar nicht allein aus Nachlässigkeit — unterlassen, man hat vielmehr versucht, diese notwendige Kenntnis früherer Tätigkeit sich auf andere Weise besser und dauerhafter zu erhalten, indem man die Schriftwechsel, soweit sie für die Folgezeit belangreich erschienen, in Bücher eintrug, die wohl meist in älterer Zeit auch aus dem haltbareren Pergament, dem vergänglichen Papyrus der Briefe gegenüber, bestanden.

Auch hierin haben wir wahrscheinlich eine Erbschaft des klassischen Altertums zu sehen, in welchem wohl wiederum durch orientalische Verhältnisse beeinflußt, bei den Kurien der Städte und in den Schreibstuben der Behörden Register geführt wurden, denen öffentliche Glaubwürdigkeit zukam. Ihnen sind ja auch offenbar die von den Tabellionen, den öffentlichen Urkundenpersonen der späteren Kaiserzeit geführten Register nachgebildet.

Dieses alles zusammen hat schon in früher Zeit in der päpstlichen Kanzlei die Einführung der Register gezeitigt, ein Gebrauch, der sich dann im Laufe der Jahrhunderte über das ganze Abendland verbreitete.

Aber man blieb bei dieser einfachen Verwendung der Register nicht stehen. Während auf lange Strecken besondere Beamte die Register führten, ihre Eintragungen also nur für den Inhalt der aufgenommenen Stücke von Belang waren, aber nicht für ihre äußere Form, begegnen gerade in der Geschichte der deutschen oder richtiger gesagt sizilianischen Kanzlei Friedrichs II. Einrichtungen, welche die Registerführung in hervorragender Weise zur Beglaubigung der Urkunden herangezogen zeigt.[169])

Aus der einfachen Registerführung ergab sich, wie gesagt, keine Beglaubigung: weder die Registerabschrift als solche trug in sich die Gewähr für ihre genaue Übereinstimmung mit der Urkunde selbst, noch ergab sich aus der Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Registereintragung ein sicherer Beweis für die Zuverlässigkeit der Ausfertigung, weil eben die Register nicht beglaubigt waren; es handelte sich lediglich um eine Unterstützung des Gedächtnisses.

Es lag daher nahe, die Registereintragungen beglaubigen zu lassen, weil dadurch wenigstens für die Kanzlei, aus der die Urkunde ausgegangen war, dauernd eine gesicherte Nachprüfung des Inhalts ermöglicht wurde. Die Urkunde selbst gewann damit freilich nicht an Glaubwürdigkeit. Sie konnte ebensowohl eine wortgetreue Abschrift, wie die Urausfertigung sein, wenn sie mit dem Register übereinstimmte; sie bedurfte nach wie vor der selbständigen Beglaubigung.

Ein Prüfstein für die Echtheit der Ausfertigung selbst konnten die Registereintragungen erst werden, wenn sie Hilfsmittel an die Hand gaben, um die Schrift der Ausfertigung festzustellen und nachzuprüfen.

Dadurch ist es offenbar zu erklären, daß in den sizilianischen Kanzleiregistern Friedrichs II. die Schreiber der Urkunden namentlich angeführt werden.[170]) De mandato imperatoris per Petrum de Vinea scripsit N. N. lautet die meist angewandte Formel. Kannte man also die Hand des im Register genannten Schreibers, so konnte man die wieder bei der Kanzlei eingereichten Ausfertigungen auf ihre Echtheit prüfen. Dazu reichte jedoch die Nennung des Namens allein nicht aus; es bedurfte einer Schriftprobe, und auch diese bot das Register durch die einfache Bestimmung, daß jeder Schreiber die Erzeugnisse seiner Feder unter Nennung seines Namens eigenhändig in das Register eintragen mußte. Darüber besitzen wir allerdings keine Nachricht, aber eine eingehende Betrachtung der Urbruchstücke des Registers kann über diese Tatsache keinen Zweifel belassen.[171]) Denn jedesmal diejenigen Eintragungen, welche desselben Notars als Schreibers erwähnen, sind auch von derselben Hand.

Aber nicht nur die reine Schreibertätigkeit konnte durch diese Registereintragungen beaufsichtigt und nachgeprüft werden, sondern sie gestatteten sogar die Feststellung aller bei der Herstellung der Urkunden verantwortlich mittätigen Personen: desjenigen Beamten oder des Kaisers, welcher die rechtsgültige Entscheidung traf und den Befehl (mandatum) zur Ausfertigung des Stückes gab, des Beamten, welcher den Entwurf fertigte, also für den Wortlaut und seine Übereinstimmung mit der Entscheidung einzutreten hatte, und schließlich, wie schon erwähnt, des Schreibers, welcher die Reinschrift und die richtige Nennung der übrigen in Betracht kommenden Beamten im Register zu verantworten hatte.

Es ist dabei zu bemerken, daß die Form der Beglaubigung im sizilianischen Register das Vorbild der auf den späteren Urkunden selbst sich findenden Unterfertigungen darstellt, oder vielleicht richtiger ausgedrückt mit ihnen einen gemeinsamen

Ursprung in den Unterschriften französischer Königsurkunden hat.[172]) Daß diese Einrichtungen auf die Notariatspraxis zurückgehen, ist mir nicht zweifelhaft.

Ich habe mich mit dieser Einzelheit eingehender beschäftigt, weil diese Einrichtungen sozusagen als der Höhepunkt mittelalterlichen Urkundenwesens bezeichnet werden können. Sie waren jedoch zu fein ausgeklügelt und besonders bei dem Umherziehen der Kanzlei zu schwer durchzuhalten, als daß ihnen ein längeres Leben beschieden gewesen wäre. Mit dem Tode Friedrichs scheint die Einrichtung verfallen zu sein. In der Reichskanzlei hat sie sicher nicht fortgelebt, und auch in den Nachrichten über die sizilianischen Kanzleiordnungen der Anjous hört man von ihr nichts mehr.

Nach dieser Abschweifung über das Registerwesen komme ich auf den eigentlichen Vorwurf, die Kaiser- und Papsturkunde in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, zurück.

Die nach und nach auf den Papsturkunden auftauchenden Notizen der Kanzleibeamten finden auf den Urkunden weltlicher Großen Nachahmung, und zwar scheinen es zuerst die französischen Könige zu sein, welche schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts ihre Beamten zur Übernahme der Verantwortung für ihre Arbeiten anhielten.[173]) Die weitere Ausbildung dieser Gewohnheit scheint aber noch nicht genügend verfolgt und festgestellt zu sein. Ich begnüge mich daher, das regelmäßige Auftreten solcher „Kanzleivermerke" bei den Luxemburgern[174]) festzustellen. Sie haben diese Gepflogenheiten entweder unmittelbar vom französischen Hofe oder aus Flandern und Brabant übernommen. Es wäre, wie gesagt, mit Freuden zu begrüßen, wenn über den Ursprung dieser Unterfertigungen Untersuchungen angestellt würden und ihre Bedeutung noch mehr im einzelnen festgestellt werden könnte; dazu ist jedoch hier nicht der Ort. An dieser Stelle ist nur kurz zu erwähnen, daß seit Karl IV. derartige Beglaubigungen in der

deutschen Königskanzlei zur Regel werden, wenn auch die Formen bei den einzelnen Herrschern wechseln. Stets jedoch scheinen französische Vorbilder maßgebend gewesen zu sein.

Hiermit schließe ich die Übersicht über die Entwicklung der Kaiser- und Papsturkunde des Mittelalters, die in ihren großen Zügen wiederum den Einfluß der Einrichtungen des klassischen Altertums auf die Entwicklung der nachfolgenden Zeiten und vor allem das Fortleben des Grundgedankens dieser Zeiten, die Beglaubigung der Urkunden durch Unterschrift und Untersiegelung, erkennen läßt, allerdings abhängig von der jeweiligen Höhe des Kulturzustandes der Zeit im allgemeinen.

4. Privaturkunden.

Es ist schon vorher mehrfach darauf hingewiesen worden, daß der nun einmal in die Urkundenlehre eingeführte Begriff „Privaturkunden" in seiner ganz verneinenden Fassung in sich ein Unding ist und als solches eine einheitliche Besprechung nicht verträgt. Denn was soll von all den Urkunden, welche nicht Königs- und nicht Papsturkunden sind, Gemeinsames auszusagen sein?

So haben denn auch die Forscher, welche bis jetzt eingehend und erfolgreich mit diesen Urkunden sich abgegeben haben: Posse,[175]) Redlich[144]) und v. Buchwald[176]) zwar eine Reihe scharfsinniger und sehr wertvoller Beobachtungen über den Vorwurf mitgeteilt, aber bei genauerem Zusehen wird man bei allen dreien vieles vermissen, was man zu finden hoffte, und manches wahrnehmen, dessen Besprechung man nicht erwartet hatte.

Redlich gibt eine außerordentlich dankenswerte und anschauliche Darlegung über das allgemeine Aufkommen des Urkundenwesens und die bei seinem Umsichgreifen bemerkbaren Schwankungen. Denn die abweisende Haltung und das mangel-

hafte Verständnis, welches deutsches Wesen der Urkunde überhaupt entgegenbrachte, bedingte bei dem Eindringen dieses Beweismittels in den deutschen Rechtsgang ein starkes Schwanken und starke landschaftliche Verschiedenheiten.

Zunächst verschaffte die Kirche, die nach römischem Rechte lebte, der Urkunde Bürgerrecht, aber das gelingt auch ihr anfangs nur für ihre eigenen Rechtsgeschäfte. Erst allmählich beeinflußt sie von oben herunter durch Vermittlung des Königtums die weltlichen Gewalten, und nur sehr langsam schreitet ihr Einfluß vor. Sogar für ihre eigenen Kreise kann sie das Urkundenwesen zunächst nur in den Gegenden ausgiebiger zur Geltung bringen, in welchen römische Kultur noch nachwirkt: in Süd- und Westdeutschland. Auch vermag sie nicht sofort ihre Urkunden in die volle Form des ausgehenden Altertums oder der königlichen Kanzlei zu kleiden, sondern sie muß sich oft und lange mit Ersatzstücken, wie der Eintragung von Übergabenotizen (Akten) in Bücher und Rollen oder auf formlose Zettel (notitiae), begnügen, deren einzige Beglaubigung die Aufführung der in wenig Jahrzehnten wertlos werdenden Zeugennamen darstellt. Als im Laufe der Zeit die Siegelung immer mehr in Aufnahme kam, hatte man nicht gleich ein Verständnis für ihre wahre Bedeutung, nämlich dafür, daß sie, wie die späteren Rechtslehrer sich ausdrücken,[177]) zunächst nur Wert in „eigener Sache" hat, sondern man glaubte ihr, wie etwa einem Talismane überhaupt bestätigende, bekräftigende Wirkung beimessen zu sollen. Daher finden wir in Klosterarchiven gelegentlich Urkunden über Schenkungen an das Kloster mit dem eigenen Siegel des Empfängers bedruckt. Allerdings auch eine Verwendung des Siegels in eigener Sache, aber eine mißverständliche. Klarer und schärfer juristisch denkende Köpfe freilich suchten nach anderen Beglaubigungsarten, von denen ich oben schon sprach.[178]) Jedenfalls aber veranlaßte das sich stets mehrende Bedürfnis nach Schaffung

von allerhand Möglichkeiten zur An- und Ausfertigung von Urkunden, sowohl die Ausbreitung des Siegelbesitzes seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, wie die Einführung des Notariatswesens seit dem des 13. Jahrhunderts, und schließlich den Ausbau eigener Urkundenbehörden bei der hohen Geistlichkeit in den Offizialaten und ähnlichen Einrichtungen, sowie entsprechend bei den Städten in den Stadtschreibereien.

Es hat jedoch im ganzen Mittelalter kein Siegelrecht in dem Verstande gegolten, daß bestimmten Klassen der Bevölkerung die Führung eines Siegels zugestanden hätte, anderen nicht.

Juden und Bauern haben Siegel geführt,[172]) wenn sie auch nur selten und ausnahmsweise auf uns gekommen sind. Daß man ihnen aber in bestimmten Grenzen Glauben beimaß, erweist die Tatsache ihrer Aufbewahrung in den Archiven. Ihre verhältnismäßige Seltenheit wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die sogenannten unteren Klassen, die wir so selten Siegel gebrauchen sehen, auch selten solche Rechtsgeschäfte abmachten, die nach der Sitte der Zeit durch Siegelurkunden bekräftigt wurden, andererseits aber auch selten in dem Besitze so ausgedehnter Mittel waren, um sich den Luxus eigener Siegelstempel leisten zu können. Ferner war die Glaubwürdigkeit der Siegel solcher weniger berechtigten Stände selbstverständlich auf die eigene Sache beschränkt; ihre Siegel genossen niemals öffentliche Glaubwürdigkeit, so daß man ihnen oftmals zugleich mit anderen Siegeln von öffentlicher Glaubwürdigkeit, wie Richtersiegeln, Stadtsiegeln u. dgl. an derselben Urkunde begegnet.

Die öffentlichen Urkundenstellen der geistlichen Gerichte und der Stadtschreibereien haben eine sehr verschiedene Ausdehnung und Ausbildung gewonnen. Redlich gibt darüber einen vorzüglich unterrichtenden Überblick. Besondere Erwähnung soll daher hier nur das Kölner Schreinswesen mit den ver-

wandten Einrichtungen in den sogenannten Metzer Bannrollen finden, denen sich die im deutschen Norden und Osten auftretenden Stadtbücher angliedern.

Im ausgehenden Altertume wurden von den Städten, den municipia, Behörden niedergesetzt, um Verzeichnisse (gesta) zu führen, in welche rechtliche Abkommen, Verträge, Vergabungen usw. eingetragen werden konnten, ja zum Teile [173]) eingetragen werden mußten, um bindende Rechtskraft zu erlangen. Diese Eintragung bewirkte also sowohl die Vollendung des Rechtsgeschäftes, wie sie eine mit Beweiskraft ausgestattete Urkunde darstellte. Spuren dieser Einrichtung haben sich lange erhalten, und man glaubt sie in Frankreich noch im 7. und 8. Jahrhundert nachweisen zu können.

Als man daher mit den deutschen Stadtbüchern, welche ähnliche Eintragungen im hohen Mittelalter aufnahmen, an der Spitze den Schreinsbüchern und Schreinsrollen in Köln bekannt wurde, dachte man anfangs daran, in ihnen eine unmittelbare Fortführung der römischen gesta zu finden. Es hat sich das aber bis jetzt nicht erweisen lassen und wird sich auch wohl kaum bestätigen, es sei denn, daß der Zusammenhang über Rom sich herstellen ließe. Denn es sind ohne Zweifel römische Einrichtungen, wie die Stelle des praefectus urbi und die consules unmittelbar aus der Hauptstadt der Welt in die älteren deutschen Städte übertragen worden, vielleicht also auch die öffentliche und notwendige Beurkundung von Rechtsgeschäften der Bürger durch die Stadtbehörden; nur ist uns nicht bekannt, daß in Rom selbst die gesta weiter bis ins Mittelalter hinein fortgelebt haben. Die Frage eines Zusammenhanges ist also ebenso zunächst noch als eine offene zu bezeichnen, wie die Frage, ob die späteren Stadtbücher der norddeutschen Städte eine Nachbildung der Kölner Schreinsbücher sind, oder ob bei ihnen gleiche Bedürfnisse gleiche Erscheinungen gezeitigt haben. Jedenfalls ist diesen Einrichtungen

allen der Gedanke gemeinsam, daß die Eintragungen in die obrigkeitlichen Bücher dadurch volle Glaubwürdigkeit erlangen, daß sie von öffentlichen Beamten in Handschriften erfolgen, welche unter obrigkeitlichem Verschluß liegen. Dadurch wird die Richtigkeit des Inhalts verbürgt und der Verfälschung vorgebeugt; Gedanken, welche ebenfalls schon in der obrigkeitlichen Fertigung von Urkunden bei den Euphratvölkern und im alten Ägypten Gestalt annahmen.

In denselben Kreis gehören die sogenannten „Bannrollen" in Metz. [174]) Die Überlieferung erzählt, daß sie durch die Kölner „Schreinsurkunden" beeinflußt seien. Sie sind nur insofern weiter gebildet, als nicht nur obrigkeitliche Fertigung und obrigkeitliche Bewahrung ihre Beglaubigung ausmachten, sondern über sie auch noch ein Bann des zuständigen Meiers gewirkt wurde; daher erhielten sie die Bezeichnung Bannrollen. Jedenfalls handelt es sich also bei beiden Einrichtungen um obrigkeitliche Fertigung von Aufzeichnungen über private Rechtsgeschäfte und obrigkeitliche Bewahrung dieser Aufzeichnungen in eigens dazu bestellten Laden oder Schränken (Schreinen). In beiden Städten, sowohl in Köln wie in Metz, haben diese Einrichtungen eine eigene und sorgsame Ausbildung erfahren und ermöglichen es in den meisten Fällen, die Besitzwechsel der Stadthäuser durch die Jahrhunderte zu verfolgen und festzustellen. In den meisten anderen Städten sind jedoch die Aufzeichnungen nicht so übersichtlich geführt worden und gestatten daher nicht einen so vollständigen Überblick. Doch hat Konrad Beyerle für Konstanz in seiner schönen Arbeit nachgewiesen, [175]) wie man auch dort die Geschichte einer großen Anzahl von Häusern bis ins 13. Jahrhundert an der Hand ähnlicher Aufzeichnungen zurückverfolgen kann.

Neben diesen allgemein über Deutschland verbreiteten Einrichtungen zur Ermöglichung der Ausstellung von wirk-

lichen Privaturkunden, welchen das oben schon eingehend besprochene Notariatswesen zuzugesellen ist, müssen hier notgedrungen noch die Fürsten- und Bischofsurkunden wenigstens Erwähnung finden, obwohl sie eher für öffentliche, als für private Urkunden zu gelten haben.

Über sie im besonderen haben Georg von Buchwald[169]) und Otto Posse[168]) lehrhafte Bücher geschrieben, welche aber selbstverständlich den ungeheuren Stoff weder umfassen konnten noch wollten.

Man muß auch bei ihnen wieder die Frage zugrunde legen, wer die Urkunde hergestellt hat? Ist das, wie es bis ins 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts meistens geschah, durch den Empfänger ausgeführt, so kann selbstverständlich von einem Urkundenwesen der betreffenden Aussteller nicht die Rede sein, sondern höchstens von einem Urkundenwesen der Empfänger, und in der Tat haben sich im 12. und 13. Jahrhundert, als die Urkundenschreiberei immer mehr überhand nahm, in vielen mächtigen Klöstern und Stiftern vollkommen feststehende, und oft lange Zeit festgehaltene Gewohnheiten ausgebildet, die man schließlich wohl auch als Kanzleigebräuche ansprechen könnte. Wenn man daher in diesem Falle die Äußerlichkeiten einer Urkunde, welche von einer ganz außerhalb der Stiftung stehenden Person oder Behörde ausgegangen ist, nachprüfen wollte, so könnte man das nur innerhalb der für diesen Empfänger festgestellten oder festzustellenden Sitten und Gewohnheiten vornehmen, ohne den festen Boden der Tatsachen zu verlassen. Urkunden aber desselben Ausstellers für andere Empfänger hätten dabei ganz außer dem Spiel zu bleiben. Den ausschlaggebenden Entscheid jedoch über die Echtheit, d. h. über die Frage, ob das Stück den juristischen Aussteller verpflichtet hat, kann in solchen Fällen allerdings einzig und allein das Siegel geben.

Nun scheinen aber schon um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ganz vereinzelt, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in erweitertem Umfange an verschiedenen Fürstenhöfen Versuche gemacht worden zu sein, ihr Urkundenwesen dadurch selbständig und unabhängig zu gestalten, daß besondere Beamte mit diesem Zweige der Verwaltung betraut oder gar eigens dafür angestellt wurden. Zunächst scheint dabei ihre erste und oft einzige Aufgabe allerdings nur in der Bewahrung und ordnungsmäßigen Verwendung des Siegels bestanden zu haben. Die schon zeitig aber bei den Erzbischöfen von Mainz und Köln in Anwendung gekommene Datum per manum-Formel ist doch wohl auch dahin auszudeuten, daß den in ihr genannten Beamten die Verantwortung für den *Inhalt* der betreffenden Urkunden gewohnheitsmäßig beigemessen wurde. Wie sehr man aber auch bei solchem Vorgehen noch an den alten Gewohnheiten festhielt, beweist die Tatsache, daß einzelne unter Benutzung dieser Formel ausgestellte Urkunden trotzdem nicht von Kanzleibeamten des Ausstellers, sondern von den Beauftragten des Empfängers ausgefertigt (geschrieben) erscheinen.

So kann man denn von Urkunden der betreffenden Gewalten im eigentlichen Sinne erst von dem Zeitpunkte an sprechen, seitdem eine wirkliche Kanzlei bei ihrer Hofhaltung eingerichtet ist, und es wäre gewiß nicht ohne Interesse, wenn für alle Fürstenhöfe Deutschlands eingehende Untersuchungen nach dieser Richtung durchgeführt würden. Ihnen müßten sich dann entsprechende Arbeiten über die bedeutendsten Städte anschließen. Diese Einzeluntersuchungen könnte man schließlich zusammenfassen und damit ein Bild von der Gesamtentwicklung der „Privaturkunden“ gewinnen. Es wäre das aber eine sehr weit ausgreifende Arbeit, von der erst ein sehr geringer Teil getan ist; es lohnt daher nicht hier Besprechungen der schon vorliegenden Einzeluntersuchungen zu geben, weil aus

ihnen kein einheitliches und vollkommenes, sondern nur ein verzerrtes und unvollständiges Bild der Gesamtentwicklung gewonnen werden kann. Es wäre aber bei Fortführung dieser Arbeiten wünschenswert, daß auch derartige Untersuchungen nach einem gewissen Plane vorgenommen und nicht bald in dieser, bald in jener Gegend gänzlich zusammenhanglos angefaßt würden. Ich habe schon oben angedeutet, daß wahrscheinlich am französischen Hofe die beglaubigenden Unterschriften zuerst wieder eingeführt und aufgekommen sind, nachdem die der Merowinger- und Karolingerzeit entsprungenen Rekognitionen u. dergl. längst vergessen waren. Von hier aus scheinen sich diese Gepflogenheiten über Flandern nach den Niederlanden, und von dort sprungweise zum Teile unter dem Einflusse der Königsurkunde über ganz Deutschland verbreitet zu haben. Das ist die jüngere Entwicklung, die in sich zusammenhängt; ob ein ähnlicher Zusammenhang für die früheren Jahrhunderte wird aufgedeckt werden können, erscheint mir fraglich. Königsurkunde, Papsturkunde und Notariatsinstrument scheinen Vorbilder abgegeben zu haben. Auch haben die Formen der Urkunden, z. B. der Erzbischöfe von Mainz und Köln zweifellos innerhalb ihrer Sprengel Nachahmung gefunden, aber das alles erscheint willkürlich und zufällig. Vielleicht aber läßt eine eingehendere Durcharbeitung und sachgemäße Zusammenfassung dennoch auch hier noch größere Gesichtspunkte im allgemeinen und engere Zusammenhänge im einzelnen erkennen. An dieser Stelle kann selbstverständlich nur auf diese Gesichtspunkte verwiesen werden; verfolgen im einzelnen kann ich sie nicht.

Nach diesen Darlegungen bedarf es kaum eines besonderen Hinweises darauf, daß diese „Privaturkunden" nur in den seltensten Fällen eigenartige und selbständige äußere Formen herausgebildet haben. Sie sind vielmehr durchgehends bekannten Vorbildern nachgeahmt, und zwar nicht immer mit

dem nötigen Verständnisse. Und das kann kaum wunder nehmen, sondern ist eigentlich selbstverständlich, wenn man sich vor Augen hält, daß diese Formen und Formeln selbst in den Vorbildern nicht durchaus und in allen Fällen verständnisvoll und mit Betonung ihrer ursprünglichen Bedeutung Verwendung gefunden haben.

Falls daher mit Berücksichtigung dieser Formeln die Nachprüfung einer Privaturkunde vorgenommen werden soll, ist immer zunächst festzustellen, ob ihnen überhaupt noch eine Bedeutung innewohnt, und wenn sich dieses Verhältnis z. B. durch Feststellung von Nachtragungen in ihnen bewahrheiten sollte, müßte weiter diese Bedeutung jedesmal im einzelnen festgestellt werden, ehe man weitere Schlüsse wagen dürfte.

Diese Notwendigkeit wird jedoch verhältnismäßig selten eintreten, weil in den meisten Fällen sich die Echtheitsfrage durch eine verständnisvolle Nachprüfung der Besiegelung wird ohne weiteres entscheiden lassen.

Falls man aber mit Hilfe der Urkunden die in ihnen ausgesprochenen Tatsachen eingehender untersuchen und insbesondere feststellen will, welche Persönlichkeiten denn nun in Wirklichkeit die Urheber der betreffenden Anordnungen gewesen sind, und die Verantwortung dafür zu übernehmen haben, so sind allerdings auch hier die auf den Stücken sich findenden Kanzleinotizen von ausschlaggebendem Werte, und es ist dabei zu beachten, daß sie bei „Privaturkunden" in Nachahmung der Königsurkunden, allerdings in gemessenem Zeitabstande hinterher, zur Anwendung kommen. Sie bieten oft, ebenso wie es oben bei der Besprechung der Zeugen angedeutet ist (S. 122), äußerst lehrreiche Handhaben, und es sei mir gestattet, hier als Beispiel einen Fall aus der Geschichte des Gelderlandes etwas eingehender zu behandeln.

In diesem Herzogtume rissen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Bürgerkriege nicht ab. Wie in Holland

die Hoeks und Kabeljaus standen sich hier die Adelsparteien der Bronchorst und Hekeren gegenüber und suchten möglichst viel Futter aus der Staatskrippe zu erhaschen. Die Städte besaßen nur geringen Einfluß und schwankten in dem Bestreben, möglichst viele und bedeutende Freiheiten und Vorrechte von den einzelnen Machthabern zu erringen, hin und her. Ich sage: Machthaber, denn mehr als Machthaber im Herzogtume oder nur in einem Teile desselben, waren die damaligen Herzöge nicht. Ihr Machtverlust schwand und der Einfluß der Adelsparteien vermehrte sich noch, als mit Reinald III. das alte nassauische Grafenhaus ausstarb, und ein langjähriger Erbschaftsstreit ausbrach. Zur Aufklärung der Parteistellung einzelner Großen des Landes in diesen Kämpfen hat schon der verdienstvolle Geschichtsschreiber des Landes Nyhoff die Zeugenreihen und Unterfertigungen der Urkunden im zweiten Bande seiner Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland gelegentlich herangezogen, aber durchaus nicht in erschöpfender Weise. Diese Unterfertigungen nennen die Mitglieder des ständischen Rates, welche die in den Urkunden getroffenen Anordnungen veranlaßten und verantworteten. Besonders tritt da die Siegelung hervor. In der späteren Zeit ist sie durchgehends jussu domini ducis erfolgt. Es liegen aber auch Urkunden vor, an welchen der Herzog, obwohl sie auf seinen Namen gestellt und mit seinem Siegel bekräftigt sind, offenbar ganz unbeteiligt war, da seiner in der Unterfertigung nicht gedacht ist; sie haben den Vermerk: Sigillatum per dominum N. N. oder Sigillavit dominus N. N. Diese Persönlichkeit, welche über das Siegel des Herzogs verfügte, war also der eigentliche Regent des Landes und es ist bezeichnend, daß Heinrich von Steenbergen, erst Propst von Zutphen und dann von St. Salvator in Utrecht von 1371—1388 durch diese unscheinbaren Notizen in dieser Machtstellung nachweisbar ist. Er wurde 1388 sogar Statthalter des auf die Preußenfahrt reitenden Herzogs Wilhelm und Rentmeister des Landes. Neben ihm aber traten in buntem Wechsel Herren, Ritter und Knappen auf, von denen sich jedoch nur wenige solange am Ruder halten, wie dieser Geistliche. Es wäre eine reizvolle und lohnende Aufgabe, die innere Geschichte des Landes aus diesen Bemerkungen heraus zu schreiben. In der Grafschaft Holland, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, bieten auch die Urkundenunterfertigungen ähnliches Material. So sind also diese unscheinbaren Notizen am Rande oder am Schlusse der Urkunden nicht nur wesentlich für die Nachprüfung ihrer Echtheit, sondern sie haben in vielen Fällen als selbständige und wichtige Quellen zur Erkenntnis der inneren Entwicklung der betreffenden Territorien zu gelten.

Wenn ich hiermit meine Darlegungen über das mittelalterliche Urkundenwesen Deutschlands beschließe, so hoffe ich damit deutlich darauf hingewiesen zu haben, daß diese Zeugen unserer Vorzeit, eine viel eingehendere Beachtung und viel sorgsamere Durchdringung verdienen, als ihnen gemeinhin zuteil wird. Sie enthalten in scheinbar ganz nebensächlichen und daher in älteren Veröffentlichungen vielfach ganz übergangenen Einzelheiten oft für die Erkenntnis der Verhältnisse ihrer Zeit sehr lehrreiche und wichtige Angaben: man muß sie nur zu verstehen und zu verwenden wissen. Und dieses Verständnis anzubahnen, diese Verwendung zu erleichtern, sind Aufgaben gewesen, welche ich mir für die vorstehenden Darlegungen gestellt hatte.

Die Darstellung wird mit Recht vielen ungleich erscheinen. Sie behandelt einzelne Punkte ausführlich und geht über andere kurz oder ganz hinweg. Das letztere konnte geschehen, weil ihre Behandlung in den zu Gebote stehenden (z. T. angeführten) ausführlichen Handbüchern in jeder Beziehung ge-

die Hoeks und Kabeljaus standen sich hier die Adelsparteien der Bronchorst und Hekeren gegenüber und suchten möglichst viel Futter aus der Staatskrippe zu erhaschen. Die Städte besaßen nur geringen Einfluß und schwankten in dem Bestreben, möglichst viele und bedeutende Freiheiten und Vorrechte von den einzelnen Machthabern zu erringen, hin und her. Ich sage: Machthaber, denn mehr als Machthaber im Herzogtume oder nur in einem Teile desselben, waren die damaligen Herzöge nicht. Ihr Machtverlust schwand und der Einfluß der Adelsparteien vermehrte sich noch, als mit Reinald III. das alte nassauische Grafenhaus ausstarb, und ein langjähriger Erbschaftsstreit ausbrach. Zur Aufklärung der Parteistellung einzelner Großen des Landes in diesen Kämpfen hat schon der verdienstvolle Geschichtsschreiber des Landes Nyhoff die Zeugenreihen und Unterfertigungen der Urkunden im zweiten Bande seiner Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland gelegentlich herangezogen, aber durchaus nicht in erschöpfender Weise. Diese Unterfertigungen nennen die Mitglieder des ständischen Rates, welche die in den Urkunden getroffenen Anordnungen veranlaßten und verantworteten. Besonders tritt da die Siegelung hervor. In der späteren Zeit ist sie durchgehends jussu domini ducis erfolgt. Es liegen aber auch Urkunden vor, an welchen der Herzog, obwohl sie auf seinen Namen gestellt und mit seinem Siegel bekräftigt sind, offenbar ganz unbeteiligt war, da seiner in der Unterfertigung nicht gedacht ist; sie haben den Vermerk: Sigillatum per dominum N. N. oder Sigillavit dominus N. N. Diese Persönlichkeit, welche über das Siegel des Herzogs verfügte, war also der eigentliche Regent des Landes und es ist bezeichnend, daß Heinrich von Steenbergen, erst Propst von Zutphen und dann von St. Salvator in Utrecht von 1371—1388 durch diese unscheinbaren Notizen in dieser Machtstellung nachweisbar ist. Er wurde 1388 sogar Statthalter des auf die Preußenfahrt reitenden Herzogs Wilhelm und Rentmeister des Landes. Neben ihm aber traten in buntem Wechsel Herren, Ritter und Knappen auf, von denen sich jedoch nur wenige solange am Ruder halten, wie dieser Geistliche. Es wäre eine reizvolle und lohnende Aufgabe, die innere Geschichte des Landes aus diesen Bemerkungen heraus zu schreiben. In der Grafschaft Holland, wo die Verhältnisse ähnlich liegen, bieten auch die Urkundenunterfertigungen ähnliches Material. So sind also diese unscheinbaren Notizen am Rande oder am Schlusse der Urkunden nicht nur wesentlich für die Nachprüfung ihrer Echtheit, sondern sie haben in vielen Fällen als selbständige und wichtige Quellen zur Erkenntnis der inneren Entwicklung der betreffenden Territorien zu gelten.

Wenn ich hiermit meine Darlegungen über das mittelalterliche Urkundenwesen Deutschlands beschließe, so hoffe ich damit deutlich darauf hingewiesen zu haben, daß diese Zeugen unserer Vorzeit, eine viel eingehendere Beachtung und viel sorgsamere Durchdringung verdienen, als ihnen gemeinhin zuteil wird. Sie enthalten in scheinbar ganz nebensächlichen und daher in älteren Veröffentlichungen vielfach ganz übergangenen Einzelheiten oft für die Erkenntnis der Verhältnisse ihrer Zeit sehr lehrreiche und wichtige Angaben: man muß sie nur zu verstehen und zu verwenden wissen. Und dieses Verständnis anzubahnen, diese Verwendung zu erleichtern, sind Aufgaben gewesen, welche ich mir für die vorstehenden Darlegungen gestellt hatte.

Die Darstellung wird mit Recht vielen ungleich erscheinen. Sie behandelt einzelne Punkte ausführlich und geht über andere kurz oder ganz hinweg. Das letztere konnte geschehen, weil ihre Behandlung in den zu Gebote stehenden (z. T. angeführten) ausführlichen Handbüchern in jeder Beziehung ge-

nügte, während andere m. E. noch nicht ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt waren, so daß es galt, Lücken auszufüllen oder wenigstens auf sie hinzuweisen.

Das eigentliche Ideal einer Urkundenlehre, eine von innen heraus angefaßte Darlegung der allmählichen Entstehung der Stücke in den einzelnen wichtigsten Kanzleien auf Grund von Eingaben, Vorurkunden und Entwürfen, der maßgebenden verantwortlichen Mitarbeit der einzelnen bei ihrer Entstehung Mittätigen, der unmittelbaren oder abgeleiteten Mitwirkung der in ihnen als Erlasser oder Ausfertiger genannten Personen, aller dieser mir als das Wichtigste erscheinenden Punkte konnte nicht gegeben, sondern nur gelegentlich gestreift werden, weil der Riesenvorrat an einschlägigen Stücken noch nicht genügend durchgearbeitet ist, um für eine so allgemeine Übersicht, wie sie hier als wünschenswert bezeichnet ist, ausreichende Anhaltspunkte zu gewähren.

VI. Anhänge.

1. **Wie soll man Urkunden edieren?**
2. **Über die Behandlung beschädigter und verblaßter Urkunden und Schriftstücke.**
3. **Über die Behandlung der Siegel alter Urkunden.**

Nachstehende Bemerkungen werden vielen außenstehenden Beurteilern kleinlich erscheinen. Und es sind auch wirklich Kleinigkeiten, mit denen sie sich beschäftigen. Wer aber aus Erfahrung weiß, wie gering die Kenntnis dieser Kleinigkeiten in den Kreisen der mit Urkunden Beschäftigten ist, wird die Berechtigung, ja vielleicht die Notwendigkeit anerkennen, sich einmal eingehend mit ihnen zu beschäftigen.

---

1. „Wie soll man Urkunden edieren?“

Unter diesem Titel hat schon im Jahre 1864 der verdiente, verewigte Direktor damals des fürstlichen Archivs in Donaueschingen, später des großherzoglichen Archivs in Karlsruhe, Roth von Schreckenstein, ein kleines, aber inhaltsreiches Schriftchen herausgegeben, welches so ziemlich alle einschlägigen Fragen übersichtlich und sachverständlich behandelt und deswegen auch heute noch lesens- und beachtenswert ist.*)

Allerdings wendet er sich in seinen Auseinandersetzungen in erster Linie gegen eine Reihe von Nachlässigkeiten und Verkehrtheiten, welche an älteren Urkundenbüchern zu rügen, jedoch schon zu seiner Zeit im allgemeinen als solche erkannt waren und daher in neuzeitlichen Urkundenbüchern meist vermieden werden. Andererseits hat aber auch die seither auf diesem Felde geleistete Arbeit mancherlei neue Gesichtspunkte hervortreten lassen und ältere schärfer zu fassen gelehrt, so daß es sich wohl lohnt und empfiehlt, die Frage einmal in ihrem Gesamtumfange wieder aufzunehmen.

Als erster Grundsatz, der auch Roth von Schreckenstein vorschwebt, den er jedoch nicht klar und scharf ausspricht, ist zu beachten, daß man Urkunden niemals nach Abschriften oder Drucken — mögen sie auch noch so vortrefflich gearbeitet sein — zum Abdrucke bringen soll, wenn die Urschrift irgendwie zu

*) Vgl. Th. Sickel, Monumenta Germ. hist. Diplomatum imperii tomus I, S. 41 ff.

erreichen ist. Man sollte sie stets wenigstens noch einmal nachvergleichen. Quandoque bonus dormitat Homerus!

Schon Roth von Schreckenstein weist gelegentlich darauf hin, daß man keine allgemeingültigen Regeln für Urkundenveröffentlichungen aufzustellen vermöge, weil die Zwecke solcher Arbeiten verschiedene sein können, und er läßt auch an manchen Stellen die Erkenntnis durchblicken, daß zudem die einzelnen zu veröffentlichenden Stücke je nach ihrer Eigenart und nach ihrer Überlieferungsform eine verschiedenartige Behandlung erheischen.

Es liegt auf der Hand: Wirkliche Urkundenbücher wird man nach verschiedener Rücksicht anders gestalten müssen, als Einzeldrucke von Dokumenten, die man nur als Beweisstücke wissenschaftlichen oder gar populärwissenschaftlichen Darlegungen beifügt.

Zwar Genauigkeit und Zuverlässigkeit muß man von jedem Urkundenabdruck durchaus verlangen; da es aber bei den beiden zuletzt erwähnten Zwecken einer Veröffentlichung lediglich auf den Inhalt und nicht zugleich auf die Form ankommt, wird auf Hervorhebung und Wiedergabe des Äußeren der Urkunde weniger Wert zu legen sein; ja dies kann füglich ganz in den Hintergrund treten, wenn es in Rücksicht auf gute Wiedergabe des Inhalts wünschenswert erscheint; auch wird man auf die Zufügung erklärender Beigaben, die bei einer Urkundensammlung nie fehlen sollten, in diesen Fällen meist verzichten können. Zudem möchte es sich empfehlen, in populärwissenschaftlichen Werken den Urtexten Übersetzungen beizufügen, eine Arbeit freilich, welche ganz besondere Schwierigkeiten bereitet.

Nach diesen kurzen Bemerkungen gehe ich zur Besprechung von Urkundensammlungen über. Auch sie können verschiedenen Zwecken dienen und demnach verschiedene Behandlung erfordern. Sammlungen, welche die ganze Überlieferung eines größeren oder kleineren Landstrichs, eines Bistumsprengels, einer Herrschaft

oder auch nur einer Stadt umfassen sollen, also aus verschiedenen Archiven zusammengesucht werden müssen, wird man anders und unter anderen Gesichtspunkten zu bearbeiten haben, als die Überlieferung eines einzelnen Archives, z. B. eines Klosters, aber auch anders, als die Urkunden einer Schreibstube, wie Herrscher-, Papst- oder Bischofsurkunden.

Die besondere Eigenart der zuletzt erwähnten Urkunden wird z. B. bei Königs- und Papsturkunden bekannt sein oder doch im ganzen einleitend einheitlich dargelegt werden können, so daß eingehende Angaben über Form usw. bei den Einzelstücken sich erübrigen, außer wenn wirklich bemerkenswerte Besonderheiten sich zeigen. Auch wird schon der räumliche Umfang, auf den derartige Urkunden sich beziehen, genauere Feststellungen der in ihnen vorkommenden Namen, besonders der Ortsnamen oft sehr erschweren, ja unmöglich machen. Diese Schwierigkeiten haben z. B. bei den Monumentaausgaben der Königsurkunden dazu geführt, auf eine prinzipielle Durchführung dieser Erläuterungen zu verzichten, die man in Sammlungen landschaftlicher Begrenzung zu verlangen berechtigt ist.

In diesem letzteren Falle handelt es sich um die Bearbeitung der Urkunden, wichtiger für die Behandlung der Stücke selbst ist die Art ihrer Überlieferung, d. h. die Frage, ob die wiederzugebenden Stücke in Urschrift oder nur in abgeleiteter Überlieferung vorliegen. Steht dem Herausgeber das betreffende Stück noch selbst zur Verfügung, so ist es seine Pflicht, es in seiner Besonderheit, also auch mit seinen Fehlern und Unregelmäßigkeiten dem Benutzer vor Augen zu führen. Er darf daher in keiner Weise, um es etwa leichter verständlich zu machen, es glätten und Unregelmäßigkeiten beseitigen, welche dem Kenner für ein tieferes Verständnis von der größten Wichtigkeit sein können, während freilich der Laie sie nur als Fehler, als Nachlässigkeiten betrachten wird, die ihm das Verständnis erschweren. Es kann sich dabei jedoch

nur um Eigentümlichkeiten je der einzelnen Urkunde handeln, nicht aber um einem heutigen Leser auffällige Besonderheiten der ganzen Gattung, zu welcher dieses Stück gehört, die Kennern bekannt sind; auf sie würde nur dann zurückzukommen sein, wenn sie eben fehlen, d. h. nicht beobachtet sind, so daß ein Verdacht gegen die Echtheit des Stückes daraus hergeleitet werden müßte.

Ganz anders aber verhält es sich mit Stücken, welche nur in abgeleiteter Überlieferung vorliegen. Es entsteht die Frage, ob die in ihnen und bei ihnen zu beobachtenden Besonderheiten dem Abschreiber zur Last fallen oder aus der ursprünglichen Vorlage übernommen sind. Man wird diese Frage je nach der Art der Abschrift zu beantworten haben und auch beantworten können, weil die meisten Abschriften oder sonstigen abgeleiteten Überlieferungen Kennzeichen genug an sich tragen, um zu beurteilen, wie der Abschreiber seine Aufgabe aufgefaßt hat und ob er ihr gewachsen war. Allgemeine Richtlinien für solche Prüfungen zu geben, ist schwierig und empfiehlt sich daher nicht. Ein warnendes Beispiel für diese Behauptung ist der selbst von einem Kenner wie Sickel aufgestellte Grundsatz, daß handschriftliche Überlieferung den Drucken vorzuziehen sei. Dieser Grundsatz hat ihn veranlaßt, eine große Zahl der Osnabrücker Königsurkunden nach einer abschriftlichen Überlieferung in der Bibliothek des Ratsgymnasiums in Osnabrück wiederzugeben, obwohl auf derselben ausdrücklich bemerkt war, daß sie dem Drucke des Jesuiten Henseler entnommen seien. Gewiß, in den meisten Fällen wird man handschriftliche Überlieferung vorziehen, weil für sie die Wahrscheinlichkeit spricht, daß sie der Urschrift näher steht, als ein Druck, der ja immer wieder eine handschriftliche Überlieferung zur Voraussetzung hat, aber aus dieser Beobachtung einen unumstößlichen Grundsatz zu machen, geht, wie obiger Fall augenfällig beweist, nicht an.

Es ist vielmehr, wenn eine Urkunde nur in abgeleiteter Überlieferung und nicht in ihrer Urschrift vorliegt, für jeden Fall die Art und die Güte dieser Abschrift einzeln zu prüfen; ein Grundsatz, der noch mehr gilt und noch wichtiger ist, wenn mehrere abgeleitete Überlieferungen zu Gebote stehen. In diesem Falle ist in erster Linie zu untersuchen, ob diese Überlieferungen selbständig nebeneinander hergehen, oder ob sie nicht vielmehr untereinander verwandt, vielleicht gar voneinander abhängig sind. Auf Einzelheiten darüber einzugehen, ist hier nicht der Ort, nur diese drei Punkte sind zu betonen: 1. ergibt es sich, daß eine Abschrift lediglich einer noch vorliegenden anderen Abschrift entnommen ist, so hat sie für die Textgestaltung gar keinen Wert und ist auszuscheiden; 2. gehen zwei Abschriften selbständig nebeneinander her, so ist aus ihnen nach philologischer Arbeitsweise der Text herzustellen; die abweichenden Lesarten sind jedoch mitzuteilen, wobei je nach den Umständen Verschiedenheiten der Rechtschreibung außer acht gelassen werden können. Die Abschriften sind nicht allein nach ihrer äußeren Glätte und Richtigkeit zu bewerten, da besonders Gelehrte früherer Jahrhunderte Urkundentexte sprachlich und auch nach anderer Richtung durchkorrigiert und damit ihrer Eigenart beraubt haben. Es kann vorkommen, daß eine fehlerhafte, von einem Unwissenden Buchstabe für Buchstabe nachgemalte Abschrift für die Kritik sich wertvoller erweist, als die glatte Wiedergabe eines Fachgelehrten, weil man aus ihr vielleicht Eigenheiten der Urschrift besser erkennen kann; 3. auf keinen Fall sollte man aber sich verleiten lassen, was ältere Herausgeber oft getan haben, nur in Abschrift erhaltene Urkundentexte so zurecht zu stutzen, daß sie den Anschein einer urschriftlichen Überlieferung zu erwecken vermögen. Dadurch wird der Benutzer nur irregeleitet und aller Hilfsmittel der Nachprüfung beraubt, während der durch ein solches Verfahren ihm gewährte Nutzen gleich Null ist. Man

soll die Form der Überlieferung beibehalten und nicht verdunkeln; wird dadurch die Lesbarkeit und Benutzbarkeit erschwert, so ist mit erkennbaren Besserungen und Anmerkungen nachzuhelfen, worüber ich im einzelnen weiter unten noch einiges zu sagen habe. Jedem Benutzer eines Urkundenbuches ist die Nachprüfung des darin enthaltenen Stoffes durch Zurückgehen auf seine Quellen nicht nur zu ermöglichen, sondern auch zu erleichtern, denn jeder, auch der kenntnisreichste und sorgsamste Herausgeber ist als Mensch dem Irrtume unterworfen und muß dem Benutzer die Möglichkeit der Nachprüfung seiner Angaben gewähren.

Wie das im einzelnen zu erreichen ist, sollen die folgenden Bemerkungen darzutun versuchen.

Textgestaltung.

Für die Untersuchung von älteren Schriftstücken durch Forscher wird in vielen Fällen das Zurückgehen auf die betreffenden Urschriften geboten sein, weil auch der sorgfältigste Druck nicht immer alle bemerkenswerten Besonderheiten zur Darstellung zu bringen vermag, und man andererseits nicht von jedem Bearbeiter eines Urkundenbuches verlangen kann, daß er mit den Besonderheiten aller ihm vorkommenden Urkundenarten so genau vertraut ist, um alles für die Kritik wichtige zu erkennen und anzumerken. In solchen, übrigens als Ausnahmen zu bezeichnenden Fällen, welche wesentlich auch nur für die früheren Jahrhunderte zu beobachten sein werden, wird es sich empfehlen, eine Lichtdrucknachbildung beizugeben.

In den meisten anderen Fällen wird es genügen, die allgemeinen Merkmale der betreffenden Urkundenart im Drucke erkennbar werden zu lassen und Abweichungen davon in Besonderheiten des einzelnen Stückes noch im einzelnen zu betonen. Als klassisches Beispiel möchte ich die Behandlung

der Königsurkunden in der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae bezeichnen. Darin sind die verschiedenartigen Buchstabenformen erkennbar gemacht, die Stellung der einzelnen Urkundenteile und des Siegels, sowie des Monogrammes zu ihnen angedeutet und auch das sogenannte Chrismon, die monogrammatische Anrufung des göttlichen Namens durch ein Zeichen wiedergegeben. Andere Urkundenarten, für welche sich derartige besondere Formen nur zum Teile oder gar nicht ausgebildet hatten, sind entsprechend zu behandeln: auch bei ihnen sollte Chrismon und verlängerte Buchstaben, wo sie vorkommen, bemerkt werden. Papsturkunden wären ähnlich zu behandeln, indem z. B. bei „Konsistorialbullen" Rota und Benevalete angedeutet, auch die Stellung der Unterschriften zueinander erkennbar gemacht würden.

Allgemein ist zu bemerken, daß man nachträgliche Veränderungen und Rasuren, sowie Nachtragungen überhaupt stets bemerken müsse, weil sie Anhaltspunkte für die Kritik und vielfach Einblicke in den Werdegang der Urkunden gewähren. Das ungeübte Auge des Laien wird ja allerdings leicht Nachtragungen, wenn sie von derselben Hand mit derselben Tinte eingefügt sind, übersehen. Vortrefflich behandelt sind diese Kleinigkeiten in Sickels Anweisung an seine Mitarbeiter im 1. Bande des „Neuen Archives" S. 479 f. Am wichtigsten erscheint die Beachtung eines Wechsels der Handschrift in Urkunden. Es ist schon oben mehrfach darauf hingewiesen, wie schon im Altertume die Eigenhändigkeit der Unterschrift die Echtheit und damit die Rechtskraft einer Urkunde bedingte. So kann man auch umgekehrt, und das ist bei unserem Stande der Kenntnis vom mittelalterlichen Urkundenwesen in erster Linie von Wert, aus dem Wechsel der Schrift oft erst die Person erschließen, welche wirklich die Verantwortung für den Rechtsinhalt der Urkunde, sei es äußerlich, sei es inhaltlich, trägt.

Diese Anweisung kann im ganzen Umfange selbstverständlich nur für in Urschrift erhaltene Stücke gelten; wie weit ähnliche Maßnahmen für nur abschriftlich vorliegende Urkunden anzuraten sind, hängt von der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der betreffenden Vorlage ab. Es gibt Abschriften, welche alle Einzelheiten der Vorlage nachahmen, also Faksimilien sich nähern und andere, welche alle Eigenheiten des Vorbildes verwischen.

Um nach diesen allgemeinen Darlegungen nun auf Einzelheiten einzugehen, so ergeben sie sich zwar eigentlich durch Anwendung der allgemeinen Richtlinien von selbst, aber es ist auch hier so mancherlei zu bedenken und zu beachten, daß es sich trotzdem lohnt, darauf noch besonders zurückzukommen.

Die Rechtschreibung ist nach der Besonderheit der Vorlage, d. h. hauptsächlich ihrem Alter und ihrer Sprache, verschiedenartig zu handhaben. Über die allmähliche Barbarisierung der lateinischen Rechtschreibung sind oben S. 61 einige Andeutungen schon gegeben. Ihre Einzelerscheinungen sind nicht zu verwischen, sondern sowohl um den richtigen Eindruck des betreffenden Stückes wirksam werden zu lassen, im Drucke wiederzugeben, als auch aus dem Grunde, weil nicht in allen Fällen mit voller Sicherheit zu entscheiden ist, ob das in der Urschrift sich z. B. findende e als ae oder als e zu bewerten sei. Auch das sogenannte geschwänzte e sollte man in besonderer Letter, wo es sich findet, sowohl in Urschriften der früheren Jahrhunderte, wie in Renaissanceschriften aus dem 15.—17. Jahrhundert, wiedergeben, weil sein Vorkommen für die Beurteilung der betreffenden Stücke nicht ohne Wert ist. Ähnlich verhält es sich mit der oft bizarren Schreibart griechischer Wörter und bei dem Auftreten des h in den Namen Jesus, Jerosolyma und Hieronymus usw. Bedenken können dabei sich allerdings erheben, wenn der

Doppelselbstlauter innerhalb einer Abkürzung fällt, z. B. bei p̄ = prae oder pre?, man wird in solchen Fällen dem sonstigen Gebrauch der Urkunde zu folgen haben.

Die Bewertung der Buchstaben i und j, sowie u und v teils als Selbstlauter, teils als Mitlauter, wird am besten nach dem heutigen Gebrauche zu erfolgen haben. Der einzige bewußt von mittelalterlichen Schreibern im Gebrauch dieser Buchstaben manchmal gemachte Unterschied besteht darin, daß v und j am Anfange, u und i in der Mitte des Wortes verwendet wurden. Aber diese Sitte ist für keinen Zeitabschnitt besonders bezeichnend, kann also in Hinsicht auf die Kritik der betreffenden Urkunden ruhig unbeachtet bleiben, während andererseits das Beibehalten ein Verständnis des Sinnes leicht für den Laien erheblich erschweren kann: universis in der Form vniuersis wird nicht gleich jedem Leser einleuchten. Wozu also die Beibehaltung? Sie würde eine übertriebene und ganz überflüssige Genauigkeit bedeuten. Nur bei Eigennamen empfiehlt sich genaue Wiedergabe der in der Vorlage gebrauchten Zeichen, da bei ihnen ja deren Aussprache und dementsprechend ihre Bewertung zweifelhaft erscheinen kann.

Die Bizarrerien, welche sich in deutschen Urkunden vom 15.—17. Jahrhundert in der ganz unsinnigen Häufung von Konsonanten zeigen, sind schon öfter Gegenstand von Besprechungen gewesen; ich weise u. a. auf F. Keutgens „Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte“ S. XIII und meine „Landrechte des Münsterlandes“ S. 5.

Genau ebenso verhält es sich mit den großen Buchstaben und den Satzzeichen: nur in den päpstlichen Urkunden, in denen sie nach festen Regeln zur Anwendung kommen, verdienen sie peinlich genaue Wiedergabe; im übrigen sind sie sinngemäß zu verwenden, wobei man es als Geschmacksache bezeichnen muß, ob man die adjektivischen Namensformen mit großen oder kleinen Anfangsbuchstaben drucken will. Große

Anfangsbuchstaben könnten für diesen Fall aus dem Grunde den Vorzug verdienen, weil durch sie zuweilen einem Mißverständnisse vorgebeugt werden kann.

Für die Fälle, in welchen der Wortlaut einer Überlieferung fehlerhaft zu sein scheint, lassen sich kaum allgemein gültige Ratschläge erteilen. Man wird sie, je nachdem man eine Urschrift oder eine abgeleitete Überlieferung vor sich hat, verschieden behandeln müssen; nur das eine kann man sagen, man wird Fehler niemals stillschweigend verbessern dürfen, schon aus dem Grunde nicht, weil man nicht immer sicher sein kann, wirklich einen Fehler vor sich zu haben. Es kann auch ein Mißverständnis vorliegen; würde man da willkürlich, und ohne es kenntlich zu machen, ändern, so würde man, gelinde gesagt, schlimmbessern, man könnte ein solches Verfahren jedoch auch als Fälschung bezeichnen. Die Kenntlichmachung erfolgt nun je nach der Lage der Sache, am besten auf verschiedene Weise. Während bei Urschriften das Feststellen von Fehlern gelegentlich für die Kritik der ganzen Urkunde von großer Wichtigkeit werden kann, werden solche Verstöße bei nur in Abschriften vorkommenden Stücken zumeist dem Abschreiber zur Last fallen. Bei Urschriften sind sie daher unbedingt im Texte zu belassen und, falls die Verbesserung selbstverständlich und leicht zu machen ist, nur mit einem (!) oder (sic) hervorzuheben, sonst aber in einer Anmerkung zu verbessern, etwa in der Form: „Urschrift statt . . .“, wobei man unsichere Verbesserungen mit einem Fragezeichen versehen kann. Fehler in Abschriften dagegen wird man, weil sie meist nur den Sinn stören, für die Beurteilung der Urschrift aber belanglos sind, ruhig im Texte verbessern dürfen; sie müssen aber in Anmerkungen etwa in der Form: „Abschrift: . . .“ mitgeteilt werden.

Ähnlich sind Lücken und ihre Ausfüllung und Ergänzung in Urkunden je nach der Lage der Sache verschieden zu be-

handeln. Hat in Urschriften der Schreiber absichtlich eine Lücke gelassen, was man öfter bei Namen beobachten kann, und ihre spätere Ausfüllung aus irgend einem Grunde unterlassen, so ist sie im Drucke deutlich als solche kenntlich zu machen und vielleicht auch noch in einer Anmerkung als „Lücke in der Urschrift" zu erklären. Ist es dem Herausgeber möglich, sie auszufüllen, so sollte diese Ausfüllung auch nur in der betreffenden Anmerkung, nicht im Texte gegeben werden, um den Eindruck der Urschrift nicht zu stören. Sind aber Lücken im Wortlaute dadurch entstanden, daß Wörter unleserlich geworden sind, einerlei, ob durch Erlöschen der Tinte, oder Zerstörung des Beschreibstoffes, so erscheint es als Aufgabe des Herausgebers die fehlenden Wörter bezw. Wortteile möglichst zu ergänzen. Oft wird sich das mit Sicherheit ohne weiteres oder durch Heranziehung von älteren Abschriften bewerkstelligen lassen; in diesem Falle brauchte man nur die ergänzten Teile einfach einzuklammern und dazu in einer Anmerkung die Erklärung zu geben, auf welcher Grundlage die Ergänzung erfolgt ist. Ist aber die Ergänzung alleine auf Grund von Vermutungen ohne sicheren Anhalt möglich, so empfiehlt es sich, sie als willkürlich besonders zu betonen, indem man sie etwa in eckige Klammern setzt und ebenfalls in einer Anmerkung als „Schrift erloschen", „dem Sinne nach ergänzt" oder ähnlich erklärt.

Ganz besondere Beachtung verdienen aber in den Urkundenveröffentlichungen die Zeichen ihrer Beglaubigung. Man sollte aus neueren Akten, ja aus heutigen amtlichen Veröffentlichungen gelernt haben, daß nicht jedes als vollständige, formgerechte Urkunde vor uns tretende Schriftstück auch eine wirklich ausgefertigte Urkunde ist, sondern sehr häufig nur einen Entwurf darstellt, wie die Gesetzentwürfe, welche in den Drucksachen unserer parlamentarischen Körperschaften sich ebenso, wie in älteren diplomatischen Akten Vertragsentwürfe zahlreich

finden. Warum sollten nicht ähnliche Verhältnisse auch in der Vorzeit aufgetreten sein. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß der Herausgeber eines Urkundenbuches alles ihm zu Gebote stehende Material bereitstellt, welches zur Entscheidung der Frage dienen kann, ob das betreffende Stück wirklich zur Ausfertigung gelangt, d. h. beglaubigt ist, oder nur etwa einen nicht angenommenen Entwurf darstellt.

Zur Beglaubigung dienten fast das ganze Mittelalter hindurch die Siegel, und zwar allein. Ihnen ist daher bei der Herausgabe von Urkunden die größte Aufmerksamkeit zu widmen: es ist auf das sorgsamste zu prüfen, ob das an der Urkunde vorhandene Siegel der darin enthaltenen Siegelankündigung entspricht. Das ist in vielen Fällen höchst einfach, macht aber in anderen äußerste Schwierigkeiten, und zwar in allen den Fällen, in welchen dem Herausgeber kein Vergleichungsstoff zu Gebote steht, was leider nur zu häufig vorkommt. Um diesem Mangel für Westfalen abzuhelfen, habe ich im Jahre 1878/79 darauf gedrungen, daß die großzügige Siegelveröffentlichung der westfälischen Siegel des Mittelalters in Angriff genommen wurde und habe auch die erste Lieferung davon bearbeitet. Dank der Unterstützung der Provinzialvertretung ist es bis zum Jahre 1900 möglich geworden, das ganze Werk mit 264 Tafeln, auf denen viele tausend Siegel zur Abbildung durch Lichtdruck gekommen sind, fertig zu stellen. Aber nur wenige Gegenden Deutschland verfügen über eine solche Veröffentlichung. Daher wird ein Herausgeber eines Urkundenbuches in den meisten Fällen genötigt sein, die Siegel selbständig zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht zu erstatten. Dazu dient die Beschreibung der Darstellung und die Mitteilung der Umschrift.

Früher hat man geglaubt, und auch Roth von Schreckestein ist der Ansicht, man könne sich die Beschreibung er-

leichtern, wenn man das vom Fürsten F. K. von Hohenlohe-Kupferzell aufgestellte Schema oder die ähnliche Zusammenstellung Grotefends benutze. Ich bin jedoch der Ansicht, daß sich ein solches Vorgehen deshalb nicht empfiehlt, weil nicht jeder Benutzer diese Schemata zur Hand, geschweige denn im Kopfe hat, und man meistens mit ein oder zwei Worten dasselbe allgemein verständlich ausdrücken kann, was die Buchstaben und Zahlen der Schemata doch eben nur schematisch und, ohne eine Anschauung zu gewähren, andeuten. Diese Dinge betreffen aber nur die Form und Art der Siegel. Eine eigentliche Beschreibung wird, wenn man sich nicht auf eine Abbildung beziehen kann, immer daneben noch zu geben sein. Das ist nun nicht immer einfach und leicht, nicht einmal bei Wappensiegeln. Da dürfte sich nun schon der Herausgeber eines Urkundenbuches die Mühe nicht verdrießen lassen, Heraldik zu treiben und die in dieser Kunst so trefflich ausgebildete Kunstsprache zu erlernen, welche es ermöglicht, mit ganz kurzen Worten ein Wappen unverkennbar zu beschreiben. Ferner muß es an sich wünschenswert erscheinen, etwas über die Größe des betreffenden Siegels zu erfahren; wer jedoch öfter in der Lage gewesen ist, Siegel zu messen, weiß, daß aus demselben Stempel, je nachdem er aufgedrückt wird, Abdrücke hervorgehen können, welche in der Größe um ein bis zwei Millimeter voneinander abweichen; außerdem ist es wegen der Erhöhungen der Prägung in den meisten Fällen sehr schwer bis auf ein oder zwei Millimeter genaue Messungen zu geben. Aus diesen Gründen wird man an die Genauigkeit von Größenangaben bei Siegeln keine zu hohen Ansprüche stellen dürfen. Missen möchte man sie aber andererseits auch nicht, besonders bei Siegeln hervorragender Personen.

Auf die Umschriften dagegen ist der größte Wert zu legen, wenn auch die Schwierigkeit, sie richtig zu lesen und vor allem sie in ihrer ganzen Eigentümlichkeit wiederzugeben, nicht

verkannt werden darf. Besonders die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts gebräuchlichen Siegelumschriften in Minuskeln sind manchmal nicht mit voller Sicherheit zu entziffern, weil gewöhnlich Ober- und Unterlängen nur ganz schwach zum Ausdruck, auch viele Abkürzungen zur Anwendung gebracht sind. Die Wiedergabe der Umschriften ist aber nicht allein aus dem Grunde nötig, weil das erst mit Sicherheit die genaue Bestimmung des Stückes ermöglicht, sondern auch deshalb, weil diese Umschriften häufig selbständigen Wert haben, wenn sie nämlich, was gar nicht so selten vorkommt, ihren Inhaber anders benennen, als die Urkunde selbst und somit über ihn selbständige Angaben enthalten. Solche Fälle sind besonders wichtig für Genealogen, weil in ihnen sich oft die Verwandtschaft zweier verschieden benannter Familien mit dem gleichen Wappen offenbart. Es trifft das hauptsächlich für das 13. und 14. Jahrhundert zu, als die Familiennamen sich noch nicht vollkommen festgesetzt hatten.

Darüber nun, in welcher Form Siegelumschriften am besten wiederzugeben sind, ist es sehr schwer, Ratschläge zu erteilen. Am wenigsten möchte sich die scheinbar sehr genaue und sachgemäße Wiedergabe in eigens zu diesem Zwecke geschnittenen Buchstaben empfehlen, weil sie die eigentlichen Eigentümlichkeiten der betreffenden Umschriften bei der großen Mannigfaltigkeit der Buchstabenformen doch nicht wiederzugeben vermögen. Zur Feststellung der Form im allgemeinen genügt Anwendung von großen und kleinen Buchstaben in Antiqua oder bei Minuskel auch etwa gotischer Fraktur. Ungleich größere Schwierigkeiten bereiten die vielen in Siegelumschriften zu beobachtenden Abkürzungen. Da diese Abkürzungen durchweg denen entsprechen, welche in den Urkunden selbst begegnen, liegt es am nächsten, sie einfach aufzulösen. Dieses Verfahren würde auch dem Bedürfnisse der meisten Benutzer am besten entsprechen, weil nur ein geringer Teil

derselben in der Lage sein wird, derartige Abkürzungen sicher richtig zu deuten. Diesem Verfahren steht aber andererseits das Bedenken entgegen, daß dadurch die genaue Bestimmung der Siegel zweifellos erschwert wird, denn es ist nicht nur möglich, sondern durch vielfache Beispiele zu erweisen, daß Siegel zweier gleichnamiger Personen sich nur durch die verschiedenartige Wiedergabe dieser Namen in der Siegelumschrift mit Sicherheit unterscheiden lassen. Diesem Übelstande könnte man dadurch abhelfen, daß man die Abkürzungen zwar auflöst, aber die abgekürzten und so ergänzten Teile der Umschrift in irgend einer Weise kennzeichnet, entweder durch Einklammern oder durch Verwendung einer besonderen Buchstabengattung für sie. Aber auch dieses Verfahren erscheint deshalb unvollkommen, weil man besonders bei Namen nicht immer mit voller Sicherheit die Auflösung abgekürzter Teile wird ergänzen können. Trotz dieser Bedenken jedoch wird sich dieses letztere Verfahren immerhin am meisten empfehlen.

Am mißlichsten ist es, für die Behandlung von Siegelbruchstücken Anweisungen zu geben. Auf keinen Fall sollte sich ein Herausgeber mit der nichtssagenden Bemerkung: „Siegelbruchstück" begnügen. Kann er nichts auf dem Reste erkennen, so sollte er das auch offen bekennen und schreiben „unkenntlicher Siegelrest", jedoch nicht ohne sich ernstlich bemüht zu haben, auf dem Stücke Bild und Umschrift zu enträtseln.

Der Stoff der Befestigung der Siegel ist für die Kritik von sehr geringer Bedeutung. Er braucht eigentlich nur dann bemerkt zu werden, wenn er von der zur Zeit der Urkunde herrschenden Mode abweicht; besonders betrifft das die Stoffe, mit welchen Siegel im 13. Jahrhunderte angehängt sind. Dasselbe gilt auch von der Farbe und dem Stoffe der Siegel selbst. Auch in dieser Richtung möchten nur wirkliche Besonderheiten mitzuteilen sein.

Bei den im deutschen Mittelalter verhältnismäßig seltenen

Fällen der Beglaubigung durch die Schrift (Unterschrift, Notariatsbeglaubigung) wird ein Herausgeber wohl nur selten in der Lage sein, die Echtheit dieser Schrift an Vergleichungsmaterial zu prüfen und festzustellen; wenn es jedoch eben möglich ist, erscheint eine solche Feststellung äußerst wünschenswert.

Als Beglaubigungen sind in manchen Fällen auch Bemerkungen auf der Rückseite von Urkunden anzusehen, und zwar nicht nur die Registraturvermerke; daher sind diese meist kurzen Notizen besonders zu beachten und zu prüfen. Zum Abdruck wird man sie jedoch wohl nur bringen, wenn sie wirklich vom Aussteller oder seiner Kanzlei herrühren oder aber — was ebenfalls häufig zu beobachten ist — Erläuterungen zu der Urkunde enthalten z. B. die neuere Form alter Ortsnamen oder nähere Angabe über die Lage der betreffenden Orte. Es finden sich jedoch auch besonders bei Papsturkunden auf der Rückseite nicht selten wichtige Angaben über die Entstehung, Ausfertigung, Übersendung, Kosten usw., die man nicht übersehen sollte. Auch können bei älteren Urkunden an sich unbedeutende Notizen und Nummern, die von Archivaren gegeben sind, von Wichtigkeit sein, weil sie den Bestand eines Archives in so früher Zeit erschließen lassen. Spätere archivalische Notizen und Inhaltsangaben sollte man aber nicht mit zum Abdrucke bringen, wenn sie nicht sonst unbekannte selbständige sachliche Angaben enthalten.

Ein weites weiteres Feld betrifft nun die Frage, was ein Herausgeber an Erläuterungen den Urkunden, die er herausgibt, beizufügen habe, und wie der Druck technisch zu gestalten sei in der Wahl der Buchstaben, in der Stellung der Erläuterungen und Nachweise zum eigentlichen Texte und dergleichen.

Daß jedem Urkundentexte eine Inhaltsangabe ein sogenanntes Regest vorauszuschicken sei und, daß bei oder vor

diesem Regeste die Zeitangaben des Stückes auf unsere heutige Datierungsweise umgerechnet — als ein Hauptmerkmal der Urkunde — aufzuführen seien, ist eine wohl jetzt allgemein anerkannte Forderung. Weniger Übereinstimmung herrscht über die Fragen nach Form und Umfang des Regestes und Anordnung seiner einzelnen Teile. Darüber sich in eingehende Erörterungen einzulassen, würde hier zu weit führen. Nur das sei bemerkt, daß die Inhaltsangabe, wenn die Urkunde ganz gegeben wird, so knapp wie möglich, und mit bestimmter Hervorhebung des eigentlichen Rechtsinhaltes, der häufig nicht ohne weiteres hervortritt, zu fassen und daß darin die alten Ortsnamen nach Möglichkeit in ihrer heutigen Form und unter Angaben über ihre Lage zu geben wären. Ferner ist unerläßlich der Nachweis der Quelle des Abdrucks, ob es die Urschrift ist und wo sich dieselbe befindet, sowie bei abgeleiteter Überlieferung eine so genaue Angabe, daß der Benutzer schon an sich den Wert der Quelle prüfen, und bei entstehenden Zweifeln ohne Schwierigkeiten darauf zurückgreifen kann.

Diese Erläuterungen sollten in Absätzen gegliedert gegeben werden: Umgerechnete Datumangabe, Inhaltsangabe, Quellennachweis, Druckangaben je für sich, am besten vor dem Texte, Siegelangabe, anderweitige Mitteilungen z. B. über Rückbemerkungen und Erläuterungen unter dem Texte.

Bei der Wahl der Buchstaben sollte man unsere deutsche Schrift (Fraktur) nicht ausschließen, sie eignet sich ausgezeichnet zur Kenntlichmachung der Bemerkungen des Herausgebers, während man die Antiqua für die alten Texte vorbehalten sollte, in welchen man wieder besondere Hervorhebungen in Kursive geben kann. Die Anwendung von fetter oder gesperrter Schrift möchte möglichst einzuschränken sein, da sie das Auge beunruhigt. Jedoch könnten in den Texten besonders wichtige Namen immerhin gesperrt, in den Beigaben z. B. Ort und Datum sowie die laufende Nummer fett gedruckt werden.

2. Über die Behandlung beschädigter und verblaßter Urkunden und Schriftstücke.

Es ist eine bedauerliche, aber leider nicht wegzuleugnende Tatsache, daß durch Unachtsamkeit, aber auch oft durch gar zu große Sorgsamkeit bei der Behandlung und Bewahrung noch heute zutage eine große Zahl älterer Schriftstücke zugrunde gehen oder wenigstens ihrem Untergange immer näher gebracht werden.

Diese Tatsache ist jedoch nicht nur verzeihlich und erklärlich, sondern eigentlich selbstverständlich, wenn man bedenkt, eine wie große Menge sehr empfindlicher und im Laufe der Jahrhunderte vergänglicher Überlieferung der Vorzeit in den großen staatlichen Sammlungen der Archive zusammengehäuft sind, denen auch bei dem besten Willen — gerade wegen ihrer großen Anzahl — nicht immer die wünschenswerte Pflege gewidmet werden kann, wie sie sie vielleicht in einer Privatsammlung — bei erheblich geringerer Anzahl — genießen werden.

Aber auch die geringe Vorbildung, welche die größte Zahl der amtlichen Hüter dieser Schätze, die Archivare, in dieser Hinsicht besitzen, trägt wohl das ihrige zu dieser Vernachlässigung bei. Diese Beamten werden in den meisten Fällen ihre Hilfe zu dem Buchbinder nehmen, wenn eine Urkunde in gar zu jämmerlichen Zustande ist und trotzdem in Benutzung genommen werden muß: und nicht mit Unrecht, denn der Buchbinder ist ja nun einmal der Sachverständige für derartige Dinge. Aber doch nur für das Handwerksmäßige in der Handhabung des Pinsels und des Kleisters im allgemeinen. Die besonderen, gerade für die Behandlung älterer Schriften maßgebenden Kenntnisse und Handgriffe besitzt ein Buchbinder daher in der Regel nicht. Es ist vielmehr Sache des Archivares oder der Persönlichkeit, welcher die Sorge für die

Schriftstücke obliegt, ihn dabei zu beaufsichtigen und zu unterstützen; noch besser ist es jedoch, wenn der Archivar selbst neben seinen wissenschaftlichen Kenntnissen die Geschicklichkeit der Hand besitzt, die ihn befähigt, den Buchbinder zu ersetzen.

Urkunden, welche einseitig beschrieben zu sein pflegen, wird man, wenn sie beschädigt sind im allgemeinen aufziehen oder unterkleben. Man soll sie aber niemals aus mißverstandener Scheu und Ehrfurcht so, wie sie durch die Jahrhunderte sich hindurch gerettet haben, in Arbeit nehmen, sondern jedenfalls zunächst reinigen und zwar vor allem auf der Seite, die man unterlegen will, reinigen, weil auf einer verschmutzten und verstaubten Oberfläche der Klebstoff nicht haftet. Es hängt nun selbstverständlich von dem Stoffe und dem Zustande des Stückes ab, ob man auch seine Innenseite vor oder nach dem Aufziehen reinigt, in den meisten Fällen wird das jedoch am besten erst nach dem Aufkleben vorgenommen, weil durch das Aufkleben die Urkunde mehr Festigkeit und Widerstandsfähigkeit gewinnt.

Papierstücke wird man immer, aber auch Pergamente in den meisten Fällen auf Papier aufziehen, selbstverständlich jedoch nicht auf neuzeitliches mit Holz durchsetztes Papier, sondern altes kräftiges Büttenpapier, was meistens in Archiven mit älteren Beständen zu haben ist. Es kann sich dabei jedoch nur um gut geleimte Papiere des 17. und 18., höchstens des 19. Jahrhunderts handeln, da die Erzeugnisse noch älterer Jahrhunderte wegen ihrer Dicke und ihrer rauhen Oberfläche für diese Zwecke ganz ungeeignet sind. Je nach der Stärke des zu erhaltenden Schriftstückes ist auch die Dicke des unterzulegenden Papiers zu wählen. Die Unterlage schneidet man am besten genau in der Größe zurecht, die das aufzuklebende Schriftstück hat.

Ferner sollte man versuchen, das alte Schriftstück möglichst glatt auseinanderzulegen und wird es, um diesen Zweck zu

erreichen, vielleicht anfeuchten und zwischen Fliespapieren pressen müssen.

Zum Aufkleben verwende man reinen Mehlkleister, womöglich durch etwas Salicylpulver desinfiziert. Er wird in dickflüssigem Zustande in dünner Lage auf die Unterlage gleichmäßig — nicht klumpig — aufgestrichen und dann das aufzuklebende Stück ganz glatt daraufgelegt und angedrückt. Bei größeren Blättern muß das stückweise ausgeführt werden, weil größere mit Kleister bestrichene Flächen sonst vorzeitig trocknen. Diese Stücke müssen aber immer so gewählt sein, daß sie nicht einen Ausschnitt, sondern einen Abschnitt darstellen, d. h. immer von einer Seite der Unterlage bis zur anderen reichen, um die Gefahr einseitigen Verziehens zu vermeiden.

Bei diesem Aufbringen des Schriftstückes auf die Unterlage ist nun genau darauf zu achten, daß in den Rissen des Schriftstückes sich nicht kleine Eckchen umdrehen, besonders an durchgescheuerten oder gebrochenen Stellen. Man muß in solchen Fällen die umgedrehten Eckchen, und zwar so lange der Kleister noch feucht ist, von hinten hervorzuholen versuchen und dann andrücken. Man wird durch dieses Vorgehen oft in ganz unvermuteter Weise Löcher durch Ergänzungen von allen Rändern, wenn sie auch noch so klein sind, vollkommen zu schließen vermögen. Ist auf diese Weise nach und nach das ganze Schriftstück mit der Unterlage fest verbunden und sind alle seine Einzelheiten an den ursprünglichen Platz gebracht, so darf man die Sache niemals offen trocknen lassen; sie wird sich sonst werfen, nicht ordentlich zusammenhalten und brüchig werden, sondern man muß sie zwischen Fliespapier gepreßt allmählich trocknen. Dadurch verbindet man das neue Gebilde fest und erhält es geschmeidig.

Besondere Schwierigkeiten machen Schriftstücke, welche beiderseitig beschrieben sind. Ergibt sich eine deutliche Haupt-

seite, insofern die Rückseite nur wenige Notizen enthält, die ihres Inhaltes wegen geschont werden müssen, so wird man in den meisten Fällen entsprechend große, fensterartige Löcher in die Unterlage schneiden können, um die Rückschriften lesbar zu erhalten. Gestattet jedoch der Zustand des Schriftstückes ein solches Verfahren nicht, so empfiehlt es sich in erster Linie, die Rückbemerkung abzuschreiben und auf die betreffende Stelle der Unterlage aufzutragen. Von einer Unterklebung des ganzen Schriftstückes mit durchsichtigem Papiere oder Pausleinen ist abzuraten, weil Pauspapiere nur in seltenen Fällen die nötige Stärke besitzen, um den anderen Schriftstücken einen Halt zu geben und außerdem, wie besonders Pausleinen gewöhnlich schon an und für sich, erst recht aber nach dem Aufkleben nicht mehr so durchsichtig sind, um die überklebten Schriften genügend durchscheinen zu lassen.

Noch mehr aber empfiehlt es sich, solche Stücke, wenn sie in sich noch einigermaßen Halt besitzen und freie Ränder aufweisen, einzuspannen, d. h. zwischen zwei Papierrahmen zu kleben. Dieses Verfahren wird mit besonders gutem Erfolge angewendet, wenn die Ränder des Schriftstückes, wie das bei Papieren oft vorkommt, eingerissen oder sonst beschädigt sind.

Man nimmt zu diesem Zwecke am besten zwei Stücke alten festen Papieres, schneidet sie so zu, daß sie oben und seitwärts etwa 4 cm größer sind, als das einzuspannende Schriftstück. Dann schneidet man an diesen Blättern die Mittelstücke derart heraus, daß die herausgenommene Fläche je oben, unten und seitwärts etwa 1 cm kleiner ist, als das zu verstärkende alte Schriftstück. Legt man dasselbe zwischen die so hergerichteten Papierrahmen, so kann man es auf dieselbe an allen vier Seiten mit einem $^1/_2$ cm breiten Streifen aufkleben. Dabei werden selbstverständlich kleine Verschiebungen je nach der Stellung der Schrift auf dem Blatte notwendig sein. Man klebt nun das alte Schriftstück zunächst auf den einen

Rahmen möglichst an allen vier Seiten mit Kleister (wie oben) auf, heftet dann den zweiten Rahmen tunlichst genau entsprechend darüber und trocknet das Ganze, wie oben angedeutet, zwischen Fließpapier.

Wenn Papier- oder Pergamentschriftstücke derart vermodert sind, daß keines der oben beschriebenen Verfahren anwendbar erscheint, so ist guter Rat teuer. Es wurde für solche Zwecke das sogenannte Zaponierungsverfahren vor Jahren lebhaft empfohlen, in letzter Zeit hat man davon jedoch erklärlicherweise wenig mehr gehört.

Dieses Verfahren besteht wesentlich darin, daß man dem angegriffenen Schriftstücke dadurch wieder Halt zu geben sich bestrebt, daß man es auf beiden Seiten mit schwachen Schichten von aufgelöstem Zelluloid überzieht.

Das Verfahren verlangt einen gewissen Apparat und setzt eine gewisse Übung und Handfertigkeit voraus, welche sich der einzelne Archivar oder private Urkundensammler und Besitzer bei der Seltenheit der Fälle, für welche ein solches Verfahren in Frage kommt, kaum wird aneignen können.

Zudem stehen der Anwendung dieses Verstärkungs- und Erhaltungsmittels besonders bei Pergamenturkunden darum erhebliche Bedenken entgegen, weil diese Stücke dadurch leicht hart und spröde werden und somit dem gänzlichen Zerbröckeln ausgesetzt sind. Ein weiteres Bedenken, daß das Zaponieren die Schriftstücke gegen die Anwendung von Hervorrufungsmitteln der Schrift (Reagentien) unempfindlich machen könnte, erscheint unbegründet. Bei nicht zu starker Überstreichung von Schriftstücken mit Zapon ist es möglich, die Galläpfeltinktur auf die Tinte noch wirken zu lassen. Sie dringt offenbar durch den dünnen Überzug durch, wie ich mich selbst durch Versuche überzeugt habe.

Jedenfalls möchte es sich, wenn überhaupt mit Zapon gearbeitet werden soll, empfehlen, dafür bei ausgedehnteren

Verwaltungen, z. B. bei der ganzen Preußischen Archivverwaltung eine besondere Stelle einzurichten, die sich wesentlich mit diesem oder ähnlichen Verfahren beschäftigt, Aufträge aus dem größeren Kreise entgegennimmt und ausführt, dabei ihre Angestellten, die eine wesentlich technische Vorbildung genossen haben müßten, anlernt und weiterbildet, sowie durch immer neue Versuche die Anwendung der Verstärkungsmittel zu vervollkommnen versucht. Dann könnte man der Hoffnung Raum geben, daß die jetzt dem Verfahren anhaftenden Mängel beseitigt und es zu einer vollkommenen Brauchbarkeit ausgebildet werden würde. Eine solche Stelle könnte auch mit der Wiederlesbarmachung verblaßter Urkunden befaßt werden, über welche ich noch ein paar Worte anfügen will.

Schon seit langer Zeit hat man sich bemüht, Mittel zu erfinden, um verblaßte Schriftstücke, deren unzusammenhängende Reste den Bearbeiter locken, wieder lesbar zu machen. Über derartige Bemühungen verbreitet sich eingehend Wattenbach in seinem „Schriftwesen im Mittelalter" (3. Auflage) auf S. 310—315 und kommt am Schlusse zu der nur zu gerechtfertigten Warnung, daß die größte Vorsicht bei der Anwendung von Chemikalien auf alten Schriftstücken zu beobachten sei. Ebenso macht er am Anfange seiner Darlegungen die gleichfalls selbstverständliche, aber immer wieder vernachlässigte Bemerkung, daß für die Wahl des zu benutzenden Reagens die Zusammensetzung der Tinte, welche man wieder hervorrufen wolle, maßgebend sein müsse. Im übrigen aber steht er dem ganzen Vornehmen sehr zweifelnd gegenüber, weil er zum Teil aus Erfahrung weiß, welche Verheerungen gerade chemische Bearbeitungen an alten Schriftstücken verursacht haben, welche oftmals dadurch ganz und gar verschmiert und so dauernd unlesbar gemacht worden sind.

Ich kann aber nach Versuchen, die über 40 Jahre lang

von mir ausgeführt worden sind, versichern, daß es bei sachverständiger und vorsichtiger Durchführung ein Mittel gibt, welches gut und dauernd wirkt, den Beschreibstoff nicht angreift, sondern nur in einzelnen Fällen kaum merklich färbt, sich außerdem bei den meisten Schriftstücken anwenden läßt: die Galläpfeltinktur, gegen welche allerdings von vielen Seiten und gerade auch von Wattenbach Einspruch erhoben wird.

Sie eignet sich selbstverständlich nur für Schriftstücke, welche mit Eisengallustinten geschrieben sind. Da das aber, wie oben (S. 47 f.) dargelegt, für die bei weitem größte Mehrzahl der mittelalterlichen Urkunden zutrifft, so ist sie zunächst im allgemeinen für diese Urkunden zu empfehlen. Sind sie verblaßt, so ist eben der organische, pflanzliche Bestandteil der Tinte, der Galläpfelauszug, verflüchtigt, dagegen pflegt der anorganische, metallische Bestandteil, das Eisen, seine Spuren, wenn auch vielfach schwer erkennbar, hinterlassen zu haben.

Um nun diese Verbindung wieder herzustellen, erscheint es unumgänglich, daß die Galluslösung auch wirklich die Eisenüberreste in der Oberfläche der Schriftstücke erreicht. Das ist jedoch vielfach erschwert, ja unmöglich gemacht durch die Schmutz- und Staubschichten, welche sich auf den alten Schriftstücken fast regelmäßig gebildet oder angesammelt haben. Sie gilt es also zunächst zu entfernen. In mißverstandener Pietät und übergroßer Sorgsamkeit wagen nun viele Archivare und Urkundenbesitzer nicht, ihre Schätze zu diesem Behufe kräftig anzufassen. Wenn man aber bedenkt, daß mit den meisten verletzten, verschmutzten und verblaßten älteren Schriftstücken, wenn man sie in ihrem verrotteten Zustande beläßt, überhaupt nichts mehr zu machen ist, so können sie, falls die Reinigung und sonstige Behandlung mißlingt, kaum etwas verlieren, während die Möglichkeit, sie für die Forschung wieder benutzbar zu machen, in vielen Fällen sich sogar als Wahr-

scheinlichkeit ansprechen läßt. Dazu kommt, daß erfahrungsmäßig Pergamente und, was noch weniger bekannt sein möchte, die alten Papiere bis ins 16. und 17. Jahrhundert hinein das Abwaschen — nicht nur Abspülen — selbst unter Anwendung milder Seifen sehr wohl vertragen, nur muß nachher der locker gemachte Schmutz und Staub sorgfältig mit reinem Wasser abgespült werden. Auch darf das so gereinigte Stück niemals offen oder gar in der Sonne getrocknet werden, da es sonst hart und brüchig wird, sondern es muß langsam, zwischen Fließpapierbogen gepreßt, getrocknet werden. In sehr vielen Fällen wird eine solche gründliche Reinigung allein schon genügen, um ein Schriftstück wieder lesbar zu machen, so daß eine Behandlung mit Chemikalien sich erübrigt.

Erweist sich eine solche aber trotzdem als notwendig, so darf man, um eine Braunfärbung des Beschreibstoffes zu verhüten, den Galläpfelauszug niemals länger als eine halbe, höchstens eine ganze Minute wirken lassen und muß ihn dann mit frischem, reinem Wasser abspülen; er wird in dieser Frist auf die Schriftreste schon gewirkt haben, das Pergament oder Papier — denn auch auf ihm ist dieses Reagens anwendbar — aber kaum angegriffen haben. Falls dann die Wirkung noch nicht genügend erscheint, kann man die Benetzung mit Gallustinktur noch mehrmals mit denselben Vorsichtsmaßregeln wiederholen, wird dabei aber beobachten, daß die Wirkung sich öfter erst nach und nach bemerkbar macht, wenn die behandelte Urkunde, wie oben angedeutet, abgetrocknet und durch Reiben mit dem Fingernagel, einem glatten Falzbein oder einem größeren Stück Gummi geglättet ist. Das Glätten empfiehlt sich darum, weil beim Waschen usw. durch Reibung leicht die zarten Fasern der Oberfläche aufgerauht und in eine falsche Lage gebracht werden.

Eine weitere Verstärkung der Wirkung erreicht man auch wohl dadurch, daß man das ganz wieder abgetrocknete Schrift-

stück einige Zeit dem Lichte, besonders dem Sonnenlichte aussetzt. Es darf dadurch aber nicht hart oder spröde werden; in diesem Falle muß es neu durchfeuchtet und zwischen Fließpapier wieder abgetrocknet werden.

Es erscheint nur dann notwendig, die Gallustinktur in der Stärke, in welcher sie der Apotheker oder Drogist liefert, anzuwenden, wenn die Schrift so gut wie verschwunden ist. Erscheint sie noch schwach sichtbar, so muß man sie mit Wasser verdünnen. Bestimmte Ratschläge hierfür lassen sich schwer geben. Es kommt auf den Versuch und die Erfahrung an.

Jahrzehnte lange Übung hat mich gelehrt und überzeugt, daß die Gallustinktur in dieser vorsichtigen Weise verwendet ein sicher und nachhaltig wirkendes Hervorrufungsmittel für mit Eisengallustinten beschriebene, verblaßte Schriftstücke darstellt, welches die zugrunde liegenden Beschreibstoffe: Pergament, aber auch Papier gar nicht oder nur in so unbedeutendem Maße angreift, daß die Lesbarkeit dadurch nicht beeinflußt wird, wenn nur rechtzeitig und sorgfältig die Tinktur, nachdem sie auf die Schrift gewirkt hat, vom Beschreibstoff gründlich abgespült wird.

Über andere zum gleichen Zwecke empfohlene und verwendete Chemikalien steht mir kein gleich begründetes Urteil zu, weil ich sie nicht selbst ausgeprobt habe. Aber in ihren teils verheerenden, teils nur vorübergehenden Wirkungen habe ich sie zur Genüge beobachtet, um mich dadurch von Versuchen mit ihnen abhalten zu lassen.

So stimme ich den warnenden und abweisenden Urteilen, welche Wattenbach über sie fällt, vollkommen bei. Als Beispiele führe ich an, daß Zyankali das ganze Pergament zu einer gräulich-blauen Masse verfilzt, die allen Versuchen, sie wieder zu reinigen — auch mit Seife —, hartnäckig trotzt, während durch Galläpfelauszug verschmierte Stücke sich manchmal

dadurch, daß man sie tagelang in mindestens jeden Tag zu erneuerndes Wasser legt, wieder lesbar machen lassen. Es ziehen aus einem kleinen Pergamentblatte unglaubliche Mengen schwarzer Brühe aus.

Schwefelammon stinkt entsetzlich, färbt den Beschreibstoff leicht gelblich und ruft die Schrift nur vorübergehend hervor, weil es sich schnell verflüchtigt; es hat außerdem den Nachteil, daß es Zinnober und blaue Farbe vernichtet, während Galläpfeltinktur Zinnober wenigstens in keiner Weise angreift.

3. Über die Behandlung der Siegel alter Urkunden.

Es erübrigt noch einige Worte über die Behandlung der für die Kritik der Urkunden so überaus wichtigen Siegel hinzuzufügen, schon weil ihnen häufig weder von Archivaren noch von Herausgebern und Bearbeitern die dieser Wichtigkeit entsprechende Beachtung geschenkt wird.

Wenn man die Sache vorurteilsfrei betrachtet, muß man sich wundern, daß so viele dieser gebrechlichen, aus so vergänglichem Stoffe gefertigten Beglaubigungen durch die Jahrhunderte bis in unsere Zeiten sich gerettet haben. Besitzen wir doch in deutschen Archiven eine gar nicht so geringe Zahl von Wachssiegeln, die tausend und mehr Jahre alt sind. Sie sind allerdings meist aus reinem Bienenwachse hergestellt und haben wohl teilweise Jahrhunderte lang unberührt in den Archiven ein beschauliches und ungestörtes Dasein gefristet, während sie jetzt zu wissenschaftlichen Zwecken öfters aufgestöbert werden.

Was kann und soll nun der Archivar, der sie behütet, oder der Besitzer dazu tun, um sie durch weitere Jahrhunderte zu erhalten?

Vor allem ist dafür zu sorgen, daß sie nicht durch ihre eigene Schwere leiden oder das Pergament, in welchem oder an welchem sie hängen, zerreißen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, mit Siegeln beschwerte Urkunden des Mittelalters liegend und nicht in Mappen stehend aufzubewahren.

Da ferner die Haltbarkeit und innere Festigkeit der Siegel wesentlich auf dem Fettgehalt beruht, welcher im Wachse steckt, ist alles zu vermeiden, was das Wachs ausdörren und damit brüchig oder mürbe machen könnte. Es empfiehlt sich daher nicht, Siegel, wie das so oft in Frauenklöstern geschah, mit Werg zu umwickeln oder in Leinensäckchen einzunähen oder gar beide scheinbaren Schutzmittel zugleich anzuwenden. Unter diesen Schutzhüllen werden sie nur zu leicht zerdrückt, zermürbt oder zerschlagen und ihres Fettgehaltes beraubt.

Dagegen trägt eine sorgfältige Reinigung und Reinhaltung sehr viel zur Erhaltung bei, abgesehen davon, daß nur ein ganz reines Siegel eine sichere und erfolgreiche Nachprüfung ermöglicht und gestattet. Ich weiß, daß auch darin oft aus übergroßer Pietät und Besorgnis ganz unbewußt und unbeabsichtigt Unterlassungssünden begangen werden. Die meisten Siegel, die in den Archiven auf uns gekommen sind, befinden sich ebenso, wie die Pergamente, zu welchen sie gehören, in einem verstäubten, oft sogar in einem ganz verschmutzten Zustande. Daß dieser Schmutz, den zu erhalten keinerlei Grund vorliegt, ihre klare Erkennung und Feststellung erschwert, ja oft unmöglich macht, liegt auf der Hand; aber bei einzelnen Siegelarten, z. B. den grauweißen Siegeln des 10.—14. Jahrhunderts, wirkt diese Schmutzschicht auch geradezu zerstörend, da sie die Oberfläche ausdörrt, dann in sie eindringt und auf diese Weise die Schärfe der Prägung vermindert, ja vernichtet. Es ist also auf alle Fälle, unter allen in Frage kommenden Gesichtspunkten anzuraten, die alten Siegeln sorgfältig, aber auch vollständig von Staub und Schmutz zu reinigen.

Bei diesen Reinigungsarbeiten darf man nun aber auch wieder nicht zu zach und vorsichtig vorgehen, weil halbe Arbeit mehr schadet, als nutzt. Die meisten alten Siegel, besonders die dunkel gefärbten sind so hart und widerstandsfähig, daß sie ein kräftiges Zufassen durchaus vertragen. Man kann sie mit einer ziemlich steifen Bürste ruhig kräftig bearbeiten. Ganz harte Bürsten, besonders Stahlbürsten, werden allerdings die Prägung schädigen und unangenehme Kratzen hervorbringen, aber weiche Bürsten lassen überhaupt keinen Erfolg entstehen; es ist unmöglich, mit ihnen aus den teilweise ganz kleinen Höhlungen der Prägung den Staub herauszubringen, der sich Jahrhunderte lang in ihnen festgesetzt hat. Auch wird die Reinigung nur in seltenen Fällen auf trockenem Wege gelingen. Fast in allen Fällen ist es angängig und rätlich, die Bürste anzufeuchten, ja milde Seife wird oft außerordentlich gute Dienste leisten. Genaue Vorschriften lassen sich in dieser Richtung aber selbstverständlich nicht geben; es muß nach Versuchen ausgeprobt und geregelt werden. Dabei sind die Siegel vollkommen zu reinigen, so daß sie ganz glatt und blank werden. Es ist das für ihre weitere Erhaltung von der allergrößten Wichtigkeit. Wenn die Oberfläche durch die Bürste blankgeputzt ist, hat Staub und Schmutz keine Gelegenheit und Möglichkeit, in Poren und Öffnungen einzudringen und damit das Gepräge allmählich zu zerstören. Das ist ganz besonders wichtig für die schon oben erwähnten grauweißen blättrigen Siegel, deren begonnene Zerstörung auf diese Weise hintangehalten werden kann. Um diese Ergebnisse zu erzielen, bedarf es allerdings einiger Übung und Gewandtheit. Jedenfalls ist dieses Verfahren sicherer und einfacher, als das vor einiger Zeit anempfohlene Zaponieren, welches, so viel ich weiß, zunächst zwar die Oberfläche von Siegeln stärkt und festigt, im Laufe der Zeit aber ihr Abblättern veranlaßt, indem die dünne Schicht des Zapons,

welche auf das Siegel aufgestrichen ist, sich nicht nur selbst löst, sondern auch Teile der Oberschicht der Siegel, mit denen es sich fest verbunden hat, mit abreißt.

Besondere Vorsicht und Behandlung jedoch verlangen diejenigen Siegel, welche erkennbar aus zwei Teilen bestehen und, was sehr häufig zu beobachten ist, sich in diese beiden Teile auseinanderzuspalten drohen. Falls der obere beprägte Teil, was im 14. und 15. Jahrhundert oft vorkommt, aus einer dünnen roten Schicht besteht, ist auch bei der Reinigung große Vorsicht anzuwenden, weil diese Schicht zwar hart, aber auch spröde und leicht zerbrechlich ist. Auf alle Fälle aber müssen solche Stücke wieder fest zusammengeklebt werden. Dazu dient am besten dickflüssiges echtes Gummiarabikum. Zu beachten ist, daß man, ehe man die beiden Teile wieder zusammenzubringen versucht, die Pergamentstreifen oder die Fäden, womit das Siegel an der Urkunde befestigt war, möglichst genau wieder in ihre ursprüngliche Lage bringt, ja es wird sich oft empfehlen, diese Befestigungsmittel, welche stets deutlich erkennbare Abdrücke mindestens im unteren Teile des Siegels hervorgebracht haben, zunächst einmal selbständig auf diesen unteren Teil aufzukleben, um dann mit größerer Sicherheit den oberen beprägten Teil in ursprünglicher Lage wieder darauf befestigen zu können. Denn beim Zusammenkleben von zerbrochenen Siegeln genügt es nicht, die einzelnen Teile locker wieder miteinander in Verbindung zu bringen, sondern das Siegel muß, wenn es für längere Zeit wieder hergestellt werden soll, vollständig wieder in seine alte Form gebracht werden. Man muß also die einzelnen Teile, nachdem man die Bruchstellen beiderseitig mit dickflüssigem Klebstoff bestrichen hat, so fest aufeinanderdrücken, daß dieser Klebstoff bis auf einen ganz geringen Rest wieder herausgepreßt wird, und die Bruchstellen entweder gar nicht mehr oder nur als ganz feine Nähte sichtbar bleiben. Dieses

feste Zusammenhalten der Bruchstücke ist solange durchzuführen, bis der Klebstoff angetrocknet ist, was daraus zu erkennen ist, daß die einzelnen Bruchstücke sich nicht mehr hin- und herschieben lassen, sondern eine feste Lage zueinander einnehmen, die nur mehr durch einen Bruch sich verändern läßt.

Diese Ratschläge beziehen sich im wesentlichen auf Siegel, die an die Urkunden angehängt sind, wie sie ja die bei weitem größte Mehrzahl der erhaltenen mittelalterlichen Siegel bilden.

Auf die Urkunden aufgedrückte und in sie eingehängte Siegel kann man ebenso reinigen, wie die angehängten; das Zusammenleimen zerbrochener Stücke derart kann jedoch oft erheblich größere Schwierigkeiten bereiten, weil sie meist nicht so stark hergestellt sind, wie die jüngeren anhängenden Stücke, sondern häufig dünne, flache Scheiben darstellen, auch durch die eingekneteten Pergamentstreifen schon an sich weniger widerstandsfähig sind. Es ist daher kaum möglich, für sie noch besondere Ratschläge im einzelnen zu geben. Bestehen solche Stücke dann noch aus dem häufig schieferigen grauweißen Wachs, so werden manches Mal alle Bemühungen, sie zu erhalten, vergebens sein. Das Alter und das schlechte Material bewirken und beschleunigen rettungslos ihren Untergang.

Mit Papierdecken belegte aufgedrückte Siegel des 14. und 15. Jahrhunderts sind auch infolge ihrer Herstellung sehr schwer zu behandeln. Die Papierdecken sind nicht etwa, wie man in Analogie zu den späteren Oblatensiegeln annehmen könnte, vor der Beprägung über das Siegelwachs gelegt und dann mit ihm durch den Stempel geformt, sondern sie sind nach der Prägung des Siegels zum vermeintlichen Schutze daraufgedrückt. Dieser Vorgang ist mit Sicherheit aus der Beobachtung zu schließen, daß der Stempel auf dem eigentlichen Siegel regelmäßig viel schärfer ausgeprägt ist, als auf der Decke. Es würde sich daher an sich, um den Stempel genauer erkennen und dadurch feststellen zu können, empfehlen,

die Papierdecken zu entfernen, wenn das ohne Beschädigung der Siegel ausführbar wäre. Die Erfahrung hat mich jedoch belehrt, daß das nur in den seltensten Fällen ausführbar ist, weil die Decken an der Siegelmasse gewöhnlich derart festkleben, daß man bei ihrer Entfernung das Siegel nicht nur verletzt, sondern sogar oft zerstört. Die Decken müssen in den meisten Fällen auf die Siegel gedrückt worden sein, als ihr Wachs noch warm und verhältnismäßig weich war.

Andere vielfach angewendete Erhaltungsmittel erscheinen kaum empfehlenswert. Ein Einwickeln, wenigstens in Watte, ist abzuraten, weil es die Siegel austrocknet; höchstens ein Einschlagen in Seidenpapier könnte gegen Bestoßen anwendbar erscheinen. Ganz abzuraten ist von einem Einlegen der Siegel in Pappschächtelchen. Sie zerren an der Befestigung und führen nur zu leicht zum Abfallen der Siegel, besonders von Pergamentstreifen; nur beim Verschicken könnte es sich empfehlen, sie durch solche Umhüllungen vor dem Zerdrückt- und Verstoßenwerden vorübergehend zu schützen.

Anmerkungen.

Die den Anmerkungen vorangesetzten fetten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

---

1 [1]) H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I 2. Aufl. 1912, II 1. Hälfte 1915.

[2]) An erster Stelle wären die Arndtschen Schrifttafeln in der neuen durch Michael Tangl besorgten Auflage zu erwähnen, weil der Text auch wichtige Erweiterungen unserer Kenntnis bringt.

Dann kommt als Hilfsmittel für die ganze Disziplin noch die Veröffentlichung Seeligers „Urkunden und Siegel" in Frage, aber Seeliger hat das von ihm selbst übernommene Heft „Kaiserurkunden" noch nicht beigesteuert, und das Heft der „Papsturkunden" Brackmanns leidet an manchen Mängeln.

Für einzelne Teile besonders wichtig erscheinende Faksimilesammlungen sollen an ihrer Stelle Erwähnung finden.

3 [3]) Vgl. Breßlau a. a. O. I S. 1.

5 [4]) Breßlau ebenda.

7 [5]) Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, II. Weimar 1912, 1913.

9 [6]) Vgl. für das Folgende z. B. die Darstellung bei Breßlau a. a. O. S. 11—45 und Rosenmund, Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon. München 1897.

10 [7]) Quod si testamentum regis absque contrario testamento falsum clamaverit, non aliunde, nisi de vita, componat.

[8]) De crimine falsi, Decretum lib. V, tit. XX, cap. V.

13 [9]) Staatsarchiv Münster, Fürstabtei Herford. Akten 531c S. 53. Vgl. „Historische Zeitschrift" XXVI S. 99.

16 [10]) Zu diesem Endziele bedarf es jedoch, wie aus den folgenden Darlegungen deutlich hervorgeht, noch einer großen Zahl von Einzeluntersuchungen auf allen den vielen Gebieten, in welche die Urkundenlehre, wenn sie wirklich befriedigende Ergebnisse bringen will, überzugreifen gezwungen ist.

17 [11]) Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata, Wien 1867, 2 Bände, und vor allem seine vielfältigen Einzeldarlegungen im Textbande zu den „Kaiserurkunden in Abbildungen", den „Beiträgen zur Diplomatik" und dem ersten Bande der Diplomata-Ausgabe der Monumenta Germaniae.

19 [12]) Von Johann Friedrich Böhmer als Zusammenstellung der Urkunden der deutschen Könige und Kaiser (bis 1313) begonnen, als solche von Huber (Karl IV.) und Chmel (Ruprecht und Friedrich III.) sowie Altmann (Sigmund) fortgesetzt, neu bearbeitet von Stumpf-Brentano (10—12. Jahrh.), J. Ficker (13. Jahrh.), Mühlbacher, Redlich und v. Ottenthal usw., wobei sie sich aus Urkundenverzeichnissen allmählich so ziemlich zu Zusammenstellungen aller über die betreffenden Herrscher erhaltenen Nachrichten auswuchsen.

20 [13]) Beiträge zur Urkundenlehre I, II. Innsbruck 1878, 1879. Nachträge in Mitt. d. österr. Instituts I, II, VI.

[14]) E. Winkelmann, Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen und Kanzleigebräuche des 13. Jahrh. Innsbruck 1880. — E. v. Ottenthal, Regulae cancellariae apostolicae (von Johann XXII. bis Nikolaus V.). Innsbruck 1888. — M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894. — Otto Posse, Die Lehre von den Privaturkunden S. 200—219 u. A.

[15]) Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I, 1880. —

21 [16]) z. B. Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte. Leipzig 1910.

23 [17]) Für das Folgende vgl. das klassische Werk deutschen Gelehrtenfleißes von Wilhelm Wattenbach: „Das Schriftwesen des Mittelalters"[3] 1896.

[18]) Herodot V, 58.

[19]) C. Plinii Secundi Naturalis Historia XIII, 11—13.

25 [20]) In Norddeutschland sind in Archiven Papsturkunden auf Papyrus erhalten, soviel mir bekannt ist: in Münster die Urkunde

Stephans V. für das Nonnenkloster Neuenheerse von 891 (Jaffé-Löwenfeld 3468), in Hannover Bulle Benedikts VIII. für Hochstift Hildesheim von 1020/22 (Jaffé-Löwenfeld 4036). Dazu kommt die von P. Kehr in den Göttinger Gelehrten Nachrichten von 1896 besprochene und veröffentlichte Hersfelder Urkunde in Marburg.

26 [21]) Naturalis Historia XIII, 70 nach Varro.

31 [22]) Jos. Karabacek, Das arabische Papier. Eine historisch-antiquarische Untersuchung. Wien 1887.

[23]) Georg Friedrich Wehrs, Vom Papier, den vor Erfindung desselben üblich gewesenen Schreibmassen und sonstiger Schreibmaterialien. Halle 1789, mit „Supplemente" Hannover 1790.

[24]) Recherches sur les premiers papiers employés en Occident et en Orient du 10. au 14. siècle. Paris 1886. (Mémoires de la Societé nationale des Antiquaires de France XLVI.)

[25]) „Mikroskopische Untersuchung der Papiere von El-Faijum" 1886 und „Die mikroskopische Untersuchung des Papiers mit besonderer Berücksichtigung der ältesten orientalischen und europäischen Papiere" 1887. —

33 [26]) Schon Bartolus erwähnt in seiner um 1350 abgefaßten Abhandlung tractatus de insigniis et armis die Urhebermarken der Papiermacher. (Hrsg. von F. Hauptmann 1852.)

[27]) Briquet, Les filigranes, dictionnaire historique des marques du papier 1907.

34 [28]) Protokolle und Register König Heinrichs VII., die sich in Turin befinden, sind offenbar auch unter italienischem Einflusse auf Papier geschrieben.

35 [29]) Staatsarchiv Münster, Herrschaft Büren Nr. 77.

[29a]) Picks Monatsschrift VII S. 272 ff. (1880).

[30]) Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück XIV, 1889, S. 108.

[31]) Auf Papierrollen nach freundlichen Mitteilungen des Stadtarchivs Aachen.

[32]) K. Koppmann, Kämmerei-Rechnungen der Stadt Hamburg. 1869—1897.

36 [33]) Wattenbach a. a. O. S. 145 ff.

39 [34]) Wattenbach a. a. O. S. 51—89.

40 [35]) Sogenannte Manessische Handschrift, hrsg. von Fr. X. Kraus. Straßburg, Trübner, 1887, Taf. 113. — Weingartner Liederhandschrift, hrsg. 1843 von Pfeiffer & Fellner in den Veröffentlichungen des literarischen Vereins zu Stuttgart, S. 89. — von Oechelhäuser, Die Miniaturen der Universitätsbibliothek Heidelberg I, Taf. 13. — Engelhardt, Der Lustgarten der Herrad von Landsberg, Taf. VIII.

[36]) Wattenbach a. a. O. S. 84 ff. führt eine große Zahl von Stadtarchiven auf, in welchen sich Wachstafeln erhalten haben; für Westfalen wäre noch Soest zuzufügen. Er gibt S. 87 ff. auch einige wenige Beispiele für den Gebrauch der Wachstafeln bei weltlichen Herrschaften und geistlichen Stiftungen.

41 [37]) F. X. Kraus, Christl. Inschriften der Rheinlande II, Nr. 513. Dieselbe hat zu lebhaften Auseinandersetzungen über ihre Echtheit Veranlassung gegeben (Westdeutsche Zeitschrift XXIV S. 34 von Ilgen und Annalen für die Geschichte des Niederrheins 81 S. 71 ff. von Schrörs).

42 [38]) Wattenbach a. a. O. S. 47 ff.

45 [39]) v. Sybel und v. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen (V, 5) und Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger, S. 98.

47 [40]) F. M. Feldhaus, Die Technik der Vorzeit usw., Leipzig und Berlin 1914, Sp. 1198 „Tusche und Tinte", sowie Wattenbach a. a. O. S. 233—241.

48 [41]) Mitt. der Altertumskommission für Westfalen V S. 345 ff. und die ebenda angezogenen Aufsätze im Archiv der Pharmazie.

49 [42]) Wattenbach a. a. O. S. 244 ff.

[43]) Der Gebrauch farbiger Tinten zur Unterschrift von Urkunden bei den Byzantinern hat in Deutschland keine Nachahmung gefunden und wird daher hier nicht weiter verfolgt. Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 248 ff.

[44]) v. Sybel und v. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen IX, 21 und Tangl (Arndt[3]), Schrifttafeln III, 94.

[45]) Kaiserurkunden in Abb. IX, 2.

[46]) Bei Wattenbach a. a. O. S. 383 einige sehr unvollständige Notizen über Malereien auf Urkunden. Über gemalte Ablaßbriefe vgl. J. B. Nordhoff in Löhers Archival. Zeitschrift V, 142 ff. Eine gute Wiedergabe einer gemalten Supplik bei L. Schmitz-Kallenberg, Practica cancellariae apostolicae. Tafel vor dem Titel.

51 [47]) F. M. Feldhaus, Die Technik der Vorzeit, Sp. 997 ff.

52 [47a]) Auf mittelalterlichen Miniaturen erscheinen Kiele z. B. im hortus deliciarum der Herrad von Landsberg, hrsg. von Engelhardt, Tafel VIII neben einer Rohrfeder.

53 [48]) Theophilus presbyter, Schedula diversarum artium II, 17, hrsg. von A. Ilg. — Quellenschriften der Kunstgeschichte, hrsg. von R. Eitelberger von Edelberg, Bd. VII.

56 [49]) Wattenbach a. a. O. S. 269, besonders aber Paul Lehmann, Aufgaben und Anregungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters, Münchener Akademieschriften 1918.

57 [50]) Henricus Nissen, Ammiani Marcellini fragmenta Marburgensia S. 15 ff. Berlin 1876.

58 [51]) Paul Lehmann a. a. O. S. 32 ff.

63 [52]) Vgl. die Zusammenstellung derselben bei Ernestus Diehl, Inscriptiones latinae S. XXXI ff. (Tabulae in usum scholarum Bonnae A. Marcus et E. Weber).

64 [53]) Diehl a. a. O. S. XXXIII (Nomina sacra).

66 [54]) Über Notenschrift im allgemeinen, die Aufsätze von Arthur Mentz im „Archiv für Urkundenforschung" IV und VI.

[55]) Sickel in Kaiserurkunden in Abbildungen, Text S. 193 ff.

[56]) M. Tangl im „Archiv für Urkundenforschung" II S. 184.

[57]) Charpentier, Alphabetum Tironianum, Lutetiae Parisiorum 1747. — W. Schmitz, Commentarii notarum Tironianarum 1893.

67 [58]) M. Tangl im „Archiv für Urkundenforschung" I S. 90 ff.

[59]) Über diese Zahlzeichen s. jetzt Eugen Löffler, Ziffern und Ziffernsysteme (Teubners Mathematisch-physikalische Bibliothek Bd. 34) II S. 4 ff.

68 [60]) Löffler a. a. O. S. 35 ff.

69 [61]) Wohl vereinzelt auf Denkmälern (Grabdenkmälern, Inschriften und Siegeln); s. Mauch in „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit", Jahrgang 1861.

[62]) Einzelheiten vgl. M. Tangl in „Neues Archiv" Bd. XLIII S. 738 ff. und in der Neuherausgabe von Arndts Schrifttafeln[8], Taf. 23 und 26. — Das Wesentliche aber hat eigentlich schon kurz und bündig der alte Wattenbach in seiner „Lateinischen Paläographie", autographierter Teil S. 43, gebracht.

71 [63]) Vgl. im ganzen Paul Lehmann, „Aufgaben und Anregungen der lateinischen Philologie des Mittelalters", Münchener Akademieschriften 1918.

[64]) z. B. das Latein der Böddeker Mönche in den Monumenta Budicensia von Schmitz-Kallenberg und der Mindener Chronisten bei Klemens Löffler, Mindener Geschichtsquellen I.

72 [65]) z. B. in Stabuloer Urkunden bei Ritz, Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins S. 1 ff.

[66]) Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen I.

75 [67]) M. Vancsa, Das Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden. Leipzig 1895.

[68]) Kaiserurkunden in Abbildungen VI, Tafel 19. Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, 4427.

[69]) Einzelheiten bei Breßlau II[2] S. 387 ff.

76 [70]) Vgl. Christian Meyer, Ausgewählte Selbstbiographien aus dem 15.—18. Jahrhundert.

80 [71]) F. Philippi, „Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern", Sp. 6.

84 [72]) Briefsteller und Formelbücher des 11.—14. Jahrhunderts, als IX. Band der „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte" 1863 herausgegeben.

85 [73]) Vgl. dazu Breßlau a. a. O. II[2], S. 225 ff.

87 [74]) H. Sudendorf, Registrum I, Jena 1849; II, III, Berlin 1851, 1854.

88 [75]) H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I. II, 2. Auflage; das sehr zu empfehlende „Taschenbuch der Zeitrechnung" desselben Verfassers ist ein Auszug daraus, das ebenfalls schon in dritter Auflage in Hannover 1910 erschienen ist.

89 [76]) Zedler, Ein neuaufgefundener Gutenbergdruck, im Zentralblatt für Bibliothekswesen XVIII (1901) S. 501 f.

91 [76a]) ([77a]) Vgl. jedoch dazu O. Seeck, Die Entstehung des Indiktionenzyklus (Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 12, S. 279 ff.), der mit guten Gründen die Einrichtung auf Diokletian und das Jahr 297 zurückführt.

92 [77]) E. Schnippel, Nordische Runenkalender (Berichte des Oldenburger Landesvereins für Altertumskunde IV). — Ch. M. Engelhardt,

Hortus deliciarum der „Herrad von Landsperg", Tafel X, S. 116 und Kaltenbrunner, Ein Kalender des 13. Jahrhunderts im „Neuen Archiv" III S. 387.

94 [77]) ([78]) Oder es werden mehrere Aren nach den Regierungszeiten in verschiedenen Reichen angeführt.

[78]) ([79]) Heinrich Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I. Berlin 1880.

[79]) ([80]) C. Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte. Leipzig 1910.

95 [80]) ([81]) H. Erman, Savignyzeitschrift für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 1899 S. 177—188 und Archiv für Papyrusforschung I S. 68 ff. *)

97 [82]) Delitzsch, Handel und Wandel in Altbabylonien S. 26 ff. und Hilprecht, Die Ausgrabungen der Universität Pennsylvania im Beltempel in Nippur S. 42.

98 [83]) H. Erman, Falsifications des actes dans l'antiquité. Mélanges Nicole S. 113—134.

99 [84]) Bruns, Die Unterschriften in römischen Rechtsurkunden, Abhandlungen der Berliner Akademie 1876. — Faaß, Studien zur Überlieferung der römischen Kaiserurkunden, Archiv für Urkundenforschung I S. 190. — Preisigke, Die Inschriften von Skaptoparene in ihrer Beziehung zur kaiserlichen Kanzlei in Rom. Schriften der wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg 30, mit Faksimile.

100 [85]) Vgl. die Darstellungen der Entwicklung der griechischen und römischen Urkunden bei O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters S. 1 ff. und C. Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte I S. 1 ff.

101 [86]) Bruns a. a. O. S. 69 ff. und bes. S. 80.

103 [87]) Arndts Schrifttafeln[4], hrsg. von M. Tangl III Tafel 71 a. b mit St. Gallener Urkunden. Ähnliches aber auch schon bei Marini, Papiri diplomatici.

104 [88]) Bruno Hirschfeld, Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit (1904).

---

*) Im Texte sind die Anmerkungszahlen 77—81 durcheinandergekommen: die Zahl 77 steht doppelt, 81 fehlt. Richtig wäre 76, 77, 77[a] (statt 76[a]), 78 (statt 77 bis), 79 (statt 78), 80 (statt 79), 81 (statt 80).

105 [89]) M. Tangl, Urkunde und Symbol in der Brunner-Festschrift S. 761—773.

[90]) H. F. Maßmann, Die gothischen Urkunden von Neapel und Arezzo. Wien 1838. Sogenanntes „Capitularium" M. G. Leges IV S. 95 ff.

107 [91]) Die Schreibervermerke auf den Papsturkunden siehe unten. Hierher zu ziehen wäre auch noch die Unterschrift des Philippus auf Urkunden Kaiser Friedrichs II. (Philippi, Zur Geschichte der Kanzlei der letzten Staufer, Sp. 37).

[92]) Erben, Kaiser- und Königsurkunden S. 258.

[93]) Erben a. a. O. S. 259.

[94]) Vgl. Redlich, Privaturkunden S. 16 ff. und S. 209 ff. und Breßlau, Handbuch I[2] S. 618 ff.

110 [95]) Enthalten in jeder Sammlung von Reichstagsabschieden usw.

112 [95a]) In den Anm. 97 erwähnten Münsterschen Notariatsmatrikeln.

113 [96]) Vgl. z. B. Kaiserurkunden in Abb. VI, Tafel 10 a.

114 [97]) Zusammenstellungen von Notariatszeichen z. B. bei Baring, Clavis diplomatica, und handschriftlich in den Matrikeln, z. B. den Münsterischen, in den im Staatsarchiv Münster vorliegenden drei Bänden „Münstersche Notariatsmatrikeln", sowie die bei Redlich a. a. O. S. 230 Anm. 3 erwähnten Werke.

116 [98]) Schröder, Rechtsgeschichte[5] S. 738 ff.

[99]) Girard, Geschichte und System des römischen Rechts, übersetzt von Robert von Mayr, S. 870 ff.

117 [100]) Friedenswirkung und ihre Folgen vgl. Schröder, Rechtsgeschichte[6] S. 122 und ebenda (5. Aufl.) S. 745.

[101]) Breßlau, Urkundenlehre I[2] S. 625 f.

[102]) Redlich, Privaturkunden S. 80 ff.

119 [103]) Für das Ganze vgl. J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre.

[103a]) Erhard, Cod. dipl. II, DLXXVI und Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch III Nr. 117.

121 [104]) F. Philippi, Landrechte des Münsterlandes S. 20.

[105]) Vgl. auch G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt I, 206, 260, 261 über das placitum Seehausen von 1144 (judices) und 1162.

122 [106]) Vgl. Ficker a. a. O. S. 104 f.

123 [107]) Vgl. die ungemein zahlreichen Urkunden im Pommerschen Urkundenbuch II, III, besonders klar die Bemerkung auf S. 95 des dritten Bandes: accedente consensu eorum, qui erat *merito requirendus*, quorum nomina infra scripta continentur expresse.

[108]) Westf. Urkundenbuch IV, 223, 224 und 935, 944.

124 [109]) Hierzu und dem folgenden ist immer noch das sonst ziemlich dilettantisch gearbeitete Buch von G. A. Seyler, Geschichte der Siegel, zu vergleichen.

126 [110]) Codex Justinianus rec. P. Krueger S. 364 (VIII 53, 31). Verum et alias donationes, quas gestis non est necessarium adlegari, si forte per tabellionem vel alium scribantur et sine testium subnotatione valere praecipimus, ita tamen, si ipse donator vel alius voluntate eius secundum solitam observationem subscripserit.

[111]) Vgl. z. B. Marini, Papiri diplomatici u. A.

[112]) O. Redlich, Privaturkunden S. 105.

127 [113]) Über babylonische Siegel vgl. M. Schorr, Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts (Vorderasiatische Bibliothek V), Einleitung besonders S. XXXVII ff. Abbildungen vgl. An. 82. Über Aufschriften auf Siegeln vgl. besonders Delitzsch, Handel und Wandel in Altbabylonien S. 35.

129 [114]) E. Diehl, Inscriptiones latinae S. XXV.

132 [115]) Diese Siegel konnten mit den Schnüren einfach abgestreift werden, da das Wachs mit dem Beschreibstoff sich nicht so fest verband, wie etwa heute unser Siegellack mit Papier. Man hat daher später die Schnüre teilweise durch die Schriftstücke gezogen. S. unten S. 167 und 183.

[116]) Für das Folgende Th. Ilgen, „Sphragistik" in Aloys Meisters „Grundriß", 2. Auflage von 1912, und W. Ewald, Siegelkunde in v. Below und Meinecke, Handbuch zur mittelalterlichen Geschichte. Bei beiden auch das ältere Schrifttum.

133 [117]) A. Eitel, Über Blei- und Goldbullen im Mittelalter, Freiburg 1912, S. 37 ff. und Tafel II.

[118]) Ewald a. a. O. S. 155.

134 [119]) Seyler a. a. O. S. 162.

135 [120]) F. M. Feldhaus, Die Technik der Vorzeit (Siegellack), Sp. 1032 f.

[121]) Alles, was man findet, geht auf die längst veraltete Abhandlung von Nicolaus Kindlinger, Nachrichten von Siegeloblaten 1799, zurück.

136 [122]) O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige V, S. 179.

137 [123]) Corpus iuris canonici Decret. Gregorii lib. X, tit. XX, cap. 5.

[124]) F. Philippi in Archiv für Urkundenforschung V, 293.

138 [125]) Über aus anderen Stoffen, besonders Knochen und Stein, bestehende Stempel s. Ewald a. a. O. S. 122 ff.

139 [126]) Ewald a. a. O. S. 187. Der Siegelring ist allerdings jetzt verschwunden und seine Echtheit wird bezweifelt.

[127]) O. Posse a. a. O. S. 139 scheint allerdings daran festzuhalten, daß die Karolinger auch noch Ringsiegel geführt hatten.

[128]) F. Philippi, „Siegel" in Urkunden und Siegel, hrsg. von G. Seeliger, Heft IV, Tafel I, Nr. 6.

[129]) F. Philippi a. a. O. Einleitung S. 5.

[130]) Konrad v. Mure in Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte IX S. 476 sagt: „sigillum quandoque dicitur typarium, *cui cera imprimitur sigillaris.*

143 [131]) z. B. die Urkunde Karls des Großen für Osnabrück von 804. Mühlbacher[2] Nr. 408 und die Urkunde Heinrichs II. für Fischbeck, M. G. Dipl. Heinrich II. Nr. 81.

144 [132]) F. Philippi, Siegel, Tafel XI.

[133]) F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern, Sp. 55.

145 [134]) *1154* Erhard, Regesta hist. West. 1813; *1173* Erhard, ebenda 1980 und 1986; *1182*, ebenda 2122; *1183*, ebenda 2137.

148 [135]) Vgl. darüber besonders Ewald a. a. O. S. 221 ff.

149 [136]) O. Posse a. a. O. V S. 151.

[137]) Ebenda S. 153.

151 [138]) Die für die Kritik der Siegel höchst wichtigen Buchstabenformen haben bis jetzt eine genügende Beachtung nicht gefunden; es ist besonders zu bemerken, daß die auf Münzen beinahe gar nicht

vorkommende Minuskelschrift auf Siegeln schon seit etwa 1350 häufig sich findet und im 15. Jahrhundert überwiegt.

152 [139]) Ewald a. a. O. S. 163. Sie kommen übrigens auch bei deutschen Fürsten, z. B. den Landgrafen von Thüringen vor, O. Posse, Die Siegel der Wettiner usw. XIII, 4 und VII, 12. 13.

153 [140]) z. B. an M. G. Dipl. Heinrich II, 341 im Staatsarchiv Münster.

[141]) Vgl. dazu besonders Breßlau, Archiv f. Urkundenforsch. I, 355 ff.

155 [142]) Breßlau, Handbuch I² S. 667 ff.

156 [143]) M. Tangl in Brunner-Festschrift S. 761 ff.

158 [144]) O. Redlich, Die Privaturkunden (Bd. III der „Urkundenlehre" in „Handbücher der mittelalterlichen und neueren Geschichte", hrsg. von G. v. Below und F. Meinecke), Einleitung.

159 [145]) Breßlau, Handbuch I² S. 45 ff.

[146]) O. Redlich in der Einleitung zur „Urkundenlehre" (vgl. 144) I (Erben, Kaiser- und Königsurkunden) S. 17 ff.

160 [147]) Erben, ebenda, Kaiser- und Königsurkunden S. 166 ff.

162 [148]) Breßlau, Handbuch I² S. 378.

164 [149]) Ebenda S. 361.

165 [150]) Vgl. die Vorbemerkungen zu den einzelnen Urkunden in den Diplomata-Ausgaben der Monumenta Germaniae.

167 [150a]) Vgl. z. B. Kulturhistorischer Bilderatlas (Seemann) I, Altertum von Th. Schreiber, Tafel XCI, Nr. 5.

[151]) E. Erman, La falsification des actes dans l'antiquité S. 146 ff. (vgl. Anm. 83).

[152]) H. Breßlau, Handbuch¹ S. 955 ff.

168 [153]) Durch Einführung des sogenannten Signum speciale vgl. Erben a. a. O. S. 157, 164.

169 [154]) Vgl. die höchst anregende Abhandlung von E. Mühlbacher, „Kaiserurkunde und Papsturkunde" in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband IV S. 499 ff., die zwar die äußeren Formen und die Formeln umfänglich und eingehend prüft, ihren Wert als Beglaubigungsmittel aber außer Acht läßt. Ergänzungen dazu bietet H. Breßlau, Archiv für Urkundenforschung VI S. 19 ff.

170 [155]) Ich habe hier die Zwischenstufe der scriptura curialis absichtlich außer Acht gelassen.

171 [156]) Einzufügen wäre hier, daß der ganze Papstname am Anfange in verlängerten Buchstaben mit einigen Verzierungen zu schreiben ist.

[157]) Über die besondere Schreibart der Bullen mit Seidenfäden (litterae de gratia) s. unten S. 175.

[158]) Das heißt: sie soll nicht an den äußersten linken (vom Beschauer) Rand gerückt werden, sondern mehr nach der Mitte zu stehen.

172 [159]) Es handelt sich wohl um das oben im Umkreise der rota stehende Kreuz.

[160]) Faksimilia z. B. bei Arndt, Schrifttafeln 4. Auflage, hrsg. von Michael Tangl III Tafel 91 und Brackmann in G. Seeliger, Urkunden und Siegel II Tafel VII.

175 [161]) Die Texte sind nicht ganz übereinstimmend; ich nehme an, daß so zu lesen ist. Ebenso M. Tangl in seiner eingehenden Besprechung der Vorschrift in dem Texte zu Arndt, Schrifttafeln⁴ III S. 48.

177 [162]) Daß man in der päpstlichen Kanzlei auch keine anderen Kriterien anzuwenden wußte, beweisen die Anweisungen des Corpus iuris can. im Artikel de falsis, vgl. Anm. 8 und 123.

182 [163]) Vgl. oben S. 176.

184 [164]) Vgl. Winkelmann, Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen S. 10 ff.

[165]) Vgl. F. Philippi, „Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern" Sp. 36 ff.

185 [166]) Vgl. Erben a. a. O. S. 263 ff.

[167]) F. Philippi a. a. O. Sp. 23 ff.

187 [168]) Vgl. vor allem die übersichtliche Abhandlung von R. v. Heckel, Das päpstliche und sizilische Registerwesen in vergleichender Darstellung im Archiv für Urkundenforschung I S. 371 ff. und H. Breßlau, Handbuch I² S. 104 ff.

188 [169]) F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei usw., Sp. 30 ff.

189 [170]) Siehe Kaiserurkunden in Abbildungen Heft VI Tafel 17.

[171]) Ebenda.

190 [172]) Erben a. a. O. S. 256 ff.

[173]) Erben a. a. O. S. 262.

[174]) Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger, Stuttgart 1882, S. 104 ff.

191 [175]) O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1897.

[176]) G. v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts. Rostock 1882.

192 [177]) Ewald, Siegelkunde S. 39.

[178]) Vgl. S. 102 ff.

193 [172]) ([179]) F. Philippi, Siegel bei G. Seeliger, Urkunden und Siegel IV, Tafel VI, 41, 42, 53.

194 [173]) ([180]) Codex Justinianus recognovit P. Krueger VIII, 53, 31 S. 364.

195 [174]) ([181]) K. Wichmann, Die Metzer Bannrollen des 13. Jahrhunderts, 3 Bände. Metz 1908 ff.

[175]) ([182]) Konrad Beyerle, Konstanzer Häuserbuch II, 1. Heidelberg, Winter 1908. Vgl. auch H. Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter I. II, Leipzig 1910 nach den Schreinsurkunden.

Verbesserungen.

S. 87 Z. 14 von oben: E. Datierung statt A. Datierung.

S. 89—95 sind die Anmerkungszahlen nach der Bemerkung auf S. 242 zu verbessern.

S. 110 Z. 14 von oben: Notariatssignete statt Notariatssignale.

S. 154 Z. 3 von unten: 4. Andere Beglaubigungen statt 3. A. B.

S. 167 Z. 8 von oben: 150ª statt 150.

S. 193—195 sind die Anmerkungszahlen, wie oben, zu verbessern.

Sachverzeichnis.

A.

A, offenes 61
abbreviatores 180 ff.
Abhängende Siegel 146
Abkürzungen 63
Ablaßbriefe, gemalte 50
actum 19. 119
Alaun zur Pergamentbereitung 27
Alkuin 72
Amann, Jost 32
Angelsachsen 73
Anhängende Siegel 143
archicancellarius 164. 166
archicapellanus 164
Arabische Papyrusfabriken 24
Arabisch (Sprache) 80
Arabische Ziffern 68 ff.
arrenga 83
artes dictandi, prosandi 86
Assyrische Urkunden und Siegel 97

B.

Babylonische Urkunden 97
Bannrollen, Metzer 104. 195
Bauernsiegel 193
Befestigung der Siegel an Urkunden 138—146
Befestigung der Bullen an Urkunden 137 f.
Begriffsbestimmung 3
bella diplomatica 11
bene valete 102. 169. 172
Besiegelung 123 ff. 137. 166
Beweisurkunde 94 f.
Bienenwachs 133
Bild-(Bildnis-)Siegel 148 ff.
Bleibullen 136. 153 ff.
Bleibullen von Bischöfen 136
Bleibullen von Kaisern 136 f.
Bleibullen von Päpsten 136 ff. 177
Bleibullen als Verschluß 137
Bleiplomben 132 f. 137

Bleistifte 52. 53
Bleitäfelchen 42
Briquet, J. M. 31. 33
Bronzetüren mit Urkunden 42
Brunner, H. 20. 94
Breven, päpstl. 29. 183
Briefe, antike 101
Briefe (Mandate) 159
Briefe, offene, geschlossene 166
Briefe, Handfesten 5
Briefsteller und Formelbücher 84
Briefumschläge 167
Briefunterschriften 101
Briefpergament 28
Buchschrift, 56. 57
Buchwald, G. von 191. 196
Bullen s. Bleibullen, Goldbullen
Bullentaxe 182
Buntstifte 52. 53
Bütte, Büttenpapier 32
Byzantinischer Einfluß 136. 161

C vgl. K.

cancellarius = notarius 109
carta 21. 95
carta bambacina (bombycina) 31. 32
cartae divisae 155
Chirographum (mittelalterl.) 155
Chirographum (griech.) 100. 130
Clerici, clercs 46
clerici conjugati 46. 108
codex Justinianus 126
Compendien 64
computator 180
corroboratio 83
Couvert 167

D.

datarius 179
Datierung 87 ff.
Datierung der Papsturkunden 175 f.
datum 19. 83. 119
datum per manum in Kaiserurkunden 184
datum per manum in Papsturkunden 170
datum per manum in Privaturkunden 197
Delisle, L. 16
Deutsch als Urkundensprache 74 ff.
Deutsches Pergament 28
Deutsche Schrift 57. 58
Diktat 165
Diphthongierung in deutschen Wörtern 63
diptycha 39
Dispositive Urkunde 95

E.

E, geschwänzte 61
Eingehängte Siegel 142
Eisengallustinte 48
Erman, H. 248 (Anm. 81)

F.

Faksimilien 1
Farben 49
Farbe der Seidenfäden an Bleibullen 153
Feder- und andere Messer 54
Feldhaus, F. M. 47 ff.
festuca 105. 156
Ficker, J. 19 u. ö.
Fingerring 139
Form der Siegel 148
Formelbuch Ludwigs des Frommen, formulae imperiales 66. 85
Formeln 81 ff.
Formulare 83
Freundt, C. 94

G.

Gänsefedern 52
Gatterer 16
Genehmhaltung durch Siegel 147
Gesta 104. 194
Goldbullen 153 ff.
Goldbullen, kaiserliche 136 f.
Graphit 53
Griechisch als Urkundensprache 81
Griechische Urkunden 100
Griechische Worte 61
Griffpetschaft 140
Grimm, Gebr. 58

H.

Handfesten, Briefe 5. 7
Handlungszeugen 115. 118
Hanffäden an Papstbullen 174. 182
Hängesiegel 139
Heider, Dr. 11
Heiligentage 88
Helmsiegel 150
Herodot 23
Herrscherjahre, Datierung nach ihnen 91
Holzschalen für Siegel 140

I.

Jahresanfänge 90. 92. 93
Jahresbezeichnung 90
Jahreszählung 90 f.
Indiktion 91
intitulationes 82
Interpunktion 58
Invocationes divini nominis 82
Italienisches Pergament 28
Judensiegel 193

K vgl. C.

Kaiserurkunden 157. 160. 183 ff.
Kaiserurkunden, Abarten 159
Kalender 87 ff.
Kalkschicht auf Pergament 27
Kanzler, Kanzlei der Kaiser 162 ff.
Kanzlei der Päpste 169 ff.
Kanzleien, Kanzleibeamte der Fürsten 196 ff.
Kanzleiregeln 20
Kanzleivermerke auf Papsturkunden 178. 190
Kanzleivermerke auf Kaiserurkunden 190; vgl. auch Rekognition
Kanzleivermerke auf Privaturkunden 198. 199
Kapitale 56
Karabacek 31
Kardinalunterschriften 171 f.
Karl der Große 72
Kiele (Gänsefedern) 52
Konrad von Mure 86
Konsistorialbullen 176
Kreideschicht auf Pergament 27
Kreuze als Unterschriftszeichen 103
Kunstprosa 74
Kurgenossen 121
Kursive 56. 170
Kurzschrift 65

L.

Leder 26
Lehmann, Paul 71 ff.
Lexica tironiana 67
Lineal 54
Liniierung 52
litterae 7
litterae der Päpste 174
litterae de gratia 176. 182
litterae de justitia 176. 182
litterae longiores, oblongatae 160
Luther 79

M.

Mabillon 14 ff.
Malereien auf Urkunden 49
Mandate 166
Mandate der Päpste 174
manum adhibere 118
manus divina 101
Markulfs formulae 85
Maximilian Kaisers Notariatsordnung 110
Metall, Urkunden auf 41
Metallfedern 51
Metallkapseln für Siegel 138
Metallsiegel 136. 137. 153
Minuskel, Karolingische 56
Modeln bei Siegeln 140 f.

Mommsen, Th. 38
Monogramm der Kaiser 161
Monogramm der Päpste 170
Münzsiegel 152
Mustersammlungen für Urkunden 86 ff.

N.

Namensunterschrift 101. 106
Notariat 108 ff.
Notariatsordnung von 1512 110 ff.
Notariatsurkunde 102
Notariatssignete, Notariatszeichen 103. 110. 112 ff.
notarii 83
notarii publici 107
notarii regionales 108
notarii sacri palacii 108
Noten, tironische 55. 65
notitia 21. 94. 95. 117. 192

O.

Oblaten 135
Oberlängen 56
Offizialatgerichte als Urkundenstellen 193
Orthographie 59

P.

Papebroch 14
Papier 29 ff.
Papyrer 32
Papiermühlen 36
Papsturkunden 157. 169 ff.
Papsturkunden, ihre Abarten 159
Papyrus 23 f.
Paulus Diaconus 72
Pergament 26 ff.
Pergament, Fleischseite 27
Pergament, Haarseite 27
Pergamentstreifen zum Einhängen der Siegel 142
Pergamentstreifen zum Anhängen der Siegel 144
Perminter 30
Pertz, G. 17
Petrus von Pisa 72
Petschafte 138 f.
Philippi, F. 184 f.
placita provincialia 121
Plinius der Ältere 23. 26
Plomben, antike 133
plumbatores 182
Poggio 82
Posse, O. 191. 196
Privaturkunden 191. 197 f.
Privilegien der Kaiser 159
Privilegien der Päpste 159. 171
promulgatio 82
Prunksuppliken 51
Purpurpergament 29

R.

Rechtschreibung 59
Rechtssymbole an Urkunden 156
Redlich, O. 191. 193
referendarius 163. 179
regesta imperii 19
Regierungsjahre, Datierung danach 91
Register 84. 185. 187 ff.
Register Friedrichs II. 188 ff.
Registraturen, öffentliche Aufnahme in 104. 194
Rekognition 164. 198
Rekognitionszeichen 103
Renaissanceminuskel 57
rescribendarius 180
Rohrfedern 52
Römerzinszahl 91
Römische Urkunden 97; vgl. testamentum
rota der Papsturkunden 172 f.
rubrica 49
Rückſiegel 141. 151 f.
Rundschrift (Unziale) 56. 57
Runenkalender 89
Rußtinte 47

S.

salutationes 82
sanctiones 83
Sandfaß 54
Satzzeichen 58
Schabeisen des Pergamenters 30
Schildsiegel 150
Schmitz-Kallenberg, L. 178
Schnellschrift 65 ff.
Schöffen als Zeugen 121
Schotten 73
Schreiben 43 f.
Schreiber, staatlich bevollmächtigte 99; s. notarii
Schreibgeräte 43. 51 ff.
Schreibpult 53
Schreibschrift 55
Schreibstoffe 43 ff.; vgl. Tinte
Schreinsurkunden, Kölner 104. 194
Schrift 55 ff.
Schriftbeweis 117. 125. 168. 186
Schriftvergleich 17. 100 usw.
scriptores der Papsturkunden 177. 180
scriptura exterior, scriptura interior 129. 181
Segenswunsch der Päpste 169; vgl. bene valete
Seidenfäden der Papstbullen 174. 182
Sekretsiegel 141. 151
Sekretsiegel zum Verschlusse 151; vgl. Rückſiegel
Sickel, Th. 17 u. ö.
Siglen 63
signatura der Papsturkunden 179
Signumzeile der Königsurkunden 161
Silberbullen 136
Silberstifte 53
Sinnbilder 105
Siegel 123 ff.
Siegel auf Fingerringen 130
Siegel, babyl.-assyrische 127
Siegelaufschriften 151
Siegelbeweis 125. 184
Siegelbilder 148 ff.
Siegelkapseln 141
Siegellack 135
Siegelschnüre 142
Siegelurkunde 125. 192
Siegelvermerke in Privaturkunden 200. 201
Sprache der Urkunden 70 ff.
Stadtbücher 194
Stadtschreibereien 193
Stahlfedern 51
Stein 41
Stempel der Siegel 132 ff. 138 ff.
Stempelplatten mit Steg und Öse 139
Stempel auf Papyrus 24
stilus = Schreibgriffel 39
stipulatio 95. 97
Stoffe der Siegel 132 ff.

subscriptiones 83. 99. 102. 130
summae dictaminis 86
Suppliken (supplicationes) 178
Symbole 105

T.

tabelliones 83. 100. 107
tabula = Wachstafel 40
tabulae honestae missionis 41
Tagesbezeichnung 88
Taxvermerke auf Papsturk. 178
Teilzettel 155
testamentum 6. 97. 115. 125. 129
Tinte 47 ff.
Tintenfaß 54
Tontafeln, babyl.-assyrische 97. 131
Tours, Klosterschule von 72
Traditionsverzeichnisse 117
triptycha 39. 115
Tusche 48

U.

Unterfertigungen 99. 118
Unterfertigungen in Kaiserurkunden 184
Unterfertigungen in Privaturkunden 199 ff.; vgl. Unterschriften und subscriptiones

Unterlängen 56
Unterschriften 99. 101. 106. 126. 199; vgl. Unterfertigungen und subscriptiones
Unterſiegelung 125. 130. 142; vgl. Beſiegelung
Unziale (Rundſchrift) 56. 57
Urkundenſchreiber, Urkundenperſonen 99. 102; vgl. tabelliones und notarii
Urkundenverſchluß 167; vgl. Verſchluß
Urkundszeugen 115. 118. 121

V.

Velin 29
Verſchluß von Briefen und Urkunden 167
Verſchluß von Papſturkunden 183
Verſchluß durch Bleibullen 137
Verſchluß durch Wachsſiegel 145; vgl. testamentum
Verſiegelung 98. 123. 128. 142; vgl. Verſchluß
Vizekanzler des Papſtes 179. 182
Vollziehungsſtrich 161. 165
Vulgärlatein 71 ff.

W.

Wachs (Siegelwachs), verſchiedene Arten 133 ff.
Wachsfarbe, rote 134
Wachstafeln 38. 131; vgl. diptychon, testamentum
Wappen 149 ff.
Waſſerzeichen 33. 37
Wattenbach, W. 23 ff.
Wehrs 31
Wiesner 31
Wochentage 89
Wortableitung von Urkunde, documentum, diploma

Z.

Zahlen, Ziffern 55. 67
Zahlen, Zahlzeichen 67 ff.
Zangemeiſter 38
Zeichen auf Papſturkunden als Taxvermerke uſw. 177 ff.
Zerter 155
Zeugen 96. 103. 114 ff.
Zeugen als Ausſteller 123
Zeugen, ihre signa 118
Zeugenſiegel 129
Zeugenunterſchriften 103
Zuſtimmungszeugen 122

Druck von Karras, Kröber & Nietſchmann, Halle (Saale).

COLUMBIA UNIVERSITY
0032194471